RW 1103

-3-

3

Phil. v. Gutermann

1834.

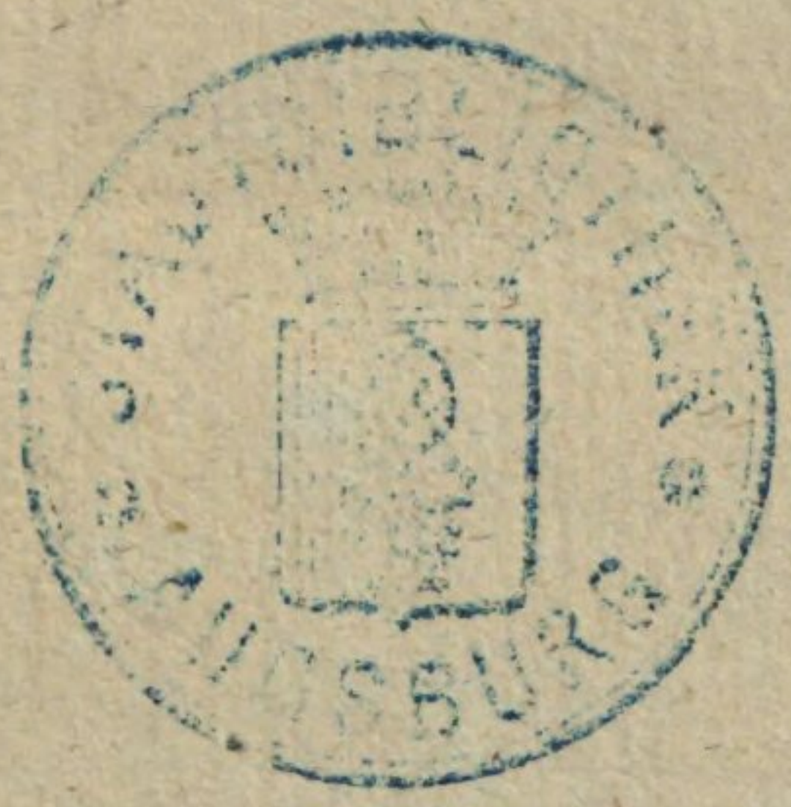

T. Blaschke sc.

Merkwürdige
Kriminalgeschichten
und
Rechtsfälle.

Ein Beytrag
zur
Geschichte der Menschheit.

Nach
Pitaval's Französischem Werk
durch mehrere Verfasser ausgearbeitet
und
mit einer Vorrede begleitet
herausgegeben
von
Friedrich Schiller.

Dritter Band.

Jena und Weimar.
1811.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Merkwürdige

Kriminalgeschichten

und Rechtsfälle.

Dritter Band.

STAATS- UND STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Geschichte des Prozesses

der

Marquise von Brinvillier.

Marie Margarethe von Aubray war die Tochter des Herrn Drogo von Aubray, Civillieutenants beym Chatelet zu Paris. Sie vermählte sich im Jahre 1651 mit dem Marquis von Brinvillier, dem Sohn des Herrn Gobelin, eines reichen Präsidenten bey der Rechnungskammer. Beyde waren in Rücksicht auf Stand und Vermögen sich gleich. Der Marquis hatte ein jährliches Einkommen von 30000 Liver; seine Gemahlinn erhielt eine Mitgabe von 200000 Liver, und hatte die Hoffnung auf ein beträchtliches Erbe, das sie nach ihres Vaters Tod mit einer Schwester und zwey Brüdern zu theilen hatte.

Reichthum war aber nicht der einzige Vorzug der Marquise. Sie war von der Natur nicht weniger als von dem Glück begünstiget. Bey einem Wuchs von mittelmäßiger Länge, hatte sie ein rundes freundliches Gesicht, in welchem sich Anmuth mit Regel-

mäßigkeit der Züge, und mit dem Ausdruck einer ganz reinen leidenschaftfreyen Seele vereinigte, um ihm dem höchsten Reitz zu geben. Diese in allen ihren Zügen herrschende Ruhe, der echte Wiederschein eines unbefangenen arglosen Gemüthes, gewann ihr das Zutrauen aller, mit welchen sie umging, während ihre Schönheit die Herzen aller fesselte.

Ihr Verführer war ein gewisser Herr Godin, der sich von Sainte-Croix nannte, und Hauptmann bey dem Cavallerieregiment Trossi war. Der Marquis von Brinvillier, der als Oberst bey dem Regiment von Normandie stand, machte seine Bekanntschaft im Felde.

Dieser Sainte-Croix war einer von den Glücksrittern, die, weil sie selbst nichts haben, alles fremde Gut als ihr Eigenthum behandeln. Man sprach sehr verdächtig von seiner Herkunft. Man wußte, daß er zu Montauban geboren sey; allein man zweifelte, ob er aus einer guten Familie abstamme, oder ein unechtes Kind aus einem vornehmen Hause sey. Das Glück hatte ihn nicht sehr begünstigt, aber die Natur war freygebiger gegen ihn gewesen. Er hatte ein einnehmendes geistvolles Gesicht, das ihm leicht Vertrauen und Zuneigung verschaffte, und besaß diejenige glückliche Geschmeidigkeit des Geistes, die jede Gestalt mit gleicher Leichtigkeit annimmt, und mit eben der Fertigkeit die Rolle des Andächtigen spielt, mit der sie ein Bubenstück ausführt. Er war empfindlich gegen Beleidigungen, reitzbar gegen das andere Geschlecht bis zur Leidenschaft, und eifersüchtig in der Liebe bis zur Raserey — selbst bey Personen, welche ihr öffentliches Gewerb zu Freyheiten

berechtigte, die ihm nicht unbekannt seyn konnten. Bey einem unbegränzten Hang zur Verschwendung, von allen Hülfsmitteln entblößt, war er jeder Schandthat fähig, wodurch er etwas zu gewinnen hoffte. Einige Jahre vor seinem Tode fing er an, den Frömmling zu spielen, und er soll sogar Andachtsbücher in dieser Periode geschrieben haben. Er sprach von Gott wie ein Prophet, während er ihm wie ein Ballspfaffe diente, und gab sich unter dieser Maske, die er nur im Kreise seiner vertrautesten Freunde abnahm, das Ansehen eines ganz frommen Menschen, während er Urheber und Mitverschworner der ungeheuersten Verbrechen war.

Der Aufmerksamkeit eines solchen Menschen, konnte der Marquis von Brinvillier nicht entgehen, der bey einem auszeichnenden Hang zum Vergnügen einen starken Aufwand machte. Reitze genug für Saint-Croix, um seine Angel nach ihm auszuwerfen! Es konnte ihm auch nicht fehlen, sich bald genug in seine Gunst einzuschmeicheln. Sobald der Feldzug geendigt war, führte ihn der Marquis selbst in seinem Hause ein. Der Freund des Mannes wurde bald der Liebhaber der Frau, und seine Grundsätze fanden Eingang mit der Neigung, die er einzuflößen wußte. Der Marquis, selbst zu sehr zerstreut, um auf die Schritte seiner Gemahlinn acht zu geben, war ganz unbesorgt, wegen ihrer Aufführung; und die beyden Liebenden hatten freye Hand, zu thun was sie wollten.

Der Marquis brachte endlich sein Hauswesen in solche Zerrüttung, daß es seiner Gemahlinn verstattet wurde, ihr Vermögen zurückzunehmen, und für

sich zu verwalten. Durch diesen letzten Schritt glaubte sie sich berechtiget, alle weitere Rücksichten aus den Augen zu setzen, und sich ihrer Neigung ohne Zwang zu überlassen.

Man sprach bald ganz laut über ihren Umgang mit Sainte-Croix. Der Marquis hörte es mit der größten Gleichgültigkeit. Allein Herr von Aubray, für die Ehre seiner Tochter mehr als ihr Gemahl besorgt, wirkte einen Verhaftsbefehl wider ihren Liebhaber aus, und ließ ihn ganz unvermuthet, da er eben mit der Marquise im Wagen saß, gefangen nehmen. Er wurde auf ein ganzes Jahr in die Bastille gebracht.

Unglücklicher Weise gab ihm diese Gefangenschaft selbst das schrecklichste Mittel zur Rache in die Hand. Er machte in der Bastille die Bekanntschaft eines gewissen Exili, eines gebornen Italiäners, der ihn noch mehr zur Rache anfeuerte, und ihn zugleich die Mittel lehrte, sie ungestraft zu vollführen. Die Frankreicher, sagte er, gehen bey ihren Verbrechen viel zu ehrlich zu Werk, und wissen auch ihre Rache so wenig geschickt auszuführen, daß sie immer selbst das Opfer derselben werden. Sie führen den Streich auf ihren Feind mit so viel Geräusch, daß sie sich selbst einen noch weit grausamern Tod zuziehen, als der ist, den sie ihrem Feind anthun, indem sie zugleich Vermögen und Ehre verlieren. Die Italiäner sind feiner in der Rache. Sie haben es so weit in ihrer Kunst gebracht, daß sie Gifte bereiten können, welche sich dem Auge des geschicktesten Arztes verbergen. Ein schneller oder langsamer Tod, wie es ihre Zwecke fordern, ist in ihrer Gewalt. In beyden

Fällen lassen ihre Mittel keine Spur zurück; oder wenn sich ja einige Kennzeichen finden, so sind sie so zweydeutig, daß man sie auch der gewöhnlichsten Krankheit zuschreiben kann, und die Aerzte, in der gänzlichen Ungewißheit über die unbestimmten Anzeigen, die sie bey ihren anatomischen Untersuchungen finden, den Tod des Patienten nicht anders, als aus einigen allgemeinen Ausflüchten, die sie immer bey der Hand haben, verborgenen Krankheitsstoffen, schlimmen Zufällen, ungesunder Luft, und dergleichen, zu erklären wissen. Dieß ist eigentlich die wahre Kunst, die es versteht, die Verbrechen der Menschen auf die Rechnung der Natur zu bringen.

Eine so erwünschte Gelegenheit, sich mit unsichtbaren Werkzeugen der Rache zu bewaffnen, wodurch er nicht bloß seinen bittern Haß ohne Gefahr befriedigen, sondern zugleich auch ein unermäßliches Vermögen, auf einmahl in die Hände einer Frau bringen konnte, welche mit Vergnügen den Raub mit ihm theilen würde, ergriff Sainte-Croix mit der größten Begierde. Er hatte Zeit genug während seiner Gefangenschaft, die abscheuliche Kunst des Italiäners von Grund aus zu lernen. Dieser Unterricht füllte nun die leeren Stunden der beyden Gefangenen aus. Die Geschicklichkeit des Lehrers, und der Eifer des Schülers, von Liebe und Rache und Raubgier gleich stark angefeuert, beflügelten die Fortschritte des letztern, und noch ehe er die Bastille verließ, war er Meister in dieser infernalischen Erfindung.

Das erste Opfer, das er sich wählte, war Herr von Aubray, der Vater der Marquise. Außer dem daß dieser strenge Sittenrichter, ihn mitten im Genuß seiner Freude zu einer Zeit gestört hatte, da der Ehemann selbst ein entweder ganz blinder, oder doch ganz kalter Zuschauer dabey gewesen war — außerdem stand er auch jetzt seinem Umgang mit der Marquise überall im Wege, und hinderte ihn aufs neue, die süßen Früchte einer Leidenschaft zu genießen, welche durch die Entfernung nicht gedämpft, sondern nur noch mehr gereitzt worden war. Zwey der ausschweifendsten Leidenschaften forderten ihn also zugleich auf, eines so beschwerlichen Aufsehers sich zu entledigen. Allein es war ihm nicht genug, seinen Feind zu morden; durch die Hand seiner eigenen Tochter sollte er sterben. Und die Marquise war verabscheuungswürdig genug, ihres eigenen Vaters Henker zu werden, bloß weil es ihr lästig war, sich in ihren Ausschweifungen durch seine strenge Aufsicht, Zwang auflegen zu lassen.

Es ist unglaublich, bis zu welchem Grad von Lasterhaftigkeit, eine einzige herrschend gewordene Leidenschaft einen Menschen führen kann. Aus wollüstigen Hang zu einem schändlichen Bösewicht, unterdrückt die Tochter das stärkste Gefühl, das die Natur in uns gelegt hat, und beschließt ihres Vaters Mörderinn zu werden. Allein noch nicht genug! Um ihren Streich nicht zu verfehlen, entschließt sie sich zu einer Vorbereitung, die noch abscheulicher ist, als das Verbrechen selbst. Angesteckt von den verworfenen Grundsätzen ihres Liebhabers, und eingeweiht in den Geheimnissen seiner infernalischen Kunst,

übte die Marquise sich lange vorher in den unerhörtesten Versuchen, um ihr Ziel desto sicherer zu erreichen. Ihre ersten Experimente machte sie an Thieren. Allein da ihre Hauptabsicht auf Menschen gerichtet war, so genügten ihr diese Versuche nicht. Sie fürchtete, die große Verschiedenheit des menschlichen Körperbaues, könnte ihre Kunst zu Schanden machen. Sie nahm sich also vor, sie an den Menschen selbst zu studiren. Zu diesem Ende theilte sie vergifteten Zwieback unter die Armen aus, und brachte selbst diese tödtlichen Geschenke in das Hotel-Dieu, um mit eigenem Auge die ersten Wirkungen derselben, an den Kranken beobachten zu können. Indeß da ihr die Klugheit hier doch nicht erlaubte, von allen Wirkungen und Symptomen des Gifts selbst Zeuge zu seyn, so beschloß sie endlich, an ihrer Kammerjungfer eine Probe zu machen. Sie gab ihr einen Teller mit vergifteten Johannisbeeren und Schinken. Das unglückliche Mädchen wurde todtkrank davon, aber sie starb doch nicht. Eine Beobachtung, wodurch Sainte-Croix belehrt wurde, daß sein Gift noch eines Zusatzes bedürfe, um seine Wirkung nicht zu verfehlen.

Sie wiederhohlte diese Experimente auch noch an andern, um die Wirkung ihres Giftes auf verschiedene Körper methodisch zu studiren. Die Frau von Sévigné macht in ihren Briefen folgende Beschreibung von diesen Versuchen. „Die Brinvillier," sagte sie, „setzte ihren Gästen bisweilen vergiftete Taubenpasteten vor, nicht gerade um sie ums Leben zu bringen, sondern nur um Beobachtungen über ihre Gifte anzustellen. Mehrere aber starben wirklich

davon. Auch der Ritter von Güet hatte einst eine solche Mahlzeit bey ihr eingenommen. Das Gift verzehrte ihn aber ganz langsam, er starb erst zwey oder drey Jahre nachher. Da die Unglückliche schon im Gefängniß saß, erkundigte sie sich nach ihm, ob er gestorben sey; und als man ihr sagte, daß er noch lebe, erwiederte sie: „er hat in der That ein zähes Leben.“ Herr von Rochefoucault erzählt dieß als eine ganz wahre Begebenheit.“

Durch eine Reihe solcher unerhörter Grausamkeiten, im Laster schon verhärtet, und durch lange Uebung sicher, ihr Ziel nicht zu verfehlen, beschloß sie endlich, den Streich auf das bestimmte Opfer selbst zu führen. Es konnte ihr nicht schwer werden, eine geschickte Gelegenheit dazu zu finden. Als eine gelehrige Schülerinn von Sainte-Croix, hatte sie auch in der Verstellungskunst so schnelle Fortschritte gemacht, daß sie den Unwillen ihres Vaters, der wegen ihrer Aufführung sehr aufgebracht gewesen war, längst wieder besänftigt hatte. Seit ihr Liebhaber in die Bastille war gebracht worden, hatte sie ihr Betragen mit so viel Feinheit geändert, daß ihr Vater bald wieder ganz mit ihr ausgesöhnt wurde; und da sie auch in der Folge vorsichtig genug war, ihn von der Fortsetzung ihres Umgangs mit Sainte-Croix, nichts ahnen zu lassen, so besaß sie jetzt seine ganze Zärtlichkeit, und sein unumschränktes Vertrauen.

Als er eines Tages beschloß, zur Erhohlung von seinen beschwerlichen Amtsgeschäften, einige Tage auf seinem Landhause zu Offemont zuzubringen, mußte ihn die Marquise begleiten. Sie hatte sich ihm

ganz unentbehrlich gemacht. Ihr hatte er die ganze Sorge für seinen durch Arbeit und Alter schon geschwächten Körper anvertraut; ohne sie wollte er keine Freude genießen, mit ihr auch dieß Vergnügen des ländlichen Aufenthalts theilen. Hier in dieser heiligen Freystatt der Ruhe, mitten unter den rührendsten Ergießungen der väterlichen Liebe, reichte die Marquise ihrem Vater den Becher des Todes.

Um auch nicht den entferntesten Verdacht zu veranlassen, übernahm sie selbst gleich von Anfang an die ganze Verpflegung ihres Vaters. Wer konnte auch besser, als eine so zärtliche Tochter, jede kleinste Sorge für ein so theures Leben beobachten? Sie selbst ließ unter ihren Augen alle Suppen für ihn bereiten; sie selbst reichte sie ihm mit eigener Hand. Kein Zug ihres Gesichts verrieth das unnatürliche Verbrechen, das in ihrer Seele schon beschlossen war. Vielmehr schien sie nur mit doppelter Sorgfalt für die Erhaltung des unglücklichen Vaters zu wachen, zu dessen Vernichtung sie schon den Dolch gezückt hatte.

Endlich glaubte sie sich sicher genug, um ihr Werk zu vollenden. Sie vergiftete eine Suppe, die sie ihm selbst brachte, und sie war Ungeheuer genug, um sie ihm mit der Miene der zärtlichsten Besorgniß für seine Gesundheit, selbst reichen zu können.

Nicht lange, so äußerte das Gift seine Wirkung. Herr von Aubray bekam ein heftiges Erbrechen, und unerträgliche Magenschmerzen; eine tödtende Hitze brannte in seinen Eingeweiden. Unter dem Vorwand ihm beyzustehen, und die Arzeneyen selbst zu reichen, ließ ihn seine Tochter keinen Augenblick aus den

Augen. Mit gespannter Erwartung beobachtete sie die Wirkungen des Giftes. Ihr einziger Wunsch war, den Tod schnell kommen zu sehen; ihre einzige Furcht, daß die gute Leibesbeschaffenheit des Unglücklichen dem Gift widerstehen möchte. Aber auch nicht die kleinste Bewegung ihres Gesichts verrieth diese satanischen Empfindungen; vielmehr schien sie über die Leiden ihres Vaters vom innigsten Schmerz durchdrungen. Der Kranke wurde nach Paris zurück gebracht, und mußte in einigen Tagen der Stärke des Giftes unterliegen.

Gewisse Verbrechen, besonders Verbrechen dieser Art, sind so abscheulich, daß man, weit entfernt sie zu argwöhnen, sich nicht einmahl ihre Möglichkeit vorstellen kann. Die wahre Ursache von dem plötzlichen Tod des unglücklichen Vaters, ahnete kein Mensch; es fiel niemand ein, sie in seinen Eingeweiden aufsuchen zu lassen. Man bezeugte seinen Kindern sein Beyleid, über den Verlust eines so rechtschaffenen Vaters, und die schöne leidtragende Tochter hatte die meisten Tröster um sich. Die erkünstelte Betrübniß, unter der sie ihre innere Freude verbarg, hatte so ganz den Schein der Aufrichtigkeit, daß jedermann glaubte, sie fühle den Verlust noch weit schmerzlicher als ihre Geschwister. Aber sie tröstete sich für diesen lästigen Zwang, den sie sich anthun mußte, in den Armen ihres abscheulichen Liebhabers, mit dem sie nun schon Plane entwarf, den Nachlaß des Ermordeten auf die beste Art zu verschwenden.

Indeß fiel der Antheil von dem hinterlassenen Vermögen, den die Marquise erhielt, nicht ihren

Erwartungen gemäß aus. Die meisten Güter theilte ihr älterer Bruder, der seinem Vater im Amte folgte, mit dem jüngern, welcher Parlementsrath war. Sainte-Croix, und seine schändliche Buhlerinn sahen also ihren Zweck nur halb erreicht. Es mußten noch zwey Köpfe fallen, um sie ganz in den Besitz der Güter zu setzen, den sie bey der Ermordung des Vaters abgezweckt hatten. Der Tod der beyden Brüder wurde also beschlossen. Das Vorzugsrecht an der väterlichen Erbschaft, das Gesetze und Familienverträge den Söhnen zusprechen, war hier ihr Todesurtheil.

Sainte-Croix übernahm selbst diese Vollendung des Plans. Es war zu seinen Absichten hinreichend, die Marquise zum Vatermord selbst gebraucht, und sich dadurch ihrer Verschwiegenheit, und ihrer Einwilligung zu jedem folgenden Schritt versichert zu haben. Was noch zu thun übrig war, wollte er selbst vollführen.

Zwey Böſewichter, die er in seinem Sold hatte, waren ihm die unfehlbarsten Mittel dazu. — Der eine, Nahmens Martin, aus einer Provinz mit ihm gebürtig, war bey ihm im Hause, und machte eine Art von Verwalter. Diesem Menschen konnte er die verwegendsten Unternehmungen anvertrauen, sicher, daß ihn keine Schwierigkeit abschrecke, so bald es darauf ankam, ein Verbrechen zu begehen. Falsches Geld zu münzen, war sein Hauptgeschäft; die Zeit, die er nicht dazu gebrauchte, brachte er in den zügellosesten Ausschweifungen zu. Ein Subject, das in der That werth war, einem solchen Herrn zu dienen! — Der andere, Nahmens La Chaussée,

sein ehemahliger Bedienter, hatte ebenfalls alle nöthigen Anlagen, um sich seines Zutrauens vollkommen würdig zu machen.

Der letztere wurde hier zum Werkzeug gewählt. Die Marquise fand Gelegenheit, ihn in die Dienste ihres jüngern Bruders zu bringen, der mit dem ältern zusammen wohnte. Sie verbarg aber ihren Brüdern sehr sorgfältig, daß dieser Mensch ehemahls mit Sainte-Croix in Verbindung gestanden hatte, so wie sie überhaupt auch ihren eigenen Umgang mit ihrem Liebhaber aufs äußerste vor ihnen verheimlichte.

Der erste Angriff sollte auf den Civillieutenant gerichtet werden. Dem La Chaussée wurden hundert Pistolen versprochen, mit der Versicherung, einer lebenslänglichen Versorgung, wenn er ihn glücklich aus dem Wege schaffen würde. Die Hitze, womit dieser Böswicht zu Werke ging, hätte aber beynah den ganzen Plan aufgedeckt.

Begierig, seinen Auftrag schnell auszurichten, und in der Absicht seinen Zweck nicht zu verfehlen, nahm er die Dosis zu stark. Er brachte dem Civillieutenant ein Glas Wasser und Wein, das er vergiftet hatte. Allein kaum hatte dieser es an die Lippen gebracht, als er erschrocken zurück fuhr, und schrie: Was hast du mir gegeben, Böswicht? ich glaube du willst mich vergiften. Er gab das Glas seinem Secretär, der etwas davon in einem Löffel kostete, und versicherte, es schmecke bitter, und rieche wie Vitriol. Die kleinste Verwirrung des Bedienten würde alles verrathen haben. Allein selten fehlt es Verbrechern dieser Art, an der

nöthiger Geistesgegenwart. Ohne im geringsten aus der Fassung zu kommen, nahm La Chaussée eilends das Glas, und goß es aus. Wahrscheinlich, sagte er, ist mir in der Eile das Glas in die Hände gefallen, aus welchem der Kammerdiener des Raths, heute früh Arzeney genommen hat; daher muß der üble Geschmack kommen. So entkam er mit einem bloßen Verweis, wegen seiner Nachläßigkeit, und der Vorfall erregte weiter keinen Verdacht.

Dieser mißlungene Versuch, ungeachtet er mit so großer Gefahr verbunden gewesen war, hielt aber die Verbündeten nicht ab, ihren Plan zu verfolgen. Allein um ihn mit mehr Sicherheit auszuführen, nahmen sie ihre Maßregeln auf Gefahr, mehrere Personen zugleich zu treffen, denen es nicht eigentlich gelten sollte.

Im Anfang des Aprills 1670, begab sich der Civillieutenant auf sein Landgut nach Villequoy in Beausse, um die Osterferien da zuzubringen. Der Parlementsrath, begleitet von La Chaussée, reiste mit ihm. Eines Tages, da eine zahlreiche Gesellschaft mit ihnen zu Mittag speisete, wurden plötzlich sieben Personen zugleich nach der Mahlzeit sehr krank. Dieß waren gerade diejenigen, die von einer Ragoutpastete, die aufgetragen worden war, gegessen hatten. Alle andere, welche sie hatten vorübergehen lassen, blieben ganz wohl. Der Civillieutenant und der Rath, waren die ersten, die die Wirkung des Giftes erfuhren. Sie wurden vom heftigsten Erbrechen befallen. Am 12. Aprill kamen sie nach Paris zurück,

beyde mit eingefallenen blaßen Gesichtern, als wären sie eben von einer langwierigen harten Krankheit wieder erstanden.

Dieß hielt Sainte-Croix für den rechten Zeitpunct, sich der Vortheile zu versichern, die er für seine Person bey dem Verbrechen beabsichtiget hatte. Er ließ sich von der Marquise zwey Verschreibungen ausstellen, die eine von 30000 Liver auf seinen eigenen, und eine andere von 25000 Liver auf Martins Nahmen. So groß war also die Summe, welche die Marquise für den Mord ihrer Brüder bezahlte!

Mit dem Civillieutenant wurde es inzwischen von Tag zu Tage schlimmer. Er hatte einen unüberwindlichen Ekel vor allen Speisen, und das Erbrechen ließ nicht nach. Drey Tage vor seinem Tode fühlte er ein wüthendes Feuer in seinem Magen, das ihn ganz zu verzehren schien. Er starb endlich den 17. Junius 1670. Bey der Oeffnung seines Leichnams fand man den Magen und den Zwölffingerdarm ganz schwarz und zerbröckelnd, als wären sie über einem großen Feuer gebrannt, und die Leber angefressen und brandig. Es war entschieden, daß er müsse vergiftet worden seyn. Allein auf wen sollte man Verdacht werfen? Man hatte noch nicht die geringste Anzeige auf jemand.

Die Marquise hatte die Vorsicht gebraucht, sich während dieser Auftritte aufs Land zu begeben. Sainte-Croix berichtete ihr jetzt den Tod des Civillieutenants, mit dem Zusatz: das Befinden des Parlementsraths lasse hoffen, er werde seinem Bruder bald nachfolgen.

In der That zeigten sich auch bey dem Parlementsrath gänzlich eben dieselben Symptome, wie bey seinem Bruder. Er mußte aber noch einen Monath länger in diesem qualvollen Zustand zubringen. Sein Gemüth war von einer peinlichen Beängstigung nicht weniger, als sein Körper von heftigen Schmerzen gemartert. Von innen und von außen unaufhörlich beunruhiget, fand er jede Lage unbequem. Das Bett war ihm eine Marter, und doch kaum hatte er es verlassen, so verlangte er auch wieder hinein, um Linderung darin zu suchen, welche er doch nicht eher, als in den Armen des Todes fand. Man öffnete seinen Leichnam, und fand Magen und Leber bey ihm in eben dem Zustande, wie bey seinem Bruder. — Daß La Chaussée sein Mörder sey, ahnete er so wenig, daß er ihm viemehr eine Anweisung auf 300 Liver in seinem Testament vermachte, die ihm auch ohne Schwierigkeit überlassen wurde.

Noch war aber der Erbschaftshunger der Marquise nicht gestillt. Bis jetzt hatte sie zur Hälfte für ihre Schwester gearbeitet, mit welcher sie die Erbschaft von ihren Brüdern zu theilen hatte. Um alles allein zu haben, mußte auch diese aus dem Wege geräumt werden, und ihr Werk war immer nur halb gethan, wenn nicht den vollbrachten drey Mordthaten, diese vierte folgte. Sie ließ es auch in der That nicht an Versuchen fehlen, ihrer Schwester mit den nähmlichen Waffen beyzukommen. Allein diese, gewarnt durch drey so schreckliche Beyspiele, die so schnell hinter einander in ihrer Familie vorgefallen waren, war auf ihrer Huth, und entging allen Nachstellungen durch kluge Vorsicht.

Am übelsten aber wurde dem Gemahl der Marquise selbst mitgespielt. „Die Frau von Brinvillier," erzählt die Frau von Sévigné, in ihrem zwey hundert und siebzigsten Brief, „hatte Lust, den Sainte-Croix zu heirathen, und brachte, um diesen Plan ausführen zu können, ihrem Gemahl mehrmahls Gift bey. Sainte-Croix aber, der gar keine Lust hatte, ein Weib zu heirathen, das ihm an Abscheulichkeit gleich kam, suchte jederzeit, um die Ausführung dieses Plans zu verhindern, ihm Gegengift beyzubringen. So ward der unglückliche Ehemann nur dadurch beym Leben erhalten, daß er von den beyden Ungeheuern einander zugeschleudert, bald vergiftet, bald entgiftet wurde."

Man sprach jetzt allgemein über diese drey so schnell auf einander erfolgte Todesfälle, und die Umstände, von welchen sie begleitet gewesen waren, ließen gar nicht zweifeln, daß der Vater sowohl, als die beyden Söhne an Gift gestorben seyen. Allein über die Thäter hatte man bloß leere Vermuthungen. Auf Sainte-Croix fiel auch nicht der entfernteste Argwohn. Jedermann glaubte, sein Verhältniß mit der Marquise sey längst ganz aufgehoben; zu was für einen Zweck sollte er also diese Verbrechen verübt haben? Auch La Chaussée kam gar nicht in Verdacht. Im Verstellen seiner Lasterhaftigkeit nicht weniger, als im Ausführen derselben geübt, hatte er sich mit solcher Unbefangenheit bey dieser Schandthat benommen, daß es niemand einfiel, sie ihm zuzuschreiben.

Ein Zufall entdeckte endlich das ganze infernalische Complott. Sainte-Croix hatte zwar in der

Familie Aubray seinen Zweck erreicht. Allein, für einen Menschen, dessen Wünsche mit jeder Befriedigung nur unersättlicher wurden, hatte er eine Kunst, die so leichte Mittel anboth, zu jedem Ziel zu gelangen, zu viel Reitz, um sie sogleich nach dem ersten Versuch ungebraucht bey Seite zu legen. Vielmehr betrieb er jetzt das Studium derselben nur mit desto größerem Eifer. Die Gifte, die er verfertigte, waren so fein, daß sie durch einen einzigen Athemzug tödten konnten. Er nahm deßhalb bey seinen Zubereitungen eine gläserne Maske vor, um die Ausdünstungen des Giftes von sich abzuhalten. Eines Tages aber fiel ihm die Maske vom Gesicht, und er blieb auf der Stelle todt.

Niemand wußte, ob noch Verwandte von ihm vorhanden seyen. Die Obrigkeit ließ also seine Sachen versiegeln, und darauf ein Inventarium darüber verfertigen. Unter andern kam auch ein Kästchen in Vorschein, bey dessen Eröffnung man gleich oben auf, ein Schreiben folgenden Inhalts fand:

„Ich bitte dienigen inständigst, in deren Hände dieses Kästchen kommen könnte, daß sie mir die Güte erzeigen, der Marquise von Brinvillier, in der neuen Paulsstraße, dasselbe eigenhändig zu überliefern, indem alles was darin befindlich ist, sie allein betrifft, und ihr allein gehört, und außer dem Interesse, das sie dabey hat, keinem Menschen erwas nutzen kann. Sollte aber diese Dame vor mir schon gestorben seyn, so bitte ich, dasselbe nicht zu öffnen, noch darin herum zu stören, sondern es mit allem, was darin enthalten ist, sogleich zu verbrennen. Damit aber derjenige, in dessen Hände dieses Kästchen fällt,

nicht zum Vorwand nehme, daß man doch nicht wissen könne, ob sich dieß alles wirklich so verhalte, so schwöre ich bey Gott, den ich anbethe, und bey allem was heilig ist, daß es die reine Wahrheit ist. Sollte er aber demungeachtet meiner gut gemeinten und wohl überlegten Anweisung zuwider handeln, so gebe ich es ihm auf sein Gewissen, in dieser und jener Welt, indem ich erkläre, daß es mein letzter Wille ist. Geschrieben zu Paris den 25. May 1672, Nachmittags. Unterzeichnet: von Sainte-Croix." Weiter unten war geschrieben: „Paket, gerichtet an Herrn Penautier, der es überliefern soll."

Dieser Protestation ungeachtet, machte sich die Obrigkeit kein Gewissen, das Kästchen zu untersuchen, und wir wollen nun unsern Lesern eine Beschreibung, dieser dem Schutz Gottes, und alles dessen, was am heiligsten ist, übegebenen Schätze, in den Worten des davon gemachten Protokolls, mittheilen.

„1) In dem Kästchen fand sich ein Paket, das mit acht Siegeln, von verschiedenen Wapen versiegelt war, mit der Aufschrift: Papiere, die nach meinem Tod zu verbrennen sind, da sie niemand etwas nützen können. Ich bitte sehr inständig darum, und ich gebe es denen, in deren Hände sie kommen, aufs Gewissen, daß sie es thun; aber ohne etwas zu öffnen." In diesem Paket waren zwey andere, welche sublimirten Mercurius enthielten."

„2) Ein anderes Paket, mit sechs Siegeln, von verschiedenen Wapen versiegelt, und auf die nähmliche Art überschrieben, worin sich gleich-

falls ein halbes Pfund sublimirter Mercurius befand."

„3) Ein Paket, auf die nähmliche Art versiegelt und überschrieben, mit drey Päckchen, von welchen das erste eine halbe Unze, das zweyte zwey Unzen sublimirten Mercurius, und ein Viertelpfund römischen Vitriol, und das dritte calcinirten präparirten Vitriol enthielt."

„4) Eine große viereckigte Flasche, mit einem Nösel klaren Wassers, waren, wie Herr Moreau, der Arzt, versicherte, nichts zu erkennen war, bis man Versuche damit anstellen könnte."

„5) Eine andere kleinere Flasche, mit dergleichen klaren Wasser, auf deren Boden sich ein weißlicher Satz befand. Herr Moreau bemerkt dabey das nähmliche."

„6) Ein kleiner Topf von Porzellain, worin zwey oder drey Unzen präparirtes Opium waren."

„7) Ein zusammen gelegtes Papier, in welchem sich zwey Drachmen von sublimirten corrosivischen Mercurius befanden."

„8) Eine Büchse mit Höllenstein."

„9) Ein Papier mit einer Unze Opium."

„10) Ein Stück von drey Unzen Regulus Antimonii."

„11) Ein Paket Pulver, auf dessen Umschlag geschrieben war: Das Blut der Weiber zu stillen. Herr Moreau sagt, es sey aus gedörrten Quittenknospen und Blättern gemacht."

„12) Ein Paket, mit sechs Siegeln, wie die obigen überschrieben, in welchem sieben und zwanzig Stückchen Papier enthalten waren, jedes mit

der Aufschrift: verschiedene sonderbare Geheimnisse."

„13) Ein Paket, ebenfalls mit der obigen Ueberschrift, worin man sechs verschiedene Pakete fand, die an verschiedene Personen addressirt waren, und zusammen fünf und siebenzig Pfund sublimirten Mercurius enthielten."

Wir fügen diesem Verzeichniß von Giften sogleich einen der Berichte bey, welche von den Aerzten über die damit angestellten Versuche erstattet wurden.

„Das künstliche Gift des Sainte-Croix," sagt einer dieser Aerzte, „entzieht sich allen Versuchen, die man damit anstellen will. Es ist so versteckt, daß man es nicht erkennen kann, so fein, daß es alle Kunst des Arztes hintergeht. Die gewöhnlichen Experimente mit den Giften, werden entweder mit den Elementen, oder mit Thieren angestellt. Im Wasser fällt der Gift, vermöge seiner Schwere, zu Boden; er präcipitirt sich, und sinkt unter. Im Feuer wird alles Fremdartige und Unschädliche davon abgesondert und verzehrt, es bleibt nur eine scharfe bittere Materie zurück. An den Thieren bemerkt man seine Spuren durch die ganze Maschine; er verbreitet sich durch alle Theile, durchdringt alle Gefäße, verbrennt und zernagt alle Eingeweide. Bey diesen Giften des Sainte-Croix, werden die Erfahrungen falsch, die Regeln ungewiß, und die Aphorismen lächerlich. Sie schwimmen auf dem Wasser; sie lassen in der Feuerprobe bloß eine süße unschädliche Materie zurück, und liegen in den thierischen Körpern so künstlich versteckt, daß man sie unmöglich erkennen kann. Man hat alle Arten von Versuchen

damit angestellt. Zuerst goß man aus einer der Flaschen einige Tropfen in Weinsteinöhl, und in Seewasser; allein es präcipitirte sich gar nichts auf dem Boden des Gefäßes, worin man den Versuch machte. Einen andern Versuch machte man damit, daß man das nähmliche Wasser in ein Gefäß voll heißen Sandes goß; allein es blieb keine scharfschmeckende Materie auf dem Sande zurück. Der dritte Versuch wurde mit einem jungen indischen Huhne, einer Taube, und einem Hunde angestellt. Diese Thiere starben gleich darauf. Da man sie aber den folgenden Tag öffnete, fand sich gar nichts weiter, als ein wenig geronnenes Blut in der Herzkammer. Noch einen Versuch machte man mit einem von den weißen Pulvern, an einer Katze, welcher man etwas davon in Schafdärmen beybrachte. Sie spie eine halbe Stunde lang, und am andern Tag fand man sie todt. Man sah aber bey der Oeffnung keinen einzigen Theil vom Gift angegriffen. Ein zweyter Versuch mit dem nähmlichen Pulver, wurde an einer Taube vorgenommen, die auch kurze Zeit darauf starb. Bey der Oeffnung fand man nichts weiter, als ein wenig röthliches Wasser im Magen." Man kann aus diesem Zeugniß abnehmen, wie weit sich Sainte-Croix nach und nach in dieser abscheulichen Kunst vervollkommnet hatte. In der That war er mit diesen Hülfsmitteln der gefährlichste Mensch, der ungestraft dem ganzen menschlichen Geschlecht den Krieg ankündigen konnte.

Außer diesem Apparat der fürchterlichsten Gifte, enthielt aber jenes Kästchen — zum Unglück der Frau von Brinvillier — auch alle die Papiere, welche

auf sie Beziehung hatten. Man fand in denselben nicht nur alle die Briefe, die sie an ihn geschrieben hatte, sondern auch die von ihr an Sainte-Croix ausgestellte Verschreibung von 30000 Liver.

In einem dieser Briefe schrieb die Marquise: „Entschloßen, meinem Leben ein Ende zu machen, habe ich diesen Abend etwas von dem genommen, was ihre freundschaftliche Hand mir mitgetheilt hat. Es ist von Glazers Recept. Sie sehen, daß ich für Sie mein Leben aufopfern kann. Aber ich gebe den Wunsch nicht auf, Sie vielleicht noch einmahl an einem gewissen Ort zu sprechen, um Ihnen das letzte Lebewohl zu sagen." Wahrscheinlich war dieß bloß eine von den Drohungen, die die gewöhnliche Sprache aufgebrachter Liebenden, und gemeiniglich nur das Signal zur Versöhnung sind. Aber man sieht doch daraus, daß zwischen diesen beyden durch die schwärzesten Verbrechen verbündeten Seelen, nicht immer die beste Harmonie geherrscht habe.

Die Marquise erfuhr zu gleicher Zeit den Tod des Sainte-Croix, und die Versiegelung seiner Sachen. Der Schmerz über den Verlust ihres Liebhabers, ward durch die Unruhe über diese Versiegelung verdrängt. Ohnehin war, wie man sogleich sehen wird, die Liebe dieser zwey Menschen, die einander vielmehr wechselseitig fürchten mußten, längst erkaltet. Und das fatale Kästchen ließ ihr jetzt gar nicht Zeit, an etwas anders zu denken. Was für Schritte sie that, um dasselbe noch in ihre Gewalt zu bekommen, hören wir aus folgenden Zeugenaussagen.

Peter Frater, der Schreiber des Commissärs Picard, sagte bey dem Zeugenverhör aus: „Die Frau von Brinvillier sey Abends um zehn Uhr in das Haus seines Herrn gekommen, um mit diesem noch zu sprechen. Er habe ihr geantwortet, sein Herr sey schon zu Bette. Darauf habe sie verlangt, er solle es dem Commissär melden, daß sie wegen eines Kästchens gekommen sey, das unter den versiegelten Sachen des Sainte-Croix sich befinde, und ihr eigenthümlich zugehöre, und das sie uneröffnet zurück verlange. Der Commissär habe ihr durch ihn antworten lassen: er sey bereits schlafen gegangen; und darauf habe sie zur Antwort gegeben: sie werde den andern Morgen einen Menschen schicken, der das Kästchen abhohlen solle."

Ein anderer Zeuge Nahmens Cluet, gab an: „Die Frau von Brinvillier habe gesagt: ihr ältester Bruder sey ein nichtswürdiger Mensch gewesen; wenn es ihr darum zu thun gewesen wäre, ihn aus dem Wege zu schaffen, so hätte sie ihn längst, da er noch Intendant zu Orleans gewesen, auf dem Wege dahin, durch zwey Edelleute können ermorden lassen. Sie habe dem Sainte-Croix nur darum noch so viel gute Worte gegeben, um ihm das Kästchen abzulocken, und sie würde gerne 50 Louisdor gegeben haben, wenn es ihr jemand hätte nach seinem Tode verschaffen können; sie wünschte nicht, daß jemand sähe, was darin sey, es seyen Sachen von Wichtigkeit, welche sie betreffen. Da er ihr darauf gesagt habe: der Commissär Picard habe verlauten lassen, er habe sonderbare Sachen darin gefunden, sey sie plötzlich erröthet, und habe sogleich gesucht, das

Gespräch auf etwas anderes zu lenken. Er habe sich auch die Freyheit genommen, sie zu fragen: ob sie nicht etwa Antheil an den Vergiftungen gehabt habe, deren Sainte-Croix verdächtig sey. Darauf habe sie mit sichtbarer Verwirrung geantwortet: warum ich? Zugleich habe sie äußerst verlegen, und ohne recht zu wissen, was sie rede, hinzugesetzt: sie habe den Sainte-Croix lange genug verfolgt, um das Kästchen zu bekommen, und wenn sie es gehabt hätte, würde sie ihn haben aufhängen lassen."

Die Marquise sah bald deutlich genug, daß es bereits umsonst sey, sich noch um das Kästchen zu bemühen. Es war in den Händen der Obrigkeit, und sie konnte nicht hoffen, daß es ihr ununtersucht würde ausgeliefert werden. Um also der dabey zu befürchtenden Gefahr zu entgehen, faßte sie den Entschluß, ihr Heil in der Flucht zu suchen. Sie verließ Picpus, wo sie sich damahls aufhielt, plötzlich in der Nacht, und flüchtete sich nach Lüttich.

Vor ihrer Abreise trug sie noch einem Sachwalter auf, in ihrem Nahmen bey der Versiegelungscommission zu erscheinen. Dieser ließ Folgendes zum Protokoll bringen: „Es erscheint Alexander La Mare, als Sachwalter der Frau Marie Margarethe von Aubray, Marquise von Brinvillier, und bringt an, daß, wenn sich in einem Kästchen, ein von besagter Marquise von Brinvillier, unterschriebenes schriftliches Versprechen, einer Summe von 30000 Liver finden sollte, dieses ein durch List und Ueberraschung ihr abgelocktes Versprechen ist, wogegen sie gehört zu werden verlangt, um es für null und nichtig erklären zu lassen."

Alle diese Umstände gaben Verdachtsgründe genug wider die Marquise, daß sie mit Sainte-Croix gemeinschaftliche Sache gemacht habe. Allein sie waren doch nicht hinreichend, sie zu überführen. Auf einmahl aber erhielten die Richter neues Licht durch La Chaussée, der sich selbst durch seine Unbesonnenheit der Gerechtigkeit in die Hände lieferte. Er machte nähmlich Einsprache bey der Versiegelungscommission, wegen besonderer Forderungen, die er noch an Sainte-Croix zu machen habe. „Er habe ihm, sagte er, während der sieben Jahre, die er in dessen Diensten zugebracht, hundert Pistolen, und hundert Thaler Silbergeld aufzuheben gegeben, die sich in einem leinenen Beutel hinter dem Fenster des Cabinetts finden müßten, mit einer schriftlichen Versicherung des Sainte-Croix, zu Beglaubigung seiner Aussage. Ferner werde man an demselben Orte eine Cession von 300 Liver, auf einen gewissen La Serre ausgestellt, antreffen, die er von dem verstorbenen Rath Aubray erhalten hat, und drey Quittungen von seinem Lehrherrn, jede über 100 Liver. Er verlange also diese Papiere sowohl, als jenes Geld zurück.“

Diese bestimmte Bezeichnung so vieler besonderer Umstände, welche man alle richtig fand, ließ vermuthen, daß La Chaussée eine sehr genaue Bekanntschaft mit dem Cabinett des Sainte-Croix haben müsse. Wahrscheinlich aber hatten in diesem Cabinett nur die vertrautesten Freunde desselben Zutritt, und der Vertraute eines solchen Menschen kann man nicht seyn, ohne an seinen Verbrechen Antheil zu nehmen. La Chaussée hatte also durch diesen Schritt

einen starken Verdacht wider sich erweckt, welcher dadurch noch sehr vermehrt wurde, daß er eine große Unruhe blicken ließ, als man ihm sagte, was für Entdeckungen beym Versiegeln gemacht worden seyen.

Madame von Villarceau, die Witwe des jüngern Civillieutenants von Aubray, hielt diese Anzeigen für stark genug, um ihn wegen Vergiftung ihres Gemahls, peinlich anzuklagen. Es wurde auch sogleich ein Decret zu seiner Verhaftnehmung erlassen. Als man ihn arretirte, fand man Gift bey ihm.

Der Prozeß nahm also nun seinen Anfang mit den Zeugenverhören. Wir wollen aus einer großen Menge von Zeugenaussagen, hier nur einige der merkwürdigsten auszeichnen.

Lorenz Perette, ein Lehrpursche bey dem Apotheker Glazer, sagte aus: „er habe oft eine Dame, in Begleitung des Sainte-Croix, zu seinem Herrn kommen sehen, deren Bedienter einst zu ihm gesagt habe: das ist die Frau von Brinvillier, ich wollte meinen Kopf wetten, daß sie bloß zum Glazer kommen, um Gift bey ihm machen zu lassen. Ihren Wagen, setzte er hinzu, habe sie jedesmahl in ziemlicher Entfernung vom Hause halten lassen."

Die zweyte Zeuginn war Amande Huet, die Tochter eines Apothekers, welche in dem Hause der Marquise von Brinvillier freyen Zutritt hatte, und oft dahin kam. Folgendes ist ihre Aussage: „Eines Tages befand ich mich in dem Cabinett der Marquise, da diese eben ganz betrunken herein kam, um ihren

Rausch ausschläfen. In diesem Zustand war sie so unbedachtsam, mir eine Büchse zu zeigen, die sie aus ihrer Schatulle nahm. Hier ist etwas, sagte sie, womit man sich an seinen Feinden rächen kann, auch soll es für Successionen sehr gut seyn. Ich erkannte es für sublimirten Mercurius, theils in Pulver, theils als Masse. Da die Marquise nach sieben oder acht Stunden wieder erwachte, und die Weindünste verraucht waren, erzählte ich ihr, was vorgefallen war. Das war nur in den Wind gesprochen, erwiederte sie, empfahl mir aber doch unverbrüchliches Stillschweigen. Indeß bewahrte sie diese Schatulle immer mit der äußersten Sorgsamkeit, und bath mich, wenn sie sterben sollte, dieselbe sogleich ins Feuer zu werfen. Als sie einst Verdruß gehabt hatte — fuhr diese Zeuginn fort — entwischte ihr die Aeußerung: sie wolle sich vergiften. Ein andersmahl, da sie gegen jemand aufgebracht war, sagte sie: Es gibt noch Mittel, sich widerwärtige Leute vom Hals zu schaffen, es braucht nur eine Pistolenkugel in einer Brühe! Auch sah ich den La Chaussée öfters bey der Marquise in vertraulichen Gesprächen. Das ist doch ein braver Junge, sagte sie eines Tages zu ihm, indem sie ihm die Wangen streichelte, er hat mir gute Dienste geleistet."

Eine Jungfer Villeray bezeugte: „sie habe den La Chaussée in großer Vertraulichkeit mit der Marquise gefunden. Nach dem Tod des Civillieutenants habe sie beyde allein beysammen gesehen, und zwey

Tage nach dem Tod des Parlementsrathes, habe die Marquise ihn selbst hinter ihr Bett verstecken müssen, weil eben Herr Cousté, der Secretär des Verstorbenen, sich bey ihr habe anmelden lassen.“ Diesen Umstand bekannte La Chaussée selbst bey seinem zweyten Verhör. Er habe einen Brief von Sainte-Croix, sagte er, an die Marquise gehabt, und wäre von Herrn Cousté bey ihr angetroffen worden, wenn er sich nicht versteckt hätte.

Cluet, der schon oben unter den Zeugen wider die Marquise angeführt worden ist, setzte hinzu: „Noch vor der Vergiftung der beyden jüngern Herren von Aubray, habe er eines Tages zur Frau von Brinvillier gesagt: Wenn der Civillieutenant wüßte, daß La Chaussée bey Sainte-Croix gedient hat, er würde ihn gewiß sogleich fortschicken. Mein Gott! habe sie darauf hastig geantwortet, sagen Sie meinen Brüdern ja nichts davon, ich glaube sie prügelten ihn zum Hause hinaus, und doch sehe ichs lieber, daß er etwas verdient, als ein anderer.“

Andere Zeugen erzählten: Da La Chaussée während der Krankheit seines Herrn, um dessen Befinden befragt worden, habe er, mit einem groben und verächtlichen Beynahmen, den er ihm gegeben, geantwortet: er ist schon abgezehrt genug, aber er macht uns viel Mühe, ich weiß nicht, wenn er einmahl seinen Abschied nehmen wird. Und nachher, da er ihn nach seinem Tode in ein Tuch eingewickelt hatte, habe er, mit dem nähmlichen Schimpfwort, gesagt:

Nun ist er todt — ich will ihn jetzt verscharren lassen; ich habe ihn rechtschaffen herumgeschüttelt, bey seinem Leben hätte ich ihn nicht so herumschütteln dürfen.

Das Chatelet hielt indeß diese Beweise doch nicht für hinreichend, um das Todesurtheil über ihn zu sprechen, und verurtheilte ihn zu den ersten Graden der Folter.

Die Frau von Villarceau appellirte aber gegen diesen Ausspruch, der den Verbrecher leicht der verdienten Strafe entziehen könnte, wenn er nur Muth genug hätte, die Schmerzen der Folter zu überwinden, und seine Verbrechen standhaft zu läugnen. Darauf wurde von der Kriminalkammer den 4. März 1673, folgendes Urtheil über La Chaussée gesprochen: „Es wird feyerlich und öffentlich erklärt, daß La Chaussée, angeklagt und überwiesen des Verbrechens, den letztern Civillieutenant, und den Rath von Aubray, mit Gift vergeben zu haben, zu wohlverdienter Strafe verurtheilt worden sey, lebendig gerädert, und sodann auf das Rad geflochten zu werden. Vor der Hinrichtung aber soll er noch auf die ordentliche und außerordentliche Folter gebracht werden, um seine Mitschuldigen von ihm zu erfahren. Uebrigens wird die Marquise von Brinvillier, welche vor dem Richter zu erscheinen, sich geweigert hat, verurtheilt, enthauptet zu werden."

Auf der Folter gestand er seine Verbrechen, und erklärte: „er sey eigentlich bloß der Geschäftsträger von Sainte-Croix gewesen, der ihn durch große Belohnungen zu seinen Absichten verführt habe. Das

erstemahl, setzte er hinzu, da mir Sainte-Croix Gift gab, sagte er mir, er habe es von der Marquise erhalten, deren Brüder damit vergiftet werden sollten; nachdem aber die That wirklich geschehen war, sagte er: die Frau von Brinvillier wisse nichts davon. Mir kommt dieses letztere aber sehr unwahrscheinlich vor, denn sie sprach nicht nur täglich mit mir von Gift, sondern sie wollte mich auch nach der vollbrachten That zur Flucht bereden, und gab mir sogar Geld zu dieser Absicht. Die Vergiftung der beyden Brüder, fuhr er fort, habe ich in Wasser und in Brühen versucht. In dem Glas, das ich dem Civillieutenant reichte, war von dem röthlichen, in der Pastete die zu Villequoi aufgetragen wurde, von dem hellen Wasser." — Man kann daraus schließen, daß er mehrere Versuche gemacht habe, den beyden Beamten Gift beyzubringen. — „Sainte-Croix, sagte er endlich noch, hatte auch große Lust, die Schwester der Marquise zu vergiften, und gab sich Mühe, ihr einen Bedienten zuzubringen, der die That hätte verrichten sollen. Allein der Versuch schlug fehl, entweder weil ein günstiger Zufall es so fügte, oder weil das Fräulein von Aubray, die wahre Ursache der plötzlichen Todesfälle in ihrer Familie ahnend, in alles was durch die Hand, oder auf Empfehlung ihrer Schwester an sie gelangt war, ein Mißtrauen setzte."

Dem ungeachtet unterstützte dieses Frauenzimmer ihre mordsüchtige Schwester mit Geld auf ihrer Flucht.

Nun wurde das Todesurtheil an La Chaussée auf dem Greveplatz sogleich vollzogen.

Das ganze Gewicht der Anklage war jetzt durch diese Untersuchung auf die Marquise von Brinvillier gefallen. Jedermann war überzeugt, daß sie schuldig sey; man sprach ihren Nahmen mit Abscheu aus. Inzwischen glaubte sie, durch ihre Flucht in ein fremdes Land sich dem Arm der Gerechtigkeit entzogen. Allein die Freystatt, welche Fürsten, durch das Gefühl der Menschlichkeit bewogen, Verbrechern aus einem fremden Lande in ihren Staaten eröffnen, gilt nicht Verbrechern, welche selbst alles Gefühl der Menschlichkeit in sich erstickt haben, der Schutz, welcher kleinern Vergehungen verstattet wird, ist kein Freybrief für Verbrechen, vor welchen die Menschheit zurück schaudert; die Thäter werden der Gerechtigkeit überliefert, so bald dem Landesherrn die Gründe der Zurückforderung vorgelegt werden.

Man schickte einen Gefreyten von den Polizeyreitern, Nahmens Desgrais, nach Lüttich, begleitet von einigen Gerichtsdienern, mit einem königlichen Schreiben an den Rath der Sechsziger daselbst, worin der Monarch die Auslieferung der Marquise verlangte, um die gebührende Strafe an ihr vollziehen zu lassen. Der Rath, welchem Desgrais dieses mit einem Auszug aus den peinlichen Acten begleitete Schreiben vorlegte, fand kein Bedenken, ihm sogleich Erlaubniß zu Verhaftnehmung der Frau von Brinvillier zu geben.

Desgrais, welcher hörte, daß sie sich in einem Kloster verborgen hatte, hielt es nicht für rathsam, sie aus dieser Freystätte mit Gewalt abzuhohlen. Er konnte hier leicht seinen ganzen Zweck verfehlen. Es war zu fürchten, daß eine gewaltsame Aufhebung in

dem Kloster, als Entweihung eines Heiligthums angesehen werden, und einen Auflauf in der Stadt veranlassen möchte, während dessen seine Beute ihm könnte aus den Händen gerissen werden.

Er nahm also seine Zuflucht zu einer List. In einem geistlichen Habit versteckt, machte er der Marquise seine Aufwartung. Er sey ein Franzose, sagte er, und habe nicht wollen durch Lüttich reisen, ohne eine Dame zu besuchen, die eben so allgemeine Theilnahme durch ihr unglückliches Schicksal, als allgemeine Bewunderung durch ihre Schönheit errege. Er spielte seine Rolle so gut, daß er bald auf den Punct kam, von Liebe sprechen zu dürfen. Er fand Gehör. Ein Kloster ist zu vertrauten Zusammenkünften zweyer Verliebten, ein sehr unbequemer Ort. Desgrais schlug also eine Spazierfahrt aufs Land vor. Sein Vorschlag ward angenommen. Kaum waren sie aber vor der Stadt, als sich der verliebte Abbé plötzlich in einen grausamen Gefreyten von der Polizeywache verwandelte, und sie den Händen seiner Häscher übergab, welche sie schon hier erwartet hatten.

Mit einer Ordre von dem Rath versehen, welche ihm freyen Eingang sicherte, begab sich jetzt Desgrais sogleich ins Kloster, und nahm alles weg, was er in dem Zimmer der Marquise fand. Am meisten war die Marquise durch eine Schatulle beunruhigt, die er unter ihrem Bette gefunden hatte. Sie bath sehr dringend, daß man sie ihr zurückgeben möchte. Allein Desgrais war taub gegen alle Bitten. Endlich verlangte sie nur wenigstens ein Papier, das sie ihre Beichte nannte; allein auch dieß wurde ihr versagt. Selbst die Ehrfurcht, welche man sonst

für alles, was sich auf das Sacrament der Beichte bezieht, zu haben pflegt, konnte den Gefreyten nicht bestimmen, ihr die Handschrift zurück zu geben. Er hielt es für seine strenge Amtspflicht, nicht nur die Verbrecherinn, sondern auch alles, was zu ihrer Ueberführung dienen konnte, in die Hände der Gerechtigkeit zu überliefern.

Die Marquise versuchte inzwischen ein anderes Mittel, sich, oder wenigstens ihre Schatulle zu retten. Sie both einem von den Häschern Geld an, wenn er eine Bestellung für sie übernehmen wollte, und da dieser sich bereitwillig stellte, so gab sie ihm einen Brief, an einen gewissen Theria, mit dem sie während ihres Aufenthalts zu Lüttich, in einem sehr vertrauten Umgang gelebt hatte. In diesem Briefe bath sie ihn, ihr schleunigst zu Hülfe zu kommen, und sie aus den Händen des Desgrais zu retten; und in einem zweyten Briefe benachrichtigte sie ihn, daß ihre ganze Bedeckung bloß aus acht Mann bestehe, welche durch fünf entschlossene Leute, leicht würden auseinander gesprengt werden können. In einem dritten Brief endlich, schrieb sie dem geliebten Theria: wenn er auch sie selbst nicht mit offenbarer Gewalt befreyen könnte, so möchte er wenigstens kommen, um einige von den Pferden an ihrer Kutsche todt zu stechen, und sich der Schatulle zu bemächtigen, weil sie sonst unfehlbar verloren wäre.

Keiner von diesen Briefen kam zwar in Theria's Hände, indem der Häscher seinen Auftrag verrieth. Gleichwohl fand er sich zu Mastricht ein, da sie durch diese Stadt gebracht wurde, und machte einen Versuch, die Häscher zu bestechen. Er stieg mit seinen

Anerbiethungen bis auf tausend Pistolen, wenn sie die Marquise entwischen lassen würden. Allein sie waren unerbittlich. — Da nun alle Hoffnung zur Rettung verloren schien, wollte die Marquise aus Verzweiflung sich selbst das Leben nehmen, und zu diesem Endzweck eine Nadel verschlucken. Einer von ihrer Wache wurde aber ihr Vorhaben gewahr, und hinderte sie an der Ausführung.

Inzwischen erhielt das Parlement Befehl, den Rath Pallüau nach Rocroy abgehen, und die Marquise sogleich dort verhören zu lassen. Die Absicht dieses Befehls war, entweder zu verhindern, daß sich nicht zum Vortheil der Verbrecherinn, die beynah mit dem ganzen Parlement in Verbindung stand, eine Cabale entspinne, oder weil man ihr nicht Zeit lassen wollte, auf Antworten zu sinnen, und wegen geschickter Ausflüchte sich bey andern Raths zu erhohlen. Der Auftrag ward richtig vollzogen.

So bald die Marquise zu Paris angelangt, und in dem Parlementsgefängniß in Verwahrung gebracht war, wendete sie sich an Herrn Penautier, der als Rentmeister der Stände und der Geistlichkeit von Languedoc, ein großes Einkommen und Veranlassung hatte, eine reiche Tafel zu halten. Durch diese beyden Vorzüge in Achtung gesetzt, konnte er in der That sich zum Beschützer aufwerfen. Allein er kam selbst bey dieser Geschichte ins Gedränge, und hatte für sich selbst seinen ganzen Credit nöthig.

Ein Brief, den die Marquise von dem Parlementsgefängniß aus, an ihn schrieb, wurde aufgefangen, und brachte ihn in große Verlegenheit. Sie benachrichtigte ihn ganz freymüthig in diesem Brief,

von der Gefahr, welche ihr drohe, ihr Leben auf dem Schaffot zu verlieren, und von dem Betragen, das sie bey ihrem Verhör anzunehmen entschlossen sey. Sie habe sich vorgenommen, schrieb sie, alles abzuläugnen und nicht das Geringste zu gestehen. Sie bath ihn endlich noch um seinen Rath, und ersuchte ihn, den Einfluß seiner Freunde für sie zu verwenden.

Diesem Entschluß gemäß hatte sie auch in der That schon bey dem Verhör zu Rocroy ihr Betragen eingerichtet, und alles hartnäckig geläugnet. Sie wollte nichts von den Briefen wissen, welche sie nach ihrer Verhaftnehmung geschrieben hatte, und sie wollte auch die Schatulle des Sainte-Croix nicht kennen, da man sie ihr vorzeigte. Wegen der Verschreibung von 30,000 Liver gab sie an: sie habe sie dem Sainte-Croix bloß darum ausgestellt, damit er unter ihren Gläubigern mit auftreten, und diese zur Nachsicht und zu Beylegung des wider sie angestellten gerichtlichen Verfahrens bewegen könnte. Er habe ihr deßhalb einen Gegenschein gegeben, den sie aber unterwegs verloren habe.

Im Gefängniß affectirte sie eine Gemüthsruhe, die Ihrem Herzen ganz fremd war. Sie kannte ihre Verbrechen, und sie sah, daß sie auch ihren Richtern nicht mehr unbekannt waren. Unaufhörlich umschwebte sie das Bild des Todes, der sie erwartete, und in dem Augenblick da sie mit scheinbarer Ruhe eine Partie Piket zu spielen verlangte, war ihr einziger Gedanke, sich ums Leben zu bringen. Sie wählte zu dieser Absicht ein Mittel, womit sie die Aufmerksamkeit ihrer Wächter am leichtesten zu hintergehen hoffte. Sie hatte sich eine Klystierspritze mit einer sehr lan-

gen Röhre angeschafft, um sich derselben ohne fremde Hülfe bedienen zu können. Diese suchte sie so weit in den Leib hinein zu stoßen, um sich die Eingeweide zu durchstechen; entschloßen, die Qualen dieses Todes der Schmach desjenigen vorzuziehen, den ihr die Hand der Gerechtigkeit bereitete. Man entdeckte aber ihr Vorhaben, und sie ward an der Vollziehung gehindert.

Das Wichtigste unter den wider sie vorhandenen Beweismitteln war ihre geschriebene Beichte, worin Nachrichten von den geheimsten Umständen ihres Lebens enthalten waren. Es gibt beynahe kein Verbrechen, dessen sie sich in dieser Schrift nicht selbst anklagte. Gleich im Eingang erklärte sie sich für eine Mordbrennerinn, und bekennt, daß sie Feuer in einem Hause angelegt habe, und mit den Ausschweifungen aller Art vertraut, sich allen Unordnungen der Wollust und der Trunkenheit zügellos überlassen habe. „Die Frau von Brinvillier benachrichtiget uns in ihrer Beichte" — schreibt die Frau von Sévignē in ihrem 269. Briefe, und zwar ist es wircklich wahr was sie davon schreibt, was, im Vorbeygehen gesagt, sonst nicht immer ihr Fall ist — „daß sie schon in ihrem siebenten Jahre aufgehört habe, Jungfer zu seyn, und im nähmlichen Ton fortgefahren sey. Sie habe ihren Vater, ihre Brüder und eins ihrer Kinder vergiftet, und sogar selbst Gift genommen, um mit einem Gegengift einen Versuch zu machen *). Medea selbst hat es

*) Madame Sévigné vergißt ihr den Umstand, der wirklich in der Beicht auch angezeigt war, daß sie auch ihrer Schwester mit Gift nachgestellt habe.

nicht so weit getrieben. Sie hat diese Beichte für ihre Handschrift erkannt, und das ist sehr unklug; aber sie behauptet, sie habe den Aufsatz im hitzigen Fieber geschrieben, es sey ein sinnloses ungereimtes Geschwätz, das man gar nicht ohne Lachen lesen könne." — Im folgenden Briefe setzt sie noch hinzu: „Man spricht jetzt von nichts als von der Brinvillier. Man erzählt sich, was sie sagt, was sie thut, wie sie sich beträgt. Ihren Vatermord hat sie vermuthlich in ihrer Beichte aufgezeichnet, um ihn bey ihrem Beichtvater nicht zu vergessen. Man muß in der That gestehen, die kleinen Gewissensscrupel, die sie zu vergessen fürchtet, sind admirabel."

Die Verbrecherinn fand indeß doch einen geschickten Vertheidiger an Herrn Nivelle, einen Mann, der eben so berühmt war durch seine Klugheit und Rechtschaffenheit als durch seine gründliche Gelehrsamkeit, und der alle Kräfte seines Geistes aufboth, seine Clientinn zu retten. Folgendes sind die Hauptgedanken der Vertheidigungsschrift, die er für sie drucken ließ:

„Die Marquise hatte sehr unrecht, sagt er gleich im Anfang seiner Apologie, eine so strafbare Liebe in ihrem Herzen Wurzel fassen zu lassen, und es ist um so tadelnswürdiger, da sie den abscheulichsten aller Menschen zum Gegenstand ihrer Zärtlichkeit gewählt hatte. Allein sie kannte ihn nicht. Er wußte sich zu verstellen, und verbarg das verworfenste Herz unter der Maske einer strengern Rechtschaffenheit.

„Er allein war der Urheber von dem schauervollen Schicksale, das die Familie der Marquise traf,

und dieser Lasterhafte, den sie so zärtlich liebte, den sie zum Vertrauten ihrer Leiden machte, in dessen Theilnahme sie, tief verwundet durch den plötzlichen und traurigen Verlust ihrer geliebtesten Anverwandten, Trost und Linderung suchte, dieser Bösewicht war grausam genug, während er mit der einen Hand ihre Thränen abtrocknete, mit der andern ihr das Herz noch einmahl zu durchstechen."

„Er hat ihrer Familie den Untergang geschworen, und er hielt seinen Schwur. Empfindlich gekränkt durch das Verfahren des Herrn von Aubray, der ihn aus den Armen der Liebe gerissen, um ihn in einer harten Gefangenschaft schmachten zu lassen, hatte er bittere Rache lange in seinem Herzen gehegt. Geldgier vollendete endlich den Entschluß, den Rachsucht schon längst vorbereitet hatte. Er bemächtigte sich eines großen Vermögens, indem er seinen Haß befriedigte. Zwey Triebfedern, die stark genug sind, eine so schwarze Seele zu allem fähig zu machen. Es ist wahr, das Vermögen fiel nicht in seine Hände, aber die Marquise, die er ganz beherrschte, war die Erbinn, und was in ihren Händen war, darüber schaltete er unbeschränkt. Sie verwünschte das Mißgeschick, das ihr diese Reichthümer zutheilte, welche sie mit so großem Verlust erkaufen mußte, und unwissend von welcher grausamen Hand sie diese unglückselige Geschenke empfing, klagte sie die Natur selbst wegen dieser Austheilung der Glücksgüter an, welche sie mit ihrem Leben würde abgekauft haben, wenn es ihr verstattet gewesen wäre."

„In den Briefen, die man in dem berüchtigten Kästchen gefunden hat, findet sich auch nicht die

geringste Spur von einem Antheil, den sie an Sainte-Croix's Freveltat gehabt hätte. Würde man aber nicht hier etwas davon haben entdecken müssen, da Sainte-Croix alles von ihr so sorgfältig aufbewahrt hat? Das höchste Vertrauen einer zärtlichen Liebe scheint diese Briefe eingegeben zu haben, sie tragen das Gepräge der freymüthigsten Wahrhaftigkeit, ihr ganzes Herz ist darin entfaltet —, und doch findet man auch nicht einen Wink, um nur entfernt etwas von einem Antheil an diesen abscheulichen Mordthaten zu argwohnen."

„Ein so geübter Bösewicht, wie die Sainte-Croix, weiß auch gut genug, daß die Sicherheit eines Verbrechers von seiner Verschwiegenheit abhängt, und daß jeder Vertraute immer als eine Oeffnung anzusehen ist, durch welche das Geheimniß leicht entschlüpfen kann. Ein solcher Mensch vertraut sich nur seinen unentbehrlichsten Gehülfen, und dazu wählt man diejenigen, nicht, von welcher zu fürchten ist, daß sie, durch die Stimme der Natur beym ersten Schritt aufgeschreckt, mit zitternder ungewisser Hand ihren Streich verfehlen, oder nach vollbrachter That von Gewissensbissen gefoltert ihre eigenen Ankläger werden könnten."

„Sainte-Croix wußte seine Wahl besser zu treffen. Er hatte nicht mehr als einen Gehülfen nöthig, seinen Plan auszuführen, und dieser eine war La Chaussée. Der Ausgang hat gezeigt, daß er Recht hatte, sich diesem so zuversichtlich zu vertrauen."

„Verbindet man mit diesen Betrachtungen die persönlichen Umstände der Marquise, so muß man, weit entfernt noch den geringsten Argwohn gegen sie

zu hegen, vielmehr bekennen, daß es die boßhafteste und strafwürdigste Verleumdung sey, sie dieses Verbrechens zu beschuldigen. Die Marquise ist von vornehmer Geburt. Keine Schandthat, selbst nicht einmahl ein Vorwurf hat je das Blut befleckt, das in ihren Adern fließt. Ehre und Rechtschaffenheit sind das Erbtheil ihrer Vorfahren und aller derer die den Nahmen Aubray führen, und die Keime dieser Tugenden, durch die Geburt schon in ihr Herz gelegt, hat die sorgfältigste Entziehung entwickelt und gepflegt."

„Auch hatten die Natur und das Glück diese Vorzüge nicht vergebens an sie verschwendet. Es ist wahr, der Ruf der Marquise ist nicht ganz unbefleckt geblieben. Allein alle die Schritte, welche ein nachtheiliges Urtheil über sie veranlaßt haben, waren nur Folgen einer leidenschaftlichen Liebe, welche entsprungen aus Verblendung, durch die Unordnungen ihres eigenen Gemahls unterhalten wurde. Ihr übriges Betragen aber und ihre allgemein bekannte Gemüthsart waren den Verbrechen, deren man sie jetzt beschuldigen will, so gerade zuwider, daß sich damahls als sie geschahen, auch nicht der leiseste Argwohn gegen sie erhob, und daß man sie ohne alle Hinderniße in den Besitz der Güter eintreten ließ, die sie sich durch solche Gräuelthaten soll erkauft haben."

„Es ist ein Unglück, daß sich dieses bedauernswürdige Opfer der Verleumdung genöthiget sieht, zu ihrer Vrrtheidigung selbst Schwächen aufzudecken, die sie in jedem andern Fall mit dem Schleyer der Schamhaftigkeit würde verhüllt haben. Allein um sich vor einer schimpflichen Strafe zu retten, ist sie gedrungen, ihre Rechtfertigung selbst auf ihre Fehltritte zu grün-

den. Eine so treue Anhänglichkeit, als die Marquise an den Niederträchtigen verschwendete, der ihr Verführer war, durch den ihre Tugend Schiffbruch litt, kann in der That nur in einem sanften Herzen Platz finden. Und ein solches Herz sollte fähig seyn, Vater- und Brudermord zu beschließen? Ein Herz, das jeden Leidenden beklagt, das die Schmerzen anderer wie seine eignen empfindet? Aber die Verleumdung macht bey der Marquise eine Ausnahme, um sie aufs Schaffot zu bringen. Bey ihr sollen die sanftesten Empfindungen mit einer Grausamkeit vereinigt seyn, die an wilden Thieren selbst unnatürlich ist."

„Zwar kann man nicht läugnen, daß die Liebe bisweilen zu Schritten führt, die unvereinbar sind mit der natürlichen Stimmung des Herzens, welches von ihr beherrscht wird. Allein, abgesehen davon, daß Beyspiele dieser Art doch äußerst selten sind, so kann man auch nur zwey Ursachen solcher unnatürlichen Erschneinungen angeben: Eifersucht und strenge Bewachung. Um sich eine Nebenbuhlerinn vom Halse zu schaffen, soll aber doch wohl die Marquise ihren Vater und ihre Brüder nicht vergiftet haben? Eben so wenig hat man ein Beyspiel, daß sie je auf ein Frauenzimmer einen ähnlichen Anfall gemacht habe. Auch in keinem ihrer Briefe findet sich die geringste Spur von Eifersucht; weder mündlich noch schriftlich hat sie sich jemahls beklagt, daß ihr Liebhaber sein Herz zwischen ihr und einer andern theile."

„Eben so wenig war ihr Verhältniß mit Sainte-Croix durch eine strenge Aufsicht gestört. Ihr Gemahl, der selbst in unaufhörlichen Zerstreuungen lebte, und durch seine Kälte gegen sie die erste Veranlas-

sung ihres Fehltrittes wurde, stund ihrem Umgang mit ihm so wenig als irgend ein dagegen ganz gleichgültiger Mensch im Wege. Ihr Vater, ihre Brüder legten ihr ebenfalls keinen Zwang auf. Sie war fein genug, sie zu hintergehen; sie starben in der vollen Ueberzeugung, daß sie mit Sainte-Croix längst gebrochen habe."

„Es läßt sich also kein einziger Beweggrund denken, der ein so sanftes mit dem zärtlichsten Gefühl erfülltes Herz auf einmahl zu einer solchen Grausamkeit hätte verleiten können."

„Vermuthungen vom solchen Gewicht sprechen für die Marquise! Um so einleuchtende Gründe zu widerlegen, kann man mit Recht Beweise fordern, die stark genug wären, um die Wahrheit und Wirklichkeit eines Wunders darzuthun. Was sind es aber für Beweise, die man gegen die Marquise aufstellt, um sie aufs Schaffot zu bringen?"

„Die gefährlichsten unter allen Zeugenaussagen wider sie ist Cluet's Erzählung. Allein er ist allein— und ein einzelner Zeuge ist nicht zur Entscheidung über eine Sache hinreichend. Ueberdieß, wie unwahrscheinlich ist es nicht, daß eine Dame von solchem Stande einen so unbedeutenden Menschen zum Vertrauten gemacht habe? — Keiner von den übrigen ist als Augenzeuge aufgetreten, keiner bringt etwas vor, das er gesehen hätte; alles was sie sagen, sind bloß Vermuthungen."

„Die Aussage, welche man von La Chaussée noch vor seiner Hinrichtung erhalten hat, enthält zwey Stücke. Zuerst erklärt er ganz bestimmt: Sainte-Croix habe ihn versichert, daß die Marquise nicht

nur keinen Antheil an der Vergiftung habe, sondern auch nicht einmahl etwas davon wisse. Der zweyte Theil seines Bekenntnisses aber besteht aus Muthmaßungen und Verdachtsgründen, womit der Nichtswürdige zu beweisen sucht, daß jene Versicherung des Sainte-Croix eine Lüge sey."

„Allein, daß die Marquise mit ihm öfters von Vergiftungen gesprochen hat, beweist nichts mehr, als daß ihre ganze Einbildungskraft mit der Vorstellung eines Verbrechens erfüllt war, wodurch sie ihre beyden Brüder so schnell nacheinander verloren hatte. Alles erinnerte sie an diesen schrecklichen Vorfall; es war der gewöhnliche Gegenstand, wovon sie sich mit allen ihren Verwandten und Freunden unterhielt. Und dann liegt gerade eben darin, daß sie so oft von Vergiftungen sprach, ein auffallender Beweis ihrer Unschuld. Verbrecher machen ihre Gräuelthaten gewiß nicht zum gewöhnlichen Gegenstand ihrer Gespräche; allem was darauf nur entfernte Beziehung haben kann, weichen sie vielmehr sorgfältig aus; ihre Gewissensbisse erwachen bey jeder Erwähnung des Verbrechens, dessen sie sich schuldig wissen; jedes ihrer Worte, ihre Blicke, selbst jede Miene ihres Gesichts fürchten sie als ihre eigenen Verräther. Weit entfernt also, aus jenen wiederholten Gesprächen von Vergiftungen, welche die Marquise geführt haben soll, den Schluß zu ziehen, daß sie in die Verbrechen des Sainte-Croix mit verwickelt gewesen sey, muß man sie vielmehr als Beweise ihrer Unschuld ansehen."

„Daß sie den La Chaussée veranlaßt habe, Paris zu verlassen, läßt sich sehr natürlich aus dem Um-

stand erklären, daß sie einen Menschen gern entfernen wollte, den Sainte-Croix in die vertrautesten Geheimnisse ihrer Liebe eingeweiht hatte. Seine Gegenwart war ihr drückend, weil sie vor ihm über Schwachheiten erröthen mußte, von welchen man nicht gern Zeugen hat, und die überdieß bey einem Bedienten in einer sehr unsichern Verwahrung sind."

„Allein diese Umstände verdienen nicht einmahl so viele Rücksicht. Sie sind nichts weiter als Aussagen eines verworfenen Bösewichts, der als ein erwiesener Feind des ganzen Menschengeschlechts keinen Glauben verdienen kann. Wären sie aber auch wahr, und wäre man wirklich berechtigt, sie zum Nachtheil der Marquise auszulegen: so würden doch nur bloße Vermuthungen daraus entspringen. Kann man aber auf solche entfernte Anzeigen den Beweis von Verbrechen gründen, die allen natürlichen Empfindungen widersprechen, und durch die bekannte Gemüthsart der Marquise sowohl als durch ihre Erziehung unmöglich sind?"

„Aber hat sie nicht so dringend sich bemüht, das Kästchen des Sainte-Croix in ihre Gewalt zu bekommen, bevor es geöffnet würde, und zeigt nicht dieses ängstliche Zurückfordern desselben, daß sie befürchtete, durch das was darin enthalten war, verrathen zu werden? — Allein man darf nur untersuchen was darin war, um diesen Einwurf auf einmahl zu entfernen."

„Man fand zuerst eine Erklärung, daß alles, was in dem Kästchen befindlich sey, der Marquise von Brinvillier gehöre, daß es für niemand als für sie allein einiges Interesse habe, und daß

man es ihr einhändigen, oder im Fall sie schon gestorben wäre, es verbrennen sollte. Ferner fand man die Liebesbriefe der Marquise, welche Sainte-Croix sehr heilig verwahrte — eine Thorheit der Verliebten, die sehr häufig ist, und so oft schon schlimme Folgen gehabt hat! Sainte-Croix war auch von dieser Grille angesteckt, jedes Billet seiner Gebietherinn als ein Unterpfand ihrer Zärtlichkeit zu verwahren; aber er wollte doch, daß diese Beweise ihrer Liebe in die Hände zurückkommen sollten, aus welchen er sie empfangen hatte. Bloß aus diesem Grunde hatte er so dringend gebethen, daß man das Kästchen der Dame zurückgeben, oder, im Fall sie gestorben wäre, verbrennen sollte."

„Sie, als Frauenzimmer noch mehr interessirt, keine Urkunden ihrer Fehltritte auf die Nachwelt kommen zu lassen, hatte keinen der Briefe aufgehoben, die sie von ihm empfangen hatte. Allein diese Vorsicht konnte sie doch über die Sicherheit ihres Geheimnisses nicht beruhigen, so lange sie ihre Briefe von ihm aufbehalten wußte. Sie gab auch ihre Unruhe darüber ihrem Liebhaber mehrmahls zu erkennen. Allein er suchte sie endlich durch die Versicherung zu beruhigen, daß er alle ihre Briefe in einem Kästchen verwahre, das in keines Menschen Hände kommen könne, und daß er dieses Heiligthum ihrer Liebe durch eine beygelegte sehr ernsthafte Erklärung seines letzten Willens vor ungeweihten Händen geschützt habe, die sich desselben nach seinem Tode bemächtigen möchten. Auf diese Art bekam sie zuerst Nachricht von diesem Kästchen, und dieß war wohl Grund genug, sehr dringend um die Auslieferung desselben zu bitten?"

„Daß übrigens die Marquise von den bey ihren Briefen befindlichen Giften etwas gewußt habe, davon hat man auch nicht die entfernteste Anzeige. Sainte-Croix, gewöhnt, dieses Behältniß, in welchem er die Briefe seiner Gebietherinn aufbewahrte, als das Archiv seiner tiefsten Geheimnisse anzusehen, hatte eben diesen Ort auch gewählt, seine mörderischen Waffen zu verbergen. Allein die Marquise, die nicht einmahl ahnete, daß ihr Liebhaber ein Giftmischer von Profession sey, konnte gar nicht daran denken, daß das Archiv ihrer Geheimnisse zugleich das Behältniß der abscheulichsten Giftmittel sey."

„Ueberdieß, man darf nur die den Paketen aufgeschriebenen Data mit dem Datum jener dabey liegenden letzten Willenserklärung vergleichen, um sich ganz zu überzeugen, daß Sainte-Croix indem er der Marquise das Kästchen vermachte, die Gifte damit nicht hatte begreifen wollen. Auf jedes Paket war ein Datum geschrieben; alle diese Data waren aber später, als das Datum jenes Vermächtnißschreibens. Als er also der Marquise dieses Kästchen vermachte, konnte nichts weiter als die Briefe darin seyn, welche der einzige Gegenstand des Vermächtnisses waren. Die Marquise hatte mithin an den Giften keinen Antheil, und indem sie das Kästchen zurückforderte, erstreckten sich ihre Ansprüche nicht auf die abscheuliche Niederlage, die er in demselben neuerlich angelegt hatte."

„Unter den Beweisen gegen die Marquise ist nun nichts mehr übrig, als jenes Papier, das ihre Beichte überschrieben ist, und welches Bekenntnisse der entsetzlichsten Gräuelthaten enthält."

Dieses Papier kann nicht nur auf keinerley Art bey dem Prozesse der Marquise gebraucht werden, sondern es muß auch nicht den gerinsten Einfluß in denselben haben. Die Beichte, sie mag nun mündlich oder schriftlich abgelegt werden, ist immer ein unverletzliches heiliges Geheimniß, und man kann von ihrem Inhalt im bürgerlichen Leben schlechterdings keinen Gebrauch machen. Natürliche und göttliche Gesetze sichern der Beichte diese Unverletzlichkeit. Nicht darum hat Christus die Sünder zur Buße gerufen, damit sie durch das Bekenntniß ihrer Sünden in Gefahr kämen, Ehre und Leben zu verlieren. Wie wollte man so traurige Folgen mit der Barmherzigkeit Gottes vereinigen. Dieses Gesetz der Geheimhaltung erstreckt sich aber eben so gut auf schriftliche als auf mündliche Beichten, denn die Gründe zur Verschwiegenheit, welche daraus entspringen, daß die Beichte ein Sacrament ist, und daß man verpflichtet ist zu beichten, gelten für beyde Arten der Beichte."

„Wir halten uns hier damit nicht auf, aus heiligen und profanen Schriftstellern Stellen anzuführen, in welchen die Beichte als ein Heiligthum vorgestellt wird, welches unter dem unmittelbaren Schutz der Religion steht. Alles hieher gehörige ist von dem Abbé Lenglet Dufresnoy gesammelt in seinem Tractat von dem unverletzlichen Geheimniß der Beichte. Wir wollen aber aus diesem Buche einige Beyspiele anführen, zum Beweis, daß auch die Fürsten immer alle ihre Gewalt angewendet haben, die Entscheidungen der Kirche über diesen Punct

zu sichern, der für die Ruhe der Bürger und für das Heil der Gläubigen so wichlig ist."

„Ein Catalonier, der wegen eines Mords zum Tode verurtheilt war, wollte vor seiner Hinrichtung schlechterdings nicht beichten, und wies alle Ermahnungen, ohne einen vernünftigen Grund anzugeben, mit solcher Hartnäckigkeit zurück, daß man anfing zu glauben, die Todesangst habe sein Gehirn zerrüttet. Der heilige Thomas von Villeneuve, Erzbischof von Valenzia, der sich eben an dem Orte befand, wo man dem Catalonier den Prozeß gemacht hatte, erhielt Nachricht von diesem Vorfall, und begab sich sogleich selbst zu dem unglücklichen Menschen, um ihn auf andere Gedanken zu bringen und seine Seele zu retten. Wie erstaunte er aber, da er den Grund dieser Weigerung des Delinquenten erfuhr. Der Gefangene sagte ihm nähmlich, die Ursache warum er das Beichten verabscheue, sey keine andere, als weil die Beichte selbst an seinem Tode schuld sey. Kein Mensch in der Welt habe etwas von dem Morde gewußt, wegen dessen er jetzt hingerichtet werde. Er habe sich aber gedrungen gefühlt, seine That dem Priester in der Beichte offenherzig zu bekennen, und er habe kein Bedenken getragen, ihm alle Umstände genau anzugeben, und selbst den Ort anzuzeigen, wo er den Ermordeten eingescharrt hatte. Unglücklicher Weise sey der Priester, wie es sich nachher entdeckt habe, ein Bruder des Ermordeten gewesen, der sich aus Rachgierde habe verleiten lassen, die Beichte zu verrathen und der Obrigkeit alles anzuzeigen. Alles Läugnen sey hier vergebens gewesen, und nun müsse er um seiner Beichte willen eines

schmählichen Todes sterben. — Der heilige Thomas von Villeneuve hielt diesen Umstand für wichtiger als den ganzen Prozeß. Dieser betraf nur die Bestrafung eines einzelnen Menschen, jenes Verfahren des Priesters aber das Interesse der Religion selbst. Er ließ den Priester vor sich kommen, und nachdem er von diesem das Geständniß seines Verbrechens erhalten hatte, bewog er die Richter, ihr Urtheil zu widerrufen und den Missethäter frey zu sprechen. Der Beichtiger wurde gestraft, seine Strafe aber gemildert, weil er die Strafwürdigkeit seiner Handlung selbst so reumüthig bekannte."

Im Jahre 1579 ermordete ein Schänkwirth zu Toulouse einen seiner Gäste, und verscharrte ihn heimlich in seinem Keller, ohne daß jemand im Hause etwas davon bemerkte. Kurz darauf beichtete er den Mord, und erzählte dem Beichtvater alle dabey vorgefallenen Umstände. Die Verwandten des Ermordeten stellten indeß alle mögliche Nachforschungen an, und ließen endlich, nach vielen fruchtlosen Erkundigungen, demjenigen, der ihnen Nachricht von der vermißten Person geben würde, öffentlich eine große Belohnung versprechen. Der Beichtiger, durch den Reitz dieses Versprechens in Versuchung geführt, gab ihnen ins geheim Nachricht, man dürfe nur in dem Keller des Schänkwirths suchen, so werde man den Leichnam des Ermordeten finden. Man fand ihn auch wirklich; der Wirth wurde in Verhaft genommen, und bekannte die That auf der Folter. Aber er behauptete beständig, daß sein Beichtvater der einzige Mensch auf der Welt sey, durch den er habe verrathen werden können. Das Parlement zu

Toulouse erkannte mit der größten Mißbilligung den unrechtmäßigen Weg, wodurch man den Verbrecher zur Tortur gebracht hatte, und erklärte ihn so lange für unschuldig, bis man andere Beweise als das Angeben des Priesters wider ihn beybringen würde. Dieser aber wurde verurtheilt, daß er am Galgen sterben und sein Körper verbrannt werden solle. — So nachdrücklich sorgte dieses weise Tribunal für die Sicherheit eines so wichtigen Sacraments."

„Selbst nicht christliche Richter, in Ländern wo die christliche Religion geduldet wird, überzeugt von der Nothwendigkeit, daß ein in dem Schooße der Religion niederlegtes Geheimniß unverletzlich bewahrt werde, haben eingesehen, daß der weltliche Richter davon keinen Gebrauch machen dürfe, und daß diejenigen, die es durch Verrätherey entweihen, der schärfsten Strafe würdig sind. — Ein junger vornehmer Türke hatte sich in die Frau eines Armeniers verliebt. Durch die Klugheit dieser Schönen lange im Zaum gehalten, brach endlich seine Leidenschaft mit voller Gewalt aus. Mit Ungestüm forderte er die Erfüllung seiner Wünsche, und drohte, sie selbst und ihren Mann umzubringen, wenn sie ihn nicht erhören wolle. Erschreckt durch diese Drohung, deren Erfüllung sie nur allzugewiß voraussehen konnte, nahm sie ihre Zuflucht zur Verstellung. Sie bestimmte ihm eine Zusammenkunft in ihrem Hause, zu einer Zeit, wo ihr Mann, wie sie sagte, abwesend wäre. Der Liebhaber fand sich ein, bewaffnet mit seinem Säbel und zwey Pistolen. Plötzlich erschien der Mann, und nun nahm die Sache auf einmahl eine solche

Wendung, daß die Eheleute sich glücklich schätzen mußten, ihren Feind erlegen zu können. Sie verscharrten ihn in ihrem Hause, und kein Mensch wußte etwas von dem ganzen Vorgang. Allein ein geldgieriger Priester ihrer Religion, dem sie den Vorfall mit allen Umständen beichteten, war niederträchtig genug, dieses Bekenntniß zuerst dazu zu mißbrauchen, daß er den unglücklichen Leuten, unter der Bedrohung sie zu verrathen, ihr ganzes Vermögen nach und nach abnöthigte, und dann, da er nichts mehr von ihnen erpressen konnte, sie zuletzt an den Vater des Ermordeten für eine beträchtliche Summe wirklich verrieth. Der Türke hinterbrachte diese Aussage des Priesters sogleich dem Vezier, dessen Freund er war. Dieser, eben so sehr von Mitleiden gegen die Unglücklichen, als von Unwillen gegen den schändlichen Priester erfüllt, ließ sogleich den armenischen Bischof zu sich rufen, und fragte ihn: was die Beichte sey? wie das Verrathen der Beichte gestraft werde? und was man mit solchen Leuten vornehme, deren Verbrechen auf diese Art entdeckt werde? Die Antwort des Bischofs war: Die Beichte sey ein unverletzliches Geheimniß bey den Christen, nach ihren Gesetzen werde das Verrathen derselben mit dem Scheiterhaufen bestraft, und die durch eine solche Verrätherey Angeklagten losgesprochen, weil ihr Geständniß vor dem Priester eine Pflicht sey, welche ihnen die Religion selbst bey Strafe der ewigen Verdammniß auflege. Der Vezier, mit dieser Antwort zufrieden, ließ sogleich die Angeklagten vor sich rufen. Zitternd und halb tod warfen sie sich zu seinen Füßen, und bekannten ihr Verbrechen; aber sie entschuldig-

ten es als eine Nothwehr für ihre Ehre, und beklagten sich zugleich über den Priester, der ihr Bekenntniß mißbraucht habe, sie zu Bettlern zu machen, und gleichwohl sie auch noch zu verrathen. Nun ließ er den verrätherischen Priester selbst vor sich bringen, stellte ihn dem Bischof vor, der in seiner Gegenwart noch einmahl die Strafe für einen Verräther der Beichte angeben mußte, und verurtheilte ihn dann, auf einem öffentlichen Platz sogleich lebendig verbrannt zu werden."

„Es ist also einleuchtend, daß der Richter die Entdeckungen, die er durch den Weg der Beichte erhält, zu einem gerichtlichen Verfahren durchaus nicht anwenden darf. Was würde nicht ein solcher Gebrauch der Beichte in den ersten Jahrhunderten, wo sie noch öffentlich im Angesicht der ganzen Gemeinde abgelegt wurde, für Folgen gehabt haben. Diejenigen Richter, welche Christen waren, und in den Versammlungen der Gemeinde täglich solche Bekenntnisse hörten, wären gezwungen gewesen, unaufhörlich gegen Missethaten der Beichtenden das Schwert der Gerechtigkeit zu führen. Allein damahls nahmen die Richter keine Anklage an, die sich bloß auf das öffentliche Geständniß eines Büßenden gründete. Da aber das Sittenverderbniß unter den Christen nach und nach mehr einriß, und die Feinde eines Beichtenden sein öffentliches Bekenntniß dazu mißbrauchten, andere Beweise aufzusuchen, worauf sie ihre Anklage bauen konnten, so mußte endlich die Kirche diesen Gebrauch abändern, und die Ohrenbeichte an die Stelle der öffentlichen Beichte setzen. Die öffentliche Beichte ist also nur darum abgeschafft

worden, damit kein Gebrauch davon vor Gericht soll gemacht werden können *).

*) Diese Abschaffung der öffentlichen Beichte und die Bewegungsgründe, die endlich die Kirche zu dieser Veränderung genöthigt haben, finden sich im Kapitel: Quamvis 89 dist. I. de poenitent. Die Worte dieses Decrets sind folgende: Quamvis plenitudo fidei videatur esse laudabilis, quae propter Dei timorem apud homines erubescere non videtur; tamen quia non omnium hujusmodi sunt peccata, ut ea qui poenitentiam poscunt non timeant publicare, removeatur tamen improbabilis consuetudo, ne multi a poenitentiae remediis arceantur, dum aut erubescunt, aut metuunt inimicis suis facta reserare, *pro quibus possunt legum constitutione percelli.* Sufficiat enim illa confessio quae primum Deo offertur, tum etiam sacerdoti, qui pro delictis poenitentiam praecator accedit. Tunc enim demum plures ad poenitentiam poterunt provocari, si populi auribus non publicetur conscientia confitentis.

Dieß aus einem Briefe des Papsts Leo gezogene Decret, ist von den Auslegern in einem doppelten einander entgegengesetzten Sinne genommen worden. Einige haben in den Worten, pro quibus possunt legum constitutione percelli, so viel zu finden geglaubt, daß die bürgerlichen Gesetze Macht gehabt hätten, die Büßenden der öffentlich gebeichteten Verbrechen halber zu bestrafen. Allein es ist ganz offenbar, daß dieses der wahre Sinn dieser Stelle nicht seyn kann, er würde dem Geiste der Religion ganz widerstreiten. Es können daher diese Worte keinen andern Sinn haben, als die Büßenden befürchteten, ihre Feinde möchten durch ihre Beichte Verbrechen von ihnen entdecken, denen sie alsdenn weiter nachspüren und dadurch Beweise auffinden könnten, die der Richter annehmen mußte, und die hinlänglich wären, sie zur Strafe zu ziehen.

Das ist auch der Sinn der Glosse, die aber doch in ihrer Auslegung noch eine Zweydeutigkeit hat. Sie sagt: si aliae probationes sunt, quae suffi-

Man muß aber für die geschriebenen Beichten eben so viele Ehrfurcht haben, als für die münd=

ciunt *cum* hujusmodi confessione. Man könnte daher glauben, die Partikel cum bedeute hier, daß man, um einen Büßenden verurtheilen zu können, gerichtliche Beweise mit seiner öffentlichen Beichte verbinden müsse. Allein hier kann jene Partikel schlechterdings nicht diese Bedeutung haben, denn wenn die vorhandenen gerichtlichen Beweise schon an und für sich hinlänglich sind, wie es die Glosse selbst voraus setzt, probationes quae sufficiunt, so ist es eben so unnütz als ungerecht und anstößig, zu Ueberführung des Verbrechens seine öffentlich abgelegte Beichte noch zu Hülfe zu nehmen, da er schon durch andere Beweise hinlänglich überzeugt werden kann. Die Glosse hat also nichts weiter sagen wollen, als daß menschliche Gesetze die Verbrechen der Büßenden nur dann strafen können, wenn außer ihrer Beichte, von welcher der Richter, als Richter, nichts wissen darf, hinlängliche Beweise wider sie vorhanden sind. So muß also die Partikel cum nach einem sehr gewöhnlichen Sprachgebrauch, hier so viel als ultra bedeuten.

Um sich ganz davon zu überzeugen, daß dieß der wahre Sinn des angeführten Kapitels ist, darf man nur den Brief des heiligen Leo selbst lesen, woraus dasselbe gezogen ist. Es wird darin ausdrücklich gesagt: es würde den apostolischen Regeln und Vorschriften gerade zuwider laufen, wenn jemand eine solche öffentliche Beichte dazu mißbrauchen wollte, einen Prozeß dadurch zu erregen. Folgende Worte gehen dem besagten Kapitel in jenem Briefe unmittelbar vorher, illam contra apostolicam regulam praesumptionem, quam nuper agnovi a quibusdam illicita usurpatione committi modis omnibus, constituo submoveri de poenitentia; ne videlicet de singulorum peccatorum genere libello scripta professio publice recitetur; cum reatus conscientiarum sufficiat solis sacerdotibus indicari confessione secreta. Quamvis plenitudo etc. Diese Worte erklären die wahre Ursache, weßhalb dieses Kapitel ge=

lichen; denn in Absicht auf Gott, an den sie gerichtet sind, sind beydes wahrhafte Beichte. Es entscheiden auch alle Gottesgelehrten, die über diesen Gegenstand geschrieben haben, ohne alle Einschränkung, daß hier kein Unterschied sey. Diese Meinung wird von drey Hauptgründen unterstützt. Erstlich müssen auch die zu einer Beichte nothwendigen Hülfsmittel unter dem Siegel der Verschwiegenheit gesichert seyn, und man muß daher auch wesentliche

macht worden ist, bestimmt genug. 1. Man hat den echten Grundsätzen der Religion und der Rechte niemahls eine Denunciation, oder die Anstellung eines peinlichen Prozesses für zulässig gehalten, wenn sich eines von beyden auf Entdeckungen gründete, die durch eine Beichte gemacht waren. Dieß erhellet daher, weil der Papst Leo dergleichen gerichtliche Verhandlungen als Gewaltthätigkeiten, ungerechte Eingriffe und den apostolischen Grundsätzen zuwiederlaufende Mißbräuche betrachtet. 2. Die öffentlichen Beichten wurden aus keiner andern Ursache verbothen, als um dadurch in Zukunft zu verhindern, daß nicht Entdeckungen gemacht, denselben weiter nachgespürt, Beweise aufgetrieben, und alsdenn die Büßenden der von ihnen öffentlich gebeichteten Verbrechen halber, angeklagt werden möchten, und deßhalb sagt der Papst sehr nachdrücklich: modis omnibus constituo removeatur tam improbabilis consuetudo, ne multi a poenitentiae remediis arceantur, dum aut erubescunt, aut metuunt, inimicis sua facta reserare, pro quibus possunt legum constitutione percelli. Der unverrückte Gebrauch der Kirche, von den ersten Jahrhunderten an bis auf jetzige Zeiten, hat also diese Lehre bestättiget; es ist folglich entschieden, daß ein Richter auf keinerley Art von einer Beichte Gebrauch machen dürfe, sondern daß er sich bloß an andere, an sich hinlängliche und rechtserforderliche wider den Angeklagten vorhandene Beweise, halten müsse.

Anstalten zur Beichte, dergleichen ein schriftlicher Entwurf ist, als einen Theil der Beichte selbst betrachten, und gleich dieser unverletzlich halten, er darf keinem andern Menschen als einem Priester mitgetheilt werden, der allein berechtigt ist, eine Beichte anzunehmen. Zweytens treffen eben dieselben schlimmen Folgen, welche endlich die Kirche bestimmten, die mündliche Beichte mit dem Siegel der unverletzlichen Verschwiegenheit zu bewahren, auch bey der schriftlichen Beichte ein. Ja noch mehr, die Folgen, die man von der Entdeckung einer schriftlichen Beichte zu befürchten hat, sind sogar noch schlimmer, da bekanntlich schriftliche Beweise von größerer Wirkung sind, als mündliche. Drittens ist nicht der Beichtvater allein zur Verschwiegenheit verbunden, sondern auch alle die, die zufällig oder absichtlich eine Beichte mit angehört haben, eben so wie diejenigen, die einem der Landessprache unkundigen Ausländer zum Dollmetscher bey seiner Beichte dienen; indem der Dollmetscher, nach dem Ausspruch des heiligen Thomas *), so zu sagen die Stelle des Priesters vertritt, insofern die Beichte, die er dem Beichtvater überbringt, ihm unmittelbar abgelegt wird. Nun ist aber eine schriftliche Beichte im Grunde nichts anders als ein solcher Dollmetscher (internuntia confessionis, wie die Theologen sagen). Man vertraut ihr das Bekenntniß der Sünden an, um es dem Beichtiger zu eröffnen. Der Gebrauch, dem Beichtvater, zu dem man einmahl sein Vertrauen gefaßt hatte, in einem Briefe

*) Suppl. part. 3. qu. 11, art. 3.

zu beichten, wenn er entfernt war, wurde von Papst Clemens VIII. gänzlich abgeschafft, weil solche Beichten immer mit vielen Schwierigkeiten verknüpft waren. Allein so lange dieser Gebrauch galt, waren alle die, in deren Hände ein solcher Brief kommen konnte, zum unverletzlichsten Stillschweigen verbunden, indem Alle, die von einer Beichte entweder durch Vorwitz oder von ungefähr oder Amtshalber etwas erfahren, einerley Pflicht der strengsten Verschwiegenheit auf sich haben."

„Von diesen unumstößlichen einleuchtenden Wahrheiten sind auch die Ankläger der Marquise selbst so überzeugt, daß sie für nöthig gefunden haben, zu dem Vorwand ihre Zuflucht zu nehmen, daß das Papier, wovon die Frage ist, keine wahre Beichte, sondern nur ein Gedenkzettel zu einer Beichte sey."

Allein gesetzt auch, daß dieß wirklich gegründet wäre, so würde doch auch selbst ein solcher Denkzettel zu einem gerichtlichen Beweise nicht gebraucht werden dürfen. Denn auch dadurch würde sich öfters der Beichtende in der nähmlichen Gefahr befinden. Die Kirche befiehlt, er soll alle seine Sünden bekennen; sein Gedächtniß ist schwach, er muß sich also damit helfen, den Inhalt seiner Beichte schriftlich anzumerken. Ein Hülfsmittel, das selbst der Beichtvater öfters anräth! Und dieß sollte ihm hernach zum Verderben gereichen dürfen? Auch haben alle Kirchenlehrer einhellig entschieden, daß weder geistliche noch weltliche Richter solche Aufsätze in Betrachtung ziehen dürfen, die das Bekenntniß eines Sünders enthalten, daß sie vielmehr dergleichen Papiere von den Acten ausschließen, und nicht befugt

seyn sollen, einen Angeklagten darüber zu verhören, oder über die in denselben enthaltenen Umstände Zeugen zu befragen. Ohne uns hier auf eine weitläuftige Aufzählung aller der Schriftsteller einzulassen, die über diesen Gegenstand geschrieben haben, führen wir bloß das an, was der berühmte Canonist Dominicus Scoto, der Beichtvater Carls des Fünften, davon urtheilt. Ein gewisser Mensch, sagt er *), verlor ein Papier, worauf er seine Vergehungen aufgezeichnet hatte. Dieser Aufsatz fiel in die Hände eines geistlichen Richters, der deßhalb eine gerichtliche Untersuchung wider ihn anstellen und Zeugen darüber abhören lassen wollte. Allein er wurde von seinem Obern wegen dieses unrechtmäßigen Verfahrens zur Strafe gezogen, und das von Rechtswegen, denn — setzt dieser Schriftsteller hinzu — die Beichte ist eine so heilige Sache, daß alles, was zu dem Ablegen derselben bestimmt ist, und darauf Beziehung hat, im tiefsten und unverbrüchlichsten Stillschweigen vergraben bleiben muß. Und das, was er hier in Rücksicht auf die geistlichen Richter sagt, soll seiner Anweisung nach auch auf die weltlichen angewendet werden **)."

„Ueberdieß aber ist der Aufsatz, von welchem hier die Rede ist, in der That kein bloßer Gedenkzettel, den die Frau von Brinvillier bloß verfertigt

*) In 4 sentent. distinct. 18, art. 5o.

**) Est enim confessio tam sacra, ut id etiam quod ad eam ordinatur, sit perpetuo silentio sepeliendum: et quod dictum est de praelatis ecclesiasticis, intelligendum de praetoribus et indicibus saecularibus.

hätte, um ihre Beichte darnach einzurichten; sondern es ist eine wahre Beichte, niedergeschrieben in der Zuversicht, daß sie nur Gott, oder seinem dazu verordneten Diener bekannt werden solle. Die ganze Beschaffenheit dieser Schrift zeigt, daß sie eine wahre und wirkliche Beichte ist. Sie hebt mit den Worten an: Ich bekenne vor Gott und Ihnen, mein ehrwürdiger Vater. Die Marquise spricht darin also nur mit Gott und ihrem Beichtvater, der an Gottes Statt da ist, und da folglich ihre Beichte an Gott allein gerichtet ist, so ist auch Gott allein derjenige, der sie wissen darf, und es kann kein Mensch ein Recht haben, sie zu untersuchen. Die Kirche selbst muß der Marquise für die Geheimhaltung dieser Beichte Bürge seyn, denn, „die Kirche hat, wie der Cardinal Perron sagt *), ihren reumüthigen Kindern, die ihres Herzens Geheimnisse in ihren Schooß niederlegen, zu Versicherung ihrer Ehre und ihres Lebens heilig versprochen, daß alle ihre Sünden treulich und unverletzlich verschwiegen bleiben sollen, und dagegen kann niemand handeln, ohne zu gleicher Zeit alle göttlichen und menschlichen Rechte mit Füßen zu treten."

„Auch ist es weder die geweihte Person des Priesters, noch seine heilige Verrichtung, Absolution zu ertheilen, was den Beweggrund zu dieser Geheim-

*) In seiner Replik auf die Antwort des Königs von Großbrittanien, Kap. 3.

haltung enthält; es ist vielmehr gewiß, daß der Priester auch dann zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wenn er es nöthig finden sollte, dem Beichtenden die Absolution zu versagen, und daß diese Verpflichtung auch denjenigen auf gleiche Art bindet, der nicht Priester ist, und entweder vorsätzlich, indem er sich in einen Beichtstuhl setzt, um die Gesinnungen eines andern zu behorchen, oder zufällig, indem er sich in der Nähe eines Beichtstuhls befand, die Beichte eines andern gehört, oder im Nothfall, bey Ermanglung eines Priesters, selbst die Stelle des Beichtvaters vertreten hätte. Sondern es ist einzig und allein das Wesen der Beichte selbst, woraus diese unauflösliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit entspringt."

„Allein, wird man sagen, es kann gar nicht mehr die Frage davon seyn, den Inhalt dieser Schrift der Marquise geheim zu halten; er sey nun eine Beichte oder nicht, man weiß ja schon was er enthält. — Diese Einwendung ist aber schon gehoben, durch die oben angeführten Gründe. Es ist bewiesen, daß nicht nur auf dergleichen Bekenntnisse niemahls ein Prozeß angestellt werden, sondern daß man auch in einem schon anhängigen Prozeß sie nicht als Beweismittel gebrauchen darf, und also überhaupt alles gerichtliche Verfahren nach denselben für null und nichtig anzusehen sey *)."

*) Tenetur statim cessare et ab inquisitione et processu judiciali, et facta pro infectis habere. *Rodericus Acugna, archiepisc. Brocard. tract. de confessariis sollicitantibus, quaest. 23. num. 38.*

„Außer diesen allgemeinen Gründen, welche die Unzuläßigkeit alles gerichtlichen Verfahrens, nach bloßen Anzeigen aus einer Beichte unumstößlich beweisen, findet sich auch in der Beichte der Marquise selbst noch ein besonderer Umstand, der die Unbrauchbarkeit derselben zu dieser Absicht noch einleuchtender darstellt. Genöthiget aus ihrem Vaterland zu fliehen, wo erbitterte Feinde sich gegen sie verschworen hatten, sie an den Galgen zu bringen; umherirrend in einem fremden Lande, ohne Beystand, ohne Rathgeber; bedeckt mit Schande, ihres vor aller Welt geoffenbarten Liebesverständnisses mit dem Schändlichsten aller Menschen: wurde sie endlich von einem hitzigen Fieber befallen, das ihren Verstand verwirrte, und sie in den Zustand des Phantasirens und des Wahnsinns versetzte, wo der Kranke die Bilder seines zerrütteten Gehirns als Wahrheiten aufnimmt, und sich öfters Thaten zuschreibt, die niemahls begangen worden sind, oder an denen er nicht den mindesten Antheil gehabt hat. Dieser Zustand ist immer die Folge einer durch die Schreckbilder ungerechter Verfolgungen, und durch die Vorstellung grausamer und unverdienter Strafen beängstigten Phantasie."

„Dieser Umstand beweist aber nicht, daß diese Schrift keine wahre Beichte sey. Der ganze Inhalt derselben ist Gott geweiht, indem gleich der Eingang zeigt, daß das ganze Bekenntniß vor Gott abgelegt wird. Um ihr den Schutz der unverletzlichsten Geheimhaltung zu sichern, ist es genug, daß sie in der Absicht verfaßt worden ist, eine allgemeine Absolution dadurch zu erlangen, welche die Beichtväter

auch sonst den Kranken, die im Zustand des Phantasirens sind, nicht versagen, indem solche Verwirrungen nicht wie eine anhaltende Verrückung zu betrachten sind, sondern als vorübergehende Anfälle, bey welchen auch wohl lichte Zwischenräume eintreten können. So ist ja auch ein Gebeth, das ein Mensch in einem solchen Zustand zu Gott richtet, ein wahres Gebeth, und nicht selten hat es Erhörung gefunden."

„Uebrigens, daß die Frau von Brinvillier, als sie diesen Aufsatz schrieb, wirklich in einer heftigen Fieberhitze gelegen habe, welche sie des freyen Gebrauchs ihrer Vernunft beraubte, kann man aus allen diesen Umständen sehen. Bey der Wallung, in der sich ihr entzündetes Blut befand, konnte sie kaum die Feder halten. Die Buchstaben sind so verzerrt, daß man ihre Handschrift nicht erkennen, und die Worte kaum lesen kann. Ueber dieß sind Bekenntnisse darin enthalten, welche als falsch erwiesen sind. Sie klagt sich an, ihren Vater ermordet zu haben, der im Jahre 1666 ruhig gestorben ist."

Dieß waren die scharfsinnigen Gründe, mit welchen Herr Nivelle die Marquise vertheidigte. Allein das corpus delicti war vollkommen berichtiget. Daß die beyden Brüder der Marquise wirklich vergiftet gewesen seyen, war erwiesen, durch den Bericht eines Arztes, zweyer Wundärzte, und eines Apothekers. Daß aber Sainte-Croix und die Marquise, durch Hülfe des La Chaussée, beyde Mordthaten vollzogen hatten, ergab sich ganz deutlich aus der Vereinigung der sämmtlichen Zeugenaussagen; und die Antworten der Marquise selbst enthalten

einen noch stärkern Beweisgrund wider sie. Wir wollen auch diese Antworten hier aus dem Protokoll selbst mittheilen."

„Als Ursache ihrer Entweichung aus Frankreich, gibt sie gewisse Verdrießlichkeiten an, die sie mit ihrer Schwägerinn gehabt habe. — Die Beichte, welche man unter den Papieren in ihrer Schatulle gefunden hat, habe sie in einem Zustand geschrieben, da sie, in einem ganz fremden Lande, von allen ihren Verwandten verlassen, bis zu der äußersten Noth einen Thaler entlehnen zu müssen, zurück geworfen, in ihrem Gemüth so zerrüttet gewesen sey, daß sie nicht gewußt habe, weder was sie thue, noch was sie schreibe. — Auf die Frage über den ersten Artikel ihrer Beichte: in welchem Hause sie Feuer angelegt habe? so wie auf die Fragen, über sechs andere Artikel derselben, antwortete sie immer bloß: sie habe es nicht gethan, und wenn sie es geschrieben habe, so sey dieß in der Zerrüttung ihres Geistes geschehen. — Eben so antwortete sie auf die Frage: ob sie nicht ihren Vater und ihre zwey Brüder vergiftet habe? nichts weiter als: sie wisse von dem allen nichts. — Auf die Frage: ob sich ihre Aeußerung, daß ihre Schwester nicht mehr lange leben werde, nicht darauf gegründet habe, daß ihr etwas von Vergiftung derselben bekannt gewesen sey? antwortete sie: diese Vermuthung habe sich bloß auf die kränklichen Umstände gestützt, mit welchen ihre Schwester schon damahls geplagt gewesen sey, und an welchen sie noch jetzt leide. — Sie sagte ferner, sie habe die Zeit vergessen, in welcher sie ihre Beichte geschrieben, und gesteht, sie habe Frankreich auf

Anrathen ihrer Verwandten verlassen. — Auf die Frage: warum ihre Verwandten ihr diesen Rath gegeben haben? sagte sie: wegen des Vorfalls mit ihren Brüdern. — Sie gesteht, daß sie mit Sainte-Croix nach seiner Befreyung aus der Bastille, wieder Umgang gehabt habe. — Auf die Frage: ob Sainte-Croix sie nicht beredet habe, ihren Vater aus dem Wege zu schaffen? antwortete sie: sie könne sich dessen nicht erinnern; auch erinnere sie sich eben so wenig, daß ihr Sainte-Croix Pulver oder andere Spezereyen gegeben habe, als daß er jemahls zu ihr gesagt habe: er wisse Mittel, sie reich zu machen. — Es wurden ihr acht Briefe vorgelegt, und sie befragt, an wen sie solche geschrieben habe. Sie antwortete aber: sie könne sich dessen nicht mehr erinnern. — Wegen der Verschreibung von 30000 Liver, die sie dem Sainte-Croix ausgestellt hatte, gab sie vor: sie habe diese Summe wollen bey Sainte-Croix niederlegen, um im Nothfall ein Hülfsmittel zu haben, von dem ihre Gläubiger nichts wußten. Sie habe deßhalb einen Rückschein von Sainte-Croix erhalten, der aber auf der Reise verloren gegangen sey. Ihr Gemahl habe von dieser Verschreibung nichts gewußt. — Auf die Frage: ob sie diese Verschreibung vor oder nach dem Tode ihrer Brüder ausgestellt habe? antwortete sie: sie könne sich dessen nicht mehr erinnern, und darauf werde auch bey der Sache nichts ankommen. Hernach aber sagte sie: Sainte-Croix habe das besagte Geld von einem seiner Freunde für sie entlehnt, und sie habe ihm jene Verschreibung dafür ausgestellt. — Sie gesteht, daß sie dreymahl bey Glazer gewesen sey, sich wegen ihrer Gesund-

heitsumstände Raths zu erhohlen. — Auf die Frage: warum sie den Penautier um Rathschläge ersucht habe? antwortete sie: sie wisse, daß er durch seine Freunde im Stande wäre, sich nachdrücklich für ihre Angelegenheiten zu verwenden. — Warum sie die Versicherung hinzu gesetzt habe, daß sie alles thun wolle, was er ihr rathe? Eigentlich wisse sie selbst nicht, warum; in ihrem gegenwärtigen Zustand aber sey sie genöthiget, jedermann um guten Rath anzusprechen. — Warum sie an Theria geschrieben habe, er solle sie in Freyheit setzen? Sie wisse nicht, was man damit wolle. — Warum sie in einem andern Brief an Theria gesagt habe, sie sey verloren, wenn er sich ihrer Schatulle nicht bemächtigen könne? Sie könne sich dieses Umstands nicht erinnern. — Sie behauptet, sie wisse nichts davon, daß ihr Vater im Jahre 1666 bey seiner Reise nach Offemont, weder auf dem Hinwege, noch auf der Rückreise, sich unpäßlich befunden habe. — Da man ihr das Kästchen des Sainte-Croix vorzeigte, sagte sie, es gehöre ihr nicht, und wollte es nicht kennen. — Mit Penautier, behauptete sie, bloß wegen 30000 Liver, die er ihr schuldig wäre, einigen Verkehr gehabt zu haben. — Ein andersmahl: sie habe gemeinschaftlich mit ihrem Gemahl dem Penautier 10000 Thaler geliehen gehabt, nach deren Zurückbezahlung sie weiter in keinem Verhältniß mit ihm gestanden habe. — Die Auslieferung, des bey Sainte-Croix gefundenen Kästchens, habe sie auf Anrathen ihrer Verwandten verlangt."

Man darf nur diese Antworten lesen, um zu sehen, wie die Wahrheit, die sie unterdrücken will,

öfters mit Gewalt hervorbricht. Man sieht hier die Verzagtheit einer schwarzen Seele, die, fähig die größten Gräuelthaten ohne Zittern zu begehen, so lange sie nicht entdeckt zu werden fürchtet, beym bloßen Anblick des Richters alle Besonnenheit verliert. Sie hatte sich vorgesetzt, alles zu läugnen; allein die Bestürzung und die Furcht, legten ihr Antworten in den Mund, die wider ihren Willen die Wahrheit entdeckten, welche zu verhüllen, sie alle Kräfte ihres Geistes anstrengte.

Wäre sie wirklich unschuldig gewesen, würde sie wohl — bey einer Beschuldigung, die ihr Innerstes empören mußte — bloß geantwortet haben: sie wisse nicht, daß sie ihren Vater und ihre Brüder vergiftet hätte? Hätte nicht die bloße Frage ihr eine Antwort abdringen müssen, in welcher der höchste Unwille gegen ihre Ankläger, und selbst gegen ihre Richter ausgedrückt gewesen wäre? Allein sie hat nicht einmahl Stärke genug, sich hinter eine bestimmte Verneinung zurückzuziehen, und weiß in der Verwirrung nichts weiter, als bloße Unwissenheit vorzuschützen. Sie weiß nicht, ob sie ihren Vater und ihre Brüder umgebracht hat!! — Auch ihre übrigen Antworten tragen alle dieß Gepräge.

Diese eigenen Aussagen der Marquise also, verbunden mit den wider sie vorhandenen Zeugenaussagen, vollendeten ihre Ueberweisung bis zur höchsten Evidenz. Man weiß nicht, ob das Parlement auch Beweise aus der Beichte genommen hat; inzwischen ist es einleuchtend, daß der Prozeß selbst Gründe genug enthielt, um jenes Mittel ganz ent-

behrlich zu machen, das ohnehin, was auch immer die Gegner der Marquise sagen mochten, weder als Bekenntniß, noch als Beweis bey dem Prozeß gebraucht werden durfte.

Es wurde also endlich, den 16. Julius 1676, in der Versammlung der großen Kammer, und der Kriminalkammer des Parlements, folgendes Urtheil über die Marquise gesprochen:

„Marie Margarethe von Aubray, die Gattinn des Herrn Marquis von Brinvillier, wird hiermit für überführt und überwiesen erklärt, ihren Vater, Herrn Drogo von Aubray, und ihre beyden Brüder, Herrn Anton von Aubray, Requetenmeister und Civillieutenant zu Paris, und Herrn von Aubray den Parlementsrath, vergiftet, und ihrer verstorbenen Schwester nach dem Leben getrachtet zu haben. Sie wird daher zur wohlverdienten Strafe verurtheilt, baarfuß, mit einem Strick um den Hals, und einer zwey Pfund schweren brennenden Kerze in der Hand, auf einem Karren an die Thüre der Hauptkirche zu Paris gebracht zu werden, um daselbst Kirchenbuße zu thun, und auf ihren Knieen öffentlich zu bekennen, daß sie schändlicher Weise, sowohl aus Rachsucht als aus Geldgier, ihren Vater und ihre zwey Brüder vergiftet, und ihrer Schwester nach dem Leben getrachtet habe. Von da soll sie auf den Greveplatz geführt, und ihr auf einem dazu errichteten Schaffot der Kopf abgeschlagen, ihr Körper verbrannt, und die Asche in die Luft gestreut werden. Zuvor aber soll sie noch auf die ordentliche und außerordentliche Folter gebracht werden, um ihre Mitschuldigen anzugeben. Zugleich

wird sie der Hinterlassenschaft ihres Vaters, ihrer Brüder und ihrer Schwester von dem Tage ihres Verbrechens an, für verlustig erklärt, und ihr sämmtliches Vermögen soll von der Behörde eingezogen werden. Davon, und von demjenigen Theil ihrer Güter, die der Confiscation nicht unterworfen sind, sollen 4000 Liver zu einer Buße an den König, 5000 Liver an die Kapelle des Parlementsgefängnisses zu Seelenmessen für die Ruhe ihres verstorbenen Vaters, ihrer Brüder und ihrer Schwester, 10000 Liver zur Schadloshaltung für die Frau von Villarceau, die Witwe des Herrn von Aubray, und überhaupt alle Unkosten des Prozesses, selbst die von dem Prozesse des La Chaussée, abgezogen und bezahlt werden."

Die Marquise, welche indeß noch, in der Hoffnung ihren Richtern ein Blendwerk zu machen, ihre Verbrechen hartnäckig geläugnet hatte, gestand sie jetzt selbst, nachdem ihr Urtheil schon gesprochen war. Herr Pirot, ein Doctor der Sorbonne, dem sie beichtete, und der sie auf den Richtplatz begleitete, machte eine sehr rührende Erzählung von den letzten vier und zwanzig Stunden ihres Lebens. Sie bath um das Abendmahl; es wurde ihr aber abgeschlagen: es wird niemahls Verbrechern gereicht, die zur Todesstrafe verurtheilt sind. Sie verlangte darauf nur das geweihte Brot, so wie es ihr Vetter, der Marschall von Marillac, vor seiner Hinrichtung noch empfangen habe. Allein auch dieses wurde ihr abgeschlagen: weil das Verbrechen des Marschalls, sagte man ihr, bey weitem nicht so abscheulich gewesen wäre, wie das ihrige; sie müsse es durch die

Entziehung nicht nur des Abendmahls selbst, sondern auch sogar dieses Zeichen desselben büßen.

Der Zulauf von Menschen bey ihrer Hinrichtung war außerordentlich groß. Nicht nur der Richtplatz, sondern auch alle Gassen, durch welche sie geführt wurde, waren mit einer unzählbaren Menge Menschen bedeckt. Der berühmte Mahler Le Brün, stellte sich an einen Ort, wo er sie ganz genau beobachten konnte, um den Ausdruck der Todesfurcht vor einer gewaltsamen Hinrichtung von ihrem Gesicht zu copiren. Allein er fand nicht was er suchte. Die Marquise, mit dem Bild des Todes, den sie so oft mit eigener Hand ausgetheilt hatte, durch lange Uebung vertraut, hatte eine solche Härte erlangt, die sie selbst gegen ihren eigenen Tod unempfindlich machte. Sie verlor die Geistesgegenwart so wenig, daß sie, schon auf dem Wege zum Richtplatz, wo sie ein schmerzvoller Tod erwartete, in der schimpflichsten Stellung, in der sich ein Mensch befinden kann, alles was um sie her vorging, ganz frey und unerschrocken beobachtete. Einige vornehme Damen, welche die Neugierde auch herbey geführt hatte, faßte sie mit einem festen Blick in die Augen, und sagte ihnen ganz bitter: In der That ein sehr schönes Schauspiel für Sie, meine Damen!

Doch wir wollen uns diese Hinrichtung von der Frau von Sévigné erzählen lassen.

„Mit der Brinvillier ist es nun vorbey," sagt sie in einem Briefe vom 17. Julius 1676, den Tag nach der Publication des Urtheils — „sie befindet sich in der Luft. Ihr armer kleiner Körper wurde nach

der Enthauptung in ein ungeheuer großes Feuer geworfen, und ihre Asche in die Luft gestreut. Wir können sie nun einathmen, und wer weiß, mit was für giftmischerischen Launen uns diese Mittheilung anstecken wird? Gestern wurde ihr Urtheil gesprochen, diesen Morgen las man es ihr vor. Man wollte sie auf die Folter bringen, sie versicherte aber, es sey nicht nöthig, sie wolle alles freywillig gestehen. Sie hat auch wirklich bis um vier Uhr eine Erzählung von ihrem Leben gemacht, die noch viel schrecklicher ist, als man sie dachte. Zehnmahl nach einander hat sie ihrem Vater Gift beygebracht, ehe sie ihren Zweck erreichte; und immer heuchelte sie ihm dabey die höchste kindliche Zärtlichkeit. Sie verlangte noch, den Generalprocurator zu sprechen. Er war auch eine ganze Stunde bey ihr, man weiß aber nicht, was sie ihm noch zu sagen hatte."

„Um sechs Uhr wurde sie, im bloßen Hemde, mit einem Strick um den Hals, zu der Kirche Unsrer lieben Frau geführt, um da Kirchenbuße zu thun, und sodann wieder auf den Karren gesetzt. Hier sah ich sie selbst, rücklings auf Stroh liegend, im Hemde, mit einer niedrigen Haube auf dem Kopf, den Geistlichen auf der einen, den Nachrichter auf der andern Seite. Alle Glieder zitterten mir bey diesem Anblick. Diejenigen, welche die Hinrichtung mit angesehen haben, versichern, sie habe das Schaffot mit vielem Muthe bestiegen. Ich für meinen Theil war mit der guten Deseurs auf der Brücke de Notre Dame. Nie habe ich Paris so in Bewegung gesehen. Wenn Sie mich aber aufs Gewissen fragen, was ich eigentlich gesehen habe? ich muß bekennen,

nichts weiter als eine Haube. Es war ein schauerhafter Tag. Ich werde heute noch mehr davon hören, und das sollen Sie morgen auch noch erfahren."

„Noch ein paar Worte von der Brinvillier — sagt sie im folgenden Briefe. — Sie ist gestorben wie sie gelebt hat, mit Entschlossenheit. Da man sie an den Ort brachte, wo sie die Tortur bekommen sollte, sagte sie beym Anblick der drey Eimer Wasser: ich soll vermuthlich ersäuft werden, denn von meiner Person kann man doch nicht verlangen, das alles einzuschlucken. Ihr Urtheil hörte sie ohne Bestürzung. Am Ende desselben, bath sie, es ihr noch einmahl vorzulesen, denn der Karren, sagte sie, ist mir gleich von Anfang so aufgefallen, daß ich für das übrige die Aufmerksamkeit verloren habe. Auf dem Wege zum Richtplatz bath sie ihren Beichtvater, er möchte den Nachrichter sich vor sie setzen lassen, damit ich, setzte sie hinzu, den Schurken Desgrais, der mich eingefangen hat, nicht sehen darf. Desgrais begleitete den Karren zu Pferde. Da ihr der Beichtvater diese Aeußerung verwies, erwiederte sie: Ach mein Gott, ich bitte Sie um Verzeihung. Lassen Sie mir also diesen seltsamen Anblick! Sie bestieg das Schaffot allein, mit bloßen Füßen. Es dauerte wohl noch eine Viertelstunde, bis die Scharfrichter sie zurecht gemacht hatten, so daß die Zuschauer anfingen ungeduldig zu werden. — Den folgenden Tag suchte man die Ueberbleibsel von ihren Gebeinen zusammen, denn der Pöbel war in der Meinung, daß sie eine Hei-

lige sey. — Sie hatte vor ihrer Gefangennehmung, wie sie vorgab, zwey Beichtväter gehabt. Der eine, sagte sie, verlangte, ich müsse alles bekennen, der andere aber behauptete: ich solle es nicht thun; und ich, setzte sie mit Lachen über diese entgegengesetzte Meinungen hinzu, kann also thun, was mir beliebt. Es hat ihr beliebt, von ihren Mitschuldigen nicht ein Wort zu sagen. Penautier kömmt noch etwas weisser als Schnee aus dem Handel. Das Publicum ist nicht zufrieden."

„Die Welt ist immer ungerecht — sagt sie im folgenden Briefe — sie war es auch in Absicht auf die Brinvillier. Nie hat man eine Gräuelthat so gelind behandelt. Man hat die Verbrecherinn nicht auf die Folter gebracht; man ließ sie sogar Begnadigung hoffen, und so gewiß hoffen, daß sie wirklich glaubte mit dem Leben davon zu kommen, und noch beym Hinaufgehen aufs Schaffot sagte: Nun ist wohl alles gut? Indeß ist sie nun in der Luft, und ihr Beichtvater versichert, sie sey eine Heilige."

Der Marquis von Brinvillier wurde bey dem Prozeß seiner Gattinn in nichts mit verwickelt, und niemand weiß, was nach ihrer Hinrichtung aus ihm geworden ist. Madame Sévigné erzählt, er habe doch für seine theuere Hälfte um Begnadigung gebethen. Vermuthlich suchte er in irgend einem einsamen Aufenthalt seinen Kummer zu vergraben, und dem Andenken des Publicums einen Nahmen zu entziehen, der jetzt zur Bezeichnung des abscheulichsten Verbrechens diente *).

*) Morceau à la Brinvillier heißt noch jetzt in Frankreich: Vergiftung.

Der Apotheker Glazer wurde bey diesem Prozesse auch mit zur Verantwortung gezogen, weil er dem Sainte-Croix verschiedene Materialistenwaaren geliefert hatte, und es kostete ihn alle Mühe, freygesprochen zu werden.

Gegen Hrn. Penautier wurde durch die Briefe, welche die Frau von Brinvillier aus dem Gefängniß an ihn geschrieben hatte, auf einmahl alles in Bewegung gesetzt. Man sah daraus, daß er mit dieser Verbrecherinn in einem vertrauten Verhältniß stehen müsse, und seine Verbindung mit Sainte-Croix war schon öffentlich bekannt. Durch das allgemeine Gerücht von den Giftmischereyen des Sainte-Croix veranlaßt, machte auch eine gewisse Frau von Bossier jetzt Beschuldigungen wegen Ermordung ihres Gatten. Sie gab vor, daß ihr Gatte, Herr von Saint-Laurent, Generaleinnehmer bey der Clerisey, durch einen Bedienten, der ihm von Sainte-Croix empfohlen war, vergiftet worden sey, und behauptete, daß Sainte-Croix eigentlich diese Vergiftung auf Veranlassung des Penautier ausgeführt habe, bey dem es längst beschlossen gewesen sey, ihrem Gemahl das Amt mit Gewalt zu entreissen, das dieser, als sein Mitbewerber, ihm entzogen hatte. Sie bauete ihre Beschuldigung hauptsächlich auf dieses ganz besondere Interesse, das Herr Penautier dabey gehabt habe, ihren Gemahl aus dem Wege zu schaffen, durch dessen Tod er zugleich seine Rache an einem gehaßten Nebenbuhler befriedigte, und eins der einträglichsten Aemter erhielt. Daß aber Sainte-Croix zu dieser Vergiftung gebraucht worden sey, suchte sie vorzüglich aus dem engen Verhältniß zu erwei-

sen, in welchem Penautier mit diesem abscheulichen Verbrecher gestanden hatte. Sainte-Croix, sagte sie, erhielt von Penautier Geld genug, um Bediente, Sänftenträger, Kutschen, und mit einem Wort ein glänzendes Haus zu unterhalten. Einen solchen Aufwand pflegt man aber für einen andern nicht leicht aus bloßer Freundschaft zu machen; ein ganz anderes weit lebhafteres Interesse muß die Triebfeder davon seyn. Was für ein Interesse konnte aber Penautier dabey haben, den Sainte-Croix so mit Wohlthaten zu überhäufen, wenn es nicht bedungene Belohnungen für die Dienste waren, die er ihm durch seine Vergiftungskunst geleistet hatte? Aber es war ganz in der Ordnung solcher schändlicher Complotte, daß er seinen Antheil von den Einkünften eines Amts zog, das er seinem Freunde, mit Gefahr auf den Scheiterhaufen zu kommen, verschafft hatte. Die innige Vertraulichkeit dieser beyden Menschen ist aber allgemein bekannt, jedermann weiß, daß keiner ohne den andern leben konnte, daß sie täglich beysammen waren, und daß Sainte-Croix, wenn er durchaus gehindert war selbst zu kommen, wenigstens seinen Martin, den Vertrauten aller seiner Ruchlosigkeiten, zu ihm schickte. Auch die Erklärung seines letzten Willens, die von Sainte-Croix zu Gunsten der Madame Brinvillier jenem berüchtigten Kästchen beygelegt war, ist ein Beweis von der innigen Verbindung zwischen ihm und Penautier, denn an diesen war es addressirt, diesem sollte es überbracht werden. — Endlich behauptete die Frau von Saint-Laurent auch, Sainte-Croix habe von Penautier zur Belohnung für den Dienst, den er ihm

geleistet, eine Anweisung auf eine sehr beträchtliche Summe erhalten; der letztere sey aber schlau genug gewesen, diese Anweisung durch den Commissär, der die Inventur besorgte, unterschlagen zu lassen.

Dieß waren also die Gründe, woraus man erweisen wollte, daß Penautier ein Mitschuldiger von Sainte-Croix sey, und sich der Vergiftungskunst desselben auch zu seinen Vortheil bedient habe. Allein obschon diese Gründe hinreichten, sein Betragen zweydeutig und seinen guten Ruf verdächtig zu machen, so konnte sie doch unmöglich der Richter als Beweise annehmen, um ihn zu verurtheilen. Das Parlement fand diese Beweise unzulänglich, und sprach ihn daher von der Anklage los. Indeß verurtheilte ihn doch das Publicum. Man behauptete öffentlich, daß er der verdienten Strafe nicht würde entgangen seyn, wenn er nicht Geld mit vollen Händen ausgetheilt hätte.

Geschichte

des

Herrn von la Pivardière.

Ludwig von la Pivardière war ein Edelman aus einem sehr alten Hause in Touraine, besaß aber nicht Vermögen genug, die Vorzüge seiner Geburt durch äußern Glanz geltend zu machen. Als der jüngste von drey Brüdern, bekam er von dem was sein Vater hinterlassen hatte, kaum so viel, um nothdürftig davon zu leben. Um sich von seinen ältern Brüdern zu unterscheiden, wählte er den Beynahmen La Pivardière du Bouchet.

Eine reiche Heirath schien das sicherste Mittel zu Verbesserung seiner Glücksumstände. Allein auch dazu hatte ihn die Natur sehr wenig begünstiget. Mit einer sehr mittelmäßigen Figur und einer eben so wenig auszeichnenden Gesichtsbildung, konnte er sich kaum Hoffnung machen, das Herz einer reichen Witwe zu erobern. Indeß gab ihm seine Geburt noch immer Ansprüche auf eine Verbindung, die ihn für Mangel schützen konnte; um so mehr, da er

auch den Vorzug besaß, ein sehr angenehmer Gesellschafter zu seyn.

Margarethe Chauvelin, die Tochter des Ritters Franz Chauvelin, Lehn- und Gerichtsherrn von Nerbonne, ward der Gegenstand seiner Wahl.

Sie war Witwe, und hatte von ihrem verstorbenen Gatten, Herrn Carl von Menau, einem Edelmann aus einem der ältesten und berühmtesten Häuser, vier Söhne und eine Tochter. Ihr ganzes Vermögen bestand in dem Rittergut Nerbonne, das nach ihres Vaters Tod auf ihren Antheil gefallen war. Ohne eine regelmäßige Schönheit zu seyn, hatte sie doch viel Annehmlichkeit, durch ihr offenes ungekünsteltes Benehmen, durch die heitere Stimmung ihres Gemüths und durch ihre Liebe zur Gesellschaftlichkeit. La Pivardière gefiel ihr durch seine muntere Laune, und sie heirathete ihn.

Durch diese Heirath ward also la Pivardière Lehn- und Gerichtsherr von Nerbonne. — Dieses Rittergut lag im Kirchspiel von Jeu in Berry, und im Sprengel von Bourges. Wir müssen aber hier eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel in Ansehung der Gerichtsbarkeit bemerken, welche in der Folge dieser Geschichte von bedeutendem Einfluß ist. Das Kirchspiel von Jeu gehörte in Ansehung der Gerichtsbarkeit unter die Gerichte von Chatillon-sûr-Indre; Nerbonne aber, ob es gleich ein Theil dieses Kirchspiels war, scheint unter der Gerichtsbarkeit von Lucé gestanden zu haben, einer Baronie in Maine, die in Rücksicht der Gerichtsbarkeit zum Herzogthum von Saint-Aignan gehörte, das unter dem Oberlandgericht von Blois stund.

Durch ein Aufgeboth der Vasallen, im Jahr 1688, ward la Pivardière genöthigt, mit ins Feld zu ziehen, und einige Jahre lang dieser Ritterdienste wegen immer von Zeit zu Zeit abwesend zu seyn. Allein, man weiß wie lästig diese Dienste den Vasallen sind, welche sie ganz auf ihre eigene Kosten thun müssen, und die Lage, in der sich unser Edelmann befand, machte es ihm unmöglich, die dazu erforderlichen Summen aufzutreiben. Um sich also von dieser Last zu befreyen, machte er den Plan, sich um eine Stelle bey den regulirten Truppen zu bewerben, wo er für seine Familie selbst auch bessere Aussichten zu finden hoffte. In dieser Absicht reiste er im Anfang des Jahrs 1691 nach Paris, hielt um eine Officiersstelle an, und bewarb sich zugleich um einen königlichen Schutzbrief *), um seine

*) Diese Lettres d'état, wie sie heissen, sind ein mit dem großen Siegel versehenes Moratorium, das der König Gesandten, Officieren oder andern Personen ertheilt, die öffentlichen Dienstes wegen von Hause abwesend seyn müssen. In einem solchen Schutzbrief wird allen Richtern und Gerichtshöfen untersagt, so lange die in dem Briefe festgesetzte Zeit dauert, irgend einen wider den Inhaber des Briefes anhängigen Prozeß fortzusetzen oder darin zu entscheiden. Weder das Parlement noch ein anderer Gerichtshof kann alsdenn etwas zum Nachtheil einer solchen Person verfügen. In der Ordonnanz von 1669, Tit. 5, Art. 4, wird dieß ausdrücklich allen Gerichten verbothen, und zugleich den Parteyen untersagt, die Sache fortzusetzen oder eines nach ertheiltem Schutzbriefe gefällten Urtheils sich zu bedienen, bey Strafe daß das ganze Verfahren für null und nichtig erklärt, und sie selbst in den Ersatz aller Schaden und Unkosten verurtheilt werden.

Gläubiger, in ihrem gerichtlichen Verfahren gegen ihn, aufzuhalten.

Sein Gesuch wurde ihm gewährt. Er erhielt eine Fähndrichsstelle beym dem Dragonerregiment des Grafen von Sainte-Hermine, und bekam zugleich den verlangten Schutzbrief. Von jetzt an blieb er also bey seinem Regiment, bald im Felde, bald in einer Gränzfeste. Er schrieb aber von Zeit zu Zeit an seine Gattinn, und kam auch selbst bisweilen, um sie zu besuchen.

Eine Viertelmeile von Nerbonne liegt die Abtey von Miseray, welche mit regulirten Chorherren aus dem Augustinerorden besetzt ist. Gewöhnlich befanden sich da nicht mehr als zwey oder drey Geistliche, die gerne Gesellschaft von den benachbarten Edelleuten bey sich sahen, und diesen wieder Gegenbesuche machten. Silvan Franciscus Charost, ein Sohn des Präsidenten und Generallieutenants von Chatillon-sür-Indre, war seit 1685 Prior dieser Abtey. Die nahe Nachbarschaft brachte diesen Prior, der ein sehr angenehmer Gesellschafter war, in genauere Verbindung mit Herrn von la Pivardiere und seiner Gattinn, und da die Abtey viel näher lag als die Pfarrkirche von Jeu, zu welcher eigentlich Nerbonne gehörte, so hörte die Herrschaft vom Schloße mit ihren Leuten weit öfter die Messe in der Abtey, als in der Pfarrkirche. Dadurch knüpfte sich ihre Bekanntschaft immer fester, und da endlich die Capelle zu Nerbonne, welche die Qualität einer Priorey hat, erledigt wurde, so ertheilte la Pivardiere diese Pfründe auch seinem Freunde, dem Prior von Miseray. Dieser Umstand gab eine neue Gele-

genheit, noch öfter zusammen zu kommen, denn nun war der Prior als Cappellan des Schloßes verbunden, alle Sonnabend durchs ganze Jahr eine Messe in dem Schloße zu halten.

Die häufigen Besuche des Priors erregten bey la Pivardière, so lange er sich selbst zu Nerbonne aufhielt, nicht den mindesten Verdacht; er betrachtete sie als Beweise ihrer vertrauten Freundschaft, und hatte nicht den entferntesten Argwohn, als ob seine Gattinn daran besondern Antheil habe. Allein da er hörte, daß diese Besuche, auch seitdem er im Felde war, nicht seltener wurden, so fing er an darüber unruhig zu werden; und äußerte auch seine Unruhe bey einigen Besuchen, die er während der Zeit in Nerbonne machte.

Auf der andern Seite aber erregte er selbst nicht weniger durch sein Betragen den Verdacht seiner Gattinn gegen sich. Seine Besuche wurden nach und nach seltener, und dauerten immer kürzer; es hatte zuletzt das Ansehen, als komme er bloß, um das inzwischen eingegangene Geld abzuhohlen. Dieser Verdacht bestättigte sich zuerst im Julius 1697, durch einen Brief, den sie von dem Parlementsprocurator Vignan aus Paris erhielt, worin er ihr meldete: es habe ihm ein Kapuziner von Auxerre geschrieben, daß man sehr besorgt sey, zu erfahren, wo Herr von la Pivardière sich aufhalte, und daß besonders eine Frau zu Auxerre gerne wissen möchte, wohin sie ihm seine Kleider und Wäsche schicken solle.

Die Frau von la Pivardière gerieth durch diese Nachricht in die heftigste Unruhe. Sie hatte bis auf diesen Augenblick in der Meinung gestanden, ihr

Gemahl befinde sich bey der Armee, einzig beschäftiget mit der Sorge für seine Familie, die er ihrer mütterlichen Liebe so dringend empfahl. Alle seine Briefe lauteten dieser Voraussetzung gemäß. Sie hatte auch nie etwas gehört, daß er sich zu Auxerre aufgehalten habe, und konnte noch weniger begreifen, daß ein Frauenzimmer in dieser Stadt seyn könne, die mit ihm in so enger Verbindung stehe, um Kleider und Wäsche für ihn in Händen zu haben, und über seinen Aufenthalt unruhig zu seyn. Alle Umstände zusammen genommen, glaubte sie nun ganz klar zu sehen, daß ihr Gemahl, ihr ungetreu, sie nur in der Absicht von Zeit zu Zeit besuche, um den nothdürftigen Vorrath ihr abzunehmen, und in den Armen einer Nebenbuhlerinn ihn zu verprassen.

Während die gekränkte Gattinn sich noch mit dieser beunruhigenden Nachricht beschäftigte, war ihr Gemahl bereits wieder auf dem Wege nach Nerbonne. Den 15. August 1697 befand er sich Morgens zu Bourdieux, einem Flecken, der nur sieben französische Meilen von seinem Schloße entfernt war. Ein Maurer aus Jeu, Nahmens Marsau, der ihn da traf, bezeugte ihm seine Verwunderung, daß er hier verzögere, und nicht lieber nach Hause eile. La Pivardière aber mehr als jemahls von eifersüchtigen Gedanken verfolgt, gab ihm zur Antwort: ich muß noch warten, bis es etwas später ist, ich will erst auf den Abend in Nerbonne eintreffen, um den Prior von Missray da zu finden; einem von uns beyden wird es das Leben kosten.

Abends um fünf Uhr wurde der Frau von la Pivardiere und dem Prior diese Aeußerung schon hinterbracht, und nach Sonnen-Untergang langte Herr von la Pivardiere auf dem Schloße wirklich an. Es war eben heute das Kirchweihfest der Schloßcapelle, die auf Mariä Himmelfahrt eingeweiht war. Der Prior von Miseray hatte Vormittags Hochamt, und Nachmittags noch besondern Gottesdienst gehalten, und die Frau vom Schloße hatte ihn mit allen den benachbarten Edelleuten, welche dem Gottesdienst beygewohnt hatten, auf den Abend zu Gaste gebethen.

Herr von la Pivardiere fand also seine Gattinn in dieser Gesellschaft beym Abendessen. Als er ins Zimmer trat, erhob sich die ganze Gesellschaft, um ihn zu bewillkommen. Besonders schien der Prior bemüht, ihm die lebhafteste Freude über seine Ankunft zu bezeugen. Seine Frau allein blieb unbewegt auf ihrem Sitz, und zeigte eine zurückstoßende Kälte. „So empfangen die Frauen ihre Männer, wenn sie so lange sie nicht gesehen haben;" sagte eine von den anwesenden Damen. — Ich bin wohl ihr Mann, erwiederte er, aber nicht ihr Liebhaber; und, ohne ein Wort weiter zu sagen, setzte er sich an den Tisch.

Die ganze Gesellschaft war durch diesen Auftritt verstimmt, und es wurde bald von der Mahlzeit aufgebrochen. Herr von Preville, einer von den anwesenden Gästen, bath den la Pivardiere auf den zweyten Tag nachher zum Mittagessen, und dieser nahm die Einladung an.

Um halb eilf Uhr waren schon alle Gäste auseinander, und die beyden Ehegatten befanden sich jetzt allein. Die Frau beobachtete ein tiefes Stillschweigen. Er bath endlich, ihm doch die Ursache dieser Kälte und dieses Unwillens zu sagen. Geh, brach sie mit Heftigkeit aus, geh und frage die Frau darum, der du anhängst. Er gab sich alle Mühe, sie zu überzeugen, daß sie ihn ganz mit Unrecht der Untreu beschuldige. Je mehr er sich aber bemühte, sie auf andere Gedanken zu bringen, desto hartnäckiger beharrte sie auf ihrer Meinung. Du wirst bald sehen, sagte sie endlich, ob man einer Frau, wie ich bin, einen solchen Schimpf anthun darf, ging plötzlich in das Schlafzimmer ihrer Kinder, und schloß sich ein. La Pivardiere begab sich auf das Zimmer, wo er sonst gewöhnlich mit seiner Gemahlinn schlief — und den andern Morgen war er verschwunden.

Dieses plötzliche Entfernen erregte Aufsehen bey der ganzen Nachbarschaft, denn die Nachricht von seiner Ankunft hatte sich schon überall verbreitet. Noch größer wurde diese Verwunderung, da man erfuhr, daß sein Pferd, seine Pistolen, seine Stiefeln und sein Mantel noch im Schloße seyen. Man erkundigte sich bey den Kammermädchen der Frau von la Pivadiere, um die Ursache seiner plötzlichen Abreise, und man glaubte in ihren Antworten eine Zurückhaltung und Verlegenheit zu bemerken, welche auf einen bedenklichen Verdacht leitete. Da dieser Argwohn einmahl entstanden war, so fing man an, die Umstände etwas genauer zu prüfen.

Es erweckte Aufmerksamkeit, daß das Schloßthor zerbrochen war. Vier Personen wollten in der Nacht vom 15. auf den 16. August, einen Schuß gehört haben. Die zurückgelassenen Stiefel und Mantel und das Pferd, schienen zu beweisen, daß La Pivardiere nicht weit seyn könne. Die Frau eines gewissen Franz Hybert, vertraute mehrern Personen: sie habe von ihrem Mann gehört, daß Herr von La Pivardiere todt sey. Auf alle diese Anzeigen erhob sich zuerst ein Gemurmel, was aber bald lauter wurde, Herr von La Pivardiere sey von seiner Gemahlinn ermordet worden. Selbst den beyden Mädchen, welche die Frau von La Pivardiere in ihren Diensten hatte, entfielen einige Aeußerungen, die jene öffentliche Meinung zu bestärken schienen, und man war schon allgemein unzufrieden, die Obrigkeit des Orts, bey einer so bedeutenden Sache ganz unthätig zu sehen.

Endlich, da dieß Gerücht sich bis Chatillon-für-Indre verbreitete, machte Herr Morin, der königliche Procurator bey dem dasigen Gerichte, den 5. September 1697, wegen Ermordung des Herrn von La Pivardiere eine Klage anhängig, und bath, daß die nöthigen Verfügungen zur Untersuchung getroffen, Monitorien publicirt, und inzwischen Zeugenverhöre angestellt werden sollten. Der Generallieutenant des Gerichts, wollte sich mit diesem Prozeß nicht befassen. Herr Bonnet, der Particulierlieutenant, übernahm es also, die Untersuchung zu führen.

Er begab sich sogleich den folgenden Tag, mit dem königlichen Procurator aus Chatillon-für-Indre

nach Jeu, einem Dorfe, das der Hauptort des Kirchspiels ist, in welchem der Mord geschehen war, und unter ihrer Gerichtsbarkeit steht. Hier hörten sie fünzehn Zeugen ab. Die meisten gaben bloß Umstände von der Ermordung an, welche sie von den beyden Dienstmädchen der Frau von la Pivardiere gehört hatten. Das eine dieser Mädchen hieß Katharine Lemoine, und war fünfzehn Jahre alt, das andere Margarethe Mercier von siebzehn Jahren. Durch dieses Zeugenverhör wurde die Frau von la Pivardiere, ihre Kinder und ihr Gesinde in die Sache verwickelt. Es wurde also gefängliche Haft wider sie decretirt, und Katharine Lemoine sogleich ins Gefängniß nach Chatillon abgeführt. Die andere Magd aber hat die Flucht ergriffen.

Die Frau von la Pivardiere, benachrichtiget von dem Sturm der sie bedrohte, gab sogleich ihrer Nachbarinn, Jacobine Doiselle, den Auftrag, ihre kostbarsten Sachen zu sich zu nehmen, brachte ihre Möbeln bey verschiedenen Landleuten in Verwahrung, und begab sich zu ihrer Freundinn, der Frau von Auneuil, um da im Stillen die Entwickelung des unangenehmen Vorfalls abzuwarten.

Ihre Tochter, ein Kind von neun Jahren, war inzwischen bey der Frau von Préville. Dieses Mädchen erzählte in Gegenwart mehrerer Personen, die hernach als Zeugen darüber abgehört wurden: „in der Nacht vom 15. auf den 16. August, habe sie, was sonst nie geschehen sey, in einem der obern Zimmer des Schloßes schlafen müssen, mitten in der Nacht sey sie durch ein großes Geräusch aus dem Schlaf aufgeweckt worden, und habe jemand mit

kläglicher Stimme schreyen hören, ach mein Gott, habt doch Erbarmen mit mir! Auf das Rufen habe sie wollen heraus gehen, die Thüre sey aber fest verschlossen gewesen. Den andern Morgen habe sie in dem Schlafzimmer ihres Vaters, an verschiedenen Stellen des Fußbodens Spuren von Blut gesehen." Man kann sich vorstellen, was eine solche Erzählung aus dem Munde eines Kindes, an dem man gewöhnlich noch unverdorbene Wahrhaftigkeit zu finden hofft, für einen Eindruck machen mußte; besonders wenn man damit den Umstand verknüpfte, daß die Mutter dieses Kindes, mit derjenigen von ihren Dienstmädchen, die immer ihre vorzügliche Gunst, und ihr größtes Vertrauen besessen hatte, wirklich schon auf der Flucht begriffen war.

In den Zeugenverhören, welche am 14. und 29. September fortgesetzt wurden, bestätigte sich die Ermordung immer mehr und mehr durch eine große Anzahl von Zeugen. Der Prior von Miseray, der bisher noch nicht dabey genannt worden war, wurde jetzt auf einmahl in diese Sache mit verwickelt, sammt seinen zwey Bedienten, die ihn am 15. August nach dem Schloß zu Nerbonne begleitet, und bey der Tafel aufgewartet hatten.

Inzwischen wurde Margarethe Mercier zu Romantin aufgefangen, und in Verhaft gebracht. Sie war schon von mehreren Zeugen beschuldiget worden, bey dem Mord selbst mit Hand angelegt zu haben, und gab nun gleich in ihrem ersten Verhör folgende Erklärung von sich, die wir hier Wort für Wort mittheilen: „Da meine Frau sah, daß ihr Gemahl

eingeschlafen sey, entfernte sie alle Personen, die ihr verdächtig schienen. Ihren ältesten Sohn erster Ehe, schickte sie mit Herrn Preville nach Hause. Eine Magd, die das Vieh zu besorgen hatte, mußte an einem von dem Wohnhause abgesonderten Orte übernachten. Es war niemand im Schloße, dem sie nicht mißtraute, als ihre kleine neunjährige Tochter, welche sie aber doch auch zur Vorsicht, in einem der obern Zimmer selbst zu Bette brachte, und, nachdem sie eingeschlafen war, sorgfältig einschloß. Sie ging darauf mit mir, und mit dem andern Dienstmädchen wieder herunter. Nach eilf Uhr (welches die festgesetzte Stunde war) bemerkte die Frau von la Pivardiere, daß der Prior von Miseray mit seinen zwey Bedienten im Hofe sey. Der eine dieser Bedienten, der Koch, war mit einem Schießgewehr, der andere mit einem Säbel bewaffnet. Der Katharine Lemoine mochte sie wohl doch nicht ganz trauen, sie schickte sie also auf einen nahe gelegenen Meyerhof, um dort noch Eyer zu hohlen, und empfing dann den Prior mit seinen Bedienten. Ich mußte auf ihren Befehl ein Licht in der Küche anzünden, und ihnen vorleuchten. Sie begaben sich ganz still nach dem Schlafgemach des Herrn, und die Thüre wurde behuthsam geöffnet. Der Koch zog den Vorhang am Bett zurück. Da er aber die Lage des Herrn von la Pivardiere zu seiner Absicht nicht geschickt genug fand, stellte er sich auf einen Sessel, und schoß von oben herein nach seinem Kopf. Der unglückliche Herr ward dadurch nur verwundet, sprang aus dem Bett, das ganze Gesicht mit Blut bedeckt, warf sich mitten in das Zimmer, und flehte einigemahl seine Mörder,

und besonders seine Gattinn um sein Leben, allein umsonst, er wurde von dem andern Bedienten mit einigen Säbelhieben ermordet. Ich konnte den schrecklichen Auftritt nicht ohne Mitleiden und Wehklagen ansehen; man drohte mir aber, mich eben so zu behandeln, wenn ich nicht still seyn würde."

In den folgenden Verhören bestätigte sie diese Erzählung, welche sie immer auf die nähmliche Art wiederhohlte, noch durch verschiedene Nebenumstände. So sagte sie zum Beyspiel: „Als ich mit meiner Frau, und den beyden Bedienten des Priors, in das Schlafzimmer des Herrn von la Pivardiere kam, näherte sich der Koch zuerst dem Bette, um zu sehen, ob er eingeschlafen sey. Darauf schlug er den Vorhang des Bettes, auf der Seite des Camins zurück, trat auf einen Schemel, den er sich ans Bett gesetzt hatte, und schoß ihn auf die rechte Seite des Kopfs. Der Schuß traf aber nicht ganz. Herr von la Pivardiere sprang sogleich aus dem Bette, und schrie: Ach, bestes Weib, laß mir doch das Leben, nimm all mein Gold und Silber, schenke mir nur das Leben! — Nein, nein! rief sie aber, es gibt kein Leben mehr für Dich! Alle drey fielen darauf über ihn her, warfen ihn ins Bett zurück, nachdem sie zuvor die Federberten weggenommen hatten, und gaben ihm drey oder vier Säbelhiebe. Da er sich aber noch bewegte, stieß seine Frau selbst ihm den Säbel in die linke Seite. Dieser Anblick preßte mir einen lauten Schrey aus. Stopft ihr ein Tuch ins Maul, sagte deßhalb meine Frau zu den Bedienten, daß sie nicht mehr schreyen kann.

Diese erwiederten aber: es sey nicht nöthig, und sie fürchteten sich, es zu thun, weil ich so schwächlich wäre, daß ich ihnen unter den Händen sterben könnte."

Ein andermahl setzte sie hinzu: „Gleich nach der Ermordung trugen die Bedienten des Priors den Körper fort, ohne daß ich wissen konnte, was sie damit vorgenommen haben. Während ihres Wegseyns hohlte die Frau von la Pivardiere selbst Asche, und befahl mir, den Fußboden damit abzureiben, um die Blutflecken auszutilgen. Das Bett und die blutigen Tücher, ließ sie in den Keller bringen, den Strohsack ausleeren, und mit frischem halb ausgedroschenem Stroh füllen. Die Bedienten des Priors kamen nach zwey Stunden wieder aufs Schloß zurück, und wurden gut bewirthet. Die Frau von la Pivardiere aß und trank selbst mit ihnen, und nach eingenommener Mahlzeit gingen sie weg."

In allen bisherigen Verhören hatte sie ausdrücklich verneint, daß der Prior von Miseray bey der Ermordung selbst zugegen gewesen sey. Allein zuletzt bekannte sie doch auch wider ihn, und zwar unter Umständen, wo man kaum in ihre Aussage ein Mißtrauen setzen konnte. Sie war plötzlich todtkrank, und trug ihrem Beichtvater auf: Herrn Jaquemont, dem Vicegerent*) von Bourges, zu hinterbringen,

*) Der Vice-gérent ist ein Geistlicher, der in Fällen, wo der Official durch Abwesenheit, Krankheit oder andere wichtige Umstände verhindert wird, sein Amt zu verrichten, die Stelle desselben vertritt. Er ist, eigentlich zu reden, der Lieutenant des Officials. In weitläuftigen Sprengeln ist es

daß der Prior von Miseray den Herrn von la Pivardiere ermordet habe; und da sie schon bereit war, das Abendmahl noch zuletzt zu empfangen, ließ sie die Richter zu sich bitten, und erklärte: sie habe bisher in Absicht des Priors die Wahrheit verschwiegen, er sey wirklich bey der Ermordung zugegen gewesen, und habe dem Herrn von la Pivardiere selbst den letzten Streich versetzt."

Unter den übrigen Zeugen, die wegen dieser Mordthat verhört wurden, sind noch zwey besonders wichtig, nähmlich, Katharine Lemoine, das zweyte Dienstmädchen der Frau von la Pivardiere, und Franz Hybert, bey welchem letztere die Eyer gehohlt hatte. Beyde waren ganz unvermuthet in das Zimmer gekommen, als man eben noch beschäftiget war, die Spuren von dem begangenen Mord wegzuschaffen.

Folgendes ist die Aussage der Katharine Lemoine, welche sie in verschiedenen Verhören mit den nähmlichen Umständen wiederhohlte. „Ich kam mit Frau von la Pivardiere zugleich in den Hof herunter, wo ich den Koch und den Bedienten des Priors von Miseray antraf. Sie hieß beyde ins Schloß herein gehen, und befahl mir, Eyer zu hohlen, damit man ihnen noch etwas zu essen geben könne. Ich ging also zu dem Meyer Hybert auf der großen Meyerey, um bey diesem welche zu hohlen. Auf dem Rückweg hörte ich einen Schuß in dem Schloße, und da ich

gewöhnlich, daß in jeder von dem Sitz des Bischofs entfernten beträchtlichen Stadt ein solcher Vicar gehalten wird. Der Erzbischof zu Bourges hatte daher auch einen zu Chatillon-für-Indre.

nachsuchen wollte, was es bedeute, kam ich in das Zimmer, wo man eben dem Herrn von la Pivardiere die letzten Stiche gab. Nehmt den Körper sammt den Kleidern, sagte seine Gemahlinn darauf zu den Bedienten, und scharrt ihn ein. Sie nannte ihnen aber keinen Ort. Die Bedienten trugen den Körper weg. Ich wurde noch einmahl fortgeschickt, um bey einem gewissen Pinceau Brot zu hohlen. Da ich zurück kam, fand ich die Bedienten wieder. Sie aßen, und begaben sich dann nach Hause."

Franz Hybert macht folgende Erzählung. „Ich hörte einen Schuß im Schloße, und gleich darauf ein ängstliches Schreyen des Herrn von la Pivardiere. Ich glaube also, es seyen Räuber eingebrochen, und wollte ihm zu Hülfe eilen. Ich sprengte die Thüre auf, die ich verschloßen fand. Da ich aber hinein trat, ergriff mich die Frau von la Pivardiere sogleich beym Hals, und ich war in Gefahr, selbst aufs äußerste mißhandelt zu werden, wenn ich nicht eidlich versprochen hätte, keinem Menschen etwas von diesem Vorfall zu entdecken."

Außer dem waren dreyßig Zeugen vorhanden, meistens Nachbarn und Freunde der Frau von la Pivardiere, welche sämmtlich beynah mit den nähmlichen Umständen die Mordthat bestätigten.

Es wurde auch noch wegen der Spuren von Blut, welche in dem berüchtigten Schlafzimmer des Herrn von la Pivardiere zu sehen seyn sollten, eine besondere Untersuchung angestellt. Dieß geschah aber erst zwey und vierzig Tage nach der Mordthat. Acht Tage zuvor hatte man zwar das Schloß zu Nerbonne durch

acht Gerichtsdiener ausräumen, und die Möbeln von Gerichts wegen in Beschlag nehmen lassen. Allein der Richter hatte es nicht für nöthig gefunden, dieser Expedition selbst mit beyzuwohnen, weil er schon wußte, daß sich alles von da weggeflüchtet habe; und die Gerichtsbedienten hatten jenen Umstand nicht bemerkt. Ihr Bericht enthielt überhaupt nichts, was zur Aufklärung des Verbrechens eine nähere Anzeige hätte geben können. Da aber nachher die Richter durch die Aussage verschiedener Zeugen, auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wurden, fertigten sie sogleich eine Deputation dahin ab, die darüber genaueren Bericht erstatten sollte.

Der Particulierlieutenant zu Chatillon hatte inzwischen, sobald es sich in der Fortsetzung des Prozesses ergab, daß auch der Prior von Miseray in dem Verbrechen mit verwickelt sey, dem Vicegerent von Bourges, als der ordentlichen Obrigkeit des Priors, die Anzeige davon gemacht, und ihn ersucht, mit den weltlichen Gerichten zugleich die Untersuchung wider den Prior zu führen. Am 20. November schickte er ihm deßhalb die bisher verhandelten Acten zu, worauf dieser ohne weitere Formalitäten, sogleich gefängliche Haft wider den Prior decretirte, und die Untersuchung wider ihn fortsetzte.

Die Frau von la Pivardiere hatte sich inzwischen nach Paris begeben, und dem während der Gerichtsferien versammelten Gerichtshof eine Bittschrift überreicht, worin sie wegen der von einigen Privatleuten ausgesprengten verleumderischen Beschuldigung, daß sie ihren Gemahl ermordet habe, sich beschwerte, den Richtern Beweise vorlegte, daß er wirklich noch

lebe, und sie bath, gerichtliche Untersuchung über den letztern Umstand anstellen zu lassen. Das Gesuch wurde ihr in einem Decret von 18. September 1697 willfahrt.

Es läßt sich wohl vermuthen, daß dieser Erfolg nicht so ganz günstig für sie würde ausgefallen seyn, wenn sie dem Gerichtshof zugleich bekannt gemacht hätte, daß zu Chatillon bereits der Arrest wider sie decretirt sey. Wie dem aber auch sey, durch dieses Decret wurde die Sache äußerst verwickelt. Während man zu Chatillon sich alle Mühe gab, Beweise von der Ermordung des Herrn von la Pivardiere zu finden, war der Generallieutenant zu Romorantin — an welchen jener Parlementsbefehl ergangen war — nicht weniger bemüht, Beweise aufzustellen, daß er noch lebe, und daß es sogar niemand eingefallen sey, einen Anschlag auf sein Leben zu machen.

Die Beweise der Ermordung haben wir unsern Lesern bisher vorgelegt. Es sey uns nun vergönnt, auch die Gründe vorzubringen, durch welche der Beweis geführt wurde, daß er wirklich noch lebe.

La Pivardiere hatte im Jahre 1693 die Kriegsdienste plötzlich verlassen, ohne jemand die Ursache dieses Entschlußes zu entdecken. Er verhehlte auch seiner Frau diese getroffene Veränderung, und erhielt sie in der Meinung, daß er noch immer in Diensten stehe, denn er wollte aus einem zweyfachen Grunde nicht gern nach Hause. Fürs erste war er eifersüchtig wegen des vertrauten Umgangs, den seine Frau mit dem Prior von Miseray führte, und gleichwohl schämte er sich auch dieser Eifersucht als einer Schwachheit, die ihn den Spöttereyen aller

seiner Bekannten aussetzen würde. Fürs zweyte wollte er auch nicht gerne seinen Gläubigern bekannt werden lassen, daß er nicht mehr in Diensten stehe, weil damit die Wirksamkeit seines königlichen Schutzbriefes aufhörte, und er von ihnen um so härter heimgesucht zu werden, fürchten mußte, je länger sie ihm hatten Aufschub geben müssen. Er hielt es also für besser, seinen Verdruß in einem herumschweifenden Leben zu vergessen, als sich dieser doppelten Gefahr auszusetzen.

Während dieses Herumwanderns, kam er an einen Sommerabend nach Auxerre. Er machte noch einem Spaziergang auf dem Wall, und fand einige junge Mädchen beysammen, die sich unter einander lustig machten. Eine von diesen Schönen fesselte seine Aufmerksamkeit, ihre Reitze machten Eindruck auf sein Herz. Er hörte, sie sey die Tochter eines gewissen Pillard, der erst vor kurzem gestorben, und durch dessen Tod eine Gerichtsbedienteustelle erledigt worden sey, und es wurde hinzugesetzt, ihre Mutter führe jetzt eine Gastwirthschaft. Diese Umstände machten unsern Reisenden Muth. Er logirte sich bey der Mutter seiner Schönen ein; und um nicht verrathen zu werden, gab er seinen Familiennahmen nicht an, sondern nannte sich bloß du Bouchet. Es gelang ihm bald, das Herz des Mädchens zu gewinnen: der das seinige schon gehörte. Allein weiter konnte er auch in seiner Eroberung nicht kommen; sie versicherte, daß die Ehe der einzige Weg sey, etwas mehr als ihr Herz von ihr zu erhalten. Dieß unerwartete Hinderniß, vereinigt mit der Bewunderung einer so seltenen Tugend, welche der einzige

Grund davon war, erhöhte die Leidenschaft, welche die seltenen Vorzüge ihres Geistes und ihres Körpers in ihm entzündet hatten. Einem so ungleichen Kampf mit dem Herzen war sein Kopf nicht gewachsen, alle andere Rücksichten verschwanden; er heirathete das Mädchen, und bekam die Gerichtsdienerstelle zum Heirathsgut.

Er fand in dieser neuen Verbindung, die durch wechselseitige Liebe geknüpft war, Annehmlichkeiten des Lebens, die ihm bisher ganz unbekannt geblieben waren; durch die Vorzüge ihres edeln Herzens unterhielt seine neue Gattinn bey ihm die Fortdauer einer Neigung, die, bloß durch äußere Reitze unterstützt, immer im Genuß ihren Tod findet. — Inzwischen wiederholte er von Zeit zu Zeit seine Besuche in Nerbonne, theils um bey seiner Frau keinen Verdacht zu erregen, theils um mit dem Gelde, das er dort, unter dem Vorwand sich in seinem Dienst fortzuhelfen, abholte, sich in Auxerre mit seiner zweyten Gattinn vergnügte Tage zu machen.

Vier Jahre dauerte diese Glückseligkeit, und eben so viele Kinder waren die Frucht dieser gesetzwidrigen Verbindung. Die Frau von la Pivardiere ward endlich durch jenen Brief von der Untreue ihres Gatten unterrichtet, und die Folge davon war der Auftritt in dem Schloße zu Nerbonne, am 15. August 1697, den wir oben erzählt haben, bis auf den Augenblick, da die beyden Eheleute auseinander gingen, um sich zur Ruhe zu begeben. Was darauf weiter mit la Pivardiere vorgefallen sey, haben wir bisher von den Anklägern seiner Gemahlinn gehört; nun wollen wir es auch von ihren Vertheidigern hören.

Nach einem hitzigen Wortwechsel der beyden Ehegatten, die sich wechselseitig über ihre Untreue die bittersten Vorwürfe machten, begab sich der Herr von la Pivardiere auf das für ihn bereitete Schlafzimmer. Katharine Lemoine folgte ihm auf dem Fuße nach, und entdeckte ihm im Vertrauen, daß er in Gefahr sey, arretirt zu werden, wenn er auf dem Schloße bleibe. In Schrecken gesetzt durch diese Nachricht, die ihm um so glaubwürdiger scheinen mußte, da ihn eben der mit seiner Frau geführte Wortwechsel belehrt hatte, daß sie auf der rechten Spur sey das Verbrechen zu entdecken, dessen er sich schuldig wußte, und daß ihr Unwille gegen ihn einen so hohen Grad erreicht habe, um das Aeußerste von ihr fürchten zu müssen, hielt ers für rathsam, auf seine Sicherheit bedacht zu seyn, und verließ heimlich das Schloß Morgens um vier. Die Eilfertigkeit, mit welcher er der drohenden Gefahr zu ententfliehen suchte, erlaubte ihm nicht, das Pferd mitzunehmen, das er mitgebracht hatte, weil es hinkte, und am vorigen Tage sogar von ihm geführt werden mußte. Genöthigt seinen Weg zu Fuß zu machen, wollte er sich mit nichts beladen, was ihm beschwerlich werden könnte; er ließ also seinen Mantel, die Stiefeln und die Pistolen zurück, und nahm bloß seine Flinte mit. Aus dieser ganz natürlichen Ursache kam es, daß man jene Sachen nach seiner Abreise noch auf dem Schloße fand.

Die Frau von la Pivardiere ließ ihm nachsetzen, sobald das Gerücht von seiner Ermordung, wegen dessen man die gerichtliche Untersuchung wider sie anstellte, sich verbreitete. Man fand, daß er den

16. August, den Tag nach der vorgeblichen Ermordung durch Bourdieux gegangen, den 17. zu Chateauroux in dem Gasthofe zu den drey Kaufleuten, und den 18. zu Issoudün in der Glocke über Nacht gewesen sey. Hier verlor sich seine Spur. Da man aber jener Nachricht zu Folge, welche die Frau von la Pivardiere einige Tage vor seiner Ankunft zu Nerbonne erhalten hatte, vermuthen konnte, daß er vielleicht zu Auxerre anzutreffen sey, so ließ sie auch in dieser Stadt nachsuchen, und erfuhr nun wirklich, daß er sich hier unter dem Nahmen dü Vouchet verheirathet habe, und Gerichtsdiener sey.

Sobald er vernahm, daß seine rechtmäßige Gattinn ihn aufsuchen lasse, machte er sich sogleich wieder auf die Flucht. Die Abgeordneten hohlten ihn aber zu Flavigny ein, und erkannten ihn für den Flüchtling, den man suchte. Man sagte ihm, daß seine Gemahlinn angeklagt sey, ihn ermordet zu haben, und daß die Gerichte zu Chatillon ihr deßhalb den Prozeß machen würden. Er ließ also sogleich durch zwey Notarien ein Attestat ausfertigen, daß er noch lebe, welches er mit eigener Hand unterschrieb, und durch die Obrigkeit des Orts beglaubigen ließ. Er schrieb zugleich an seine Frau und an seine Brüder. — Man stellte ihm aber vor, daß seine persönliche Gegenwart erforderlich sey. Seine zweyte Frau kam selbst der ersten zu Hülfe. Großmüthig genug, einen Mann, den sie zärtlich liebte, der Rettung einer Nebenbuhlerinn aufzuopfern, drang sie in ihn, sich persönlich bey den Gerichten zu zeigen. Durch ihr anhaltendes Bitten bewegt, begab er sich wirklich nach Nerbonne. Er fand aber alles

hier in der kläglichsten Zerstörung. Das ganze Schloß war ausgeleert, alle Möbeln weggenommen, alle Schlösser abgerissen, alle Thüren und Fensterläden ausgehoben, und sogar das Bley vom Dache weggetragen. Er war also genöthigt sich zu seinem Bruder zu begeben, unwissend, bey wem oder über wen er sich dieser abscheulichen Plünderung wegen beklagen solle.

Er hörte endlich, daß der Prozeß zu Rechtfertigung seiner Gattinn durch einen Parlementsbefehl dem Kriminallieutenant zu Romorantin übertragen sey. Er stellte sich also vor diesem Richter, und bath, daß er ihn sogleich in der ganzen Nachbarschaft von Nerbonne vorstellen, und die Anerkennung seiner Person gerichtlich untersuchen lassen möchte.

Man führte ihn nach Lücé; er wurde erkannt von dem Pfarrer, von den Gerichtsbeamten und von zwölf Einwohnern. Von da brachte man ihn nach Jeu; es war am Fest des heiligen Antonius, als des Schutzpatrons jenes Sprengels. Er ging in die Kirche, als man eben die Vesper sang. Seine Erscheinung machte einen solchen Aufstand, daß der Gottesdienst dadurch unterbrochen wurde. Die Erscheinung eines Gespenstes selbst hätte kein größeres Staunen erregen können, denn alles hatte ihn schon wirklich für todt gehalten. Nachdem man ihn endlich genauer betrachtet hatte, wurde er für den wahren la Pivardiere erkannt, und nach der Vesper bezeugten es mehr als zwey hundert Personen eidlich vor dem Kriminallieutenant von Romorantin. Unter diesen befand sich selbst auch der Pfarrer des Orts, ein hier um so unverdächtigerer Zeuge, da er, dem

die Anwartschaft auf die Pfründe zu Nerbonne bereits vorläufig ertheilt war, vielmehr das entgegengesetzte Interesse hatte, den Beweis eines Verbrechens zu befördern, wegen dessen der Prior von Miseray als Mitverbrecher angeklagt, und seiner Pfründen verlustig erklärt war.

Auch Margarethe von la Pivardiere, eben dasselbige neunjährige Mädchen, von welchem oben die Aussage angeführt wurde, daß es in dem Schlafzimmer seines Vaters Spuren von Blut bemerkt, und seine Mutter mit Auswaschen blutiger Tücher beschäftigt gesehen habe, erkannte ihn als ihren Vater.

Ferner wurde er erkannt von Edelleuten, Priestern und Mönchen zu Miseray, von einer Amme, die seine Kinder gesäugt hatte, von allen den Personen, welche er am 15. August bey der Mahlzeit auf dem Schloße zu Nerbonne angetroffen hatte, und in dem Ursulinerkloster zu Valencé nicht nur von der Priorinn, sondern auch von seinen beyden Schwestern, welche sich als Nonnen in diesem Kloster befanden. Mit einem Wort, seine ganze Familie, bey welcher er sich länger als drey Wochen aufhielt, erkannte und erklärte ihn für den wahren wirklichen Herrn von la Pivardiere. Der Kriminallieutenant von Romorantin ließ über alle diese Zeugnisse, durch welche dessen Anerkennung beglaubiget wurde, gerichtliche Urkunden ausfertigen, und von la Pivardiere selbst unterzeichnen.

Endlich wurde la Pivardiere sogar von dem Particulierlieutenant zu Chatillon, der den Prozeß wegen seiner Ermordung führte, selbst erkannt. Da nähmlich dieser Beamte eben an den Teichen zu Ner-

bonne beschäftigt war, den Körper des Ermordeten im Wasser aufsuchen zu lassen; stand auf einmahl la Pivardiere vor ihm und sagte: „Sie können sich die Mühe sparen, auf dem Grunde suchen zu lassen, was Sie auf dem Ufer finden können.“ Der Beamte entsetzte sich über der Erscheinung, er hielt ihn wirklich für ein Gespenst, warf sich ohne ein Wort zu sprechen aufs Pferd, und jagte in vollem Galopp davon. „Herr Bonnet hätte besser gethan — wird in einer über diesen Prozeß gedruckten Schrift bemerkt — wenn er, anstatt auszureissen, es sogleich zu Protokoll gebracht hätte, daß ihm der Geist des la Pivardiere erschienen sey; dieß würde den stärksten Beweis seiner Ermordung gegeben haben.“

So viele einstimmige Zeugnisse ließen an einer schnellen Entscheidung der Sache kaum zweifeln. Der Streit nahm aber eine ganz unerwartete Wendung. — Man machte schon zu Romorantin die Bemerkung, daß der angebliche Herr von la Pivardiere zwar die Kleider anhabe, welche man an dem letztern noch auf seiner Reise nach Nerbonne gesehen habe; allein man bemerkte auch, daß ihm diese Kleider zu weit seyen, und daß er, um seine Taille mit den Kleidern etwas auszugleichen, drey Röcke habe anziehen müssen. Allein was hauptsächlich dazu beytrug, die Sache, die ihrer völligen Aufklärung schon so nahe schien, wieder in tiefes Dunkel zurückzuwerfen, war folgender Auftritt in dem Gefängniß zu Chatillon.

Der Kriminallieutenant von Romorantin, der sich durch den von dem Parlemente erhaltenen Auftrag für berechtigt hielt, überall seine Untersuchungen anzustellen, wo er erwarten konnte, für die ihm

anvertraute Sache einige Aufschlüße zu finden, wollte auch die zu Chatillon in Verhaft sitzende zwey Dienstmädchen mit dem Herrn von la Pivardiere confrontiren. Da er aber von den Gerichten zu Chatillon, wo er eigentlich gar keine Gerichtsbarkeit hatte, Einsprache wegen dieses Verfahrens mit Grund befürchtete, so machte er gemeinschaftliche Sache mit Herrn von Lambre, dem Oberaufseher der Polizeyreiter zu Chatillon, der — wohl zu merken — ein Verwandter des Priors von Miseray war. Den 19. Januar 1698 begaben sie sich beyde, begleitet von einem Gefolge von Polizeyreitern, in das Gefängniß der Stadt. Die Gerichte zu Chatillon erhoben zwar wirklich Protestation dagegen, allein sie kehrten sich nicht daran, und diesen blieb also nichts weiter übrig, als eine Deputation abzuschicken, welche dem Verhör im Gefängniß beywohnen und ein Protokoll darüber führen mußte. Der Kriminallieutenant von Romorantin stellte nun den beyden Dienstmädchen, welche die Ermordung gerichtlich bezeugt hatten, den angeblichen Herrn von la Pivardiere vor, und sagte ihnen: dieß sey ihr Herr, und sie sollten es jetzt in Gegenwart der Obrigkeit bekennen. Allein sie schienen sehr wenig geneigt, diesem Befehl zu gehorchen. Ihr angeblicher Herr nahm zwar die Miene des Gebiethers an, und forderte theils im gebiethenden, theils im drohenden Tone, sie sollten gestehen, daß sie ihn erkennen. Sie waren aber weder durch Ermahnungen noch durch Drohen dahin zu bringen; vielmehr sagten sie ihm gerade ins Gesicht: er sey ein Betrieger, er sey niemahls Herr von la Pivardiere gewesen. Sie bemerkten sogar verschiedene Kenn-

zeichen, durch welche er von jenem weit unterschieden sey. Sobald Herr Morin, der königliche Procurator zu Chatillon, der diesem Verhör mit beywohnte, diese Aussage der Mädchen gehört hatte, und sah daß sie ihre Meinung mit Gründen zu unterstützen wußten, verlangte er, daß der angebliche Herr von la Pivardiere auch im Arrest bleiben solle, damit man im Stande sey, die Wahrheit desto leichter und sicherer zu entdecken. Allein dieser weigerte sich den Vorschlag anzunehmen, und damit man nicht Gewalt brauchen könne, ihn fest zu halten, so entfernte er sich sogleich aus Chatillon, mit Begünstigung des Generallieutenants von Romorantin und unter der Bedeckung der Polizeyreiter.

Die Gerichte von Chatillon betrachteten den ganzen Vorfall als ein Attentat wider ihre Gerichtsbarkeit und ihr obrigkeitliches Ansehen, und schickten deßhalb ihre bisherigen Prozeßacten sammt dem Protocoll über dieses illegale Verhör im Gefängniß, an den Generalprocurator ein. Dieser hielt selbst auch das ganze Betragen der Gerichtspersonen von Romorantin für eine unbefugte Ueberschreitung ihrer Gewalt, welche allen Regeln und Gesetzen durchaus widerspreche. Er nahm also die Partey der Gerichte zu Chatillon, und wirkte den 27. Januar 1698 bey dem Parlement einen Befehl aus, durch welchen dem Generallieutenant von Romorantin alles weitere Verfahren in der Sache sogleich niedergelegt, und ihm sammt dem Oberaufseher der Polizeyreiter zu Chatillon, auferlegt wurde, sich persönlich vor dem Parlement zu stellen, um über ihr Verfahren in dem Gefängniß zu Chatillon Rechenschaft zu geben.

Zugleich wurden die Parteyen angewiesen, den bisher zu Romorantin anhängigen Prozeß über das Leben des Herrn von la Pivardiere nun vor dem Parlement selbst zu vollführen, während die Gerichte zu Chatillon den Untersuchungsprozeß über dessen Ermordung fortsetzen sollten.

Während dieß bey den weltlichen Gerichten verhandelt wurde, hatte auch der Viceregent von Bourges wider den Prior von Miseray, der sich aber entfernet hatte, die Untersuchung fortgesetzt, und sprach nun endlich, da er sich weigerte vor dem Richter zu erscheinen, den 1. Februar 1698, ein Urtheil über ihn, worin er ihn eines mit der Gattinn des Herrn von la Pivardiere mehrere Jahre lang unterhaltenen anstößigen und unerlaubten Umgangs als überführt und überwiesen erklärte, und ihn deßhalb in alle die Strafen verurtheilte, die das canonische Recht den Geistlichen wegen solcher Verbrechen auflegt.

Inzwischen erfuhr der Generalprocurator, daß der Prior sich in Paris aufhalte, um sich da Beschützer zu suchen. Er ließ ihn also in Verhaft nehmen und nach Chatillon ins Gefängniß bringen.

Um sich aber das ganze Verfahren in diesem Rechtshandel richtig vorzustellen, muß man den Umstand nicht aus den Augen verlieren, daß hier über einen Gegenstand zu gleicher Zeit zwey einander ganz entgegengesetzte Untersuchungsprozesse geführt wurden. Der eine war die Folge einer vom Fiscal angebrachten Klage wegen Ermordung des Herrn von la Pivardiere, der andere hingegen grün-

dete sich auf den Parlementsbefehl vom 18. September 1697, und betraf den Beweis, daß der nähmliche Herr von la Pivardiere noch lebe.

Den wahren Gesichtspunct, aus welchem sich die Verbindung dieser beyden Prozesse ansehen läßt, finden wir in folgenden von den Gerichten zu Chatillon zu Bestätigung ihrer Anklage und Rechtfertigung ihres Verfahrens angegebenen Gründen.

„Es ist auch daraus klar — wird hier unter andern gesagt — daß die Beklagten sich des Verbrechens schuldig wissen müssen, weil sie sich bemüht haben, die beyden Dienstmädchen zu Aenderung ihrer Aussagen zu bewegen. Beyde waren ihrer Aussagen so lange treu geblieben, als noch kein Versuch gemacht worden war, sie zu verführen. Aber man bestürmte sie mit Versprechen und Drohen, bis sie wirklich bey der Confrontation ihre Aussage änderten. Eine solche Abänderung wird aber als ein falsches Zeugniß angesehen, und nach unsern Gesetzen mit dem Tode bestraft. Man hat sich also auch selbst dadurch nicht abhalten lassen, die unglücklichen Mädchen zu einem Schritt zu verleiten, der ihnen das Leben kosten muß. Die Umstände, die eine so grausame Ueberredung veranlaßten, sind ganz einleuchtend. Der Generallieutenant zu Chatillon ist der Bruder des Priors von Miseray. Er hat freylich eben aus dieser Ursache unmittelbar keinen Antheil an dem Prozeß genommen; aber er hat sich dafür mittelbar einen desto größeren Einfluß dabey zu verschaffen gewußt, denn er trug kein Bedenken, alle Mittel, welche sein Ansehen und seine vertraute Bekanntschaft mit der Schikane ihm anbothen, zu benützen,

um seinen Bruder und dessen Mitschuldige von der Strafe zu befreyen, welche ein so abscheuliches Verbrechen verdiente. Als Generallieutenant hat er über die innere Einrichtung der Gefängnisse zu befehlen, und er hat diese Gewalt hier dazu angewendet, den Prior von Miseray in ein Gefängniß bringen zu lassen, das nur zwey aneinander stoßende Zimmer hat, um seinen Bruder das eine einzuräumen, während die beyden Mädchen neben ihm in dem andern Zimmer, in welchem der Stockmeister, ein alter Bedienter des Generallieutenants, selbst auch wohnte, zusammen aufbewahrt, und also mit lauter Personen umgeben wurden, die entweder persönlich oder doch mittelbar bey der Sache interessirt waren."

„Allein es ist durch diese Aenderung der Aussagen, welche man ihnen mit so vieler List abzulocken gewußt hat, in der Hauptsache nicht einmahl etwas gewonnen. Beyde Mädchen haben den Mord selbst nicht geläugnet, sie blieben vielmehr fest dabey, daß ihr Herr ermordet worden sey. Die Mercier hat bloß den Umstand widerrufen, daß der Prior selbst der Ermordung beygewohnt habe; der Grund ihrer Aussage, daß la Pivardiere ermordet sey, besteht also noch unverändert. Die andere hat in Rücksicht ihrer ersten Aussage, daß sie eben dazu gekommen sey, als man ihrem Herrn die letzten Streiche versetzt habe, bey der Confrontation bloß den Zusatz gemacht: sie könne nicht sagen, daß sie ihren Herrn todt gesehen habe. Uebrigens sind ihre Aussagen vollkommen gleich, und stimmen bis auf die kleinsten Umstände mit einander überein. Erst nach jener Abänderung ihrer Aus-

sagen, wozu sie sich bloß zu Gunsten des Priors von Miseray haben bereden lassen, finden sich Widersprüche. Aber es ist merkwürdig, daß sie, die bey ihrer ersten Aussage sechs Monathe lang ruhig beharrt hatten, unmittelbar nach dieser Abänderung eine Unruhe in ihrem Gewissen empfanden, die nicht eher aufhörte sie zu quälen, bis sie der Wahrheit das Opfer gebracht hatten, ihren Wiederruf zurückzunehmen. Sie ließen den Viceregent zu sich bitten, warfen sich ihm zu Füßen, und erklärten, daß man ihnen die Abänderung ihrer Aussagen mit Gewalt abgenöthigt habe, daß ihre erste Erklärung ganz wahr sey, und daß sie entschloßen seyen, dieß gegen den Prior selbst zu behaupten, wenn man die Gnade haben wolle, sie noch einmahl mit ihm zu confrontiren. Man ließ auf diese Erklärung die Gerichte herbeyrufen, die Confrontation wurde angestellt, und die Mädchen behaupteten wirklich dem Prior ins Gesicht, daß er selbst bey der Ermordung zugegen gewesen sey, und daran Antheil genommen habe."

„Um aber die Sache ganz in ihr wahres Licht zu stellen, müssen wir vorzüglich jene plötzliche Erscheinung des vermeintlichen Herrn von la Pivardiere beleuchten, die so großes Aufsehen erregt hat."

„Ehe wir aber noch die wahre Beschaffenheit dieser Erscheinung selbst prüfen, müssen wir zuvor bemerken, daß er in der zweifelhaften Lage, in der sich die Sachen befanden, der Fortgang der Untersuchung gegen die Angeklagten nicht gehemmt werden konnte, wenn die Person, die aufgetreten war, der wahre la Pivardiere selbst gewesen wäre."

„Der Beweis, daß der Herr von la Pivardiere noch lebe, betrifft ein rechtfertigendes Factum (fait justivicative) zu Gunsten der Angeklagten, durch welches sie die Unrichtigkeit der wider sie erhobnen Anklage mittelbar erweisen wollen. Es ist gerecht, daß ein Angeklagter völlige Freyheit habe, jedes Beweismittel seiner Unschuld zu benutzen; aber von der andern Seite ist es für das allgemeine Wohl noch weit wichtiger, daß die Verbrechen entdeckt und die Schuldigen bestraft werden. Beyde Bedingungen werden erfüllt, indem die Gesetze dem Richter befehles, auf der einen Seite den Untersuchungsprozeß mit aller Strenge einzurichten, auf der andern dem Beklagten das Beybringen rechtfertigender Tatsachen zu verstatten. Der Untersuchungsprozeß hat die Entdeckung des Verbrechens, das Erweisen der rechtfertigenden Thatsachen die Entdeckung der Schuldlosigkeit des Beklagten zum Zweck. Allein das letztere Verfahren kann nicht zu gleichen Schritten mit den erstern gehen. Wenn der Beklagte die Freyheit haben soll, rechtfertigende Facta beyzubringen, ehe er auf die Beweise der Anklage geantwortet hat, und gegen die Anklage selbst einen Prozeß zu erheben, so muß dadurch der Untersuchungsprozeß, durch welchen zuerst das Verbrechen entdeckt werden soll, worüber sich der Beklagte rechtfertigen will, nothwendig aufgehalten werden. Ueberdieß könnte es ja vielleicht ein ganz überflüßiger Aufwand seyn, den der Beklagte macht, indem er einen solchen Prozeß zu seiner Rechtfertigung gegen eine Anklage erhebt, die noch nicht erwiesen ist; denn seine Rechtfertigung kann aus dem Untersuchungsprozeß selbst erfolgen.

Das Beybringen und Erweisen rechtfertigender Thatsachen kann also erst dann zugelassen werden, wenn durch den Untersuchungsprozeß alle Beweismittel zu Entdeckung des Verbrechens, die aufzutreiben waren, erschöpft sind, und die Richter nach genauer Prüfung erkannt haben, daß die Sache dadurch nicht so entschieden sey, daß nicht rechtfertigende Facta, welche die Beklagten vielleicht für sich anzuführen hätten, die Ansicht derselben ändern könnten. Es ist auch durch die Ordonnanz von 1670, Tit. 28, Art. 1, allen Richtern ausdrücklich verbothen, früher als nach dieser Entscheidung solche rechtferdigende Facta anzuhören."

„Der Beweis, den die Frau von la Pivardiere führen will, daß ihr Gemahl noch lebe, betrifft offenbar ein solches rechtfertigendes Factum; denn es ist wahr, wenn ihr Gemahl noch lebt, so ist sie dadurch von der Anklage, ihn ermordet zu haben, losgesprochen. War aber der Untersuchungsprozeß, als sie diesen Beweis anfing, schon bis zu demjenigen Punct vorgerückt, den die eben angeführte Ordonnanz festsetzt? und ward nicht überhaupt durch ihr ganzes Verfahren alle Form verletzt, welche die Gesetze fordern? — Als die Frau von la Pivardiere jenen Befehl bey dem Parlement auswirkte, durch welchen ihr verstattet wurde, den Beweis des angebnen rechtfertigenden Factums zu führen, war bereits gefänglicher Verhaft wider sie decretirt; sie hatte sich demselben entzogen, und konnte nach allen peinlichen Gesetzen, nicht eher von einem Richter gehört werden, bis sie sich entweder selbst in Arrest begeben hatte, oder dahin gebracht worden war. —

Ueberdieß, da sie diesen Rechtfertigungsbeweis zu Romorantin begann, war der Untersuchungsprozeß noch lange nicht bis zu dem erfroderlichen Punct vorgerückt; der Richter war noch ganz damit beschäftigt, Beweise zu suchen, die ihm Licht zu Entdeckung des Verbrechens geben könnten. — Mithin ist das ganze Verfahren zu Rechtfertigung der Angeklagten, das sie zu Romorantin mit dem vermeintlichen la Pivardiere vornehmen ließen, allen Regeln der Gerichtsordnung entgegen; und wenn man ein solches Verfahren für zuläßig erkennen will, so wird es jedem Verbrecher leicht werden, sich der Gerechtigkeit zu entziehen; er wird dazu nichts weiter bedürfen, als daß er einen andern Richter aufruft, gegen den Untersuchungsprozeß einen rechtfertigenden Beweis zu instruiren, wodurch er es in seiner Gewalt hat, die Untersuchung, so lang als er es nöthig findet, zu verzögern."

„Aber wir wollen nun doch den Beweis dieses rechtfertigenden Factums selbst genauer erwägen; wir wollen es sehen, womit es denn der vermeintliche Herr von la Pivardiere erwiesen hat, daß er der wirklich sey, für den er sich ausgibt."

„Ohne uns darauf zu berufen, daß die beyden Dienstmädchen so dreist und so unerschütterlich behaupteten, daß die Person, die ihnen als ihr Herr vorgestellt wurde, ein bloßer Betrieger sey, und daß sie sogar Unterscheidungszeichen zur Bestätigung ihrer Behauptung anzugeben wußten: wollen wir uns bloß auf die Prüfung der angeführten Beweise selbst einschränken."

„Man hat sechs Urkunden in Vorschein gebracht, zum Beweis, daß der Herr von la Pivardiere noch lebe, und daß die Person, welche man zu Romorantin und in der Nachbarschaft von Nerbonne vorgestellt hat, wirklich dieser la Pivardiere sey. — Die erste dieser Urkunden ist ein Protokoll, das den 21. September 1697 zu Issoudún, auf Verlangen und in Gegenwart eines gewissen Herrn von Chavigny, durch einen Notar errichtet wurde, worin der Wirth in dem Gasthof zur Glocke bezeugt: „daß la Pivardiere, nach der Beschreibung, welche Herr von Chavigny ihm von dessen Person gemacht habe, den 19. August 1687 in seinem Gasthofe über Nacht gewesen sey." — Die zweyte ist ein Protokoll vom 22. desselben Monaths, und enthält folgende Aussage von Johannes Augnay, Schildwirths und Wundarztes zu Chatillon, der auf Ansuchen des königlichen Notarius, als Bevollmächtigter der Frau von la Pivardiere, von dem Bailli verhört wurde: „es sey den 13. August, Abends um sechs Uhr, ein Herr bey ihm eingekehrt, den er ungefähr auf 35 bis 40 Jahre geschätzt habe. Dieser Herr sey nicht nur bey ihm über Nacht geblieben, sondern habe auch den ganzen folgenden Tag da zugebracht, und erst am 15. August, Morgens um zehn, seinen Weg weiter fortgesetzt. Diesen nähmlichen Herrn habe er am 17. August wieder zu Chateauroux im Gasthof zu den drey Kaufleuten angetroffen, wo er selbst mit ihm Kegel geschoben habe. Am folgenden Sonntag habe er ihn mit einer Flinte auf der Achsel durchs Thor gehen gesehen, und hier habe er immer gehört, daß er sich von la Pivardiere nenne." Die dritte

ist ein von zwey Notarien zu Auxerre errichtetes Instrument, vom 7. October, welche, von dem Prior von Sainte Katharine de Flande, Joseph Charost, einem Bruder des Priors von Miseray, auf Verlangen der Frau von la Pivardiere, aufgefordert, sich zu verschiedenen Einwohnern begeben, und deren Aussagen aufgenommen hatten. Claudius Leroy, ein Perückenmacher sagt darin: „er kenne den Ludwig dû Bouchet von la Pivardiere sehr wohl; er wisse, daß derselbe mit Elisabeth Pillard verheirathet sey, und von ihr zwey Kinder habe; sie haben beyde in seinem Hause zur Miethe gewohnt; der Mann sey vier Monathe lang abwesend gewesen, und erst zu Ende des Augusts zurückgekommen. Er habe übrigens ihn immer in seinen Verrichtungen als Gerichtsbedienten zu Auxerre gesehen." Nicolaus Torinon, ein Beamter, bezeugt: „Ludwig dû Bouchet von la Pivardiere, als Gerichtsdiener, habe ihm öfters Scheine zu stämpeln gebracht; der letztere vom 19. September, der noch bey ihm liege, weil die Stämpelgebühren dafür nicht entrichtet worden, sey bloß unterschrieben: dû Bouchet, königlicher Gerichtsdiener zu Auxerre." — Die vierte ist ein Actenstück vom 22. October, welches Herr von la Pivardiere, wie man behauptet, von den Notarien zu Flavigny bey Auxerre errichten ließ. In diesem Actenstück sagen die Notarien dieses Orts: „er sey Ludwig von la Pivardiere, Herr dû Bouchet, Lehn- und Gerichtsherr von Nerbonne, und habe erfahren, daß seine Feinde das Gericht verbreiten, als wäre er von seiner Gattinn in der Nacht vom 15. auf den 16. Auguſt ermordert worden, weil er, wie

diese verleumderischen Ankläger behaupten, am 15. August Abends zu Pferde angekommen, in der Nacht aber verschwunden sey, er wolle also hiermit die öffentliche Erklärung geben, daß er zu Fuß noch in derselbigen Nacht weiter gereiset sey, um sich schleunigst an den Ort zu begeben, wohin dringende Geschäfte ihn gerufen. Am Schluß dieser Erklärung bevollmächtigt er seine Gattinn, die Gerichte zu Chatillon zu belangen," — Als die fünfte Urkunde kann man mit dieser vierten einen Brief verbinden, den Herr von la Pivardiere den 10. October von Metz aus an seine Frau geschrieben haben soll, worin er sagt: „er sey äußerst bestürzt über die Nachricht von ihrem traurigen Schicksal; wenn er von seinem Obristen auf zwey Monathe hätte Urlaub erhalten können, so würde er schon gekommen seyn, um die ungerechte Anklage, die man gegen sie erhoben habe, zu vernichten; und wenn sie glaube, daß man die Sache noch weiter treiben wolle, so möchte sie ihm nur ein paar Zeilen schreiben, er würde dann sogleich kommen, um dem Streit auf einmahl ein Ende zu machen. Ihren Brief sollte sie nur nach Metz richten." — Das sechste und letzte Document besteht in den sämmtlichen Protokollen, welche durch den Generallieutenant von Romorantin im Monath Januar 1698 errichtet wurden, welchen zufolge die als Herr von la Pivardiere vorgestellte Person von mehr als zweyhundert Menschen, von seinen Schwestern und von der Aebtessinn zu Valencé, von seiner kleinen Tochter, und von den Personen, die er bey seiner Ankunft zu Nerbonne beym Abend-

essen angetroffen hatte, für denselben wirklich soll erkannt worden seyn." —

Lassen Sie uns nun alle diese Documente prüfen und untereinander vergleichen, so wird es sich von selbst zeigen, daß sie ganz und gar untauglich sind, den Beweis zu begründen, den man daraus ziehen will."

„In der Erklärung die der vorgebliche la Pivardiere zu Flavigny bey Auxerre ausstellte, sagt er: „er sey am 15. August Abends zu Nerbonne angekommen, aber in derselbigen Nacht noch zu Fuße weiter gegangen, um schleunig den Ort seiner Bestimmung zu erreichen." Diese dringenden Geschäfte, welche ihm nicht einmahl erlaubten, eine Nacht ruhig zu Hause zuzubringen, müssen wenigstens sehr plötzlich vorgefallen seyn; bey seiner Ankunft schien er nicht so große Eile zu haben, denn er nahm sogar nach Tische die Einladung des Herrn von Preville auf den zweyten folgenden Tag ohne Schwierigkeit an, ohne mit einem Wort der dringenden Geschäfte zu erwähnen, die ihn so schleunig wieder abriefen. — Ueberdieß, er kam aus seinem Standquartier von Metz, und hatte also einen Weg von mehr als hundert französischen Meilen gemacht. Ist es wohl glaublich daß ein Officier eine so weite Reise nach Hause unternimmt, um nach drey Stunden wieder abzureisen, und nicht einmahl eine Nacht da zu schlafen? — Aber noch mehr! wie kann man diese plötzliche durch die dringensten Geschäfte nothwendig gemachte Abreise mit der Aussage des Gastwirths zu Chatillon zusammenreimen? Nach der Erzählung dieses Mannes wäre der Herr von la Pivardiere am 13. Aus-

Juft Abends in seinem Gasthofe angekommen, und erst den 15. Vormittags wieder abgereiset. Wäre es nicht weit natürlicher gewesen, am 14. Morgens dort abzureisen, um diese zwey Tage auf seinem Schloße zuzubringen, die er, dieser Aussage zufolge, kaum zwey Schritte vom Hause in einer Schänke vergeudet? — Am 15. August kömmt er also endlich zu Nerbonne an, überhäuft von Geschäften, welche die höchste Eilfertigkeit fordern. Jedermann wird glauben, er habe nun Post genommen? Nichts weniger! Um in möglichster Eile an Ort und Stelle zu kommen, läßt er sein Pferd im Stall, und geht zu Fuße. — Und was waren endlich die dringenden Geschäfte, die ihn so schleunig weiter zu reisen nöthigten? Er hat nicht für gut gefunden, uns dieß selbst anzugeben; wir können es aber auch aus dem Munde des nähmlichen Gastwirths hören. Am 16. und 17. traf ihn dieser in Chateauroux in dem Gasthofe zu den drey Kaufleuten. Hier kegelte er mit seinem Gastwirth, mit dem Wirth von Chatillon und mit einem Soldaten, und nachher zechten alle vier zusammen. Darum hatte er also nicht Zeit, auf seinem Schloße zu übernachten, um hier kaum ein paar Schritte von Haus, mit zwey Gastwirthen und einem Soldaten Kegel zu scheiben und zu trinken? — Eben derselbe Gastwirth von Chatillon sah ihn am 18. August mit einer Flinte über die Schulter aus dem Thore nach Issoudún zugehen, wo er den 19. sich aufgehalten zu haben scheint. Als er am andern Tag weiter ging, sagte er, daß er nach Bourges wolle. — Hier verliert man seine Spur auf einige Zeit, und endlich finden sich auf ein-

mahl wieder Nachrichten von ihm aus Auxerre. Niemand sagt uns wie er dahin gekommen sey. Der Bruder des Priors von Miseray bringt aber eine große Menge von Menschen in dieser Stadt zusammen, die ein Protokoll unterschreiben, das über ihre Aussagen von zwey Notarien aufgesetzt ist. Aus diesem Document erfahren wir: „daß es einen gewissen du Bouchet von la Pivardiere gebe, der mit Elisabeth Pillard verheirathet, und schon seit geraumer Zeit Gerichtsdiener zu Auxerre sey, daß dieser Gerichtsdiener einige Monathe aus der Stadt abwesend gewesen, am Ende des Augusts aber zurückgekommen sey, und gerade an dem Tage vor Abfassung dieses Protokolls, nähmlich am 6. October, sich wieder weggegeben habe." Dieß ist aber eine ganz neue Person, die hier auf den Schauplatz tritt. Man darf sich nicht schmeicheln, uns so leicht zu bereden, daß derjenige, der am 15. August Dragonerofficir war und es am 10. October noch ist, eben dieselbe Person sey, die am 7. October als Gerichtsdiener in Auxerre gewesen seyn soll."

„Doch wir wollen den Irrgängen dieser Erscheinung bis ans Ende folgen! Am 6. October befindet er sich Abends noch in Auxerre, erst am 7. Morgens begibt er sich von da weg, er reiset zu Fuß, und ist am 10. zu Metz, siebenzig Meilen von da!!— Hier ist er aber nicht mehr Gerichtsdiener, hier verwandelt er sich auf einmahl wieder in einen Dragonerofficier, der noch dazu im Dienste steht!— Natürlich erwartet man jetzt, da er wieder an Ort und Stelle ist, daß seine Wanderungen ein Ende haben. Er schreibt sogar selbst seiner Frau: „daß er

zurückgehalten bey seinem Regiment zu Metz durch die Befehle seines Obristen, ihr nicht zu Hülfe kommen könne, bevor nicht neue Nachrichten von der dringensten Noth ihn dazu aufforderten." Gleichwohl, der Himmel weiß durch welche Zauberey, befindet er sich zwölf Tage nachher, den 22. October, zu Flavigny bey Auxerre, und erhielt von dort aus seiner Gattinn Vollmacht, die Gerichte zu Chatillon zu verklagen, und als ungerechte und parteyische Richter in Anspruch zu nehmen! — Was hinderte ihn denn, diese Vollmacht an seine Gattinn in Metz ausfertigen zu lassen, das er, seinem Brief zu folge, nicht verlassen durfte? Nichts als daß er sich einmahl in den Kopf gesetzt hatte, seine Vollmacht an einem andern Orte als zu Metz auszustellen; und nun kann ihn weder der Befehl seines Obristen noch die Strenge der Kriegszucht abhalten, diesen Einfall auszuführen. Er verläßt seinen Dienst, und reiset siebenzig Meilen weit, um seine Vollmacht niederschreiben zu lassen. — Und welche Zeit wählt er zu diesem abenteuerlichen Schritt? Gerade diejenige, wo seine Gattinn in der größten Gefahr schwebt, wo sie seinen Beystand am nöthigsten braucht, und wo er ihr selbst Metz als den einzigen Ort benennt, wo er Nachrichten von ihr erhalten könne, Nachrichten, durch welche er, wie er selbst sagt, allein hoffen konnte, sich Urlaub auszuwirken! Durfte er sein Regiment wirklich verlassen, oder wagte er diesen Schritt, um seine Frau zu retten, warum reisete er nicht lieber gerade nach Haus, um ihr die versprochene Hülfe selbst zu bringen? warum machte er es ihr sogar unmöglich, ihn nur darum zu bitten,

indem er sich auf einmahl siebenzig Meilen von der Stadt entfernte, wo er, seiner eigenen Anzeige gemäß, neue Nachrichten von ihr erwarten wollte."

„Wir werden kein Ende finden, wenn wir alle die Widersprüche und Ungereimtheiten erschöpfen wollten, die sich aus diesen Documenten folgern lassen, auf welche gleichwohl die Frau von Pivardiere einen Theil ihrer Vertheidigung gründet. Allein, was wir daraus entwickelt haben, wird deutlich genug darthun, daß diese Papiere bloß das Resultat der eifrigen Bemühungen sind, welche die Frau von la Pivardiere anwendet, um ihr Verbrechen der Ahndung zu entziehen, welche das Publicum mit Recht erwartet."

Eben so wenig kann die Beklagte die von dem Generallieutenant zu Romorantin errichtete Protokolle zu ihrer Vertheidigung gebrauchen. Zwar scheint es dem ersten Anblick nach, daß diese, unter der Aufsicht eines öffentlichen Richters verfertigt, mehr Gewicht haben müßten, als die bisher erwähnten Papiere. Allein jener Parlementsbefehl vom 27. Januar 1698 hat wider diesen Richter selbst, der sie verfaßt hat, einen Verdacht der Parteylichkeit erregt, der die Glaubwürdigkeit dieser Actenstücke selbst sehr zweydeutig macht. — Aber wir wollen darauf nicht einmahl Rücksicht nehmen; wir dürfen nur diese Protokolle selbst untersuchen, um uns zu überzeugen, daß sie keine solche Wichtigkeit haben."

„Was beym ersten Anblick am meisten auffält, ist die ungeheure Menge von Zeugen, welche abgehört worden sind. Was, sagt man, zweyhundert Personen sollten nicht mehr gelten, als zwey Mäg-

de, die noch überdieß in ihren Aussagen abgeändert haben? — Man wird sogleich sehen, wie schwach dieser Schluß sey. Weiß man denn nicht, wie leicht der Pöbel auf einen Irrthum eingeht, den man ihm mit einiger Scheinbarkeit vorhält? Dem Generallieutenant von Romorantin, der einmahl Partey für die Beklagten genommen hatte, konnte es gar nicht schwer werden, einige abgerichtete Zeugen zu finden, durch welche er alle andern stimmen ließ, einen Menschen, den er ihnen vorstellte, und den sie vielleicht in ihrem Leben nie gesehen hatten, als den Herrn von la Pivardiere anzuerkennen. Im Grunde konnte es ja diesen allen sehr gleichgültig seyn, ob er es sey oder nicht sey; und indem sie versicherten, daß er es wirklich sey, machten sie sich sogar noch das Verdienst, einen Geistlichen, der in dem ganzen Kanton als ein gottesfürchtiger untadelhafter Mann gekannt, aus einem der angesehensten Häuser geboren war, und eine Frau von unbeflecktem Ruf, durch ihre Verbindung eine der vornehmsten Personen in der Provinz, von einer schimpflichen Todesstrafe zu retten. — Und wer in Romorantin hätte es können wagen, den Generallieutenant Lügen zu strafen, indem er den Mann, den dieser als Herrn von la Pivardiere vorstellte, nicht hätte anerkennen wollen? Und konnte es ihm etwa zu Lucé, zu Jeu, zu Miseray, wo er und der Prior von Miseray eine unumschränkte Gewalt ausübten, schwerer werden, diese Bestimmung zu erlangen? — Aber auch die Aehnlichkeit selbst kann mehrere getäuscht haben. Man hatte einen Menschen gewählt, der dem Herrn von la Pivardiere in manchen Stücken glich.

Indeß behaupteten doch die meisten nachher: er sey weder so groß noch so dick, und habe ihnen bey der Vorstellung nicht ins Gesicht gesehen, sondern immer den Kopf niedergesenkt, übrigens sey er dem Herrn von la Pivardiere, den sie gekannt haben, sehr ähnlich."

„Wenn aber diese Zeugen auch alle ganz getäuscht worden wären, wenn sie, durch die Uebereinstimmung einiger Züge verführt, ohne alle Bedenklichkeit geglaubt hätten, daß sie den wahren Herrn von la Pivardiere wirklich vor sich sähen: könnte man nicht, da die Ermordung desselben durch so auffallende Beweise dargethan ist, vielmehr umgekehrt vermuthen, daß sie sich irren? War es wohl noch nie der Fall, daß ein Betrieger, von der vollkommensten Beystimmung des Publicums unterstützt, den Nahmen, das Vermögen und den Stand eines Verstorbenen oder Abwesenden an sich riß? Man hat aber solche Betrieger mit dem Tode bestraft, und diese Beyspiele haben ohne Zweifel den vorgeblichen la Pivardiere vorsichtiger gemacht. Er hat es zwar gewagt, sich an einigen Orten zu zeigen; aber er hüthete sich sehr sorgfältig, den Richtern nicht zu nahe zu kommen, die das Verbrechen untersuchten, dessen Beweise er durch seine Erscheinung vernichten wollte. Nur unter der Bedeckung von Polizeyreitern, denen ihr Officier, ein Verwandter von einem der Angeklagten, schon die gemessensten Befehle ertheilt hatte, seinen Rückzug zu decken, wagte er es, in Chatillon zu erscheinen."

„Allein, die Aussagen dieser Landleute, sagt man, werden dadurch bestätigt, daß Edelleute und

Geistliche der dortigen Kirchspiele diesen la Pivardiere ebenfalls anerkannten. — Gerade das Gegentheil! Eben dieser Umstand macht jene Aussagen mehr verdächtig. Das gemeine Volk, gewohnt den Meinungen ihrer Herren blindlings beyzupflichten, und stets in Furcht, diejenigen gegen sich aufzubringen, die unumschränkte Gewalt über sie ausüben, hat sich verführen lassen, Thatsachen mündlich oder schriftlich zu bezeugen, die ihm gänzlich unbekannt aber auch eben so gleichgültig waren. Die Familie der Charosts, die angesehenste und mächtigste in der ganzen Provinz, zu schonen, und den Prior von Miseray, der sie theils durch seine Gastfreyheit bestochen, theils durch andere Verbindungen auf seiner Seite hatte, zu retten, war das Interesse aller Edelleute und Geistlichen zu Lûcé, Jeu und andern umliegenden Orten. Durch sie wurde die Anerkennung des vorgeblichen la Pivardiere veranstaltet, ihnen hat das gemeine Volk es nachgebethet."

„Von eben so geringem Gewicht sind die Erklärungen der Personen, die am 15. August 1697 bey dem Abendessen auf dem Schloße zu Nerbonne waren. Außerdem, daß alle die Gründe, die wir eben angeführt haben, auch gegen sie gelten, stehen sie sowohl mit dem Prior als mit der Frau von la Pivardiere in der genauesten Verbindung. Die Abtey von Miseray war der gewöhnliche Sammelplatz zu allen Lustparteyen; was konnten sie, ohne undankbar zu seyn, weniger thun, als zu Gunsten des Priors ein Zeugniß ablegen? Konnten sie wohl eine bloße Hauslüge verweigern, durch welche sie einen Mann retten konnten, dem sie so viel zu dan-

ken, und von dem sie um dieses kleinen Dienstes willen noch weit mehr zu hoffen hatten?"

„Die gute Meinung von der Gottesfurcht der Frau Aebtissinn von Valencé, und der in ihrem Kloster befindlichen zwey Schwestern des Herrn von la Pivardiere, setzt gleichwohl auch ihre Aussagen nicht außer allen Verdacht. Es war nicht schwer, sie zu überreden, daß es Pflicht sey, ein Zeugniß nicht zu verweigern, wodurch das Leben mehrerer Personen gerettet, und eine vornehme Familie der Schande und dem Untergang entrissen werde. Man hat auch den Ordensgeist mit ins Spiel zu mischen gewußt, eine Triebfeder, die sehr mächtig wirkt. Man stellte diesen Nonnen vor, daß es hier darauf ankomme, die Ehre eines angesehenen geistlichen Ordens zu erhalten."

„Daß die kleine Tochter des Herrn von la Pivardiere, welche die unzweydeutigsten Anzeigen von der Ermordung ihres Vaters selbst gesehen hat, den ihr vorgestellten Menschen für ihren Vater anerkannte, ist offenbar nichts weiter, als die Frucht einer Beredung, die um so leichter bey ihr zu bewirken war, indem man ihr nur die Gefahr zeigen durfte, die über dem Haupt ihrer Mutter schwebte, um sie zu jeder Aussage zu bewegen, die man ihr als ein Mittel zu Rettung ihrer Mutter eingeben wollte."

„Zum Schluß dieser Bemerkungen müssen wir noch erinnern, daß überhaupt das ganze Verfahren des Beamten von Romorantin den Verdacht der Parteylichkeit gegen sich hat. Fürs erste war er selbst durch die Frau von la Pivardiere gewählt, auf ihren Vorschlag hatte das Parlement ihm den Auftrag ge-

geben; fürs zweyte waren die Zeugen, welchen der vorgebliche la Pivardiere zur Anerkennung vorgestellt wurde, bloß von diesem parteyischgewählten Richter ausgesucht; und fürs dritte, standen alle die Orte, wo man die Untersuchungen zu dieser Anerkennung vornahm, unter dem Gebieth des Priors von Miseray. Dagegen hat man gerade auf diejenigen Personen gar keine Rücksicht genommen, die am meisten Interesse dabey hatten, die durch Natur und Ehre aufgefordert waren, den Mord des Herrn von la Pivardiere zu rächen, welche von dem Leben desselben zu überzeugen demnach den angeklagten Mördern selbst höchst wichtig seyn mußte. Seinem leiblichen Bruder und vielen andern seiner nächsten Verwandten hat niemand den vorgeblichen la Pivardiere vorgestellt. Man hüthete sich also, wie es scheint, sehr sorgfältig, diejenigen Personen über die Anerkennung zu vernehmen, von welchen zu fürchten war, daß sie den Betrug einsehen, aber ihn zu unterstützen schwerlich geneigt seyn würden; und die meisten Zeugnisse über diese Anerkennung also, welchen man so große Wichtigkeit beylegt, sind genau betrachtet nichts weiter als Aussagen von Menschen, die alles was man wollte, in ihrem Nahmen hinschreiben ließen, und die Gefälligkeit hatten, ein Protokoll zu unterzeichnen, wobey sie auf keinen Fall einige Gefahr liefen."

Inzwischen setzten sowohl die Frau von la Pivardiere als der Prior von Miseray auf diese bey dem Gericht zu Romorantin niedergelegte Zeugnisse und Protokoll, ein so zuversichtliches Vertrauen, daß die erstere am 20. Julius 1698 ohne Bedenken

sich selbst in dem Parlementsgefängnisse stellte, und der letztere seinen Bedienten Regnault zu dem nähmlichen Schritt vermochte.

So waren also nun folgende Parteyen in diesem Prozeß verwickelt. 1) Die Frau von la Pivardiere und der Prior von Miseray, als Angeklagte wegen des in Untersuchung gekommenen Mords, als Appellanten gegen alles was zu Chatillon wider sie verfügt worden war, und als Kläger auf Schadloshaltung an Ehre und Vermögen wider die Beamten der dasigen Gerichte; 2) die beyden Mägde aus dem Schloße Nerbonne, als Angeklagte wegen Mitschuld an der Mordthat und zugleich als falsche Zeugen wegen der Abänderung in ihren Aussagen; 3) der sogenannte Herr von la Pivardiere, als Zwischenkläger in Verbindung mit seiner Gattinn, deren Beschwerden wider die Gerichte er in allem beyt rat, während er für seine eigne Person wegen des Verbrechens der Doppelheirath, dessen er sich schuldig bekannte, sich unter den unmittelbaren Schutz des Parlements begab, welches er ersuchte, ihm einen Schutzbrief auf vier Monathe zu bewilligen, binnen welcher Zeit keine Hand an seine Person gelegt werden sollte; 4) die Gerichtsbeamten zu Chatillon, als Vertheidiger dessen, worüber man sie in Anspruch nahm; und endlich 5) der Erzbischof von Bourges, als Vertreter des Verfahrens und der Sentenz seines Officials.

Die Gerichte zu Chatillon hatten sich zwar dem Parlementsbefehl vom 18. September 1697 — von welchem wir schon oben gesprochen haben, durch welchen die Appellation der Frau von la Pivardiere

wider das ganze Verfahren der Gerichte und des königlichen Procurators zu Chatillon angenommen und ihr verstattet worden war, diese Gerichte deßhalb vor dem Parlement zu belangen — in so fern gefügt, daß sie mit Entscheidung des angefangnen Prozesses Anstand nahmen. Allein, da es ihnen für die öffentliche Sicherheit höchst wichtig schien, solche Verbrecher nicht ungestraft entkommen zu lassen, so hielten sie es für nothwendig, in der Untersuchung fortzufahren und den Beweis so vollständig zu machen, daß sie sogleich zu dem weitern rechtlichen Verfahren bereit wären, sobald das Parlement, von der Unrechtmäßigkeit der wider sie gewagten Beschwerden überzeugt, sie freygesprochen und in den völligen Gebrauch ihres richterlichen Amtes wieder eingesetzt haben würde.

Diese Beschwerden wider die Gerichte von Chatillon bestanden in folgenden vier Puncten. Erstens, sagte man, sie sind nicht befugt, Untersuchungen über ein Verbrechen anzustellen, das außer den Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit begangen seyn soll. Zweytens, fände auch dieser Grund ihrer Unbefugniß nicht statt, so ergibt sich noch ein anderer aus einem Arret, das schon 1488, im Monath May, gegeben worden ist, in welchem die Ordensgeistlichen von Miseray, mit allen ihren Streitsachen an das Landgericht von Tour verwiesen werden, und den Gerichten von Chatillon untersagt wird, sich derselben anzumaßen. Drittens, die ganze Untersuchung ist von den Gerichtsbeamten zu Chatillon aus bloßem Eigennutz und zugleich aus einer Privatrachsucht angezettelt, die ihren Entste-

hungsgrund in einem alten Prozeß hat, den die Familien des Particulierlieutenant und des königlichen Procurators schon längst mit der Familie des Priors von Miseray geführt haben. Viertens, der Herr von la Pivardiere lebte wirklich noch, folglich ist die Anklage des königlichen Procurators und die darauf gebaute Untersuchung wegen Ermordung desselben offenbar als ehrenschänderisch anzusehen.

Die Antwort, welche die Gerichte zu Chatillon auf diese vier Puncte gaben, begann mit der Untersuchung der Frage: ob überhaupt die wider sie aufgetretenen Gegenparteyen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, ihre Richter persönlich verklagen zu können.

„Der vorgebliche la Pivardiere, sagen sie, ist zu einer solchen Klage nicht berechtiget; er ist abwesend, er ist gar nicht angeklagt, die Untersuchung wird nicht wider ihn gerichtet. Es ist wahr, er erscheint als Intervenient, seine Frau zu vertheidigen. Dieser Vorwand ist ihm günstig, ein Mann hat ohne Zweifel das Recht, seiner Gattinn zu Hülfe zu eilen. Allein, wer in dieser Eigenschaft auftreten will, muß sich legitimiren, daß sie ihm zukomme, er muß sich stellen; er kann nicht Intervenient seyn, so lange er sich den Blicken des Richters entzieht, so lange es ihm noch streitig gemacht wird, ob er derjenige wirklich sey, für den er sich ausgibt."

„Der Prior von Miseray ist freylich nicht abwesend, denn er sitzt im Verhaft; aber ist doch eben so wenig zu einer solchen Klage befugt. Es ist zwar richtig, daß die Amtswürde dem Richter kein Freybrief wider Beschwerden seyn soll, die ein ihm be-

drückter Unterthan gegen ihn erhebt. Wäre es einem Richter erlaubt, solcher Beschwerden unerachtet auf seinem Richterstuhl zu bleiben und ein Urtheil über diejenigen zu fällen, die ihn als Partey in Anspruch genommen haben, so würden alle, die unter seine Gerichtsbarkeit fallen, der bloßen Laune und den Leidenschaften eines solchen Mannes preis gegeben, und die öffentliche Sicherheit in ihrem Fundament erschüttert werden. Aber es ist auch nicht gerecht, daß er den Verfolgungen aller derer ausgesetzt seyn soll, denen er nicht Recht spricht, wie es ihnen einfällt. Wäre er verbunden, nach jedem Urtheil das er gesprochen, von seinem Richterstuhl herabzusteigen, um von den Gründen seiner Entscheidung Rechenschaft zu geben, so wäre sein Amt nichts weiter als eine unversiegbare Quelle von Händeln, und er hätte nichts Geringeres zu fürchten, als daß jede gesprochene Sentenz ihn selbst in einen Prozeß verwickelte. Es darf also nicht erlaubt seyn, und es ist es auch wirklich nicht, daß jemand seine Richter nach eignem Belieben in Anspruch nehme. Es ist durch gerichtliche Verordnungen festgesetzt, daß derjenige, der diesen Schritt thun will, dem Parlemente, dessen Gerichtsbarkeit der Richter, den er in Anspruch nehmen will, allein unterworfen ist, ein Memorial übergebe, worin er seine Beschwerden umständlich anzeigen und um Erlaubniß, eine Klage wider ihn anstellen zu dürfen, erst ansuchen muß, damit das Parlement zuvor seine Klagpuncte untersuchen kann, um zu wissen ob sie wichtig genug seyen, einen Prozeß darüber anzustellen; in welchem Fall ihm dann erst die Erlaubniß, seine Klage anhängig

zu machen, ertheilt wird. Der Prior von Miseray hat aber weder ein solches Memorial übergeben, noch einen solchen Befehl erhalten, der ihn berechtigte, die Gerichte zu Chatillon nicht mehr als Richter anzusehen, und sie als Beklagte zu behandeln. Er hat sich bloß darauf eingeschränkt, von ihrem Ausspruch zu appelliren. Sein Verfahren ist also wider alle Ordnung, und es ist strafbar, denn es ist mit Verletzung der Ehrfurcht, die man dem richterlichen Amt schuldig ist."

„Das Verfahren der Frau von la Pivardiere scheint weniger unregelmäßig. Sie hat sich bey dem Parlement in gehöriger Form beschwert, und von diesem die Erlaubniß erhalten, die Gerichte in Anspruch zu nehmen, wie sie es für gut finden würde. Inzwischen ließe sich wohl noch die Frage aufwerfen, ob das Memorial, das sie dem Parlement übergab, mit der erforderlichen Wahrhaftigkeit abgefaßt sey, ob sie nicht durch listige Verdrehungen die ganze Sache verunstaltet und dadurch das Parlement irre geführt habe. — Doch, die Gerichte zu Chatillon wollen sich bloß an die Sache halten, Fehler der Form nicht benutzen, und ihre Rechtfertigung nur durch Aufklärung der Wahrheit suchen."

„Der erste Vorwurf, den man ihnen macht, betrifft ihre Unbefugniß zur Untersuchung der ganzen Sache. Ihre Rechtfertigung dagegen ist sehr leicht."

„Das allgemeine Gerücht benachrichtigte sie, die Mordthat sey in dem Kirchspiel von Jeu geschehen, welches ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Sie begaben sich dahin und stellten Untersuchungen an. Offenbar hatten sie ein Recht dazu. — Die Ordon-

nanz von 1670 sagt ausdrücklich, daß die Oberrichter in dem Gerichtsbezirk des Unterrichters Untersuchung über ein vorgefallenes Verbrechen anstellen können, im Fall der letztere vier und zwanzig Stunden nach der That noch keine Anstalten zur Untersuchung getroffen hat. Durften die Gerichtsbeamten zu Chatillon unthätig bleiben, da sie sahen, daß kein Gericht die geringste Bewegung mache, ein so schweres Verbrechen zu rügen, das schon vor drey Wochen verübt war, und so großes Aufsehen machte? Von allen Seiten mit der Anzeige angegangen, daß die Verbrecher und ihre Mitschuldigen sich ganz ruhig in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten: waren sie nicht verbunden, sie zu verfolgen, wenn auch das Verbrechen wirklich außer ihrem Gerichtsbezirk begangen worden wäre? Wer würde es unternehmen, zu behaupten, daß ein Richter Verbrecher, die er innerhalb der Gränzen seiner Gerichtsbarkeit weiß, nicht aufheben lassen dürfe, wenn sie außer seinem Gerichtsbezirk gesündigt haben? Dieß hieße, den Schuldigen eine sichere Thüre öffnen, der Strafe zu entgehen. Deßwegen bevollmächtigen auch unsere Gesetze jeden königlichen Gerichtsbeamten, jeden Verbrecher, der in seinem Bezirke betroffen wird, festzuhalten, und ihm den Prozeß zu machen, das Verbrechen mag begangen seyn, wo es wolle. Es ist wahr, sobald entweder der Angeklagte verlangt, dem Richter seines Ortes übergeben zu werden, oder der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde, seine Auslieferung fordert, so ist derjenige Richter, der aus Sorge für die allgemeine Sicherheit den Verbrecher einziehen ließ, und die Untersu-

chung wider ihn anfing, verbunden, ihn an den eigentlich competenten Richter auszuliefern. Aber alle vor der Uebergabe verfertigte Untersuchungsacten werden zugleich mit übergeben, und der Fortsetzung des Prozesses bey dem zweyten Richter, der ihn nicht von neuem anhebt, zum Grunde gelegt. — Im gegenwärtigen Fall wußten die Gerichte zu Chatillon, daß sowohl die, die das begangene Verbrechen bezeugen, als die, die sonst einige Nachricht davon geben konnten, daß sogar die vermuthlichen Thäter selbst, sich sämmtlich in dem Kirchspiel von Jeu befanden: hatten sie also nicht das Recht, hatten sie nicht sogar die Pflicht, die Untersuchung zu übernehmen?"

„Daß das Kirchspiel von Jeu nicht unter der Gerichtsbarkeit von Chatillon stehe, kann man hier nicht einwenden, denn diesem Einwurf ist schon durch die unzweydeutigsten Beweise in den Acten begegnet. Nur das könnte noch als ein zweifelhafter Umstand angesehen werden, ob auch das Schloß zu Nerbonne, das in dem Kirchspiel von Jeu liegt, der nähmlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sey. Es ist allerdings möglich, daß verschiedene Güter in Einem Kirchspiel verschiedenen Herrschaften zugehören können. Allein in der Regel wird immer angenommen, daß der Oberherr eines Kirchspiels und seine Gerichtsbeamten die Gerichtsbarkeit über das ganze Kirchspiel haben, so lange nicht einzelne Güterbesitzer für sich das Gegentheil erweisen. Die Gerichte zu Chatillon, welchen die Gerichtsbarkeit über das Hauptlehen von Jeu zukömmt, sind nicht verbunden, sich auf die Untersuchung der Rechte und Frey-

heiten der verschiedenen Gutsbesitzer einzulassen. Sie wissen, daß das Kirchspiel von Jeu im Allgemeinen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und dadurch sind sie berechtiget zu schließen, daß alles, was sich in dem Bezirke dieses Kirchspiels befindet, auch ihre Gerichtsbarkeit anerkennen müsse. Behauptet der Gerichtsherr von Lúcé, daß Nerbonne unter seine Gerichte gehöre, so muß er sein Recht erweisen. Bis dahin aber sind die Beamten zu Chatillon berechtiget, die Angelegenheiten der Besitzer von Nerbonne vor ihren Richterstuhl zu ziehen. — Allein nicht bloß diese Voraussetzung spricht für die Beamten zu Chatillon. Sie sind wirklich in dem Besitz der Gerichtsbarkeit über Nerbonne von den Angeklagten selbst anerkannt. Die Frau von la Pivardiere ließ nach ihrer ersten Ehe bey dem Landgericht zu Chatillon um die Vernichtung eines Kaufcontracts nachsuchen, den sie mit Bewilligung ihres Gemahls über einige zur Herrschaft von Nerbonne gehörige Grundstücke geschloßen hatte. Der Herr von la Pivardiere selbst sogar hat sich an das nähmliche Landgericht gewendet, um einen Bescheid vollstrecken zu lassen, den sein Castellan gegeben hatte."

„Endlich aber, wenn wir zugeben wollten, daß Nerbonne unter die Gerichtsbarkeit von Lúcé gehöre was können die Beamten dieses Gerichtes zu Rechtfertigung der Unthätigkeit anführen, in der sie beynah zwey Monathe lang in Rücksicht dieses Verbrechens verharrten, das ein so allgemeines Aergerniß veranlaßte, und worüber so laut gesprochen wurde? Verdient nicht diese Nachlässigkeit oder vielmehr dieses Einverständniß derselben mit den

Angeklagten, daß ihnen ein Recht genommen wird, dessen Gebrauch sie bey einer Gelegenheit vernachläßigten, welche die thätigste Ausübung ihres Richteramtes forderte? Nein, in die Hände solcher Richter (wäre auch ihre Befugniß ganz außer Zweifel) wird das Parlement nie einen Prozeß übergeben, bey dem sie alles, was in ihren Kräften lag, gethan haben, Beweise verloren gehen zu lassen, die man nie schleunig genug aufsammeln kann, bevor tausend natürliche oder durch schlaue Anstalten herbeygeführte Vorfälle sie den Augen des Richters entziehen. Dieses Tribunal wird sein Arret vom 27. Januar 1698 bestätigen, welches den Gerichten zu Chatillon diese Untersuchung überlassen hat, die von ihnen mit Eifer angefangen, und auf seinen Befehl fortgesetzt worden ist, und welche sie noch ferner gerecht und unparteyisch fortsetzen werden, wie es das allgemeine Beste und ihre eigene Ehre ihnen zur Pflicht macht."

„Die zweyte Einwendung, welche die Angeklagten gegen die Gerichte von Chatillon erheben, gründet sich auf ein Arret vom Monath May 1688, in welchem alle, die Abtey Miseray betreffende Streitigkeiten an das Landgericht von Tour verwiesen werden, und den Gerichten von Chatillon untersagt wird, sich derselben anzumaßen."

„Dieser Befehl leidet durchaus keine Anwendung auf den gegenwärtigen Fall. Vor dem Jahr 1688 hatten einige Gerichtsbeamte von Chatillon Prozeß sowohl mit der Familie des damahligen Priors von Miseray als auch mit dieser Abtey selbst. Unter den Richtern waren mehrere Verwandte von Seiten der beyden Parteyen,

welches so viele Einwendungen von beyden Theilen veranlaßte, daß sie endlich genöthigt waren, gemeinschaftlich das Parlement um eine andere Verfügung zu ersuchen; welches darauf in dem angeführten Arret vom Monath May 1688, beyde Parteyen mit allen, sowohl die Familien untereinander als die Abtey selbst betreffenden Streitigkeiten an das Landgericht von Tour verwies. Dieses Arret kann nicht angesehen werden, als ein Interdict gegen die Gerichte von Chatillon, wodurch sie als ungerechte parteyische Richter verworfen würden; sondern es ist bloß ein wechselseitiger Vergleich der Parteyen, dessen Wirkung aufhörte, sobaid der Prozeß beendigt war. — Indeß, wenn diese Wirkung auch noch in ihrem ganzen Umfang fortdauerte, so könnte sie doch in gegenwärtiger Angelegenheit nicht Statt finden. Hier ist die Rede nicht von einem Prozeß wider den Prior von Miseray oder wider die dortigen Ordensgeistlichen. Die Untersuchung war von Anfang an bloß gegen die Frau von la Pivardiere und ihre Dienstmädchen gerichtet, die als Mitschuldige wegen der Ermordung ihres Herrn angeklagt waren; weder das erste Verhör noch das erste Decret erwähnen das Geringste von dem Prior von Miseray. Hier ist also ein schon völlig eingeleiteter Prozeß, bey dem weder der Prior noch die Ordensgeistlichen von Miseray Partey sind, bey dem folglich das im Jahr 1688 zu Gunsten der Gerichte von Tours erlassene Arret keine Anwendung finden kann. Es ist wahr, es haben sich beym Fortgang der Untersuchung Anzeigen wider den Prior und seine Bedienten gefunden, wegen deren man wider sie decretiren mußte. Allein, soll

ein Richter, der die volle Befugniß hat, einen peinlichen Prozeß zu führen, nicht auch das Recht haben, das mit in seine Untersuchung zu ziehen, was Beziehung auf das bey ihm angezeigte Verbrechen hat? Kann man ohne Gefahr, der Wahrheit zu schaden, die Untersuchung theilen? Kann man den Mitschuldigen den Prozeß durch ein anderes Gericht machen lassen, während ein anderes ihn dem Hauptverbrecher zu machen hat?"

Die dritte Beschwerde wider die Gerichte zu Chatillon ist der gewöhnliche Vorwurf, den man von allen Angeklagten hört, denen die strenge Gerechtigkeit des Richters mißfällt; immer soll entweder Eigennutz des Richters oder ein alter Haß der Grund seines Verfahrens seyn. — Das erstere hat man hier aus der Plünderung des Schloßes zu Nerbonne zu erweisen gesucht, welche man geradezu den Gerichten von Chatillon schuld gegeben hat; wegen des zweyten hat man sich auf die Streitigkeiten berufen, durch welche die Familien des Particnlierlieutenants und des königlichen Procurators mit der Familie des Priors von Miseray schon längst entzweyt seyn sollen."

„Was den Vorwurf des Eigennutzes betrifft, den man aus der Plünderung des Schloßes zu Nerbonne folgern will, so geben wir hier bestimmtere Nachricht davon. Auf die erste Nachricht von der Untersuchung, die gegen sie angestellt werden sollte, ergriff die Frau von la Pivardiere die Flucht, um sich den Händen der Gerechtigkeit zu entziehen. Aber, nicht zufrieden, ihre Person in Sicherheit gebracht zu haben, wollte sie auch ihre Habseligkeiten retten,

und gab sie verschiednen benachbarten Einwohnern in Verwahrung. In diesen Häusern fand man die Möbeln aus dem Schloße zu Nerbonne, sie waren also von ihrem gehörigen Ort schon weggebracht. Die Beamten folgten der Vorschrift, welche Herkommen und Gesetze wider jeden flüchtigen Angeklagten geben; sie forderten diese bey Seite geschafften Möbeln zurück, und nahmen sie in gerichtliche Verwahrung nach Chatillon. Allein sie wurden zurückgegeben, sobald die Beklagte sich in Arrest begab."

„Was aber die Beschuldigung der Rachsucht betrifft, so muß sowohl von Seiten Herrn Morin's des königlichen Procurators, als auch von Seiten Herrn Bouet's, des Particulierlieutenants, untersucht werden, ob ein Grund dazu vorhanden sey."

„Herr Morin hat den Herrn von la Pivardiere niemahls gesehen, allein er kennt die Frau von la Pivardiere seit einiger Zeit. Diese Bekanntschaft aber gründet sich auf einen Umstand, der, weit entfernt, feindselige Gesinnungen zwischen ihnen zu erwecken, vielmehr eine vertraute Verbindung unter ihnen veranlassen konnte. Er war ein Freund von dem Hause des Herrn Segnier, der mit einer Tochter der Frau von la Pivardiere verheirathet war. Als Pathe des Kindes dieser jungen Eheleute wurde er mit der ganzen Familie noch enger verbunden. Für die Frau von la Pivardiere war er sogar mit großer Achtung eingenommen und zu jeder Gefälligkeit für sie bereit, die in seinen Kräften stand. Bey dem gegenwärtigen Vorfall aber, durch seine Pflichten aufgefordert, durfte er seine Neigung nicht zu Rathe ziehen; alle

Privatrücksichten mußten jetzt bey Seite gesetzt werden, um der Gerechtigkeit nichts zu vergeben. Die Rache also, welche er gegen diese Frau ausgeübt haben soll — wenn man es anders Rache nennen will — ist die Rache der Gesetze, und diese ist lobenswürdig, denn er war dem allgemeinen Wohl und der Sichetheit seiner Mitbürger sie schuldig. — Aber Herr Morin wird auch von dem Prior von Miseray eines Privathasses beschuldiget, der sich auf einen alten Prozeß zwischen ihren Vätern gründen soll. Herr Morin, der in der That noch nie etwas von diesen Händeln gehört hatte, erfuhr jetzt erst, nachdem er, durch diesen Vorwurf veranlaßt, sich deßhalb erkundigte, daß die Präsidentestelle zu Chatillon wirklich einen Streit zwischen ihren Vätern veranlaßt habe. Allein diese Streitigkeiten waren schon vor sechs und dreyßig Jahren beygelegt, und Herr Morin auch das sechs und dreyßigste Jahr seines Alter erreicht. Was für einen sonderbaren Charakter müßte dieser Mann haben, wenn er einen Groll wider eine Familie hegen wollte, die schon vor seiner Geburt aufgehört hat mit der seinigen Prozeß zu führen? — Es ist also offenbar, daß Herr Morin wieder gegen die Frau von la Pivardiere noch gegen den Prior von Miseray den geringsten Grund zur Rache hatte."

„Bey Herrn Bonnet läßt sich eben so wenig ein Beweggrund zu einem solchen Haß entdecken. Den Herrn und die Frau von la Pivardiere hat er ohnehin niemahls gekannt, nie mit ihnen auch nur den gleichgültigsten Verkehr gehabt. Wodurch sollte er also wider die Angeklagte so äußerst aufgebracht und

erbittert seyn? — Etwas mehr Schein hat diese Beschuldigung in Rücksicht auf den Prior von Miseray. Der Vater des letztern war Generallieutenant, während Herr Bonnet schon die Stelle eines Particulierlieutenants bekleidete. Streitigkeiten wegen Amtsvorrechten verwickelten sie in häufige Mißhelligkeiten. Allein es sind sechszehn Jahre seit der Vater des Priors todt ist, und dieser Zeitraum scheint lang genug, um eine Feindschaft auszutilgen, deren Gegenstand durch den Tod selbst entfernt ward. Es ist wahr, der Bruder des Priors ist seinem Vater in dem Amte gefolgt, mehrere der alten Mißhelligkeiten zwischen ihm und Herrn Bonnet haben sich erneuert, und es sind sogar neue hinzugekommen. Allein alle diese Umstände haben nicht die entfernteste Beziehung auf den Prior. Kann man wohl vermuthen, daß der Particulierlieutenant diesem den Tod geschworen habe, weil er der Bruder des Generallieutenants ist? Was könnte er mit dieser unmenschlichen Rache gewinnen? Würde der Generallieutenant nach dem Tode seines Bruders weniger eifrig über seine Vorrechte wachen? Vielmehr würde dieß ja ein Antrieb mehr seyn, seine Forderung bis zur äußersten Gränze auszudehnen. — Aber, sagt man, der Prior hat selbst einen Prozeß wider Herrn Bonnet angezettelt, und dadurch diesen zur Rache gereitzt. Bonnet war der Mutter des Priors 120 Liver schuldig, der Prior ließ sich die Forderung abtreten, klagte wider den Schuldner, und belegte seine Amtseinkünfte mit Arrest. Allein dieser Vorgang ereignete sich erst, als die Beamten zu Chatillon die Untersuchung über die Ermordung des Herrn von la Pivar-

diere bereits angefangen hatten. Dieser Prozeß, der also erst eine Folge von jenem war, kann folglich schlechterdings nicht den Grund zu dem Verfahren gegen die Beklagten gelegt haben, zu dem die Gerichte von Chatillon allein durch ihre Pflicht aufgefordert waren. Vielmehr erkennt man an diesem Schritt des Priors sehr auffallend, wie listig er sich einen Vorwand zu bereiten suchte, um Richter verwerflich zu machen, deren strenge Rechtschaffenheit er fürchtete. — Ueberdieß aber muß man den Umstand nicht übersehen, daß Herr Bonnet beym Anfang der Untersuchung gar nicht einmahl wissen konnte, daß der Prior von Miseray darein mit verwickelt sey."

„Gesetzt aber auch, die Voraussetzung, daß Herr Bonnet jener Familienprozesse wegen den Prior hasse, wäre wirklich gegründet, so wäre es doch noch immer wider die Regel, die Gerichte deßhalb zu verklagen. Der Prior konnte höchstens den Beytritt eines Richters verbitten, den er wider sich eingenommen glaubte; und zu diesem Zweck mußte er die Gründe dieses Verlangens in einem Memorial vorlegen. Hätte Herr Bonnet diese Gründe vernünftig und beweisend gefunden, so würde er ohne Zweifel von selbst abgetreten seyn. Erst dann, wenn er sich dieser Gründe unerachtet nicht hätte abhalten lassen, die Untersuchung fortzusetzen, erst dann wäre dem Prior der Weg zur Anklage bey dem Parlement offen gewesen."

„Man beschuldigt auch noch Herrn Bonnet einer verdächtigen Zögerung in seinem Verfahren. Erst vierzig Tage nach der Mordthat, sagt man, begab er sich nach Nerbonne, und wenn man nachher Spu-

ren von Blut in dem Zimmer fand, wo, seinem Vorgeben nach, der Mord geschehen seyn soll, so hatte er wenigstens Zeit genug gehabt, selbst Blut dahin bringen zu lassen, um dadurch seinem Verfahren einigen Schein zu geben."

„Es ist nicht zu läugnen, daß es sehr lang anstund, bis dieser Prozeß angefangen wurde. Aber die Beweise der Mordthat wareu so schwer zu erhalten. Die Zeugen bequemten sich nicht eher zum Zeugniß, bis Monitorien und Furcht vor Kirchenbann sie nöthigten, und auch dann noch zauderten sie, so lang sie konnten; sie wnrden durch die Macht der Familie Charost in Furcht erhalten. — Daß aber Herr Bonnet sich erst spät nach den ersten Zeugenverhören nach Nerbonne begab, kam daher, weil er zu Jeu Zeugen genug zu einem vollkommenen Beweise fand. Ueberdieß wußte er, daß die Frau von la Pivardiere schon auf die erste Nachricht von den angefangenen Untersuchungen mit ihren Kindern und Bedienten geflüchtet, und auch nicht Eine Person auf dem Schloße anzutreffen sey. Er hielt es unter diesen Umständen für hinreichend, einige Gerichtsdiener abzuschicken, durch welche er die etwa noch vorhandenen Möbeln aufschreiben und in Verwahrung nehmen, und sich einen schriftlichen Bericht über den Zustand, in dem sie alles gefunden hatten, geben ließ. Diese Gerichtsbedienten fanden nicht eine einzige solche Anzeige, welche ihn hätte bestimmen können, sich selbst dahin zu begeben. So bald er aber durch neuere Zeugenaussagen erfuhr, daß man Spuren von Blut bemerke, so säumte er keinen Augenblick, den Platz selbst in Augenschein zu nehmen, und ein

Protokoll über die Besichtigung zu verfertigen. Diese Zögerung hatte also ihren Grund nicht in der Nachläßigkeit des Richters, sondern in der Langsamkeit der Zeugen, die diesen Umstand anbrachten. — Daß aber Herr Bonnet und Herr Morin sogar selbst sollen diese Spuren von Blut haben anbringen lassen, ist die schwärzeste Verleumdung, die jemahls erdacht worden ist. Man darf nur die Zeugenverhöre lesen, um sich ganz davon zu überzeugen. Hat nicht die Tochter des Herrn von la Pivardiere dieses Blut schon am 16. August gesehen, am Tage nach der Mordthat? Haben es nicht Nicolaus Mercier und vier andere Zeugen drey Tage nachher bemerkt? War Herr Bonnet etwa schon von allen Umständen dieses Verbrechens schon voraus so unterrichtet, um in der Nacht noch Blutflecken anbringen lassen zu können? Warum will man nicht lieber auch noch behaupten, er habe sogar auch die Tücher mit Blut beflecken lassen, welche die Frau von la Pivardiere selbst im Bach auswusch?"

„Aus diesem allen ist es einleuchtend, daß diese Beschuldigungen, weit entfernt diejenigen verdächtig zu machen, gegen welche sie gerichtet sind, nur die Rechtschaffenheit derselben in ein desto glänzenderes Licht setzen. Man hat diese Beschuldigungen nur vorgesucht, um Richter von dem Prozesse zu entfernen, die man als unbestechlich kennt, und andere an ihre Stelle zu bringen, welche, durch Bande der Freundschaft oder des Eigennutzes gefesselt, gefälliger seyn werden, und weniger aufmerksam, die Wahrheit in den Irrgängen aufzusuchen, durch welche man sie dem Auge des Richters zu entziehen sucht."

„Der vierte und letzte Grund, den man wider das Verfahren der Gerichte zu Chatillon anführt, ist das wirkliche Daseyn des Herrn von la Pivardiere."

„Man hat schon gesehen, wie zweifelhaft dieses Daseyn ist, und daß die Person, der man die Rolle des Herrn von la Pivardiere aufgetragen hat, des Betrugs im höchsten Grade verdächtig sey. — Allein es ist hier nicht der Ort, diesen Umstand von Grund aus zu untersuchen; es ist hier bloß darum zu thun, das Verfahren der Gerichte von Chatillon zu rechtfertigen."

„Wäre es auch wahr, daß der in Untersuchung stehende Mord nicht verübt worden sey, daß Herr von la Pivardiere wirklich noch lebe, daß nie jemand einen Angriff auf sein Leben gewagt habe: so wäre das Verfahren jener Beamten darum doch weder weniger gerecht noch weniger regelmäßig. Sie wußten daß die beyden Eheleute längst in Uneinigkeit lebten; es war allgemein bekannt, man sprach in der ganzen Gegend davon; jedermann schob die Schuld von der beständigen Abwesenheit des Herrn von la Pivardiere auf die ungeziemende Aufführung seiner Gattinn, auf die unerlaubten Verbindungen derselben, durch welche er seine Ehre gekränkt fühlte, welche er aber weder selbst noch mehr ruchbar machen, noch als Zuschauer ruhig mit ansehen wollte. Nun verbreiteten auf einmahl die Nachbarn das Gerücht von seiner Ermordung; und zwar kam die erste Nachricht von den zwey Dienstmädchen, die bey dem Mord selbst gegenwärtig gewesen waren. Sollte ein Gerücht, das sich auf die Erzählung zweyer Augen-

zeugen gründet, nicht eine gültige Veranlassung zur Klage des Fiscals und zur gerichtlichen Untersuchung geben? Das Gerücht wurde durch die abgehörten Zeugen bestätigt: war dieß nicht Grund genug zu den erlassenen Decreten?"

In dieser Lage befand sich die Sache, als endlich, nach fünfzehn noch vorher darüber gehaltenen Gerichtssitzungen, am 23. Julius 1698 ein Urtheil erfolgte. „Das Verfahren des Vicegerent von Bourges, hieß es in diesem Arret, wird für null und nichtig erklärt, weil er unterlassen hat, den Zeugen, bey ihrer Confrontation mit dem Prior von Miseray, ausdrücklich die Erklärung abzufordern, ob der, den er ihnen vorstelle, die Person wirklich sey, von der sie in ihren wiederholten Verhören gesprochen hatten. Aus eben diesem Grunde, weil diese Formalität *) dabey versäumt ist, werden auch die von den Gerichten zu Chatillon angestellten Confrontationen annullirt. Katharine Lemoine und Margarethe Mercier sammt den übrigen Zeugen sollen deßhalb mit dem Prior von Miseray, auf Unkosten des Particulier-

*) Diese Formalität ist von der größten Wichtigkeit. Die Zeugen bekamen einen Angeklagten von dem Augenblick seiner Verhaftnehmung an bis zur Confrontation nicht zu sehen. Es könnte also geschehen, daß der Arrestant und derjenige, wider den die Zeugen aussagen, nicht eine und dieselbe Person wäre, wenn entweder die Gerichtsdiener sich bey der Arretirung geirrt, und einen unrechten ergriffen, oder andere zufällige Umstände einen Irrthum veranlaßt hätten. Deßwegen ist es höchst nöthig, dem Zeugen eine förmliche Erklärung abzufordern, ob der Mensch, dem man ihm vorstellt, wirklich derselbe sey, von dem er beym Verhör gespochen hat.

lieutenants zu Chatillon, noch einmahl confrontirt werden; die Zeugen, welche vor den Gerichten zu Lucé und Chatillon abgehört worden sind, sollen durch den Kriminallieutenant zu Chartres, welcher hiermit zum Commissarius ernannt wird, alle aufs neue verhört und, nach Befinden, mit dem Angeklagten confrontirt werden. Eben dieser neuernannte Commisarius erhält auch die Vollmacht, wider Margarethe Chauvelin, die Gattinn des la Pivardiere, und die zwey Dienstmädchen derselben, wider den Prior von Miseray und dessen Bedienten Regnaut den Prozeß fortzusetzen und, auf Ansuchen des königlichen Procurators zu Chartres, selbst mit Einschluß des Endurtheils zu entscheiden, mit Vorbehalt aber im Fall einer Appellation die Vollstreckung aufzuschieben. — Zu gleicher Absicht soll auch der Erzbischof von Bourges gehalten seyn, einen andern Official zu bestellen, um die Confrontationen mit dem Prior von Miseray in der Ordnung vornehmen zu lassen, und die ganze Untersuchung wider ihn nach den Regeln einzurichten, welche die peinliche Prozeßordnung bey geistlichen Personen vorschreibt. Diesen Verordnungen zufolge, sollen die bey den Gerichten zu Chatillon und zu Lucé bisher verhandelten Acten an den Kriminallieutenant von Chartres eingeschickt, und die Arrestanten unter einer sichern Bedeckung in das Gefängniß zu Chartres gebracht werden. Der Prior von Miseray, die Frau des la Pivardiere und Regnaut, werden mit ihrem Gesuch, wegen Vergleichung der Handschrift des vorgeblichen la Pivardiere, ebenfalls an diesen Commissarius zu Chartres verwiesen, der bey Untersuchung der Hauptsache beyläufig auch über diesen

Punct verfügen wird, was Rechtens ist. Das ganze Verfahren des Kriminallieutenants von Romorantin wird, auf die von dem Generalprocurator eingelegte Appellation, für null und nichtig erklärt, und dem zufolge der angebliche la Pivardiere mit seiner Zwischenklage, und mit seinem übrigen Gesuch abgewiesen. Den Prior von Nizeray, befehlen wir, seiner Fesseln zu entledigen. In Rücksicht der wider die Gerichte von Chatillon angebrachten Klage soll vor der Hand nichts weiter vorgenommen werden. — Ferner wird, auf Ansuchen des Generalprocurators, verordnet, den Louis du Bouchet, der sich von la Pivardiere nennt, in Verhaft zu nehmen, und in das Gefängniß zu Chartres zu bringen, um ihn über dasjenige zu verhören, was der königliche Procurator zu Chartres gegen ihn anbringen wird. — Uebrigens wird auch noch dem Particulierlieutenant zu Chatillon die Weisung gegeben, künftig, wenn er eine Confrontation der Zeugen mit dem Beklagten vorzunehmen hat, ihnen eine bestimmte Erklärung abzufordern, ob der gegenwärtige Angeklagte wirklich derjenige sey, von dem sie in ihren wiederhohlten Aussagen gesprochen haben, und wenn er diese Erklärung niedergeschrieben hat, sie das Protokoll selbst lesen zu lassen. Auch wird ihm untersagt, die Zeugen während der Confrontation zu unterbrechen, wenn er nicht ausdrücklich von dem Angeklagten dazu aufgefordert wird, oder den Angeklagten vor der Confrontation über die von den Zeugen angegebenen Umstände zu verhören. Er soll überhaupt nicht zur Confrontation schreiten, bevor nicht richterlich darauf erkannt worden ist, und eben so wenig

bey Anhörung der Zeugenaussagen den Zeugen eine Frage vorlegen. Endlich wird ihm auch befohlen, wenn er in Zukunft genöthiget seyn sollte, einen andern, als den bey dem Gericht angestellten Actuar zu gebrauchen, denselben nach der Vorschrift der königlichen Ordonnanzen, zuvor förmlich in Eid und Pflicht zu nehmen."

Nichts konnte weiser seyn, als die in diesem Arret enthaltenen Verordnungen. So lange der Richter sich noch bloß mit dem Aufsuchen der Beweise für die Thatsachen beschäftigt, durch welche er sein Urtheil begründen will, so schränkt sich sein Amt bloß darauf ein, aufmerksam zu beobachten, was vorgeht, und was gesagt wird, und alles von seinem Actuar genau registriren zu lassen. Der Zeuge muß volle Freyheit bey seiner Aussage haben; er muß durch keine Zwischenfrage verleitet werden, mehr oder weniger zu sagen, als er weiß. Der Richter kann durch eine einzige Frage, durch ein einziges Wort ihn veranlassen, der Wahrheit untreu zu werden. Er fängt an zu rathen, auf welche Seite sich der Richter neige, und er modificirt seine Aussage nach dieser Muthmaßung. Oder er bildet sich ein, der Richter sey schon durch andere Zeugen von Thatsachen unterrichtet, denen seine Aussage widersprechen werde; er wird dadurch ängstlich, er fürchtet in den Verdacht eines falschen Zeugnisses zu fallen, und der kleinste Nachtheil, der aus dieser Vorstellung erwachsen kann, ist, daß seine Erzählung die natürliche ungekünstelte Einfalt verliert, welche das sicherste Kennzeichen der Wahrheit ist, daß alles, was er vorbringt, gezwungen und unbestimmt

ist, und seine Aussage dadurch selbst dunkel und zweydeutig wird, daß er vielleicht sogar eine Unwahrheit sagt.

Eben so ist es mit Recht dem Richter untersagt, das Protokoll durch einen andern, als den beym Gericht verpflichteten Actuar führen zu lassen. Der Actuar ist zwar, wenn man will, nichts weiter als des Richters Schreiber, der zu Papier bringt, was dieser verhandelt. Allein nichts desto weniger ist der Actuar in gewissem Betracht, auch des Richters Censor; er soll bloß der Wahrheit dienen, und muß sich ernstlich widersetzen, etwas niederzuschreiben, was gegen die Wahrheit wäre, oder sie auch nur in ein zweydeutiges Licht setzen könnte. Der Richter sollte freylich nie parteyisch seyn. Allein leider gibt uns die Erfahrung nur zu viele Beweise vom Gegentheil. Die Sache ist also möglich, und die Klugheit erfordert demnach, daß man einem Richter nicht die Wahl lasse, zu seinem Beobachter zu nehmen, wen er will. Deßhalb muß er den behalten, den das Gesetz ihm gibt; und er wird durch seinen eigenen Vortheil aufgefordert, sich einer Verfügung zu unterwerfen, welche ihn selbst vor dem Verdacht der Untreue sichert.

Inzwischen hatte derselbige Mann, den das eben angeführte Arret den vorgeblichen la Pivardiere nennt, wider den es gefängliche Haft decretirt, und dem es den Prozeß zu machen, verordnet, von dem König folgenden Geleitsbrief erhalten, den wir hier wörtlich mittheilen wollen.

„Im Nahmen des Königs!“

„Es ist Ihro königlichen Majestät von Ludwig von la Pivardiere Herrn von Bouchet, gewesenen Lieutenant bey dem Regiment von Sainte Hermine, in einer Bittschrift vorgetragen worden: daß Frau Margarethe von Chauvelin, seine Ehefrau, während seiner Abwesenheit angeklagt worden sey, ihn ermordet zu haben, und daß man ihr bisher den förmlichen Prozeß darüber gemacht habe, obgleich eine große Anzahl der Einwohner seines Kirchspiels, die benachbarten Edelleute, und selbst mehrere seiner Verwandten bezeugt haben, daß sie nach der besagten Anklage ihn gesehen, mit ihm gegessen und getrunken hätten, welches man hätte für hinreichend halten sollen, um jenen Prozeß sogleich niederzuschlagen; indeß da die Richter auf diese mündlichen und schriftlichen Zeugnisse von seinem fortdauernden Leben, keine Rücksicht genommen hätten, so bleibe ihm kein anderes Mittel übrig, die wider seine Frau und ihre vermeinten Mitschuldigen angesponnene Untersuchung zu hemmen, als daß er durch die Darstellung seiner Person selbst beweise, daß er wirklich noch lebe; allein, da er, unglücklicher Weise in die Lage versetzt, sich selbst des Verbrechens der Doppelheirath anklagen zu müssen, es nicht wagen könne, sich vor Gericht zu stellen, aus Furcht, daß man ihm theils dieses Verbrechens wegen den Prozeß machen, theils dem auf seine Zwischenklage erlassenen Parlementsbefehl gemäß, ihn sogleich gefangen setzen werde: so finde er sich gedrungen, bey Ihro königlichen Majestät Schutz zu suchen, und um ein sicheres Geleit allunterthänigst zu bitten, kraft dessen er

ungehindert öffentlich erscheinen, und die Unschuld seiner Gattinn rechtfertigen könne. Da nun dieses Gesuch Seiner königlichen Majestät nicht unbillig scheint: so wollen Allerhöchst Dieselben besagten Ludwig von la Pivardiere, Herrn von Bouchet, für seine Person ein sicheres Geleit auf drey Monathe zugestehen, und nehmen denselben, kraft gegenwärtigen Briefes, während dieser Zeit in Dero besondern königlichen Schutz, befehlen auch zu dem Ende, allen Dero Gouverneurs und Generallieutenants in den Provinzen, den Gouverneurs in Städten und Festungen, Maires, Räthen, Befehlshabern und übrigen Beamten, denen gegenwärtiger Geleitsbrief vorgezeigt werden wird, daß sie besagten Herrn von Bouchet, während der ihm zugestandenen drey Monathe, frey und ungehindert aus- ein- und durchgehen, und sich aufhalten lassen, und nicht gestatten oder dulden, daß man unter irgend einem Vorwand seine Person angreife, noch auf einige Art beunruhige. Auch untersagen Seine Majestät ausdrücklich allen peinlichen Richtern, so wie den Officieren von der Polizeywache, sich seiner Person zu bemächtigen; so wie auch allen Gerichtspedellen, Gerichtsdienern und Schergen verbothen wird, irgend ein Urtheil, Bescheid oder Arret wider den besagten von Bouchet zu vollstrecken, von was immer für einem Gerichtshof es gesprochen sey, selbst das Parlement zu Paris nicht ausgenommen; wie denn auch kein Stockmeister und Gefangenhüther sich unterfangen soll, denselben in ein Gefängniß aufzunehmen. Alles dieß soll während der bestimmten drey Monathe also gehalten werden, bey Strafe von

1000 Liver, und Verlust seines Amtes für den Uebertreter dieses Befehls. Hieran geschieht Unsere Willensmeinung.

Gegeben zu Versailles, den 26. August 1698.

Louis."

Bewaffnet mit einem so viel umfassenden Geleitsbrief, der während des Prozesses noch mehrmahls erneuert wurde, stellte sich nun der in Anspruch genommene la Pivardiere am 1. September 1698, selbst freywillig als Arrestant im Fort l'eveque zu Paris. Er schrieb sich folgendermaßen in das Register der Gefangenen ein: „Herr Ludwig von la Pivardiere, Ritter, Herr von Bouchet, hat sich freywillig in gegenwärtiges königliches Gefängniß begeben, weil er vernommen, daß durch ein Arret des Parlements zu Paris vom 23. Julius dieses Jahres, auf Ansuchen des Herrn Generalprocurators, wider einen gewissen Ludwig dü Bouchet, der sich den Nahmen von la Pivardiere beylege, Verhaftnehmung erkannt worden sey, unter der Voraussetzung, daß derjenige, der sich vor dem Kriminallieutenant zu Romorantin gestellt hat, und sich für den Ehemann von Margarethe von Chauvelin ausgab, ein Betrieger sey, der sich den Nahmen des Ludwig von la Pivardiere fälschlich angemaßt habe. Da nun er selbst derjenige ist, der sich vor dem Richter zu Romorantin gestellt hat, von welchem er auch wirklich anerkannt wurde, so stellt er sich jetzt hier freywillig als Gefangener, um zu beweisen, daß er der wahre Ludwig von la Pivardiere, Ritter, Herr von Bouchet, und Ehemann der Frau Margarethe von Chauvelin sey; wobey er jedoch freylich protestirt,

daß er durch diesen Schritt dem besagten Arret sich keinesweges unterwerfe, sondern sich vielmehr vorbehalte, zu seiner Zeit, und am gehörigen Ort dagegen einzukommen, und von dem sichern Geleit, das der König ihm zu verstatten die Gnade gehabt hat, sich nicht das Geringste vergeben wolle. Zu Urkund dessen hat er sich in diesem Register der Gefangenen eingeschrieben. Ludwig von la Pivardiere dú Bouchet."

Wir haben unsern Lesern diese beyden Schriften wörtlich mitgetheilt, um es ihnen recht auffallend zu zeigen, mit welcher Sicherheit der vorgebliche Betrieger sich den Händen der Gerechtigkeit überliefert, mit welcher Sicherheit er sich sogar dem Thron naht, um den Monarchen selbst zu versichern, daß er derjenige in der That sey, dessen Nahmen er fälschlich angenommen zu haben, beschuldiget werde.

Ein noch günstigerer Umstand zu seiner Rechtfertigung war es, daß der Geleitsbrief, von dem wir eben gesprochen haben, das Werk der nähmlichen Frau war, welche la Pivardiere zu Auxerre geheirathet hatte. Es ist schon erzählt worden, daß diese zweyte Frau ihren treulosen Ehegatten selbst bewogen hatte, sich auf seinem Schloße persönlich zu zeigen. Da aber dieser Schritt seine Wirkung verfehlt hatte, und die unglückliche Doppelheirath immer im Wege stand, noch einen Schritt weiter zu thun, so beschloß sie endlich, das Hinderniß selbst zu heben. Sie ging nach Versailles, und warf sich Ludwig dem Vierzehnten zu Füßen. Die reitzende Anmuth der schönen Bittenden, rührte den Monarchen; er hob sie auf, und hörte sie sehr gnädig an. Ein solches

Frauenzimmer, sagte er endlich, verdiente ein besseres Schicksal, und mit Bewunderung über ihre Großmuth erfüllt, bewilligte er ihr sogleich den verlangten Geleitsbrief für ihren Mann.

Sobald sich nun la Pivardiere in Arrest begeben hatte, war der erste Schritt den er that, daß er am 10. December 1698 die Erlaubniß auswirkte, gegen den Parlementsspruch vom 23. Julius desselben Jahrs, sich des Rechtsmittels zu bedienen, das in den französischen Rechten requête civile*)

*) Ein Richter kann und darf ein von ihm einmahl gesprochenes Urtheil nicht wieder zurück nehmen. Wäre es einem Gerichtshof erlaubt, nachdem er einmahl einen Prozeß entschieden hat, sein Urtheil abzuändern, unter dem Vorwand, daß er sich geirrt habe, oder unter irgend einem andern Vorwande, so würde man nie über einen Streit zur Gewißheit kommen. Bey niedern Gerichtshöfen ist daher das einzige Mittel, eine Entscheidung zu verbessern, die Appellation an eine höhere Instanz. Bey den höhern Gerichtshöfen kann man in gewissen Fällen den Weg des Cassationsgesuchs einschlagen. Allein die Umstände, unter welchen die Anwendung dieses Rechtsmittels verstattet wird, sind sehr eingeschränkt, und geben nicht immer die Befugniß, sich über Widerrechtlichkeiten zu beschweren, die oft selbst den erleuchteten Einsichten des Parlements entgangen sind. Diesem Mangel abzuhelfen, ist die requête civile eingeführt worden, ein Rechtsmittel, wodurch derjenige, der durch einen Parlementsausspruch verletzt ist, und keinen andern Weg hat, denselben anzufechten, wider diesen Spruch auftritt, seine Gründe noch einmahl vorträgt, und dadurch den nähmlichen Richter, der gesprochen hat, in den Stand setzt, sein Urtheil zu widerrufen, wenn er

heißt, und während man noch mit der Anordnung dieses Rechtsmittels beschäftigt war, an welches sich die Frau von la Pivardiere, und der Prior von Miseray mit seinen zwey Bedienten auch mit anschloß, erfolgte ein Arret vom Conseil, welches die Untersuchung der Hauptsache, die das Parlement durch sein Arret vom 23. Julius 1698, in die Hände des Kriminallieutenants von Chartres gegeben hatte, dem Parlemente selbst übertrug.

Während dieß vorging, starb Herr Bonnet, der Particulierlieutenant zu Chatillon, und seine Familie sah sich daher genöthiget, zur Ehre seines Andenkens, um Beylegung der wider ihn angebrachten Beschwerden nachzusuchen; welches ihnen bewilliget wurde. So blieb also Herr Morin, der königliche Procurator, noch allein in die Sache verwickelt.

Herr von la Pivardiere erhielt hierauf den 13. Februar 1699 ein Arret, in welchem beschloßen wurde: „daß man zu allererst, ehe noch auf die requête

wirklich die Mängel daran findet, die der Verurtheilte daran zu entdecken glaubt. Weil es aber Privatpersonen nicht erlaubt seyn darf, sich nach eigener Willkühr wider die Urtheile der höchsten Gerichte aufzulehnen, so muß man, um sich der requête civile zu bedienen, sich unmittelbar an die königliche Autorität halten, und in der kleinen Kanzley einen Befehl ausbringen, der die Richter berechtiget, ihr Arret wieder durchzusehen, es zu vernichten, wenn die dawider angebrachten Beschwerden gegründet befunden werden, und die Parteyen wieder in den Stand einzusetzen, in dem sie vor der Publication des Arrets sich befanden.

civile erkannt werden könne, auf das Gesuch des Generalprocurators Rücksicht nehmen, und darüber, ob der Herr von la Pivardiere wirklich noch lebe, oder ob es nicht ein anderer sey, der seinen Nahmen fälschlich mißbrauche, Zeugenverhöre anstellen, den angeblichen la Pivardiere selbst vernehmen, und seine Hand- und Unterschriften durch Kunstverständige vergleichen lassen solle." — Dieses Arret forderte also drey Arten von Beweisen:

Erstens, die Beweise, die aus den Antworten und Erzählungen des la Pivardiere bey seinen Verhören fließen würden. — Es würde eben so überflüßig als ermüdend seyn, alle die einzelnen Antworten desselben anzuführen, welche die ganze Lebensgeschichte desselben umfassen. Es wird genug seyn, wenn wir versichern, daß die Richter alles versucht haben, was nur die höchste Feinheit für einen solchen Fall ersinnen kann, um Aufschlüße zu erhalten, überraschende Wendungen und Fragen über die geheimsten Thatsachen. — Auch die Frau von la Pivardiere, welche mit der möglichsten Vorsicht alles Einverständniß mit ihrem Ehemann zu verhindern, über die nähmlichen Thatsachen besonders verhört wurde, hatte alles eben so wie er beantwortet. Mit einem Wort, die Antworten von beyden Seiten waren immer bestimmt und übereintreffend.

Die zweyte Art der verlangten Beweise betraf die Zeugenaussagen. Es waren vier und zwanzig Zeugen, welche bey dem Parlement abgehört worden waren. Man muß sie aber in Rücksicht ihres Werthes unterscheiden. Einige waren ganz unnütz.

andere unzuläßig; nur die dritte Classe enthielt solche, auf deren Zeugniß man bauen kann. — Als unnütze Zeugen wurden alle diejenigen angesehen, die nur von Hörensagen sprechen. Bey einer Untersuchung, wie die gegenwärtige, kann das bloße Hörensagen eigentlich gar keinen Aufschluß geben. — Von der zweyten Classe, welche eben so wenig brauchbar sind, wollen wir nur zwey charakterisiren; von diesen wird man auf die übrigen schließen können. Der eine war schon vor einiger Zeit auf die Galeeren verurtheilt worden, und hatte seine Strafe noch nicht einmahl ausgestanden. Dieser sagte: er erkenne den angegebenen Herrn von la Pivardiere nicht dafür, wofür er sich ausgebe. Allein das Zeugniß eines solchen Menschen verdient gar keine Rücksicht, obschon ihn die Gerichte von Chatillon gewählt hatten, ihre Scheine und Citationen durch ihn insinuiren zu lassen. „Wären wir von diesem Umstand unterichtet gewesen," sagte Herr von Aguessean, damahliger Generaladvocat, und nachheriger Kanzler, „so würden wir ihn gar nicht zum Zeugen angenommen haben. Die Gerechtigkeit, welche die Aufhellung der Wahrheit verlangt, verlangt sie nicht durch den Mund von Leuten, die gebrandmarkt sind; jeder, der es ist, ist ihr verdächtig. Wir haben uns selbst über das Verfahren des Herrn Bonnet sehr gewundert. Er ist todt, aber, was auch immer sein Andenken dabey zu leiden habe, wir müssen gestehen, daß er höchst tadelnswürdig gehandelt hat, einen Menschen zum Gerichtsbedienten zu gebrauchen, von dem er wissen mußte, daß er zu allen gerichtlichen Diensten unfähig sey, da er selbst ihn zu den Galeeren

verurtheilt, und dieser keine Appellation gegen seine Sentenz eingelegt hatte. Uns wurde dieses Urtheil erst nachher vorgelegt; aber wir haben darauf sogleich sein Zeugniß verworfen." Der andere Zeuge von dieser Gattung war ein Prior von den Augustinern, welcher auch behauptete: derjenige, der jetzt der wahre Herr von la Pivardiere seyn wolle, sey der nicht, den er ehemahls unter diesem Nahmen gekannt habe. Allein dieses Zeugniß wurde für ungültig erklärt, weil dieser Prior mit der Familie des verstorbenen Herrn Bonnet in der engsten Verbindung stund. — Achtzehn Zeugen waren aber übrig, an denen nichts auszusetzen war, und welche ein bestimmtes Zeugniß ablegten. Alle diese bezeugten, daß sie den Arrestanten für den wahren Herrn von la Pivardiere erkennen, und bestätigten ihr Zeugniß durch die Angabe so vieler einzelner Umstände, daß man ihnen nothwendig Glauben beymessen mußte. „Statt achtzehn Zeugen," sagte Herr von Aguesseau, „hätten wir eine noch weit größere Anzahl bekommen können, wenn es uns zur Aufklärung der Wahrheit nöthig geschienen hätte. An Zeugnissen hat es uns nicht gefehlt. Was kann man mehr verlangen, als daß mehr als dreyhundert Personen, bey der Untersuchung des Beamten von Romorantin, den Herrn von la Pivardiere erkannt haben?"

Der dritte Beweis, den das Arret forderte, betraf die Vergleichung der Handschrift. Sieben Kunstverständige haben diese Untersuchung angestellt, und jeder hat darüber, wie es die Ordnung fordert, einen besondern Bericht erstattet. Alle fanden eine vollkommene Gleichheit zwischen den Zügen

derjenigen Schriften, die Herr von la Pivardiere vor der Anklage zu einer Zeit geschrieben hatte, da er ganz unverdächtig war, und derjenigen, die von ihm nach dieser Zeit geschrieben, und zur Rechtfertigung seiner Gattinn eingeschickt waren. — Ein einziger Umstand hätte noch Zweifel erregen können. Er hatte sich nähmlich bald la Pivardierre mit einem doppelten r, bald mit einem einfachen unterschrieben. Allein die Sachverständigen fanden diese Verschiedenheit auch in solchen von den vorgelegten Urkunden, die alle authentisch waren, in seinem Heirathscontract, in Lehnsurkunden, Rechnungen, Schuldscheinen und andern dergleichen Papieren. Diese Verschiedenheit konnte also gar keine Bedenklichkeit erregen, zumahl da man in den Schriften selbst, bey der genauesten Vergleichung, eine vollkommene Aehnlichkeit fand.

Diese Beweise erhielten eine neue Stärke durch die Vermuthungen, welche Herr von Aguesseau ihnen an die Seite setzte. „Es ist schwer zu glauben — sagt er — daß dieser Mensch ein Betrieger sey. Die kurze Zeit zwischen dem vorgegebenen Mord und seiner persönlichen Darstellung, die Schwierigkeit eine ganze Provinz zu betriegen, alles dieß spricht zu seinem Vortheil. Betrieger gebrauchen Zeit, ihre Rolle zu lernen; gemeiniglich nähren sie ihren Betrug erst mehrere Jahre in ihrem Busen, ehe sie ihn zur Welt bringen, damit er schon Festigkeit genug habe, wenn sie ihn wirklich aushecken. Ein Mensch, der öffentlich auftritt, da er kaum einen Monath zu seiner Vorbereitung Zeit gehabt hat, kann also wohl kein Betrieger seyn. — Ueber dieß

erscheint er ja nicht, um eine fette Erbschaft zu erobern und sich in den Platz eines reichen Mannes einzudringen, oder um eines andern Vortheils willen. Der Eigennutz, die gewöhnliche Triebfeder aller Betrieger, leitet nicht die Schritte dieses Mannes. Er streitet sogar selbst gegen seinen eignen Vortheil. Er kann nicht behaupten, daß er der wahre la Pivardiere sey, ohne zugleich sich als den Gemahl einer Gattinn zu bekennen, welche des Ehebruchs beschuldigt ist, und ohne sich selbst des Verbrechens der Doppelheirath anzuklagen. Seine Anerkennung kann also für ihn keine andern Folgen haben, als ihn wegen der Ausschweifungen seiner Gattinn, die wenigstens den Verdacht nie wird von sich ablehnen können, mit Schimpf und Schande zu bedecken, und zugleich die Strafe der Doppelheirath über ihn zu verhängen. — Ist es wohl natürlich, daß ein Mensch, der, um sich für einen andern auszugeben, zu einer Zeit auftritt, wo noch kein Zwischenraum von Jahren die Züge desjenigen, den er vorstellen will, verändert, noch keine lange Zwischenzeit das Bild desselben in dem Gedächtniß seiner Bekannten verlöscht haben kann; der von seiner Darstellung, ohne einen Vortheil davon erwarten zu können, nichts Geringeres zu fürchten hat, als daß er durch die Aufführung seiner Frau mit Schande bedeckt und wegen seiner Doppelheirath mit dem Tode gestraft werde, daß ein solcher Mensch ein Betrieger sey? Die Geschichte und die Jahrbücher der Gerichtshöfe weisen selbst unter den kühnsten Betriegern kein solches Beyspiel auf."

Es war unmöglich, den Mann, der von so

vielen Zeugnissen und Vermuthungen unterstützt, sich vor den Richtern gestellt hatte, nicht für den Herrn von la Pivardiere anzuerkennen. Folglich waren eben dadurch auch alle diejenigen als unschuldig erklärt, welche als Mörder desselben angeklagt waren.

Inzwischen muß man bekennen, daß Gründe vorhanden gewesen waren, sie jenes Verbrechens schuldig zu vermuthen; eben so wie sie auch auf der andern Seite Gründe zu ihrer Rechtfertigung fanden. — Auf der einen Seite der Verdacht eines strafbaren Umgangs dessen die Frau von la Pivardiere beschuldigt war; das plötzliche Verschwinden ihres Ehegatten; Zeugen, die seine sterbende Stimme wollten gehört haben; zwey Mägde, welche die Mordthat mit vielen Umständen erzählten; blutige Tücher welche man die Frau von la Pivardiere waschen sah: Auf der andern Seite unverwerfliche Zeugen, welche erklärten, daß sie denjenigen, den sie für ermordet gehalten, wirklich gesehen haben; das Wiedertufen der Mägde; der Antrag eines Menschen, sich vor Gericht zu stellen und zu beweisen, daß er derjenige sey, dessen Ermordung untersucht werde: — Diese und tausend andere Umstände erregten Zweifel, und konnten, auf welche Seite man sich auch wandte, in Irrthum führen. Es war eben so gefährlich zu glauben, daß la Pivardiere ermordet sey, als er noch lebe; welche Partey man ergriff, so widersprach die Entscheidung aufgezählten Beweisen, der andern Partey. Dieser Wiederstreit der Beweise, womit auf der einen Seite die Angeklagten, auf der andern die Ankläger ihre Behauptung unterstützten, erforderte eine neue Untersuchung, um die Wahrheit noch

tiefer zu erforschen und, neue entscheidendere Gründe aufzusuchen.

Diese Betrachtungen sind eine Apologie des Arrets, das durch die requête civile angefochten wurde. Jenes Arret hatte aus keiner andern Absicht, als bloß um jene so nöthige Aufklärung zu erlangen, wider den Menschen, der sich für la Pivardiere ausgab, die Verhaftnehmung decretirt; damit die Richter in Stand gesetzt würden, die verschiedenen Umstände, welche sich durch seine persönliche Gegenwart ergeben könnten, zu Entdeckung der Wahrheit zu benutzen. — Nachdem er sich seinen Richtern freywillig überliefert hatte, war diese Absicht erreicht. Man hat die Beweise erlangt, die man so sorgfältig gesucht, um deren Willen man alles in Bewegung gesetzt hatte.

„Dessen unerachtet", sagt Herr von Aguesseau, „sind wir vielleicht doch betrogen. Aber wenn wirs sind, so geschieht es ganz regelmäßig; die Stärke der Beweise stürzt uns in Irrthum; die Vorschriften der Gesetze selbst täuschen uns. Die Vorsehung, die dem menschlichen Geiste Schranken gesetzt hat, läßt es oft zu, daß unser eigner Verstand uns trügt. Ist ein Irrthum nur in diesem ewigen unabänderlichen Gesetz unsers Geistes gegründet, so können wir uns darüber beruhigen. Ist der Mann, den wir jetzt für den wahren la Pivardiere halten, dennoch ein Betrieger, so sind wir uns wenigstens bewußt, daß wir nichts versäumt haben, seinen Betrug zu entdecken, und daß wir alles in Bewegung gebracht haben, die Wahrheit zu finden."

Jener angefochtene Parlementsspruch war also

vorgeschrieben durch die Billigkeit, durch die Nothwendigkeit, den einzigen Weg zu ergreifen, der zu Ergründung der Wahrheit offen war. Aber derjenige, um den die Angeklagten bathen, und der jenen wieder aufheben sollte, war nicht weniger nothwendig, ohne deßhalb die Richter mit sich selbst in Widerspruch zu setzen. „Es ist vielmehr", setzt Herr von Aguesseau hinzu, „eine Folge der strengen Gerechtigkeit, als ein Vorwurf für die Richter. Nichts zeigt deutlicher ihre Unbefangenheit, als die Bereitwilligkeit, zu Gunsten der Unschuld ihren Ausspruch zurückzunehmen. Man urtheilt nach den Gründen, die man hat. Trauriges Los der Menschheit, daß man deren nie zu viel hat! Noch trauriger für die Richter, deren Einsicht man die Wahrheit zu entrücken, gewöhnlich so eifrig bemüht ist! Wenn das Parlement das erstemahl den Herrn von la Pivardiere für einen Betrieger erklärte, so stimmten alle Umstände für diesen Ausspruch. Wenn es heute für ihn spricht, so bleibt die Gerechtigkeit dieses Tribunals deßhalb doch ungekränkt. Die Umstände haben sich geändert, und von den Umständen hängt die Entscheidung ab. Man kann also mit Wahrheit sagen, daß das Parlement bey beyden Sentenzen Gründe gehabt habe, sie gerade so abzufassen."

Den oben angeführten Beweisen zufolge, wurde den 22 Julius 1699 ein Arret erlassen, wodurch "Herr von la Pivardiere über die Anerkennung seiner Person gerichtliche Beglaubigung erhielt. Dieser Anerkennung gemäß, nahm das Parlement die requête civile von ihm an, und setzte sämmtliche Parteyen wieder in den Stand, in dem sie vor dem

23. Julius 1698 gewesen waren. Zu dem Ende wurde auch befohlen, den Herrn von la Pivardiere sogleich auf freyen Fuß zu stellen.

Ein Arret, wodurch eine requête civile angenommen wird, kann in der Hauptsache nichts entscheiden; es kann keine andere Wirkung haben, als daß die ganze Sache wieder in die nähmliche Lage kömmt, in der sie sich vor dem durch die requête civile angefochtenen Arret befand. Das war die Ursache, warum Herr von la Pivardiere von sämmtlichen Gefangenen der Einzige war, der auf freyen Fuß kam. Er hatte seine Freyheit vor jenem Arret, welches durch das gegenwärtige aufgehoben wurde. Dieß war aber nicht der Fall bey den übrigen Angeklagten. Sie wurden nicht erst kraft eines Arrets vom 23. Julius 1698 verhaftet, sondern waren es schon vorher; sie mußten es also bleiben, weil die Wirkung des letzten Urtheils sich schlechterdings darauf beschrenkte, die Sachen so herzustellen, wie sie vor jenem Arret waren, das durch dieses letztere aufgehoben wurde. Allein diese Angeklagten erhielten dadurch das Recht, aufs neue ihre Klage wider die Gerichte von Chatillon fortzusetzen, ein Recht, das ihnen das Arret vom 23. Julius 1698 genommeu hatte.

Man begreift leicht, daß das weitere Verfahren gegen die Angeklagten — nachdem bereits als entschieden anerkannt war, daß la Pivardiere wirklich noch lebe, und man überzeugende Beweise in Händen hatte, daß niemand einen Angriff auf sein Leben gemacht habe — bloß der Form wegen geschah, und nur die Veranlassung geben sollte, sie durch ein

Endurtheil feyerlich loszusprechen. — Davon waren freylich die beyden Mägde ausgenommen, welche des Verbrechens, ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, überführt und überwiesen, gestraft werden mußten. Es wurde daher die Fortsetzung ihres Prozesses verfügt. Inzwischen starb Katharine Lemoine, noch ehe es zur Entscheidung kam, und die Untersuchung über falsches Zeugniß konnte also nur wieder Margarethe Mircier fortgesetzt werden. — Die übrigen Parteyen aber hatten weiter nichts zu thun, als vorzustellen, daß ihre Rechtfertigung die nothwendige Folge von dem Leben des Herrn von la Pivardiere, und der wider sie angesponnene Prozeß bloß eine Frucht des Hasses und der Rachsucht sey, durch welche die Richter zu Chatillon seyen geleitet worden.

Wir wollen jetzt unsern Lesern diese letzte Periode des Prozesses vor Augen legen, und sie werden daraus einsehen, wie es möglich war, Beweise zu einem Verbrechen zu finden, das niemahls begangen worden war.

„Gleich von Anfang an hatten die Gerichte wider alle Regeln verfahren. Es war kein Corpus Delicti vorhanden. Man untersuchte einen Mord, und kein Mensch war ermordet worden; niemand konnte einen Leichnam vorzeigen. Es ist nicht nur eine Rechtsregel, sondern auch eine Regel des gemeinen Menscheuverstandes, daß man nicht eher die Urheber oder die Ursache einer That aufsuchen kann, als bis man gewiß weiß, ob die That wirlich geschehen ist. Man mußte also im gegenwärtigen Fall zuerst nicht sowohl untersuchen, ob Herr von la Pivardiere ermor-

det worden sey, sondern ob wirklich zu Nerbonne oder in der dortigen Gegend eine Mordthat geschehen sey. Hätte man diese Vorsicht angewendet, so würde man nicht einen eben so seltsamen als grausamen Prozeß wider die vorgeblichen Mörder eines Mannes erregt haben, der noch jetzt in voller Gesundheit lebt."

„Es ist also ganz einleuchtend, daß die Anklage eine bloße Verleumdung ist; und da niemand, als das Gericht von Chatillon diese Anklage erhoben hat, so ist es klar, daß die Beamten jenes Gerichts Verleumder sind, und also mit Recht konnten in Anspruch genommen werden. Diese wider sie erhobene Beschwerde ist um so gegründeter und gerechter, da es erwiesen ist, daß bloß Haß die Triebfeder ihres Betragens war. Wir wollen davon einige Umstände anführen:

Es waren immer viele Prozesse zwischen der Familie des Herrn Bonnet und des Priors. Beyde hatten sogar selbst persönliche Rechtsstreitigkeiten. Der letztere ließ dem erstern die Einkünfte seines Amtes mit Arrest belegen, und wirkte im Jahre 1688 das Arret aus, das Herrn Bonnet und den übrigen Gerichtsbeamten zu Chatillon untersagte, in den Angelegenheiten des Priors und seiner Verwandten zu entscheiden."

„Eben so verhielt es sich auch mit Herrn Morin, dem kön. Procurator, dessen Vater mit dem Vater des Priors die heftigsten Streitigkeiten gehabt hatte, indem beyde sich vormahls um die Präsidentenstelle bey den Gerichten zu Chatillon bewarben, und der Herr von Charost den Sieg davon trug, nachdem er bey dem

Conseil die unrechtmäßigen Wege anzeigte, die sein Nebenbuhler eingeschlagen hatte, um die Stelle zu erhaschen."

„Breton, der bloß bey einem gewissen adelichen Gericht Actuarius war, aber mit Uebergehung des ordentlichen verpflichteten Actuarius bey diesem Prozesse gebraucht wurde, war nicht weniger wider die Familie des Priors aufgebracht; die Wunde war überdieß noch ganz neu. Der Bruder des Priors hatte ihn kurz vorher, ehe diese Anklage des Priors und der Frau von la Pivardiere erhoben wurde, um fünfzig Liver gestraft, weil er sich ungebührlich gegen ihn betragen hatte, und die Sache war, auf Bretons Appellation, noch bey dem Parlement anhängig."

„So waren die Gemüther gestimmt, als die Untersuchung angesponnen wurde. Alles schnaubte Rache, und man suchte nur Mittel, sie zu befriedigen. Diese Gelegenheit both sich an; man ergriff sie, und ließ sich durch nichts hindern, sie festzuhalten.

„Man bewies den Richtern, daß sie völlig incompetent seyen, und daß die Sache vor die Gerichte zu Lucé gehöre, worin auch der Parlementsspruch vom 9. October 1697 beystimmte. — Der Prior verwarf Herrn Bonnet als Richter schon beym ersten Verhör, wegen der zwischen ihren Familien herrschenden Feindschaft. Allein dieser fuhr in der Sache fort, ohne über diese Einwendung entscheiden zu lassen, was doch die Ordonnanz ausdrücklich fordert. Und in der That, es ist von der größten Wichtigkeit, daß man einem Richter, der befangen und parteyisch zu seyn beschuldigt wird, nicht erlaube,

über die Ehre und das Leben eines Menschen zu schalten, gegen den er rachsüchtig verfahren könnte; und daß ein Richter, gegen den eine solche Einwendung geschieht, die Fortsetzung seines gerichtlichen Verfahrens so lange aufschiebe, bis über diese Einwendung ein rechtlicher Spruch erfolgt ist. Freylich muß die Einwendung, wenn sie diese Wirkung haben soll, mit Gründen unterstützt seyn, die stark genug sind, um die Rechtschaffenheit, die man immer bey einer obrigkeitlichen Person voraussetzen muß, verdächtig zu machen. In dem gegenwärtigen Fall aber waren die Prozesse zwischen den beyden Familien ein sehr gültiger Grund, um wenigstens zu untersuchen, ob jene Streitigkeiten den Herrn Bonnet kaltblütig genug gelassen haben, bey seiner Untersuchung der Warheit nicht zu nah zu treten."

„Allein da der Richter seine Pflicht, auf die wider ihn gemachte Einwendung Rücksicht zu nehmen verletzte; so hätte der königliche Procurator die Rechte seines Amts gebrauchen und einem so unregelmäßigen Verfahren steuern sollen; er hätte sogleich sollen alles weitere Vorschreiten in der Untersuchung so lange niederlegen, bis der Oberrichter über die Gründe der geschehenen Verwerfung hätte entschieden gehabt."

Diese hartnäckige Zudringlichkeit, womit die Gerichte zu Chatillon bey der Untersuchung einer Sache beharrten, die nicht unter ihre Gerichtsbarkeit gehörte und wegen besonderer Umstände ihnen nicht überlassen werden konnte, zeigt deutlich genug, daß sie dabey bloß die Absicht hatten, eine strenge Rache an einem von den Mitgliedern der Familie

zu nehmen, von der sie so viele verdiente Kränkungen hatte erfahren müssen. Und beweiset nicht die Wiederrechtlichkeit und Grausamkeit, mit der sie die Waffen gebrauchten, welche sie sich selbst in die Hände gegeben hatten, noch auffallender, daß es nichts weniger als der Eifer für die Gerechtigkeit war, der sie leitete?

„Wollte man auch annehmen, der königliche Procurator sey, durch das anfänglich verbreitete Gerücht irre geführt und durch eine sonderbare Verkettung von Umständen in seinem Verdacht bestärkt, zu seiner Anklage veranlaßt worden, und habe dabey ganz redlich verfahren: so kann dieß doch nicht mehr der Fall seyn, nachdem er durch die Protokolle über die Erscheinung und Anerkennung des Herrn von la Pivardiere, die ihm am 21. und 22. September und am 7. und 22. October überreicht wurden, bereits eines andern belehrt seyn mußte. — Glaubte er, die strengen Pflichten seines Amtes erlaubten ihm nicht, diesen Documenten Glauben beyzumessen, welche er vielleicht für unregelmäßig zu halten berechtiget wäre: so war die Sache wenigstens wichtig genug, um ihn zweifelhaft zu machen, und zu der Prüfung der Wahrheit zu veranlassen, welche zu suchen das einzige Ziel aller seiner Vorkehrungen seyn mußte. Der öffentlich aufgestellte Rächer des Unrechts ist nicht weniger der Schutz der Unschuld als die Geisel des Verbrechens; er muß jedem schwachen Schimmer, den er zur Rechtfertigung des Angeklagten gewahr wird, sogleich folgen und alle Wege die er dadurch entdeckt, versuchen, um zu dieser Rechtfertigung zu gelangen. Grundsätzen der

Menschlichkeit und Billigkeit zu folge, hätte der königliche Procurator vor dem Richter der die Untersuchung geführt hatte, alle die Personen, die er in den ihm vorgelegten Protokollen genannt fand, noch einmahl abhören lassen sollen, er hatte sollen die Zahl und Beschaffenheit der Zeugen, und die Umstände ihrer Aussagen genauer erwägen, um durch diese Arbeit, welche ihm die Rechtschaffenheit selbst zur Pflicht machte, die Wahrheit zu entdecken. Allein er fürchtete sich nicht nur zu sehr, sie zu finden; sein einziges Bestreben war, sie zu verdunkeln; er suchte nur Zeugen, welche die Angeklagten beschwerten, und wendete seine ganze Kunst an, das Unrichtige in ihren Aussagen zuverdecken."

„Endlich legte der königliche Procurator auch seine Rachbegierde wider den Prior von Miseray an den Tag. Er klagte ihn an wegen Ehebruchs mit der Frau von la Pivardiere. Allein wußte denn er als Rechtsgelehrter nicht, daß allein der Ehemann berechtigt ist, seine Frau wegen dieses Verbrechens anzuklagen, so lange sie nicht ein öffentliches Aergerniß gibt und der Mann mit Vorwissen es gestattet? Allein so weit hat er es doch nicht gewagt, die Verleumdung gegen ihn zu treiben; er hat also die Unregelmäßigkeit seines Verfahrens nicht einmahl mit einem scheinenden Vorwand bedecken können."

„Man müßte ganze Bände anfüllen, wenn man alle Fehler in dem Verfahren des königlichen Procurators und des Paticulierlieutenants einzeln aufzählen wollte. Wir müssen uns also begnügen, nur die auffallendsten Züge anzudeuten."

„Der Actuaris Breton mag den Anfang machen.

Abgesehen davon, daß kein Grund vorhanden wär, die Stelle des ordentlichen Gerichtsactuars, bey der gegenwärtigen Sache durch einen andern vertreten zu lassen, so hätte schon das Verhältniß selbst, in welchem er damahls gegen den Prior von Miseray, und dessen Familie stand, ihn bestimmen sollen, einen Auftrag abzulehnen, zu dem ihn nichts nöthigte. Aber die Richter hatten einen Menschen nöthig, der auf ihre Absichten einging, der ein persönliches Interesse hatte, sich mit ihnen zu Ausführung ihrer rachsüchtigen Entwürfe zu verbinden. Der ordentliche Gerichtsactuar hatte diese Eigenschaften nicht, er war nicht gestimmt, wie die Herren Bonnet und Morin ihn brauchten. Breton war der Mann, den sie suchten, und er hat ihrem Zutrauen entsprochen."

„Als der Prior mit den zwey Dienstmädchen zu Chatillon confrontirt wurde, wiederriefen diese ihre Aussage, in welchen sie die Ermordung des Herrn von la Pivardiere behauptet hatten, und erklärten dem Official und Particulierlieutenant ins Gesicht: daß sie bloß durch ihre Drohungen bewogen worden seyen, eine solche Unwahrheit auszusagen, und daß der Actuar sehr oft anders niedergeschrieben habe, als sie ausgesagt hätten. — Aber mit Zittern gaben sie diese Erklärung. Die Ursache davon wird man sogleich einsehen."

„Als Katharine Lemoine am 21. Januar 1700, bey dem Parlement verhört wurde, versicherte sie, daß sie, von dem Tag der vorgeblichen Ermordung an, bis zu ihrer Verhaftnehmung zu Chatillon, immer gesagt habe, der Herr von la Pivardiere sey nicht

todt, sondern er sey in der Nacht davon gegangen. „Es ist wahr, setzte sie hinzu, ich habe, seit ich im Arrest war, immer behauptet, ich hätte den Herrn von la Pivardiere todt gesehen. Aber diese Aussage ist mir mit Gewalt abgedrungen worden, durch Zunöthigungen und Drohungen von dem Stockmeister und dessen Ehefrau, von zwey Gerichtsknechten, Chenú und Gaulin, und von dem Weibe des letztern. Alle diese Leute kamen zu mir ins Gefängniß, und suchten mich durch die schmeichelhaftesten Versprechungen zu überreden, daß ich aussagen sollte: mein Herr sey ermordet, und von den beyden Bedienten des Priors, mit Hülfe des Nicolaus Mercier, in dem Wald bey Miseray verscharrt worden." — Ferner behauptete sie: sie habe auch vor dem Richter immer die Wahrheit gesagt, nähmlich der Herr von la Pivardiere sey nicht todt. Allein diese Aussage sey nicht öfter, als ein einzigesmahl niedergeschrieben worden, und auch dieses einzige Actenstück müsse verbrannt, oder sonst auf die Seite geschafft worden seyn, denn man habe es ihr nachher nie wieder vorgelesen." — „Alle die einzelnen Umstände, fuhr sie fort, welche ich von der vorgeblichen Ermordung des Herrn von la Pivardiere, in meiner Aussage angeführt habe, waren Erdichtungen, welche mir von den Richtern selbst eingegeben worden sind. Als man mir den Herrn von la Pivardiere im Gefängniß vorstellte, war ich, theils durch innere Unruhe gequält, theils durch ewige Aufpasser, die mich umzingelt hielten, beängstigt, ganz außer Stand, ihn zu erkennen, zumahl, da ich ihn wegen seiner beynah ununterbrochenen Abwesenheit vom Hause, über-

haupt nur ein einzigesmahl gesehen hatte. Ueber dieß kam Herr Bonnet noch am Morgen desselben Tages zu mir, und drohte, mich hängen zu lassen, wenn ich den Herrn von la Pivardiere erkennen würde. Auch die Erklärung, die ich nach dieser Confrontation gab, war mir abgedrungen durch einen Befehl, den Herr Bonnet und der Vicegerent gegeben hatten, mich in ein Loch zu werfen, und durch die Drohungen des Stockmeisters und seiner Frau. Man machte mir auch Geschenke, und bath mich, nichts davon zu sagen, daß man so in mich gedrungen habe; ich fürchtete indeß immer, sie möchten mich mit diesen Geschenken vergiften." — Endlich versicherte sie auch noch: „daß weder der Prior, noch irgend jemand von seiner Partey ihr eingeredet habe, etwas zu seinen Gunsten zu sagen."

„Eben dieses erklärte auch Margarethe Mercier in ihren Verhören am 20. Januar und 16. Aprill 1700, noch mit mehreren Umständen." Sie sagte nähmlich auch: „An dem Tage, da sie habe mit la Pivardiere confrontirt werden sollen, seyen Bonnet und Morin des Morgens zu ihr ins Gefängniß gekommen, und haben ihr gedroht, sie aufhängen zu lassen. Auch der Actuar Breton habe ihr mit einem Messer, das er eben in der Hand gehabt habe, gedroht, ihr alle Finger abzuhauen, wenn sie nicht sagen würde, la Pivardiere, den man ihr vorstellen werde, sey ein Betrieger. — Auch den Vicegerent beschuldigte sie, daß er ihr gedroht habe, sie in ein Loch werfen zu lassen, und verhindert habe, daß ihre Aussagen nicht niedergeschrieben worden seyen."

„Diese Erklärungen der beyden Dienstmädchen, wurden nun unterstützt durch die Aussagen achtzehn unverwerflichen Zeugen, von verschiedenem Alter, Stand und Beschaffenheit. Alle diese bezeugten nähmlich, daß die beyden Mädchen, in Unterredungen, die sie vor ihrer Verhaftnehmung mit ihnen gehalten, immer versichert hätten, la Pivardiere sey nicht todt, sondern habe sich in jener Nacht vom 15. auf den 16. August schleunigst davon gemacht; es sey überhaupt auf dem Schloße zu Nerbonne auch nichts Außerordentliches vorgegangen; und die gnädige Frau sowohl, als der Prior und seine Bedienten seyen vollkommen unschuldig. — Zwey andere Zeugen versicherten, daß diese Mädchen, sobald sie von Chatillon weggebracht worden seyen, sobald sie nicht mehr unter der Gewalt dieser Richter gestanden hätten, alles das frey gesagt haben, was sie nachher in ihren Verhören vor den Herren Sarron und le Nain erklärten. — Sechszehn andere Zeugen sagten aus: daß sie es theils selbst mit angehört, theils von diesen zwey Dienstmädchen, von dem Stockmeister, von seinem Weibe und von seinen Kindern sich haben erzählen lassen, daß die Gerichtsbeamten zu Chatillon diese zwey unglückliche Mädchen mit dem Galgen bedroht haben, wenn sie den Herrn von la Pivardiere anerkennen würden; daß Herr Bonnet und der Official sich geweigert haben, die Aussage der Katharine Lemoine niederschreiben zu lassen, als diese erklärt habe, daß gar keine Mordthat geschehen sey, und daß sie diese Magd deßhalb sogar haben in ein Loch werfen lassen; daß man Herrn Bonnet habe in Unterredung mit den beyden Mädchen, vor der kleinen Oeffnung

in der Thüre des Gefängnisses gesehen; daß die beyden Richter die Aussagen, die zu Rechtfertigung der Angeklagten dienten, nicht haben niederschreiben lassen; daß sie Drohungen gegen die Zeugen ausgestoßen, und sich bemüht haben, sie zu der Aussage zu nöthigen, daß sie den Leichnam des Herrn von la Pivardiere in einen Schöpfbrunnen haben tragen gesehen; daß sie einem der Zeugen, um ihn zu verführen, ein neues Kleid versprochen haben. Besonders versicherte Anne Marteau, und ein gewisser Pennin: daß sie von den Richtern mit Gefängniß bedroht worden seyen, bloß weil sie sich beklagt hätten, daß man ihre Aussagen unrichtig niedergeschrieben, und ihnen durch verfängliches Fragen, Antworten abgelockt habe, die den vorgeblichen Ehebruch der Frau von la Pivardiere, mit dem Prior von Miseray beweisen sollten."

„Die beyden Richter und der königliche Procurator, waren aber nicht allein die Personen, die man einer so schändlichen Veruntreuung ihrer richterlichen Gewalt überweisen konnte; alle ihre Subalternen, und alle die Gerichtsdiener, welche sie in dieser Sache gebrauchen, waren von ihrer Denkungsart angesteckt. — Es ist erwiesen, daß der Actuar Breton, den beyden Dienstmädchen mit unaufhörlichen Drohungen und Zudringlichkeiten zusetzte, und daß er die Aussagen der Zeugen anders niederschrieb, sobald sie zu Gunsten der Angeklagten sprachen. — Die Gerichtsknechte, durch welche die Verhaftnehmungen geschehen waren, wurden von zehn Zeugen beschuldiget, daß sie die zwey Dienstmädchen durch Zunöthigungen, Drohungen, und

sogar durch Schläge haben dahin zu bringen gesucht, daß sie aussagen sollten, ihr Herr sey durch seine Gattinn und die Bedienten des Priors ermordet worden. Diese Gerichtsknechte haben sogar selbst in ihren Verhören zugestanden: daß Margarethe Mercier, noch ehe sie arretirt worden sey, in ihrer Gegenwart erklärt habe, ihr Herr sey nicht ermordet worden; daß am 16. September 1697, als sie die Möbeln aus dem Schloße zu Nerbonne abgeholt haben, keine Spur von Blut zu sehen gewesen sey, daß man vielmehr diese Spuren erst am 27. desselben Monaths bemerkt habe. — Endlich wurde auch von dem Stockmeister und von dessen Eheweib und Tochter, durch vierzehn Zeugen versichert: daß sie, so lange die beyden Mädchen unter ihrer Aufsicht waren, kein Mittel unversucht gelassen haben, sie zu verführen, und sie nach den Absichten der Beamten abzurichten, Schmeicheleyen, Versprechungen, Geschenke, Drohungen, und selbst üble Behandlung."

„Es würde viel zu weitläuftig seyn, uns auf die einzelnen Beweise einzulassen, aus welchen die boßhafte Cabale der Gerichte zu Chatillon, und ihrer Untergebenen unwidersprechlich erhellt. Es wird hinreichend seyn, wenn wir noch die allgemeine Bemerkung hinzufügen, daß die Zeugen, die für die Absichten der Gerichtsbeamten von Chatillon sprachen, alle aus derselben Stadt, alle Theilnehmer an dem Complott, und Verwandte oder Freunde entweder der Urheber selbst, oder ihrer Mitschuldigen waren, und daß im Gegentheil nicht ein einziger auswärtiger Zeuge war, der nicht für die Unschuld der Angeklagten gezeugt hätte."

Endlich wurde dieser Prozeß, der schon vier Jahre lang das Publicum beschäftiget hatte, den 14. Junius 1701 durch folgendes Endurtheil von dem Parlement entschieden: „Margarethe Mercier wird verurtheilt, mit bloßen Füßen, einen Strick um den Hals, und eine brennende Kerze von zwey Pfunden in der Hand, an der Thüre der Hauptkirche zu Chatillon Kirchenbuße zu thun, und daselbst auf ihren Knieen mit lauter und vernehmlicher Stimme zu bekennen, daß sie boßhafter Weise, und wider besser Wissen ein falsches Zeugniß abgelegt habe, was sie von Herzen bereue, und weßhalb sie Gott, den König und die Obrigkeit um Vergebung bitte. Darauf soll sie entkleidet, und auf den Kreuzwegen und sonst gewöhnlichen Plätzen zu Chatillon zur Staupe geschlagen, und ihr an einem derselben mit einem glühenden Eisen die Lilie auf die rechte Schulter eingebrannt, sie aber sodann aus der Gerichtsbarkeit des Parlements auf immer verwiesen werden. Das ganze Verfahren des Vicegerent von Bourges, und der Gerichte zu Chatillon wird für null und nichtig erklärt, und deßhalb la Pivardiere, seine Gattinn, der Prior von Miseray und seine zwey Bedienten, Regnaut und Mercier, von der wider sie erhobenen Anklage frey und losgesprochen, und befohlen, ihre Nahmen aus dem Register der Gefängnisse auszustreichen."

Durch diesen Parlementsspruch war nun endlich den Trübsalen und Verfolgungen ein Ende gemacht, welchen die Frau von la Pivardiere vier Jahre lang ausgesetzt gewesen war. Allein umsonst hoffte sie, das Zutrauen ihres Gatten dadurch wieder zu gewin-

nen, der noch immer von seinem eifersüchtigen Verdacht nicht geheilt, nie wieder zu ihr zurück kehren wollte. — Durch den Herzog von Feuillade, mit dem er von mütterlicher Seite verwandt war, wurde dieser wieder in Diensten angestellt, und verlor sein Leben an der Spitze eines Commando, mit welchem er Schleichhändler in Verhaft nehmen wollte. — Seine Gattinn überlebte ihn nur kurze Zeit. Man fand sie des Morgens todt im Bette.

Der Prior von Miseray brach sogleich nach Entscheidung des Prozesses, allen Umgang mit der Frau von la Pivardiere ab, und starb in seiner Abtey in einem hohen Alter.

Die zweyte Frau des Herrn von la Pivardiere, verlor alle in dieser unrechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder, und verheirathete sich nachher noch zweymahl.

Das traurige Schicksal

des

Jacob le Brün.

Frau von Mazel, die Witwe des Herrn von Savonnieres, lebte zu Paris von einem beträchtlichen Einkommen. Sie hatte drey Söhne, welche mit den ansehnlichsten Ehrenstellen versorgt waren. Der älteste, Renatus von Savonnieres, war Parlementsrath; der zweyte, Georg von Savonnieres, Herr von Lignieres, war Oberschatzmeister im Steuerbezirk von Paris, und der dritte, Michael von Savonnieres, stund als Major bey dem Regiment von Piemont.

Ihre Schwiegertochter hatte sie sich selbst zur unversöhnlichen Feindinn gemacht. Geärgert durch die schlechte Aufführung derselben, wodurch sie die Ehre ihres Sohnes gekränkt fand, wirkte sie einen Verhaftsbefehl vom König wider sie aus, und ließ sie ganz unversehens durch einen Trupp Gerichtsdiener, am hellen Tage von der Straße wegnehmen,

und in ein Kloster bringen. Hier war sie, zur Zeit der gegenwärtigen Geschichte, schon seit zwölf bis dreyzehn Jahren eingesperrt, während welcher Zeit sie schon mehrere Versuche gemacht hatte, aus ihrem Arrest zu entwischen, aber immer durch Veranstaltung ihrer Schwiegermutter dahin zurück gebracht worden war.

Unter diesen verschiedenen Versuchen, ihre Freyheit wieder zu erlangen, hat man besonders zwey bemerkt, von welchen man bey diesem Prozeß Gebrauch machen wollte. Sie befand sich nähmlich im März 1689 heimlich zu Paris, zu eben der Zeit, da ein gewisser Berry, von dem in der Folge noch oft die Rede seyn wird, der Frau von Mazel eine Summe von 1500 Liver entwendete. Das zweyte Mahl war sie wieder zu Paris, drey Monathe vor dem Unglück, das ihrer Schwiegermutter begegnete. Dieß letztere Mahl war sie in einem Hause der Vorstadt Saint-Germain verborgen, wo sie sich gegen eine gewisse Person verlauten ließ, sie werde sich in drey Monathen wieder mit ihrem Gemahl vereinigen; und dieß war eben der Zeitpunct der Mordthat, welche der Gegenstand dieses Prozesses ist.

Die Frau von Mazel hielt in ihrem Hause zwey junge Bediente, von sechszehn bis siebzehn Jahren, einen Kutscher, zwey Kammermädchen, und eine alte Köchinn.

Jacob le Brün war eigentlich ihr Kammerdiener, sie hatte ihm aber auch das Amt des Oberaufsehers und Haushofmeisters übertragen. Er diente bereits neun und zwanzig Jahre in diesem Hause, und hatte sich durch Treue und Fleiß in seinem

Dienst, das vollkommenste Zutrauen seiner Herrschaft erworben, in deren Dienste er sehr jung getreten seyn muß, da er bey dem unglücklichen Vorfall, der ihn das Leben kostete, erst fünf und vierzig Jahre alt war.

Er nahm die Gelder für seine Frau in Empfang, und führte eine besondere Casse darüber, die ihm allein anvertraut war. Mit einem Wort, er kannte und besorgte alle Angelegenheiten seiner Herrschaft. Alle Befehle, welche die innere Einrichtung des Hauswesens betrafen, wurden durch ihn angekündigt, und er war es auch, dem die Aufsicht über die Vollziehung derselben übergeben war. Alle Kaufleute, alle Handwerker, alle die etwas für das Haus zu liefern hatten, waren an ihn gewiesen, und alle rühmten einstimmig seine Treue und Uneigennützigkeit. Sie erklärten überall, daß kein Haushofmeister pünctlicher und besser bezahle, als er. Alle Personen, die das Haus der Frau von Mazel besuchten, hatten Achtung und Zuneigung für ihn.

Le Brün war verheirathet, und verdiente als Hausvater nicht weniger Achtung, als er sich als Bedienter erworben hatte. Magdalene Tisserelle, seine Gattinn, wohnte mit ihren Kindern bey dem Collegium von Harcourt. Beyde Eheleute lebten mit einander in der zärtlichsten Einigkeit, und ihre vier Kinder, ein Sohn und drey Töchter, waren von ihnen zur Gottesfurcht und Rechtschaffenheit erzogen worden. Die Frau von Mazel hatte Platz genug in ihrer Wohnung, um noch mehrere Menschen aufzunehmen, und würde sich ein Vergnügen daraus gemacht haben, auch die Familie ihres treuen Dieners

bey sich wohnen zu lassen. Allein le Brün, für die Unverdorbenheit seiner Kinder besorgt, wollte lieber eine besondere Wohnung bezahlen, als in einem Hause, das zweymahl in der Woche einer großen Spielgesellschaft mit ihrem ganzen Gefolge Tag und Nacht offen stund, die Unschuld seiner Töchter in Gefahr setzen.

Noch müssen wir unsere Leser mit einem andern Menschen bekannt machen, der auch in dem Hause der Frau von Mazel wohnte. Dieß war ein gewisser Abbé Poulard, der bey dem Dominikanerorden das Gelübde abgelegt, und über zwanzig Jahre in diesem Orden gelebt hatte. Er verließ ihn endlich, nachdem er eine Bulle erschlichen hatte, die ihn in den Orden von Cluny versetzte. Allein, anstatt sich dahin zu begeben, war er vielmehr aus dem Dominikanerorden unmittelbar in das Haus der Frau von Mazel übergegangen. Hier spielte er eine sehr auffallende Rolle. Er bewohnte ein Zimmer im dritten Stock, und speisete mit an der Tafel. Man bemerkte, daß er nie auf einen Fasttag Rücksicht nahm. Ueber alles was aufgetragen wurde, sagte er seine Meinung ganz frey, oft sogar spöttisch, es kam selten etwas vor, an dem er nicht etwas auszusetzen fand. Sein Zimmer war aufs prächtigste eingerichtet. Mit einem Wort, es ging ihm so wohl in diesem Hause, daß ihn selbst der Bann nicht bewegen konnte, es zu verlassen. Es wurde wirklich am 1. Junius 1673, von dem Prior des Ordens von Cluny ein Bann ausgeschrieben, wodurch alle Mitglieder dieses Ordens, die sich zu Paris aufhalten, und nicht in eins von den drey daselbst befindlichen

Klöstern desselben begeben würden, ipso facto excommunicirt seyn sollten. Allein er achtete eben so wenig auf diesen Bann, als auf eine andere von den Regeln des Ordens, zu dem er durch jene Bulle gehörte. Er trug nicht einmahl ein äußerliches Zeichen jenes Ordens, so daß endlich, auf Ansuchen des Generalprocurators von Cluny vom 10. Januar 1689, decretirt wurde, ihn wieder bey den Dominikanern einzusperren, weil der Orden von Cluny, bey dem er sich nie gestellt habe, ihn gar nicht als Mitglied erkennen wolle.

Nachdem dieser Abbē Poulard, ungefähr sechs Jahre in dem Hause der Frau von Mazel gewohnt hatte, fand er es zuträglich, sich in der Nachbarschaft noch ein Zimmer zu miethen. Aber er behielt dabey noch immer seine alte Wohnung, wo er noch oft schlief. Hatte er eine Nacht in seinem Zimmer außer dem Hause zugebracht, so kehrte er des Morgens früh in sein Logis zurück. Er konnte ohne anzupochen ins Haus kommen, weil er einen Hauptschlüssel hatte, mit dem er die Hausthüre öffnen konnte, wann es ihm beliebte.

Dieser sonderbare Mensch hatte eine Schwester, die mit einem Gerichtsrath zu Mons, Nahmens Chapelain, verheirathet gewesen, und jetzt Witwe war. Die Reitze dieser Frau hatten Eindruck gemacht auf das Herz des Herrn von Lignieres, des zweyten Sohnes der Frau von Mazel, welcher sich alle ersinnliche Mühe gab, ihre Neigung zu gewinnen. Er machte ihr die kostbarsten Geschenke. Er schickte ihr, sechs Monathe vor dem Tod seiner Mutter, einen ganzen Anzug von Gold-

und Silberstoff, mit allem dazu gehörigen Putz, seidene Strümpfe, gestickte Schuhe*), und einen sehr reichen Kopfputz. Die Frau von Chapelain, klug genug, um ihm nicht voreilig entgegen zu kommen, nahm zwar die Geschenke an, hielt ihn aber in Ungewißheit, bis seine Leidenschaft ihn ihren Wünschen entgegen führte, daß er ihr versprach, sie zu heirathen. Nichts konnte für den Abbé Poullard und seine Schwester vortheilhafter seyn, als diese Heirath. Allein die Frau von Mazel wollte schlechterdings ihre Einwilligung nicht dazu geben.

Die Frau von Mazel selbst lebte übrigens zwar äußerlich nach allen Regeln der Sittsamkeit, und erfüllte besonders die Pflicht des Gottesdienstes sehr genau. Allein gleichwohl war ihr Haus der Sammelplatz einer großen Spielgesellschaft. Spieler aller Art, Mannspersonen und Frauenzimmer wurden bey ihr aufgenommen, und fanden gedeckte Tafel in ihrem Hause. Alle Wochen zweymahl, Montags und Freytags, waren diese Zusammenkünfte, und die ganze Gesellschaft blieb gemeiniglich die ganze Nacht durch, bis an den andern Abend um sieben Uhr beysammen. Die Frau von Mazel begab sich gewöhnlich um eilf Uhr zur Ruhe. Beym Weggehen pflegte sie denen, die ihr Geld verloren hatten, Vorschuß anzubiethen. Aus diesem Umstand läßt sich schließen, daß sie immer beträchtliche Sum-

*) Seidene Strümpfe und gestickte Schuhe, gehörten noch zu Anfang dieses Jahrhunderts zum höchsten Luxus, und wurden nur von vornehmen Personen getragen.

men im Vorrath müsse gehabt haben; wie denn auch mehrere von denen, die gewöhnlich bey ihr zum Spiel waren, versicherten, sie habe öfters selbst gesagt: sie müsse immer wenigstens 2000 Pistolen bares Geld haben, und sie sey von jeher auf die Louisdor so begierig gewesen, daß die Spieler oft unwillig darüber geworden seyen, wenn sie die Louisdor, die auf den Tisch gekommen, sogleich gegen Silbergeld ausgewechselt habe.

Den 9. October 1685 hatte die Frau von Mazel ein Testament gemacht. Sie erwähnte darin des Abbé Poulard, unter dem Titel: Pater Poulard, ehemahliger Dominikanermönch, und setzte ihren ältesten Sohn, den Parlementsrath, zum Universalerben ein, mit dem Beding, dem besagten Herrn Poulard lebenslänglich Wohnung und Unterhalt zu geben. Außer dem hatte sie auch dem le Brün, eine Summe von 6000 Liver legirt, nebst der Hälfte ihrer Wäsche. Die andere Hälfte vermachte sie der Anne le Doyen, einer ihrer Kammerjungfern. — Man wußte, daß sie dieses Testament gemacht, und bey einem Notar niedergelegt hatte. Sie sagte aber öfters, daß sie gesonnen sey, es wieder zu ändern.

Ihre Wohnung war in der Maurerstraße, nicht weit von der Sorbonne. Sie hatte ein ganzes Haus, von vier Stockwerken allein im Besitz. Die innere Einrichtung dieses Hauses war folgende. Man kam über eine große Treppe in einen geräumigen Saal, worin alle zum Tischgedecke nöthigen Sachen verwahrt wurden. Hier stand auch der Silberschrank,

zu welchem eine von den Kammerjungfern den Schlüssel hatte. In diesem Saal hatte man auf der Seite nach der Straße zu, einen Verschlag angebracht, in welchem le Brün schlief, wenn er des Nachts im Hause blieb, und nicht in sein Quartier ging. Der übrige Theil dieser Etage bestand aus den Assemblée-zimmern, in welchen die Frau von Mazel Besuche annahm, und ihre Spielgesellschaften gab.

Die nähmliche Treppe führte auch in das zweyte Stockwerk, wo man zuerst in ein großes Vorgemach kam, das in einen Saal führte, dessen Fenster in den Hof gingen. Aus diesem Saal kam man in ein Zimmer, das ebenfalls die Aussicht auf den Hof hatte. Hier schlief die Frau von Mazel. Wenn sie sich zur Ruhe begeben hatte, zogen die Kammer-jungfern den Schlüssel von dem Schlafzimmer ab, ließen ihn in dem Zimmer auf einem Stuhl neben der Thüre zurück, und zogen dann die Thüre hinter sich zu. Hernach verschloßen sich auch die Thüre des Saals, und legten den Schlüssel auf das Kamin des Vorgemachs, welches aber Tag und Nacht offen blieb.

In der Thüre dieses Schlafzimmers, hatte man oberhalb des Schloßes ein kleines Loch gebohrt, das mit einem hölzernen Nagel verstopft wurde. Dieses Loch diente dazu, daß die Kammerjungfer vermittelst eines Dietrichs, den sie da durchsteckten, den Riegel des Schloßes zurück ziehen, und auf diese Art des Morgens die Thüre öffnen konnten, wenn etwa die Frau von Mazel nicht Lust hatte, selbst aufzustehen, um ihnen aufzumachen.

In diesem Schlafzimmer waren noch zwey Thüren. Die eine führte zu einer kleinen geheimen Treppe, die andere zu einer Kleiderkammer, die ihren Ausgang ebenfalls zu jener geheimen Treppe hatte. Die erste dieser zwey Thüren war in dem Gang zwischen der Wand und dem Bette, und konnte von der Frau von Mazel geöffnet werden, ohne daß sie nöthig hatte aufzustehen. — An ihrem Bette hingen die Schnüre einer Klingel, die in der Schlafkammer ihrer Kammerjungfern befestiget war. — In dem Kleiderzimmer stand ein Schrank, dessen Schlüssel unter das Hauptkissen der Frau von Mazel gelegt wurde; und in diesem Schranke war der Schlüssel zum Geldkasten.

Das dritte Stockwerk des Hauses war ganz leer; das einzige Zimmer ausgenommen, in dem der Abbé Poulard wohnte, welches gerade über jener Kleiderkammer neben dem Schlafzimmer der Frau von Mazel war, und auch einen Ausgang auf die kleine Treppe hatte, welche zu der Thüre neben ihrem Bette führte. Die Frau von Mazel schlief in einem so weitläuftigen Stockwerke ganz allein, ohne jemand in der Nähe um sich zu haben, als den Abbé Poulard.

In dem vierten Stockwerke schliefen die beyden Kammerjungfern, welche Schwestern waren, in dem einen, und die beyden Bedienten, zwey Brüder, in dem andern Zimmer.

Oben ging ein großer Boden durch das ganze Haus, der niemahls verschloßen wurde. Auf diesem Boden war ein großes Dachfenster, durch welches man ganz bequem in eine Rinne steigen konnte,

die zwischen zwey Dächern angebracht war, und an fünf bis sechs Häusern, nach der Länge der Straße, fortlief.

Ganz unten im Erdgeschoß des Hauses war die Küche und eine kleine Holzkammer. Die Köchinn schlief hier gewöhnlich. Auf einmahl aber, und dieß war gerade acht Tage vor der Ermordung ihrer Herrschaft, hatte sie den Einfall, ihr Bett in der Holzkammer aufzuschlagen, deren Fenster nach der Straße zugingen, durch welche man nicht nur mit Leuten auf der Straße reden, sondern ihnen auch Schlüssel herausreichen, und sie so ins Haus bringen konnte.

Der Kutscher endlich, schlief im Stalle, und hatte die Aufsicht über das Hofthor. Ein großer Schlüssel, welcher dieses Thor öffnete, hing frey in der Küche, wo ihn alle Bedienten im Hause nehmen konnten.

Noch ist zu bemerken, daß die Frau von Mazel, einige Zeit vor ihrem Tode, dem le Brün einen Hauptschlüssel, den er sonst immer gebrauchte, um zu jeder Stunde aus- und eingehen zu können, abgefordert hatte, um ihn dem Abbé Poulard zu geben; daß aber le Brün dem ungeachtet noch einen andern Hauptschlüssel hatte, den er immer gebrauchte.

Wir haben diese Umständlichkeit in unserer Erzählung nöthig gefunden, weil alle diese Umstände in der Geschichte des Mords selbst, den wir nun erzählen werden, von Bedeutung sind.

Am ersten Adventssonntag den 27. November 1689, machten die Töchter des le Brün der Frau

von Mazel nach Tische ihre Aufwartung. Sie nahm sie sehr freundlich auf, bath sie aber auch zugleich, sie ein andersmahl zu besuchen, wo sie das Vergnügen haben könnte, sich länger mit ihnen zu unterhalten, weil sie eben jetzt im Begriff sey, in die Vesper zu gehen.

Le Brün begleitete sie in die Kirche der Prämonstratenser; die beyden Bedienten folgten. Hier verließ er sie, um bey den Dominikanern in der Jacobsstraße die Vesper zu hören. Von da ging er auf ein Billard, wo er einen gewissen Lagüë antraf, der ein Schlosser war, und in seiner ersten Ehe eine ehemahlige Köchinn der Frau von Mazel zur Frau gehabt hatte. Diese beyden beredeten sich, den Abend mit einander zuzubringen, und begaben sich daher zu einem Speisewirth, Nahmens Gaultier, um einzukaufen, was sie zu ihrem Abendbrot nöthig hatten. Le Brün machte noch zuvor einen Gang in das Haus seiner Herrschaft, und dann zu seiner Frau. Um acht Uhr fuhr er, begleitet von den beyden Bedienten, bey der Frau von Düvou vor, um dort, dem erhaltenen Befehle gemäß, seine Herrschaft abzuhohlen. Nachdem er sie zu Hause gebracht hatte, begab er sich zu dem mit Lagüë verabredeten Abendessen.

Die Frau von Mazel speisete diesen Abend, wie gewöhnlich, ganz allein mit dem Abbé Poulard. Den Bedienten fiel es auf, daß dieser während des Essens, einigemahl wiederhohlt hatte: er werde diese Nacht in seiner Wohnung außer dem Hause schlafen. Er hatte dieß sonst noch nie so vorher angekündigt.

Um eilf Uhr legte sich die Frau von Mazel nieder. Ihre Kammerjungfern waren noch bey ihr im Zimmer, als le Brün an der Thüre, die zu der kleinen Treppe führte, anpochte. Die Frau von Mazel fragte, wer da sey, und erhielt von einer der Kammerjungfern zur Antwort: es ist Herr le Brün. Dieser hatte inzwischen, da er sah, daß man ihm hier nicht aufmachen wolle, seinen Weg zurück genommen, und kam nun über die große Treppe durch das Vorgemach. Wahrhaftig, eine sehr schickliche Stunde! rief ihm die Frau von Mazel entgegen. Sie gab ihm aber dann ihre Befehle, zu der Abendtafel auf den folgenden Tag, an welchem sie die gewöhnliche Spielgesellschaft erwartete. Eine von den Kammerjungfern legte hierauf den Schlüssel des Schlafzimmers an seinen gewöhnlichen Ort, auf den Stuhl der neben der Thüre stand; sie gingen dann alle hinaus, und le Brün, welcher der letzte war, zog die Thüre hinter sich zu.

Er unterhielt sich nun noch eine Zeitlang mit den beyden Mädchen, die ihm erzählten, wie gut die gnädige Frau seine Töchter aufgenommen habe. Nachdem er sie verlassen hatte, ging er in die Küche herab, legte seinen Hut auf einen Tisch, nahm den Schlüssel zum Hofthor, in der Absicht, dieses zu verschließen; legte aber den Schlüssel auf den Tisch, um sich zuvor noch einmahl beym Feuer zu wärmen. Unvermerkt aber schlief er ein. Als er wieder erwachte, hörte er die Glocke Ein Uhr schlagen. Er wußte aber doch nicht gewiß, wie viel Uhr es war, weil die Glocke schon vor seinem Erwachen einige Schläge

konnte gethan haben. Er ging darauf hinaus, um das Hausthor zu schließen, das er noch ganz offen fand, und nahm den Schlüssel mit sich in sein Schlafbehältniß; eine Vorsicht, die er sonst nicht oft gebraucht hatte.!

Des andern Morgens, den 28. November, ging er früh in das Schlachthaus und auf den Hühnermarkt. Unterwegs begegnete ihm ein Buchhändler von seiner Bekanntschaft, ein sehr rechtschaffener Mann. Dieser unterhielt sich einige Zeit mit ihm, und versicherte nachher: le Brün sey so vergnügt und heiter gewesen, wie immer.

Der Fleischer, zu dem le Brün ging, und der gewöhnlich alles Fleisch in die Küche der Frau von Mazel zu liefern hatte, erzählte nachher: le Brün habe ihn ersucht, das Fleisch sogleich ins Haus zu schicken, damit die gnädige Frau bald Bouillon bekommen könne, weil er selbst zuvor noch auf den Hühnermarkt gehen müsse. Der Fleischer setzte die Versicherung hinzu, daß ihm le Brün ganz ruhig geschienen habe.

Drey andere von seinen Freunden, die ihm ebenfalls diesen Morgen begegneten, gingen mit ihm in das Haus seiner Herrschaft. Da er seinen Mantel ablegte, nahm ihn einer von diesen Freunden aus Scherz um. Le Brün, der auch bey lustiger Laune war, ergriff eine Schöpskeule, und fing an, damit auf seinen Freund loszuschlagen: es kann mir niemand wehren, sagte er, meinen Mantel so oft zu schlagen, als ich will.

Er entließ seine Freunde, machte einige Anordnungen in der Küche, und gab den Bedienten Holz, um in dem Zimmer der gnädigen Frau Feuer zu machen. Sie pflegte sonst um sieben Uhr gewöhnlich aufzustehen. Es war daher allen unbegreiflich, als sie um acht Uhr noch nichts von sich hören ließ.

Le Brün ging inzwischen nach Hause zu seiner Frau. Er bezeigte ihr einige Unruhe darüber, daß die gnädige Frau noch nicht aufgestanden sey, gab ihr sieben Louisdor und einige andere Goldstücke zum Aufheben, und ging dann in ein Weinhaus, das der Wohnung seiner Herrschaft gegen über stand. Da er einen von den Bedienten an einem Fenster des Vorgemachs erblickte, das auf die Straße ging, fragte er diesen: ob die gnädige Frau noch nicht erwacht sey? und erhielt Nein zur Antwort. Darauf ging er nun wieder herüber in das Haus, und fand alles in größter Bestürzung über das Stillschweigen der Herrschaft, um so mehr, da die Bedienten beym Einheitzen viel Geräusch gemacht hatten. Man fing endlich an, an den verschiedenen Thüren ihres Schlafgemachs zu pochen; man rief: Gnädige Frau! — Keine Antwort. Die Unruhe verdoppelte sich. Einige muthmaßten, der Schlag habe sie gerührt; die andern, es habe sie vielleicht wieder das heftige Nasenbluten befallen, dem sie zuweilen unterworfen war. Es muß hier noch etwas Schlimmeres vorgefallen seyn, sagte le Brün, ich bin sehr unruhig darüber, daß ich heute Nacht die Hausthüre offen gefunden habe.

Man schickte hierauf nach dem Herrn von Savonnieres, dem Parlementsrath, um ihn von diesem Vorfall zu benachrichtigen. Dieser erschien sogleich selbst, befahl einen Schlosser zu hohlen, um das Schlafzimmer öffnen zu lassen. Was ist das, Herr le Brün? sagte er, ich fürchte der Schlag hat sie gerührt. Als darauf einer von den Anwesenden den Vorschlag machte, sogleich einen Wundarzt rufen zu lassen, sagte le Brün: davon ist jetzt die Rede nicht, es ist viel schlimmer; es ist hier gewiß nicht richtig zugegangen; ich bin äußerst unruhig wegen der Hausthüre, die ich heute Nacht offen gefunden habe.

Der Schlosser kam jetzt. Das Schloß wurde mit leichter Mühe geöffnet. Le Brün ging zuerst hinein. Er lief an das Bette, und rief sie verschiedenemahl. Da er keine Antwort erhielt, zog er die Vorhänge in die Höhe. Ach! schrie er plötzlich: die gnädige Frau ist ermordet worden! sprang dann in das Kleiderzimmer, öffnete einen von den Fensterladen, um Licht herein zu lassen, untersuchte den Geldkasten, fand ihn verschlossen, hob ihn in die Höhe, und sagte: es ist nichts gestohlen, was soll ich denken?

Herr von Savonnieres ließ sogleich Herrn Desfita, den Kriminallieutenant, rufen, eben den, an den sich auch der Graf von Montgommery bey der unglücklichen Geschichte mit dem Herrn von Anglade gewendet hatte. Er brachte in seinem und seiner zwey Brüder Nahmen die Klage bey diesem Beamten an.

Er ließ alsdann einige Wundärzte kommen, und den Leichnam seiner Mutter untersuchen. Sie fanden an ihr fünfzig Messerstiche, und zwar die meisten an den Händen und Armen, einige im Gesicht, an den Schultern und am Halse. Nach der Versicherung der Wundärzte, war keine einzige von den vielen Wunden an sich tödtlich, aber sie hatten eine heftige Verblutung veranlaßt, welche ihren Tod verursacht hatte.

In dem Bette, das ganz mit Blut angefüllt war, fand man ein Stück von einer Spitzenkrause, und eine Serviette, die wie eine Nachtmütze zusammen geknüpft war. Diese war ebenfalls ganz blutig, und mit einem S bezeichnet, wie alles Weißzeug im Hause. Es schien, daß die Frau von Mazel, während sie sich wider ihre Mörder gewehrt, ihm dieses Stück von seiner Halskrause, und diese Serviette vom Kopf gerissen habe. Man fand sogar auch in einer von ihren Händen drey oder vier Haare.

Die Schnüre von der Klingel waren einigemahl um die Vorhangstäbe des Bettes gewickelt, und hingen so hoch, daß man sie nicht erreichen konnte. Ueberdieß waren sie mit zwey Knoten verknüpft, so daß, wenn man auch daran zog, man nur das Bett, aber nicht die Klingel bewegte.

In der Asche des Kamins fand man ein Taschenmesser, acht bis neun Zoll lang, das mit einer Schraube auf- und zugemacht werden konnte, und hinten einen Schraubenzieher zu einem Feuergewehr hatte. Das Häft, das von Schildkröte gewesen war, war beynah völlig verbrannt. Es fand sich keine Spur

von Blut an der Klinge; man glaubte also, es müsse durch das Feuer verzehrt worden seyn.

Der Schlüssel zum Schlafzimmer lag nicht mehr auf dem Stuhl, wohin die Kammerjungfern ihn gelegt zu haben, behaupteten. Man fand aber auch weder an der Thüre des Schlafzimmers, noch an der des Vorgemachs die geringste Spur einer gewaltsamen Erbrechung. Man sah sogar, daß jener Pflock, der in dem kleinen Loch über dem Schlosse steckte, schon lange nicht herausgezogen worden war. Die andern Thüren in dem Schlafzimmer waren beyde von innen verriegelt.

Der Schlüssel zu dem Schranke lag, wie gewöhnlich, unter dem Kopfkissen. Man öffnete den Schrank. Hier fand man den Beutel, in welchem das Kartengeld aufbewahrt wurde; er enthielt jetzt beynah 278 Liver in Gold. Auch der Schlüssel zur Geldcasse war hier an seinem gewöhnlichen Ort. Man gab ihn dem Schlosser, um die Geldcasse damit aufzuschließen; das Schloß war aber so künstlich gemacht, daß er beynah eine Viertelstunde zubrachte, ehe er damit zu Stande kam.

In dieser Casse fand man vier Säcke mit Gelde, jeden zu 1000 Liver, und mehrere andere Säcke mit verschiedenen Summen; einer derselben hatte die Aufschrift: dem Herrn Abbé Poulard. Unter einem der Säcke von 1000 Liver lag ein großer, von roth und grüner Seide gestrickter Beutel, mit kirschfarbigem Atlas gefüttert, der ganz offen und leer war. Darneben stand ein viereckigtes mit rothem Leder überzogenes Kästchen oder Schrebzeug, auf welchem ein halber Louisdor lag; inwendig fand

man den ganzen Schmuck der Frau von Mazel, der auf 15000 Liver geschätzt wurde. Auch in ihrer Tasche fand man noch achtzehn Pistolen.

Alle diese Umstände ließen muthmaßen, daß der Mörder nicht die Absicht gehabt habe, zu stehlen.

Der Kriminallieutenant verhörte sogleich die beyden Kammerjungfern und den le Brün. Die beyden Mädchen erzählten, was bey dem Schlafengehen ihrer Herrschaft vorgefallen war, und le Brün das, was er nachher noch vorgenommen hatte, beydes eben so, wie wir es unsern Lesern bereits erzählt haben.

Darauf wurde le Brün durchsucht. Man fand bey ihm den Schlüssel zu seinem Verschlage, und einen Hauptschlüssel, dessen Kamm sehr weit ausgefeilt war. Man probirte ihn an dem Schloße des Schlafzimmers, und fand, daß er, aber mit Mühe, und nur einmahl herum, dieses Schloß aufschloß. Allein gemeiniglich ward das Schloß an dieser Thüre auch nur einmahl abgeschloßen.

Auf diese Anzeigen befahl der Kriminallieutenant, den le Brün nicht aus den Augen zu lassen. Hierauf ließ er ihm die zusammen geknüpfte Serviette aufsetzen; es schien daß sie ziemlich auf seinen Kopf passe. Man untersuchte seine Hände; er hatte sie denselben Tag noch nicht gewaschen; allein man fand sie weder zerkratzt noch blutig; auch das Wasser zeigte keine Spur von Blut.

Nachdem endlich in dem Verschlag, in dem er schlief, eine ganz flüchtige Untersuchung geschehen war, wobey man aber nichts Verdächtiges fand, wurde er ins Gefängniß abgeführt, seine Gattinn zu

gleicher Zeit in Verhaft genommen, und jedes in ein besonderes Loch gesetzt.

Der Kriminallieutenant ließ nun noch das Schlafzimmer der Frau von Mazel versiegeln, gab eine Wache ins Haus, und begab sich dann wieder hinweg.

Am folgenden Tag, den 29. November, vernahm er die zwey Bedienten, und hörte auch den Kutscher und die Köchinn als Zeugen ab. Er fand es nicht der Mühe werth, auch eine alte Frau zu vernehmen, die im Hause mit an die Hand ging, und gewöhnlich in der Küche schlief. Er brachte zehn Stunden mit diesen Verhören zu.

An demselben Tage fand man unten an der kleinen Treppe einen langen neuen Strick, mit einem dreyzackigten eisernen Haken, in welchem man mehrere noch nicht zugezogene Knoten in gleichen Zwischenräumen geknüpft sah. Er schien zu einer Leiter bestimmt gewesen zu seyn.

Den 30. wurde le Brün noch einmahl untersucht. Man konnte aber weder an seinen Kleidern, noch an seinem Leibe die geringste Spur von Blut oder etwas Zerkratztes entdecken.

An dem nähmlichen Tage fand man auf einem der obern Böden, unter einem Bund Stroh, ein Hemd, das vorne herunter, und an den Aermeln ganz mit Blut bedeckt war, und an dessen Seiten man deutlich den Abdruck blutiger Finger sah. Unter dem Hemde lag eine Halskrause, die nur an den beyden Enden blutig war. Auf einem der andern Böden fand man nichts als Kohlen, und einige Metzen Hafer, welche man ganz umstürzen ließ, ohne das Geringste weiter zu finden.

Man stellte auch in dem Verschlag des le Brün noch einmahl eine Untersuchung an, und fand noch einen Korb mit altem Eisen, in welchem ein kleiner Haken und eine Feile, eine Serviette aus dem Hause mit einem S gezeichnet, eine alte Nachtmütze und einige Stricke waren. — Darauf wurde auch in der Wohnung seiner Gattinn Haussuchung gehalten. Allein es fand sich hier nicht das Geringste, das ihm hätte zur Last gelegt werden können. Man nahm also bloß seine Wäsche in Verwahrung, um sie mit dem Hemde und der Halskrause zu vergleichen, die man auf dem obern Boden gefunden hatte.

Nunmehr ließ der Kriminallieutenant Kunstverständige rufen, welche alle die Gegenstände untersuchen mußten, die man als Anzeigen gebrauchen wollte.

Die Messerschmiede entdeckten zwischen einem Messer, das bey le Brün gefunden worden war, und jenem, das man aus der Asche gezogen hatte, keine andere Aehnlichkeit, als daß beyde aus der Fabrik von Chatelleraud waren, und von Einer Hand polirt zu seyn schienen.

Die Perückenmacher, denen die Haare vorgelegt wurden, die man in der Hand der Frau von Mazel gefunden hatte, erklärten: es seyen zu wenig Haare, als daß man etwas Bestimmtes daran erkennen könne.

Die Näherinnen fanden zwischen dem blutigen Hemde, und dem Hemde des le Brün, keine Gleichheit. Jenes Hemd war viel enger und kürzer, als die seinigen. Noch weniger fanden sie an der auf dem Boden gefundenen Krause, und dem blutigen Stücke

der Spitzenkrause, einige Aehnlichkeit mit den Krausen des le Brün. Auch die zwey Kammerjungfern bezeugten: daß sie diese Halskrause niemahls bey le Brün gesehen haben; sie glaubten aber — setzten sie hinzu — dieselbe ehedem für einen Bedienten der Frau von Mazel, Nahmens Berry, gewaschen zu haben, der vor drey oder vier Monathen, Diebstahls wegen, aus dem Hause gejagt worden sey.

Die Seiler fanden keine Aehnlichkeit zwischen dem Stricke mit den eingeknüpften Knoten, der an der kleinen Treppe gelegen hatte, und den Stricken, die in le Brüns Cabinette gefunden worden waren.

Man verhörte auch noch die Gattinn des le Brün. Allein ihre ganze Aussage enthielt nichts, das ihrem Mann hätte können zur Last fallen.

Erst am 11. Januar 1690, anderthalb Monathe nach der geschehenen Mordthat, ließ man den bey le Brün gefundenen Hauptschlüssel durch einige Schloßer noch einmahl untersuchen. Diese fanden ihn sehr verschieden von dem Hauptschlüssel, den die Köchinn hatte. Er war viel dünner als dieser, hatte einen weiter ausgefeilten Kamm, und schloß nicht nur die Hausthüre, sondern auch die Thüre des Vorgemachs, und zwey von den Thüren in dem Schlafzimmer der Frau von Mazel; während hingegen der Hauptschlüssel der Köchinn bloß den Thorweg öffnete. Auch entdeckte man bey dieser Gelegenheit, daß sowohl der Schlüssel zum Schlafzimmer, als der zum Vorgemach, jeder nur sein eigenes Schloß aufschloß, und zu keinem andern gebraucht werden konnte.

Inzwischen hatte der Abbé Poulard sich alle Mühe gegeben, die Obrigkeit sowohl als das ganze Publicum zu überreden, daß le Brün wirklich den Mord begangen habe. Er sprach davon im Parlementshaus, und in allen Kaufmannsläden. Er erzählte es sogar schon am ersten Tag nach der Mordthat in dem großen Conseil; und ging bey allen Gerichtsstellen, und in allen Postihäusern und Zeitungscomtoiren herum, um das nähmliche Gerücht immer weiter auszubreiten. Dabey gebrauchte er, um der Sache einen Anstrich zu geben, allerley Wendungen. Bald sagte er, le Brün habe diese Mordthat ganz allein verübt, bald erdichtete er einen Roman, den er in der ganzen Stadt verbreitete, und durch den er die Ehre und das Andenken seiner Wohlthäterinn beschimpfte.

Er erzählte nähmlich überall, und die Feinde der Frau von Mazel erzählten es ihm nach: sie habe in ihrer Jugend von einem großen Herrn ein Kind gehabt, für welches sie eine große Summe Geldes von ihm erhalten habe. Dieses Kind sey der nähmliche Berry, der fünf oder sechs Monathe ihr Bedienter gewesen sey, und sie hernach bestohlen habe. Le Brün, in der Hoffnung ihn zu seinem Tochtermann zu bekommen, habe ihm das Geheimniß seiner Geburt entdeckt, und ihn in der Nacht in das Schlafzimmer der Frau von Mazel geführt, um sie zu bitten, daß sie ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen solle. Allein die grausame Mutter habe ihn sogleich beym Hals ergriffen, und ihn erdrosseln wollen. Dadurch sey er wider seinen Willen gezwungen gewesen, sich mit seinem Messer zu vertheidigen;

er habe sie aber nur gestochen, um sie zu nöthigen, daß sie ihn loslassen solle, ohne allen Vorsatz, sie ums Leben zu bringen.

Der Abbé Poulard, und die übrigen Feinde des le Brün, die ein Vergnügen daran fanden, diese Geschichte weiter zu erzählen, wußten besser, als irgend jemand, daß sie kein wahres Wort enthalte. Berry war aus Bourges gebürtig, und hatte dort noch Vater und Mutter. Sein erster Herr, dem er gedient hatte, war der Abbé Guenois, ein Canonicus zu Bourges. Alsdann wurde er Bedienter bey einem gewissen Bernhard von Resé; und von diesem kam er zur Frau von Mazel, die er bestahl.

Wie weit war dagegen das Betragen des le Brün, von dieser Handelsweise seiner Verleumder verschieden! Auch nach dem Tode seiner Herrschaft, behielt er noch die Achtung für sie, welche er ihr in ihrem Leben so oft bewiesen hatte, und deßhalb wollte er verschiedene Umstände, die zu seiner Rechtfertigung hätten dienen können, nicht angeben, aus Furcht, das Andenken seiner Wohlthäterinn dadurch zu beschimpfen. So wurde er über die Lage des Zimmers befragt, das der Abbé Poulard bewohnte, und über die geheime Treppe, welche von da in das Schlafzimmer der Frau von Mazel führte. Allein er antwortete, dieß gehöre nicht mit zum Prozeß; und da man ernstlicher deßhalb in ihn drang, erwiederte er: man solle nicht von ihm fordern, etwas zu sagen, was nur der Boßheit Stoff zu Verleumdung darbiethen würde.

Am 14. Januar 1690, überreichte Herr von Savonnieres in seinem und seiner zwey Brüder Nah-

men dem Kriminallieutenant ein Memorial, in welchem er bath, „daß man den le Brün für gehörig überzeugt und überwiesen erklären möchte, die Frau von Mazel jämmerlich ermordet, und alles Gold aus ihrer Geldcasse, bis auf einen halben Louisdor, der allein darin zurück geblieben, entwendet zu haben; daß man ihn deßhalb auch des in dem Testament der besagten Dame ihm ausgesetzten Legats verlustig erklären, und zu Wiedererstattung des gestohlenen Geldes, wie auch zur Bezahlung sämmtlicher Prozeßkosten verurtheilen möchte."

Zu Begründung dieses Gesuches, wurde in besagter Schrift unter andern Folgendes vorgebracht.

„Bey der gegenwärtigen Untersuchung war ein Corpus Delicti wirklich vorhanden, nähmlich der Leichnam der Frau von Mazel, an welchem man die Messerstiche sah, die sie empfangen hatte. Hier war also weiter nichts zu thun, als den Mörder aufzusuchen. Da die Gesetze nicht erlauben, einen Angeklagten auf bloße Vermuthungen, wenn sie auch noch so stark wären, zu verurtheilen, so lange das Corpus Delicti noch nicht berechtiget ist: so wird man nach dem Geist des nähmlichen Gesetzes auch umgekehrt sagen dürfen: wenn das Corpus Delicti berichtiget ist, so müsse der Angeklagte auf starke Vermuthungen, die wider ihn sind, verurtheilt werden; weil das Corpus Delicti selbst schon den halben Beweis ausmacht. Denn man muß auf folgende Art schließen: Es ist gewiß, daß ein Mensch ermordet worden ist, es ist also auch gewiß, daß ein Mörder vorhanden seyn muß. Um diesen heraus zu bringen, muß man mit seinem Verdacht bey demjenigen stehen

bleiben, wider dem sich alle Anzeigen und Vermuthungen häufen. Denn so bald es entschieden ist, daß ein Mörder vorhanden sey, so kann dieß kein anderer seyn, als derjenige, der durch die stärksten Anzeigen und Vermuthungen kenntlich gemacht ist."

„In dem gegenwärtigen Fall zeigt sich aber noch eine ganz besondere Spur, die bis zum Thäter hinführt. Hier darf man nicht bloß sagen: die Mordthat vor Augen, also muß auch ein Mörder da seyn. Hier sind wir der Wahrheit um einen großen Schritt näher; wir können behaupten, der Mörder muß einer von den Hausgenossen gewesen seyn."

„Tausend Umstände setzen dieß außer allen Zweifel. An keiner Thüre findet sich die geringste Spur einer gewaltsamen Erbrechung. Wie hätte aber ein Fremder sollen in ein Haus kommen, und in verschlossene Zimmer gehen können, ohne eine Thüre zu erbrechen? Wie hätte er die Schnüre an der Klingel so in die Vorhängestangen verknüpfen können, daß es unmöglich war, um Hülfe zu klingeln? Wie hätte er bey finsterer Nacht den Schlüssel zum Schranke unter dem Kopfkissen suchen, wie den Schrank selbst öffnen, wie den Schlüssel zum Geldkasten finden können? Wie würde er im Stande gewesen seyn, die Casse aufzuschließen, die ein geheimes Schloß hatte, das der Schlosser selbst nur nach langen Versuchen öffnen konnte? Wie hätte er die Casse wieder gehörig verschließen, den Schlüssel derselben in den Schrank, und den Schrankschlüssel wieder an seinen gewöhnlichen Ort unter das Kopfkissen bringen sollen? Wie hätte er alles dieß thun

können, ohne von allen Winkeln im Hause, und von den Gewohnheiten die nur im Innersten des Hauses beobachtet werden konnten, vollkommen unterrichtet zu seyn? — Was für eine andere Person konnte aber dieß seyn, als ein Domestike? "

„Wer wird glauben, daß in der kurzen Zwischenzeit, in welcher le Brün in der Küche geschlafen haben will, während er noch Licht hatte, da die Frau von Mazel noch kaum eingeschlafen war, und ihre beyden Kammerjungfern höchstens im ersten Schlummer liegen konnten, ein Fremder es gewagt habe, in das Haus zu gehen, um die Frau vom Hause zu ermorden? Er wäre sogar genöthiget gewesen, vor der Thüre der beyden Kammerjungfern vorbey zu gehen, um das blutige Hemd auf dem Boden abzulegen, wo man es fand. Ueber dieß kann man wohl vermuthen, daß ein Fremder Zeit gehabt hätte, bevor noch le Brün die Thüre nach seinem Erwachen abgeschloßen hatte, alles das vorzunehmen, was der Mörder, wie man sieht, sowohl im Schlafzimmer selbst, als im übrigen Hause, und zwar erst nach einer Mordthat, welche der Widerstand der Frau von Mazel noch länger verzögert haben muß, wirklich vorgenommen hat? "

„Nichts beweiset endlich deutlicher, daß einer von den Leuten im Hause der Urheber des Verbrechens ist, als der Strick mit den eingeknüpften Knoten, den man unten an der kleinen Treppe fand. Offenbar ist dieß eine List des Mörders, um auf falsche Spur zu leiten, und den Verdacht auf einen Fremden zu lenken; denn man sieht es an den Knoten, die noch nicht zugezogen sind, daß der Strick

noch gar nicht gebraucht ist, um irgendwo einzusteigen."

„Kann man nun aber mit Sicherheit behaupten; daß nur einer von den Hausgenossen den Mord könne begangen haben: auf wen anders kann alsdann der Verdacht fallen, als auf le Brün? Ihm war es leicht, alles das auszuführen, und er allein war im Stande, alle die Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Er allein war noch wachend im Hause, da alles schon schlief; er hatte einen Hauptschlüssel, mit welchem er das Schlafzimmer seiner Herrschaft nach Gefallen öffnen konnte. Er allein hatte noch Feuer, um sich Licht zu verschaffen, das er nöthig hatte, um alle jene Vorsichtsmaßregeln auszuführen, die ihn vor der Entdeckung schützen sollten. Er verschloß die Hausthüre doppelt, um nicht von dem Abbé Poulard überfallen zu werden, der in derselbigen Nacht außer dem Hause schlief, und ohne diese Vorsicht des doppelten Verschließens, vermittelst seines Hauptschlüssels, unvermuthet hätte ins Haus kommen können."

„Mit einem Wort, alles zeigt deutlich, daß nur ein Domestike kann der Mörder gewesen seyn; und alles zeigt an, daß niemand als le Brün dieser Domestike gewesen sey."

Die Vertheidigung des unglücklichen le Brün, wider diese Anklage, übernahm Johann Barbier von Aucour, ein berühmter Rechtsgelehrter. Er setzte eine sehr gründliche Vertheidigungsschrift auf, worin er zu allererst den guten Ruf geltend zu machen suchte, in welchem der Angeklagte immer gestanden hatte. Er berief sich deßhalb auf

den strengen Lebenswandel, den er immer geführt; auf die Sorgfalt, mit welcher er seine Kinder erzogen; auf seine Liebe zur Tugend, die ihm nicht gestattet habe, das Anerbiethen der Frau von Mazel, die ihn mit seiner ganzen Familie in ihrem Hause aufnehmen wollte, zu benutzen, bloß um seine Töchter nicht der Gefahr der Verführung auszusetzen; auf seine allgemein anerkannte Redlichkeit und Treue, die er seit so vielen Jahren in seinem Dienst bewiesen, und die ihm auch das unbeschränkte Vertrauen der Frau von Mazel erwerben habe; und endlich auf die ehrerbiethige und aufrichtige Anhänglichkeit an seine Herrschaft, welche sich in allen seinen Handlungen gezeigt habe.

Nachdem Herr von Aucour diese Vermuthungsgründe für die Unschuld des Angeklagten, mit aller Beredtsamkeit dargestellt hatte, ging er zu den Thatsachen über, die als Beweise dieser Vermuthung aufgestellt werden konnten. Er machte zuerst auf das unbefangene Betragen aufmerksam, das man an le Brün sowohl am Abend vor als am Morgen nach der Mordthat bemerkt hatte, auf die Gemüthsruhe und Heiterkeit, die sich in allem zeigte, was er damahls gethan und gesprochen hatte. Weit entfernt, daß man an ihm jene Unruhe, jene Verwirrung wahrgenommen hätte, die immer einen Menschen verfolgen, der ein Verbrechen begangen hat, oder begehen will, zumahl, wenn er mit dem Laster noch so wenig vertraut ist: sah man an ihm vielmehr ganz jene heitere ruhige Stimmung der Seele, welche das sicherste Kennzeichen eines guten Gewissens ist.

Hierauf kömmt Herr von Aucour auf die Umstände, welche auf die Entdeckung des Mordes gefolgt waren.

„Nachdem die Frau von Mazel in ihrem Bette ermordet gefunden worden war, sagte er, wurden alle ihre Domestiken in Verhaft genommen, und verhört: le Brün allein wurde angeklagt. Gleichwohl waren weder die Aussagen der übrigen, noch andere Anzeigen wider ihn; vielmehr sprachen alle Domestiken, den Abbé Poulard allein ausgenommen, zu seinem Vortheil; und über dieß zeigen alle Umstände, welche das Verbrechen begleitet haben, seine Unschuld."

„Fürs erste ist zu bemerken, daß man an der Ermordeten fünfzig und mehrere Messerstiche fand, von welchen keiner tödtlich war, wie die Wundärzte versicherten. Sie starb also bloß an einer heftigen Verblutung. Sie hatte mehrere Stiche im Gesicht, und alle ihre Finger waren durchschnitten. Alles dieß beweiset, daß sie sich gegen ihren Mörder bis aufs äußerste gewehrt, und mit Anstrengung ihrer letzten Kräfte, ihn fest umschloßen gehalten habe. — Es konnte daher unmöglich geschehen, daß nicht der Mörder deutliche Kennzeichen einer solchen in der äußersten Todesangst geschehenen Gegenwehr an sich tragen mußte. Es mußten sich Spuren von Blut an der mörderischen Hand finden, die so viele Stiche gemacht hatte; denn das Blut setzt sich, zumahl in der Haut um die Nägel, so fest, daß man viele Tage Mühe hat, es wieder rein wegzubringen. An le Brün aber konnte man bey der genauesten Untersuchung, und nach allen möglichen Proben,

weder blaue Flecke, noch Ritze, noch Blut entdecken."

„Fürs zweyte, das in der Asche gefundene Taschenmesser, ist offenbar ein Messer, das der Mörder gewöhnlich bey sich führte. Man hat es dem Mann vorgezeigt, mit welchem le Brün am Abend vor dem Mord zu Nacht gegessen hatte, und dieser hat versichert, er habe dieses Messer niemahls gesehen, und dasjenige, das le Brün bey sich getragen habe, sey ganz von anderer Form gewesen."

„Der dritte bemerkenswürdige Umstand, ist jenes abgerissene blutige Stück von einer Halskrause, das in dem Bette gefunden wurde. Man hat es mit der sämmtlichen Wäsche des Angeklagten verglichen; aber es fand sich nichts darunter, das mit dieser Krause irgend eine Aehnlichkeit gehabt hätte. Le Brün hatte sogar seit vielen Jahren keine Spitzenkrause, sondern nur Halstücher von Nesseltuch getragen. Ueber dieß haben auch die beyden Kammerjungfern der Frau von Mazel vor Gericht versichert: diese Krause gehöre dem Angeklagten nicht; sie meinten aber, bey einem Bedienten ihrer Herrschaft, Nahmens Berry, der Diebstahls wegen aus dem Hause gejagt worden sey, sie gesehen, und sie sogar für ihn gewaschen zu haben."

„Der vierte bemerkenswürdige Umstand, ist die Serviette, in Gestalt einer Nachtmütze zusammengeknüpft, welche man ebenfalls ganz mit Blut überzogen im Bette fand. Diese Mütze wurde dem Angeklagten aufgesetzt, aber sie ging nicht auf seinen Kopf. Dieß ist der bestimmteste Beweis für seine Unschuld, den man nur verlangen kann. Nicht als ob

diese Mütze, wenn sie unglücklicher Weise auf seinen Kopf gepaßt hätte, einen Beweis wider ihn hätte abgeben können; denn es ist nichts gewöhnlicher, als zwey Köpfe von einerley Größe zu finden. Aber da sie so eng war, daß man sie ihm nicht über den Kopf hinein bringen konnte, so muß man gestehen, daß es der vollkommenste Beweis seiner Unschuld ist. Und dieser Umstand ist um so glücklicher für ihn, da ein Angeklagter nie verbunden ist, seine Unschuld selbst zu beweisen, da es hinreichend ist, um ihn loszusprechen, wenn nur er des Verbrechens, dessen man ihn anklagt, nicht überwiesen werden kann."

„Der fünfte merkwürdige Umstand, ist das blutige Hemd, das auf einem der obern Böden unter dem Stroh gefunden worden ist. Man hat auch dieses Hemd mit allen Hemden des Angeklagten verglichen, und hat weder in Ansehung der Leinewand, noch der Nähterey, noch des Zeichens, noch der Größe, die geringste Aehnlichkeit gefunden. Auch dieß gibt einen bestimmten und unzweifelhaften Beweis für ihn."

„Durch solche Beweise muß jeder Unparteyische sich überzeugt finden. Selbst die Feinde des Angeklagten können hier nicht widersprechen, sie sind gezwungen zu gestehen, daß er nicht selbst die Mordthat vollbracht habe, und müssen sich begnügen, ihn zum Mitschuldigen zu machen."

„Allein nichts kann boßhafter seyn, als diese völlig ungegründete Beschuldigung. Denn man hat noch weniger Grund, le Brün zum Mitschuldigen zu machen, als ihn des Verbrechens selbst anzuklagen."

„Da er durchaus keine Veranlassung hatte, für sich selbst den entsetzlichen Anschlag wider seine Wohlthäterinn zu fassen: würde er wohl einem andern zu diesem so verabscheuungswürdigen Plan die Hand gebothen haben? Es ist weit natürlicher, weit gewöhnlicher, zu solchen Verbrechen durch eigene Leidenschaft hingerissen zu werden, als einer fremden zu dienen. Es ist in der That bey einem solchen Fall weit widernatürlicher, weit schrecklicher, Mitschuldiger zu seyn, als die That selbst zu begehen. Bey der That selbst kann man sich doch wenigstens Zorn, Rache, Verzweiflung, oder was immer für eine andere heftige Gemüthsbewegung, als Triebfeder des Verbrechens denken, welche die Abscheulichkeit desselben etwas mildert. Allein nichts von der Art läßt sich bey einem solchen Mitschuldigen denken, wie le Brün seyn müßte. Hier wäre es ein Verbrechen mit kaltem Blut, aus einer Ueberlegung, die eine lange Uebung in der Ruchlosigkeit voraussetzt. Da sich aber eine solche Verworfenheit, die sogar der Natur selbst widerspricht, mit dem Charakter des Angeklagten, dessen Lebenswandel immer untadelhaft gewesen ist, gar nicht vereinigen läßt: so folgt, daß man auch jene Mitschuld nicht wider ihn vermuthen könne, wenn man nach bloßen Vernunftgründen urtheilt."

„Aber es sind vielleicht Thatsachen vorhanden, welche beweisen, was man nach Vernunftgründen nicht vermuthen sollte? Lassen Sie uns doch sehen, worauf man diese Beschuldigung der Theilnahme an der Mordthat gründet!"

„Darauf, daß man, ohne allen Beweis, behauptete: le Brün, als ein Domestike habe den Mörder in das Haus eingelassen? — Als ob nicht die übrigen Domestiken alle, vom vornehmsten bis zum geringsten, vom Abbé Poulard bis zum untersten Bedienten, ihn eben so gut hätte einlassen können, als le Brün!"

„Es ist aber dieß wahrscheinlich, daß sich der Mörder bey Tag ins Haus geschlichen habe, daß er sogar mehrere Tage darin verborgen gewesen sey, und mehr als eine Nacht darin geschlafen habe. Man kann dieß daraus schließen, weil er für nöthig gefunden hat, sich eine Schlafmütze aus einer Serviette zu binden."

„Wenn er aber auch bey der Nacht ins Haus gekommen ist, so kann man daraus doch nichts wider den Angeklagten folgern. Er war ja wegen dessen, was während der Nacht im Hause vorgehen konnte, nicht mehr als die andern Domestiken verantwortlich; er war es sogar noch weniger als die andern, da er nicht verbunden war, im Hause zu schlafen, sondern, so oft er wollte, die Nacht in seinem eigenen Hause zubringen konnte."

„Hierzu kömmt noch, daß der Hausschlüssel immer in der Küche an einem Nagel hing, und folglich alle Domestiken sich dessen nach Gefallen bedienen konnten."

„Ueber dieß aber muß man auch den Umstand nicht übersehen, daß der Mörder, ohne alle fremde Beyhülfe, sehr leicht in ein Haus kommen konnte, das jede Woche zweymahl, vom Montag bis zum Dienstag Abend, und vom Freytag bis zum Samstag

Abend, jedermann offen stund, und dessen Besitzerinn gar kein Geheimniß daraus machte, daß sie immer beträchtliche Summen im Vorrath habe. Die Einrichtung und Bestimmung der Zimmer selbst, führt auch auf die Anzeige, wie leicht es einem Mörder werden mußte, zu jeder Stunde sogleich einen sichern Schlupfwinkel in diesem Hause zu finden, wo so viele leere Zimmer, und unverschlossene Böden waren, das Tag und Nacht offen stund, und mit Lärm, Verwirrung, Spielern, Spielerinnen und Lakayen, von allen Farben angefüllt war."

„Man hat also gar nicht nöthig, die Vermuthung anzunehmen, der Mörder habe der Hülfe eines Domestiken bedurft, um ins Haus zu kommen. In so fern kann es also auch hier nicht zum Nachtheil gereichen, zu den Domestiken zu gehören. An sich selbst erregt ohnehin diese Qualität nie eine nachtheilige Vermuthung, sie entfernt sie vielmehr. Denn jedesmahl, wenn ein Verbrechen eben sowohl durch einen Fremden, als durch einen Domestiken kann verübt worden seyn, ist die Vermuthung immer wider den erstern, weil es der natürliche Gang des Beurtheilens ist, von Stufe zu Stufe zu gehen, und auf das kleinere Verbrechen zuerst zu vermuthen. — Nur dann kann es einen Verdachtsgrund gegen eine Person geben, daß sie Domestike ist, wenn es ausgemacht ist, daß nur durch einen Domestiken die That kann verübt worden seyn. Allein hier, wo die That in einem Hause verübt worden ist, das jedermann offen stund, das immer mit Spielern und fremden Bedienten angefüllt war,

hier kann es niemand nachtheilig seyn, zu den Domestiken zu gehören. Am allerwenigsten aber dem Angeklagten. Denn, außer dem daß er nicht mehr und nicht weniger Domestike ist, als alle andern, so hat er noch besonders den günstigen Umstand zu seiner Rechtfertigung für sich, daß die von dem Mörder zurück gelassenen Sachen ihm nicht zugehörig seyn können, wie es durch die strengste Untersuchung bereits entschieden ist. Von den übrigen Domestiken kann man dieß nicht behaupten, weil mit ihnen kein Versuch angestellt worden ist."

„Weder Vermuthungen noch Anzeigen sind demnach wider den Angeklagten. Die Richter können sich also nicht mißbrauchen lassen, den Leidenschaften seiner Feinde nachzugehen, und ihn vielleicht gar unschuldig zu foltern. Sie haben andere Wege, den Urheber des Verbrechens zu entdecken. Haß, Feindschaft, eigennützige Absichten, und andere Umstände dieser Art sind die Spuren, denen sie nur mit ganzer Aufmerksamkeit folgen dürfen, um den wahren Thäter zu entdecken. Bey der Untersuchung, von welcher hier die Rede ist, sind einige sehr wichtige Umstände, auf welche man besonders aufmerksam seyn muß. — Ich werde sie erzählen, ohne Folgerungen daraus zu ziehen. Dieß muß der Einsicht und der Gerechtigkeitsliebe der Richter selbst überlassen werden."

„Ein Umstand, der hier zu allererst in Erwägung zu kommen verdient, ist ein Diebstahl von 1500 Liver, der im letzten Monath März bey der Frau von Mazel begangen worden ist. Der Thäter war kein anderer als Berry, ein Bedienter, den

sie drey oder vier Monathe vorher fortgejagt hatte, und der sich von Zeit zu Zeit meldete, um wieder in das Haus aufgenommen zu werden. Die Beweise, daß er den Diebstahl begangen habe, sind überzeugend; seine Flucht, denn er kam indeß nicht wieder ins Haus; das Geld, das man bey ihm sah; der Aufwand, den er in Kleidern und auf öffentlichen Häusern machte; ein Pferd für 15 Louisdore, das er sich kaufte. Alle diese Beweise wurden durch le Brün aufgetrieben, und dem Herrn von Savonnieres hinterbracht. Dieser wollte aber nicht, daß seine Mutter noch Geld auf einen Prozeß verwenden sollte, durch den sie doch nicht hoffen könnte, das verlorne zurück zu bekommen. Jetzt zeigt es sich, daß die Kammerjungfern der Ermordeten angeben: die in dem Bette gefundene Halskrause gehöre nicht dem le Brün, sondern sie glauben, sie für eben diesen Berry gewaschen zu haben, der den Diebstahl begangen hat, von welchem wir eben gesprochen haben."

„Das zweyte, was hier besondere Aufmerksamkeit verdient, ist die Feindschaft, welche zwischen der Frau von Mazel und der Frau von Savonnieres, ihrer Schwiegertochter, herrschte; die Ursache des Hasses, den diese wider ihre Schwiegermutter hegte; die Hoffnung, die sie äußerte, in drey Monathen — ein Zeitpunct, der genau mit der Zeit des Mordes zutraf! — ihre Freyheit wieder zu erhalten. — Ueber dieß wurde Berry einige Tage nach der Mordthat in Paris gesehen; eine gewisse Person, die ihm in dem Andreaskloster begegnete, gab dem Herrn von Savonnieres davon Nachricht. Dieser

Dieb war aber aus Bourges, und hatte sich auch nach jenem Diebstahl nach Bourges begeben. Und hier gerade in eben diesem Ort, befand sich auch die Frau von Savonnieres, auf königlichen Befehl in einem Kloster eingesperrt."

„Drittens, verdient besonders auch der Abbé Poulard, daß man hier etwas aufmerksamer auf ihn sey." — Herr von Aucour läßt sich hier etwas umständlicher auf die Lebensgeschichte desselben ein, und fährt dann fort: — „Wie gezwungen ist nicht die wiederhohlte Versicherung am Abend vor dem begangenen Mord, daß er außer dem Hause schlafen werde; wie auffallend ist nicht die Emsigkeit, mit welcher er überall auszubreiten bemüht war, daß le Brün der Mörder sey. Ferner hatte er auch das wichtige Interesse, das Hinderniß aus dem Wege zu räumen, das der Heirath seiner Schwester, der Frau von Chapelain, mit dem Herrn von Lignieres im Wege stand."

„Alle diese Umstände, verbunden mit denen, welche le Brün persönlich betreffen, machen diesen zum Gegenstand des Mitleidens bey dem ganzen Publicum, welches sich mit Recht darüber wundert, daß man sich bey dieser peinlichen Untersuchung ganz absichtlich bloß an diesen Mann zu halten scheint."

„Es ist wohl kein Haus in ganz Paris, worin man nicht schon hundertmahl gesagt hätte: aber warum hat man denn diese Serviettenmütze, und dieses Hemd nicht auch an allen übrigen Domestiken versucht? Warum hat man denn die Feinde der ermordeten Dame nicht verhört? Warum hat man denn

nicht gesucht, sich jenes Bedienten zu bemächtigen, der sie vor sechs Monathen bestohlen hat, und dessen Statur vermuthen läßt, daß die Mütze und das Hemd ihm passen werde? Es scheint ja auf diese Art, daß man, weit entfernt, den Verbrecher ernstlich zu suchen, vielmehr ihn zu entdecken fürchte; und man möchte beynah behaupten, daß man nur suche, das Publicum hinzuhalten, das die Bestrafung einer so entsetzlichen Mordthat verlangt, und nur deßwegen eine so strenge Untersuchung wider einen Unschuldigen vornehme, um am Ende das Publicum mit der Versicherung zufrieden zu stellen, daß man nichts habe entdecken können, während man eigentlich nur nichts entdecken wollte."

Dieß waren ungefähr die Hauptgründe, welche Herr von Aucour zu le Brüns Rechtfertigung, in der Vertheidigungsschrift für ihn, die wir hier im Auszug mitgetheilt haben, anführte.

Man sieht, mit welcher Kunst und Gründlichkeit er die Sache seines Clienten führte. Allein alles war für le Brün vergebens angewendet. Der Hauptschlüssel, den er bey sich gehabt hatte, nachdem doch die Frau von Mazel ihm den seinigen abgenommen hatte, und der Umstand, daß dieser Schlüssel das Schlafzimmer der Frau von Mazel aufschloß, schien den Richtern des Chatelets eine überwiesene Anzeige, daß le Brün den Mord begangen habe, oder wenigstens ein Mitschuldiger sey. — Von eilf Beysitzern, die das Urtheil sprachen, stimmten drey auf weitere Untersuchung, zwey auf Folter, und sechs auf — Todesstrafe!

Am 18. Januar 1690, wurde also durch einen öffentlichen Urtheilsspruch erklärt: daß le Brün überführt und überwiesen sey, an der Ermordung der Frau von Mazel Antheil gehabt zu haben. Er wird deßhalb zur wohlverdienten Strafe verurtheilt, Kirchenbuße zu thun, und sodann lebendig gerädert zu werden. „Vorher aber soll er noch auf die ordentliche und außerordentliche Folter gebracht werden, damit man seine Mitschuldigen von ihm erfahre. Alle seine Güter sollen im Nahmen des Königs confiscirt, davon aber 8000 Liver zur Schadloshaltung für die Herren von Savonnieres, und 100 Liver zu Seelenmessen für die Frau von Mazel bezahlt werden. Auch wird le Brün, des in dem Testaments der Frau von Mazel ihm ausgesetzten Legats, verlustig erklärt, und sämmtliche auf die Untersuchung verwendete Unkosten zu bezahlen, verurtheilt. Die weitere Untersuchung wider Magdalene Tisserel, le Brüns Ehefrau, wird bis nach dessen Hinrichtung ausgesetzt."

Le Brün appellirte wider diese Sentenz an das Parlement, und Herr von Aucour übernahm abermahls seine Vertheidigung.

Es hatte sich bald nach Bekanntmachung des Urtheils das Gerücht verbreitet: die Richter, die dieses Urtheil gesprochen, hätten sich verlauten lassen, daß sie, voraus schon gewiß, daß in jedem Fall ihre Sentenz durch Appellation an einen höhern Gerichtshof kommen werde, sich entschlossen hätten, wider alle Rechtsordnung zu sprechen, bloß um den Angeklagten zu schrecken, und ihn zu einem freywilligen Geständniß zu vermögen.

Diesen Umstand benutzte auch Herr von Aucour in seiner neuen Vertheidigungsschrift, welche wir eben so wie die vorhergehende in einem gedrängten Auszug mittheilen, überzeugt, daß die Beweise von der Unschuld des Beklagten, unmöglich mit größerer Bistimmtheit und Klarheit dargestellt werden können, als von ihm geschehen ist.

Er macht zuerst auf den Umstand aufmerksam, daß ein Theil von den Richtern auf weitere Untersuchung gestimmt, und folglich vorausgesetzt habe, es sey noch kein Beweis wider den Angeklagten vorhanden. „Wie wäre es möglich, fährt er dann fort, daß die übrigen auf Todesstrafe stimmen, und folglich voraussetzen konnten, es seyen vollständige Beweise vorhanden? Es ist also doch wohl etwas an dem Gerüchte, daß die Richter durch ihr Urtheil den Angeklagten bloß schrecken wollten, um ihn durch die Todesangst zu einem Bekenntniß zu bewegen."

„Allein, die Richter mögen nun von ihren guten Absichten sagen was sie wollen, das hindert nicht, daß ihr Urtheil an sich selbst betrachtet, nicht höchst ungerecht sey, gesprochen ohne allen Beweis, gegen alle Gesetze, und folglich durchaus null und nichtig."

„Ehe wir uns aber auf den Beweis davon selbst einlassen, müssen wir noch auf zwey Umstände aufmerksam machen."

„Die Herren von Savonnieres haben in ihrer Klagschrift angesucht: „man möchte dahin erkennen, daß der Angeklagte überführt und überwiesen sey, die Frau von Mazel ermordet, und das in ihrer Geldcasse befindlich gewesene Geld entwendet

zu haben, und ihn deßhalb des in dem Testament der besagten Dame ihm ausgesetzten Legats für verlustig erklären." — Dieses Legat, das an 2000 Thaler beträgt, verdient besonders bemerkt zu werden; man kann wohl sagen, daß es das ganze Verbrechen des Angeklagten sey. Seine Feinde, welche von diesem Legat wußten, hatten wenigstens keinen andern Grund, warum sie ihn allein eher als alle andere Domestiken anklagten, die Frau von Mazel ermordet und bestohlen zu haben, da es sogar höchst unwahrscheinlich ist, daß er das eine oder das andere gethan habe, ja da in dem Urtheil selbst eines Diebstahls mit keinem Wort gedacht wird. Dieser letztere Umstand ist besonders zu bemerken. Denn ist mit dieser Mordthat kein Diebstahl verbunden gewesen, so ist dieß ein natürlicher Beweis, daß sie nicht durch die Hand eines Domestiken vollbracht seyn kann, denn der würde gemordet haben, um zu stehlen; sondern durch die Hand eines Feindes, den Haß und Rache bewaffnet hatten."

„Ein anderer noch merkwürdigerer Umstand ist es, daß le Brün in dem Urtheil selbst nicht als Vollbringer der Mordthat, sondern nur als Theilnehmer verurtheilt wird. Der Mitschuldige soll also den Tod leiden, ehe man noch die geringste Anstalt getroffen hat, den Hauptverbrecher zu entdecken, und in die Hände zu bekommen. Wir werden dieß in der Folge noch besonders untersuchen. Hier verweilen wir mit unserer Aufmerksamkeit noch bey dem Punct, daß der Angeklagte nur als Mitschuldiger verurtheilt ist. Wir haben ihn

also nur gegen die Anklage der Mitschuld zu rechtfertigen."

„Eben so wenig als man den Verdacht, daß le Brün der Mörder selbst sey, nur mit dem schwächsten Beweis begründen konnte, eben so wenig ist au, nur die geringste Spur in den Acten vorhanden, daß er an den Mord Theil gehabt habe. Kein Beweismittel, keine Zeugenaussage, kein Geständniß weder von dem vorgeblichen Mitschuldigen, noch von dem Mörder selbst, den man nicht hat, und nicht suchen will, begründete die Beschuldigung; sie muß also auf bloße Vermuthungen gebaut seyn."

„Bey der Prüfung dieser Vermuthungen muß man aber, nach den Regeln des Rechts und des gesunden Verstandes, sowohl auf die Beschaffenheit des Verbrechens, das vermuthet wird, als auf die Eigenschaften dessen, auf den die Vermuthung desselben fällt, Rücksicht nehmen. Denn Vermuthungen finden mehr oder weniger Statt, je nachdem die Beschaffenheit sowohl der Umstände als der Personen, besser oder schlimmer ist. Man ist leichter geneigt zu glauben, daß ein schlechter Mensch eine schlechte Handlung begangen, als zu glauben, daß ein rechtschaffener Mann ein Bubenstück verübt habe."

„Der Angeklagte hat stets als ein rechtschaffener Mann gelebt, und ist von allen, mit denen er umging, dafür erkannt worden. Sein Unglück hat das Mitleiden des ganzen Quartiers erregt, in dem er wohnt, und hat seinem guten Ruf nicht im mindesten geschadet. Jedermann läßt der Sorgfalt Gerechtigkeit widerfahren, mit welcher er seine Kinder zur

Tugend erzogen hat; seine Familie genießt allgemeine Achtung."

„Dieß ist offenbar nicht der Charakter eines Menschen, von dem eine so abscheuliche That vermuthet werden könnte, als diejenige ist, deren le Brün beschuldigt wird. Man würde sie sogar von ihm kaum glauben können, wenn er selbst durch einen vollständigen Beweis davon überführt wäre."

„Wir wollen aber jetzt diese vorgegebene Mitschuld an sich selbst, und in allen ihren Umständen genauer erwägen, um ganz deutlich zu zeigen, daß es aller gesunden Vernunft widerstreite, auch nur zu vermuthen, daß der Beklagte den geringsten Antheil an der Mordthat gehabt habe."

„Erstens, da er für sich selbst zu einem solchen Anschlag wider das Leben seiner Herrschaft, nicht die geringste Veranlassung hatte, was hätte ihn bewegen sollen, einem andern zu dieser schrecklichen Ermordung behülflich zu seyn? Muß es nicht jeder in sich selbst fühlen, daß es weit schwerer ist, sich durch eine fremde Leidenschaft zu einem solchen Schritt leiten lassen, als seiner eigenen zu folgen? Sieht man nicht ganz klar, daß diese vorgegebene Mitschuld eine noch weit schwärzere Seele voraussetzt, als das Verbrechen selbst? Das letztere konnte aus Zorn oder Rachsucht entspringen, das erstere beweist kalten Vorsatz einer im Laster schon verhärteten Seele."

„Zweytens, wer sieht nicht, daß die Hoffnung eines Vortheils, die einzige denkbare Triebfeder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen, hier gar nicht Statt findet, und daß folglich diese

Beschuldigung nichts anders ist, als die in die Augen springende Ungereimtheit, eine Wirkung zu vermuthen, die keine Ursache hat?"

„Der Ankläger hat diesen Widerspruch selbst gefühlt. Ohne Zweifel hat er darum in seiner Anklage die Beschuldigung des Diebstahls mit der des Mords verbunden; er konnte sich wohl vorstellen, daß kein vernünftiger Mensch glauben werde, ein Bedienter habe seine Herrschaft, ohne alle Absicht etwas dadurch zu gewinnen, ermordet."

„Allein es ist ausgemacht, daß hier kein Diebstahl vorgefallen ist. Das Urtheil sagt nicht ein Wort davon. Keine Spur einer gewaltsamen Erbrechung war zu sehen, nichts war eröffnet, weder in dem Schlafzimmer, noch in der Kleiderkammer. 18 Louisdore fanden sich in der Tasche der Ermordeten; der Schrankschlüssel lag an seinem gewöhnlichen Ort; 278 Liver in Gold, und für mehr als 15000 Liver Diamanten waren noch vorhanden. — Hier kann also nicht einmahl der Vorsatz gewesen seyn, etwas zu stehlen. Gesetzt aber der Angeklagte wäre eines solchen Vorsatzes fähig gewesen, so hätte er alle Tage Gelegenheit genug gehabt, ihn ganz ohne Gefahr auszuführen. Es wäre ihm leicht gewesen, den Verdacht davon auf Berry zu bringen, der schon einmahl im Hause gestohlen hatte, und der also leicht auch das zweytemahl für den Dieb würde gehalten worden seyn."

„Es läßt sich also durchaus nicht vermuthen, daß Hoffnung eines Vortheils den le Brün angetrieben habe, an der Mordthat Theil zu nehmen; und folglich wäre hier wirklich eine Wirkung ohne Ursache,

eine Handlung ohne Beweggrund. Eine solche Vermuthung ist unmöglich."

„Allein man muß hier noch weiter gehen. Diese vorgegebene Mitschuld würde dem Interesse des Angeklagten sogar gerade entgegen seyn, denn er würde sich dadurch unfehlbar um 2000 Thaler gebracht haben, welche ihm die Frau von Mazel als Belohnung für seine vieljährige treue Dienste vermacht hatte. Er mußte fürchten, dieses Legats durch einen Urtheilsspruch verlustig erklärt zu werden, der seine Mitschuld zugleich mit dem Tode bestrafen, und ihm vielleicht nicht einmahl mehr verstatten würde, mit Verlust seines ganzen Vermögens, sein Leben durch die Flucht zu retten."

„Man weiß zwar wohl, daß es Bedienten gegeben hat, die unmenschlich genug waren, ihre Herren umzubringen, um desto eher zum Genuß ausgesetzter Vermächtnisse zu gelangen. Allein dieß geschah immer nur versteckt, so daß der Todesfall natürlich schien, und keine gerichtliche Untersuchung veranlaßte. Nie hat ein solcher Böswicht seinen Herrn mit offenbarer Gewalt ermordet, welche sogleich die Obrigkeit auffordert, das Verbrechen zu ahnden, die Domestiken einer peinlichen Untersuchung zu unterwerfen, und dadurch dem Mörder den gehofften Gewinn zu entreissen."

„Setzt man nun zu allen diesen Gründen noch hinzu, wie heiter und ruhig le Brün vor und nach der geschehenen Ermordung war, so kann man seine Unschuld gar nicht weiter bezweifeln. Es ist ganz unnatürlich, daß sich an einem Menschen, dessen Seele über dem schwarzen Gedanken eines solchen Verbre-

chens brüthet, das er entweder schon begangen hat, oder begehen will, äußerlich nicht die geringste Gemüthsbewegung, nicht die kleinste Unruhe zeige. Man hat aber weder vor, noch nach der Mordthat an le Brün etwas bemerkt, woraus man auf einen so gewaltsamen Zustand im Innern seines Gemüths hätte muthmaßen können; vielmehr zeigte sich Heiterkeit an ihm, und selbst lustige Laune, die sichersten Kennzeichen eines guten Gewissens."

„Alles dieß sind Vermuthungen für le Brün, welche allen Verdacht von ihm entfernen müssen. Aber die Richter führen Beweise an, welche bey ihnen diese Vermuthungen überwogen zu haben scheinen. Diese Beweise müssen wir prüfen."

„Man hat bey ihm einen Schlüssel gefunden, sagt man, der vier Thüren öffnete, nähmlich die Hausthüre, die Thüre zum Vorgemach, und die zwey Thüren zur Kleiderkammer. — Daraus zog man den Schluß, daß er den Mörder eingelassen habe, und verurtheilte ihn zum Tode: nicht anders, als hätte man ihn wirklich die Thüre öffnen gesehen, oder er hätte es selbst gestanden, oder es wäre ihm von dem Mörder selbst ins Gesicht behauptet worden, oder endlich als ob es schlechterdings unmöglich wäre, daß ein anderer Domestike den Mörder könnte eingelassen, oder dieser von selbst den Weg in ein Haus gefunden haben, das Tag und Nacht offen war, und das leere Zimmer und unverschlossene Böden genug hatte, in welchen man sich verborgen halten konnte."

„Hätten die Richter vom Chatelet diese Anzeige, die ihnen der Schlüssel zu geben schien, mit den

Gründen verglichen, welche dagegen sprechen, so hätten sie ganz deutlich sehen müssen, daß diese vorgebliche Anzeige, auf welche sie ein Todesurtheil gebaut haben, nicht einmahl als eine vernünftige Vermuthung betrachtet zu werden verdient; daß sich gar nichts weiter daraus folgern läßt, als daß es nicht unmöglich sey, daß der Angeklagte dem Mörder die Thüren eröffnet habe. Und hieraus haben die Richter, ohne irgend einen andern Beweis gefolgert, daß er sie ihm wirklich eröffnet habe!"

„So urtheilen, und so zum Tode verdammen, heißt mit dem Leben der Menschen, und mit der Ehre der Familien spielen; ein Spiel — mit Widerwillen muß man es sagen — das weniger Scharfsinn, und größere Unbesonnenheit voraussetzt, als irgend ein Hazardspiel! Bey dem letztern ist die Wahrscheinlichkeit auf beyden Seiten gleich. Aber hier, bey der Möglichkeit, daß le Brün dem Mörder die Thüre geöffnet habe, oder nicht, sind alle Gründe fürs Verneinen, nicht ein einziger fürs Bejahen. Dieß wollen wir jetzt beweisen."

„Es ist aus dem ersten Protokoll vom 28. November bekannt, daß der besagte Schlüssel nichts weiter als das Schloß an der Hauptthüre des Schlafzimmers, und zwar mit vieler Mühe, und nur halb, nähmlich den Riegel nur einmahl herum, aufschloß. Damahls zog man diesen Schlüssel nicht weiter in Betrachtung; und man mag wohl seine Gründe dazu gehabt haben, wie wir gleich sehen werden."

„Allein, es ist genug, sagt man, daß dieser Schlüssel nur das halbe Schloß am Schlafzimmer

öffnete, um damit in jeder Stunde der Nacht hinein zu kommen, indem die Thüre zu dem Schlafzimmer der Frau von Mazel, des Nachts nie mehr als einfach abgeschloßen wurde."

„Alles dieß ist wahr. Man könnte sogar noch hinzusetzen, daß man gar nicht einmahl eines Schlüssels bedurfte, um das Schlafzimmer zu öffnen. Man brauchte nur einen Dietrich durch das kleine Loch über dem Schloße zu stecken, und den Riegel zurück zu ziehen. Dieß ist der Grund, warum man im Anfang auf diesen Schlüssel, der den Riegel des Schloßes nur ein halbmahl aufschloß, gar nicht achtete, und in der Folge, um einige Folgerungen daraus zu ziehen, behaupten mußte, daß er ein und ein halbmahl abschließe."

„Aber man geht noch weiter. Man behauptet sogar, der Schlüssel habe gleich von Anfang das ganze Schloß doppelt abgeschloßen. — Gesetzt nun auch — was wir aus Gründen, die unten angegeben werden, nicht zugeben können — dieser Umstand hätte seine Richtigkeit, so würde man dennoch daraus vernünftiger Weise keine Folgerung wider den Angeklagten ziehen können. Denn er hat von Anfang an immer behauptet, dieser Schlüssel habe zu nichts weiter gedient, als das kleine Schloß am Thorwege damit zu öffnen, und er habe nicht einmahl gewußt, daß er auch noch andere Thüren öffne. Diese Aussage, welche er immer gleichförmig gegeben hat, kann man nicht für falsch erklären, so lange man ihn nicht des Gegentheils überwiesen hat; was bis jetzt noch nicht geschehen ist."

Ueber dieß hat besagter Schlüssel nichts Ungewöhnliches, nichts Auszeichnendes an sich, das ihn verdächtig machen könnte. Er ist gemacht wie tausend andere, die in jedermanns Händen sind, so daß auch le Brün ihn ganz unschuldig kann bey sich getragen haben. — Wäre es wahr, daß dieser Schlüssel gleich bey der ersten Probe vier Thüren geschlossen hätte, so wäre dieß ein bloßer Zufall gewesen. Man hat nach der Zeit den Töchtern des Angeklagten mehr als hundert Schlüssel gezeigt, von welchen man auch glaubte, daß sie nur ein einziges Schloß öffneten, die aber bey der damit angestellten Probe noch mehrere andere aufschlossen."

„Die Schlosser, welchen die Gerichte die Untersuchung dieses Schlüssels auftrugen, erkannten ihn einstimmig für einen alten Schlüssel, und versicherten: er sey nicht für die Schlösser der Zimmer gemacht, die man damit öffnen konnte, und man sehe über dieß, daß seit langer Zeit kein Feilenstrich daran geschehen sey."

„Mit dieser Erklärung stimmt jene Aussage, welche der Angeklagte über diesen Punct immer unverändert gegeben hat, vollkommen überein. Er hat immer behauptet: er habe diesen Schlüssel, wie er gegenwärtig noch ist, vor zehn oder zwölf Jahren von einer Frauensperson erhalten, die bey der Frau von Mazel gedient, und sodann sich an den oben gedachten Lagüë verheirathet hatte, die aber schon seit zwey Jahren todt ist."

„Zwar wendet man ein, der Angeklagte hätte diesen Schlüssel auch nicht einmahl als einen Hauptschlüssel zum Thorwege haben sollen, indem die

Frau von Mazel sowohl ihm, als der Köchinn vor ungefähr zehn Monathen den Hauptschlüssel abgenommen hatte, nachdem sie von Berry war bestohlen worden."

„Allein, wie auch immer diese Begebenheit mit dem Hauptschlüssel mag beschaffen gewesen seyn, so kann doch daraus nichts Nachtheiliges wider den Angeklagten gefolgert werden. Denn, daß die Frau von Mazel, aus Aerger über den erlittenen Diebstahl, nicht mehr zugeben wollte, daß ihre Leute Hauptschlüssel haben sollten, das war ein Einfall in der Hitze, der zwar ganz natürlich, deßhalb aber doch eben nicht sehr vernünftig war. Was konnte es ihr denn helfen, ihren Leuten die Hauptschlüssel abzunehmen, während ihr Haus Tag und Nacht jedem Fremden, der bey ihr spielen wollte, offen stund?"

„Inzwischen hat der Abbé Poulard den Hauptschlüssel von der Frau von Mazel erhalten, den le Brün auf Anforderung derselben in ihre Hände überreichte. Die Köchinn bekam den ihrigen bald wieder zurück, aber der Abbé durfte den seinigen behalten, und le Brün mußte ihn missen. Er konnte sich aber unmöglich ohne einen solchen Schlüssel behelfen, denn er mußte des Morgens sehr früh aus dem Hause, um einzukaufen, und überhaupt seiner Geschäfte wegen, beynah zu jeder Stunde aus- und eingehen. Er bediente sich also eines andern Schlüssels; aber er that dieß ganz unverhohlen im Angesicht des ganzen Hauses."

„Dieß ist es, was le Brün selbst wegen dieses Schlüssels immer aufs standhafteste behauptet hat;

und schon diese Erzählung beweiset seine Redlichkeit, denn es stund ja in seiner Willkür, gleich von Anfang an zu sagen, er habe den Schlüssel von der Herrschaft selbst bekommen; sie war todt, und konnte ihm also nicht widersprechen."

„Ueber dieß ist dieser Schlüssel so wenig eine Anzeige wider den Angeklagten, daß er vielmehr für ihn spricht. Es ist klar, wenn er den Mörder damit eingelassen hätte, würde er gewiß ihn nicht bey sich haben finden lassen; oder zu was immer für einer andern unerlaubten Absicht er ihn gebraucht hätte, würde er gewiß nicht vergessen haben, ihn bey Seite zu schaffen. Er mußte einsehen, wenn er wirklich an dem Verbrechen Antheil genommen hätte, daß dieser Schlüssel der einzige Beweis wider ihn seyn würde; wie es jetzt auch wirklich erfolgt ist, indem dieser Schlüssel der einzige Grund des wider ihn gesprochenen Todesurtheils ward."

„Jemehr man also über diese Umstände dieser Begebenheit nachdenkt, desto mehr wird man überzeugt, daß die vorgebliche Ueberführung des Angeklagten, in der bloßen Möglichkeit bestehe, daß er habe dem Mörder die Thüre eröffnen können."

„Nach der Sentenz des Chatelets ist es also genug, daß man ein Verbrechen hat begehen können, um verurtheilt zu werden, daß man es wirklich begangen habe. Man muß also der ganzen Menschheit den Prozeß machen; denn bey ihrer bekannten Schwäche und Verdorbenheit ist es möglich, daß die weisesten Menschen, daß die Richter selbst lasterhafte und Bösewichter würden."

„Es ist möglich, daß sich Richter durch Reiche wider Arme einnehmen lassen. Es ist möglich, daß sie der Leidenschaft eines mächtigen Anklägers nachgeben, und ihm selbst alle Mittel aufsuchen helfen, dem Prozeß eine Wendung nach seinen Absichten zu geben. Es ist möglich, daß sie die Aussagen, welche zu Rechtfertigung des Angeklagten dienen, nicht getreu zu den Acten nehmen. Es ist möglich, daß sie die Spur, die man ihnen anzeigt, mit gutem Vorbedacht nicht verfolgen, daß sie den wahren Verbrecher, auf welchen man sie hinweiset, absichtlich nicht entdecken wollen."

„Allein, da es höchst ungerecht wäre, die Richter wegen solcher Möglichkeit zu verurtheilen, so ist es auch ungerecht, wenn sie einen andern wegen Möglichkeiten verurtheilen."

„Man wird sich also nie genug wundern können, daß die Richter des Chatelets einen Mann, dessen Ehrlichkeit immer ganz unbescholten war, zum Tode verurtheilt haben, ohne einen andern Grund, als weil es möglich ist, daß er dem Mörder die Thüre geöffnet habe, ohne zu wissen, ob er sie ihm wirklich geöffnet habe. Wissen konnten sie dieß nur auf dreyerley Art; entweder durch Zeugenaussagen, oder durch das Eingeständniß des Angeklagten, oder durch das Bekenntniß des Mörders. Hier ist aber kein Zeuge, der Angeklagte läugnet es, und um den Mörder hat man sich von Seiten der Gerichte noch gar nicht bekümmert."

„Es ist also wahr, daß die Richter ihr Urtheil gesprochen haben, ohne auf eine von den vielen andern Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen, die der

Mörder hat wählen können, um in das Haus und in das Schlafzimmer zu kommen."

„Er kann einen Nachschlüssel gehabt haben. Er kann auch mit einem bloßen Dietrich das Schlafzimmer geöffnet haben, vermittelst des kleinen Loches über dem Schlosse. Er kann auch ohne Nachschlüssel und ohne Dietrich hinein gekommen seyn, indem er zum Fenster einstieg, und sich unter dem Bette verbarg. Er kann durch eine andere weit verdächtigere Person, als der Angeklagte ist, eingelassen worden seyn. Er kann schon mehrere Nächte vorher im Hause geschlafen haben; ein Umstand, den die zurückgelassene blutige Serviettenmütze sehr wahrscheinlich macht. Er kann auch sehr leicht aus einem andern Hause auf der Dachrinne, durch das große Dachfenster in den obern Boden in das Haus eingestiegen seyn."

„Warum haben doch die Richter vom Chatelet, unter so vielen möglichen Wegen, in ein Haus zu kommen, das noch über dieß des Spielens wegen, Tag und Nacht offen stand, sich allein an denjenigen gehalten, der den Angeklagten trifft, und der ganz unstreitig gerade am allerwenigsten Wahrscheinlichkeit hat; so wenig, daß man weder einen Beweggrund, noch einen Zweck angeben kann, aus welchem sich die Handlung erklären ließe, und daß, je länger man sie betrachtet, desto mehr die Wahrscheinlichkeit zur bloßen Nichtunmöglichkeit verschwindet?"

„Die Richter haben also offenbar das Urtheil ohne allen Beweis gesprochen. — Allein, außer diesem allen sind in dem Prozesse selbst so viele

Hauptfehler begangen worden, daß man das ganze Verfahren durchaus für null und nichtig erklären muß."

„Die erste Unrichtigkeit in dem Verfahren, betrifft jenen Hauptschlüssel, den man als das Fundament zu dem Todesurtheil gebraucht hat. Als le Brün, unmittelbar nach Bekanntwerdung der Mordthat, auf Befehl des Kriminallieutenants durchsucht wurde, fand man zwey Schlüssel in seiner Tasche. Er gab auf der Stelle Rechenschaft von beyden. Der eine, sagte er, sey der Schlüssel zu seinem Schlafbehältniß, der andere aber, sey ein Schlüssel zum Thorwege. Beyde wurden sogleich an allen Schlössern des Schlafzimmers versucht. Der erstere öffnete durchaus kein anderes Schloß, als dasjenige, für das er bestimmt war; von diesem ist also nicht weiter die Rede. Der Hauptschlüssel hingegen, schloß von ungefähr das halbe Schloß an der Hauptthüre des Schlafzimmers der Frau von Mazel. Aber es erforderte so viele Mühe, und so viele Umstände, dieß zu bewerkstelligen, daß man anfänglich aus dieser so wenig natürlichen Anzeige selbst, gar nicht viel machte. Man probirte darauf den Schlüssel auch an den übrigen Thüren des Schlafzimmers; allein es konnte keine derselben damit geöffnet werden."

„Bisher stimmt das Verfahren ganz mit der Vorschrift der Ordonnanzen überein, welche fordern, „daß die Richter sogleich den ganzen Platz, wo ein Verwundeter oder Ermordeter gefunden wird, in Augenschein nehmen, und auf der Stelle über die ganze Begebenheit ein genaues Protokoll errichten

sollen:" Man vermuthet also — denn die Richter haben allezeit die Vermuthung für sich — daß sich in diesem Protokoll auch eine genaue Beschreibung, aller dieser mit dem Hauptschlüssel angestellten Versuche befinden werden. Allein es zeigt sich, daß sie sich wirklich nicht darin befindet. Woher mag dieß wohl kommen? Ist es Vergessenheit oder Vorsatz? Hat man zu wenig oder zu viel an diesen Umstand gedacht? Es muß dem Parlement überlassen werden, über diese Frage zu entscheiden, welche hier bloß vorgelegt werden sollte."

„So viel ist ausgemacht, dieses erste, allein rechtsgültige Protokoll, enthält von allen jenen angestellten Versuchen nichts weiter, als die Bemerkung, daß man mit besagtem Schlüssel, daß Schloß an der Hauptthüre von dem Schlafzimmer der Frau von Mazel nur halb, und zwar mit sehr vieler Mühe, habe aufschließen können."

„Was muß hier inzwischen vorgefallen seyn? Der Prozeß wird angefangen, man beginnt die Untersuchung. Aber man findet keine Beweise wider den Angeklagten, und kehrt nun in das Haus der Frau von Mazel zurück, um noch einmahl nachzusuchen. Es wird ein neues Protokoll errichtet, und — nun findet sich auf einmahl, daß der Hauptschlüssel, der nur mit vieler Mühe, bloß das halbe Schloß an der Hauptthüre geöffnet hatte, mit Leichtigkeit an allen Thüren des Schlafzimmers, die doppelt verschlossenen Riegel der Schlösser öffnete."

„In der That ein sehr sonderbarer Zufall! Aber es verdient bemerkt zu werden, wann er sich ereig-

nete. Es war am 14. Januar; acht und vierzig Tage nach der Abfassung jenes ersten Protokolls; zu einer Zeit, da alle Siegel schon länger als drey Wochen abgenommen waren, da die Feinde des Angeklagten, das ganze Haus im Besitz hatten, da der besagte Schlüssel schon seit mehr als sechs Wochen in der Gerichtsstube des Chatelets, von jedermann nach Gefallen besehen und betastet werden konnte."

„Was war leichter, als von diesem Schlüssel einen Abdruck zu nehmen, und alle Schlösser darnach abzuändern? Dieß ist auch wirklich geschehen, man kann gar nicht daran zweifeln. Vier Gründe beweisen es."

„Erstens, machte der Umstand, daß der Mörder den eigentlichen Schlüssel zum Schlafzimmer mitgenommen hatte, es ohnehin nöthig, einen neuen Schlüssel verfertigen zu lassen, welches nicht geschehen konnte, ohne das Gewinde im Schlosse zu ändern."

„Zweytens, wäre es kaum möglich, daß ein ganz gewöhnlicher Schlüssel drey verschiedene Schlösser öffne, für die er nicht gemacht ist, wenn nicht die Schlösser nach dem Schlüssel eingerichtet wären."

„Drittens, haben die Schlosser bemerkt, daß man den Schlüssel selbst geändert habe."

„Viertens endlich, kann man die Verschiedenheit, welche sich zwischen den Erfolgen des ersten und zweyten Versuchs mit dem Schlüssel gefunden hat, gar nicht begreifen, wenn eine solche Veränderung mit den Schlössern und dem Schlüssel nicht

vorgefallen seyn sollte. — Denn man kann nicht vermuthen, daß so ein einsichtsvoller Mann, als der Kriminallieutenant, diesen Schlüssel nicht auf der Stelle, wie es die Gesetze verlangen, an allen den Schlössern habe probiren lassen, welche er nachher öffnete."

„Hätte er aber (denn möglich ist alles) gleichwohl nicht daran gedacht, und versichert er selbst, daß er nicht daran gedacht habe, so muß man es freylich glauben. Aber man kann sich dann kaum erwehren, zu sagen, daß ein Richter, der ein so wichtiges Protokoll abfassen konnte, ohne recht daran zu denken, auch wohl ein Todesurtheil könne gesprochen haben."

„Allein, man habe nun bey diesem ersten allein rechtsgültigen Protokoll an das, was dabey zu thun war, gedacht oder nicht gedacht; es bleibt darum nicht weniger wahr, daß man die Schlösser verändert hat, und daß der vorgebliche Beweis, den man daraus ziehen will, daß dieser Schlüssel jetzt so viele Thüren öffnet, bloß ein nachher gemachter Beweis ist; ein Beweis, so zu sagen, durch Feile und Hammer, in welchem man gleichwohl, wider die Absicht derer, die ihn geschmiedet haben, die Unschuld des Angeklagten erkennt, indem dieses zweyte Protokoll offenbar nichts anders beweiset, als daß das erstere nichts enthielt, was man als Beweis wider den Angeklagten gebrauchen konnte."

„Dieses wider alle Ordnung bloß auf einseitiges Verlangen des Anklägers verfertigte Protokoll müßte allein schon Grund genug seyn, um das ganze Verfahren für null und nichtig zu erklären."

„Der zweyte nicht weniger wichtige Fehler besteht darin, daß nicht sämmtliche Domestiken verhört worden sind. — Der Ankläger gesteht dieß selbst in seiner Klagschrift, indem er darin dem Kriminallieutenant sagt: „Zehn ganzer Stunden wendeten Sie zu der unglaublich mühsamen Arbeit an, einen Theil der Domestiken, und andere von außen herbey gebrachte Personen zu verhören."

„Man weiß nun zwar nicht genau, wie hoch sich die Anzahl des andern Theils der Domestiken, der nicht abgehört worden ist, beläuft. Allein, wenn sich dieser Theil auch nur ganz allein auf den Abbé Poulard einschränken sollte, so würde dieß immer noch ein sehr großer Theil seyn. Außer dem daß es nicht erlaubt ist, bey solchen Gelegenheiten einen einzigen, er sey wer er wolle, zu übergehen, weil eben dieser einzige, der nicht verhört worden ist, der alleinige Urheber des Verbrechens seyn kann, mit dessen Untersuchung man beschäftiget ist: kann man auch wohl sagen, daß dieser Mensch bey dem vorliegenden Fall eine weit wichtigere Person ist, als alle übrigen Domestiken zusammen." — Herr von Aucour kömmt hier noch einmahl auf die Geschichte dieses Abbé zurück, und läßt sich auf eine umständliche Erzählung der Thatsachen ein, von welchen wir oben gesprochen haben. Er macht auf die Lage seines Zimmers aufmerksam, welche es ihm leicht machte, zu jeder Stunde bey Tag und bey Nacht, so oft es ihm beliebte, ganz ingeheim in das Schlafzimmer der Frau von Mazel zu kommen. — „Gern hätte man, fährt er dann fort, alle diese Umstände über-

gangen, welche immer mehr andeuten, als man sagt oder sagen will, denn unser Zweck ist hier bloß, die unterdrückte Unschuld zu retten, ohne alle Absicht den guten Ruf irgend eines Lebenden oder Verstorbenen zu nahe zu treten."

„Aber alle diese Umstände sind dem ganzen Publicum bekannt; denn da die Frau von Mazel kein Arges daraus hatte, so machte sie auch kein Geheimniß davon; und man erzählte es auch hier in keiner andern Absicht, als um zu zeigen, daß der Abbé Poulard unter allen Domestiken der Frau von Mazel derjenige war, den sie am meisten mit ihrem Zutrauen beehrte, und der daher auch am aller sichersten im Stande gewesen wäre, alles das aufzuklären, was bis jetzt bey diesem Verbrechen dunkel geblieben ist."

„Allein, wer weiß? Vielleicht ist er eben darum nicht verhört worden! Denn was soll man überhaupt von einem Verfahren denken oder nicht denken, bey dem so viel Parteylichkeit, Vorurtheil und Ansehen der Person sich ganz deutlich zeigt? Man muß sich hier an die Thatsachen halten, ohne nach ihren Beweggründen zu forschen. Genug also, der Abbé Poulard, der vor allen andern hätte verhört werden sollen, ist nicht verhört worden. Diese Unterlassung, was immer der Grund derselben seyn mag, muß das ganze Verfahren null und nichtig machen."

„Die dritte Nullität bey diesem Verfahren ist, daß man nicht sämmtliche Domestiken in Verhaft genommen hat, was doch sonst bey peinlichen Fällen gewöhnlich ist, und daß man im Gegentheil denjenigen allein in Arrest bringen ließ, der natür-

licher Weise am wenigsten verdächtig seyn mußte, und der auf der Stelle durch alle die Anzeigen schon gerechtfertiget war, die man bey der Entdeckung der Mordthat gefunden hatte."

„Man fand die Frau von Mazel in ihrem Bette durch funfzig Messerstiche ermordet, von welchen, nach dem Bericht der Aerzte, keiner tödtlich war. Man fand bey ihr im Bette eine blutige Serviette, die wie eine Nachtmütze zusammen geknüpft war, und eine zerrissene Spitzenkrause, auch ganz mit Blut gefärbt. Diese drey Umstände fielen sogleich beym ersten Anblick auf; und alle drey bestätigten auf der Stelle die Unschuld des Beklagten. Die vielen leichten Messerstiche gaben deutlich genug zu erkennen, wie schwach die Hand seyn müsse, von der sie herrührten, und daß es also die Hand des Angeklagten, eines der stärksten Männer, nicht seyn könne. Die Serviettenmütze wurde an ihm probirt, allein sie paßte nicht auf seinen Kopf; der glücklichste und einleuchtendste Beweis seiner Rechtfertigung, den man in einem solchen Fall nur haben kann. Auch wurde erkannt, daß die Spitzenkrause ihm nicht gehöre, sondern einem ehemahligen Bedienten, Nahmens Berry."

„Alle diese drey Anzeigen, die einzigen die man hatte, rechtfertigten also den Angeklagten gleich im ersten Anfange. Und, was besonders zu bemerken ist, er ist der einzige unter allen Domestiken der Frau von Mazel, den die Anzeigen von der Mordthat selbst freygesprochen haben; so daß, wenn man auch die Sache nach der äußersten Strenge nehmen wollte, er doch höchstens der Mitschuld oder des Mitwissens

verdächtig wäre, während alle übrigen Domestiken den Verdacht nicht nur der Mitschuld, sondern auch des Mords selbst auf sich haben. Von keinem derselben läßt sich sagen, daß die Mütze des Mörders ihm nicht passe, weil man mit keinem den Versuch gemacht hat, und nun auch mit keinem mehr machen kann."

„Man ließ den Kutscher frey, der gar nichts für sich hatte, um auf eine Ausnahme Anspruch zu machen, der vielmehr wegen der Aufsicht über das Hofthor, am meisten hätte sollen verantwortlich gemacht werden."

„Man ließ die Köchinn frey, die dadurch verdächtig war, daß sie ihr Bett, das sonst immer in der Küche stund, acht Tage vor der Mordthat in der Holzkammer aufgeschlagen hatte, außer welcher sie leicht jemand außer dem Hause ihren Hauptschlüssel reichen konnte, um ihm den Eingang zu öffnen, und ihn dann um so sicherer bey sich zu verbergen."

„Man ließ die zwey Bedienten frey, Jünglinge von siebzehn bis achtzehn Jahren, auf welche die Schwäche der Hand, die den Mord vollbracht hatte, eine deutliche Anzeige gab, und von welchen man nicht sagen kann, daß die Serviettenmütze nicht auf ihren Kopf passe, weil man es unterlassen hat, sie an ihnen zu probiren."

„Man ließ den Abbé Poulard frey, einen Menschen, auf den man wegen seines liederlichen Lebens, den ersten Verdacht hätte werfen sollen, der nicht nur einen Hauptschlüssel zur Hausthüre, und noch mehrere andere Schlüssel hatte, sondern der auch, mehr als irgend jemand, in alle Familiengeheimnisse ein-

geweiht, alles das kannte, was am ersten zu einer so abscheulichen Handlung reitzen konnte."

„Man ließ überhaupt alle Domestiken in Freyheit, bey einer Untersuchung, wo man den wahren Thäter gar nicht kannte; man hielt sich an einen einzigen, und zwar gerade an den, der auf der Stelle durch die drey ersten Anzeigen, die man gefunden hatte, gerechtfertiget war, und der es durch die nachher entdeckten Anzeigen nun noch mehr ist, wie zum Beyspiel durch das blutige Hemd, das auf einem der obern Böden gefunden wurde, und das nicht sein gehören kann, weil es gar nicht auf seinen Leib paßt."

„Noch einmahl also, warum nahm man denn nicht alle Domestiken in Verhaft, da man behauptete, ein Domestike müsse der Mörder seyn, ohne doch zu wissen, welcher von ihnen es sey? Warum hielt man sich denn nur an den einzigen, von welchem man schon wußte, daß er nicht der Thäter sey? Es wäre nicht schwer, diese Fragen zu beantworten, allein wir bemerken bloß, daß diese Unterlassung, sie mag mit oder ohne Absicht geschehen seyn, das ganze Verfahren verdächtig, und schlechterdings null und nichtig macht."

„Noch eine andere Nullität, aus welcher deutlich erhellt, daß Parteylichkeit und Uebereilung die Schritte der Richter geleitet haben, erkennt man daraus, daß auch nicht ein einziges Decret gegeben wurde, sich irgend eines Menschen zu bemächtigen, um den wahren Thäter zu entdecken, während man schon seinen Mitschuldigen, ohne Beweise, ohne Zeugen, und ohne ein Geständniß seiner Schuld zu

haben, zum Tode verurtheilt hatte. Man kann nicht begreifen, was die Richter, die keinen Augenblick Anstand nahmen, so übereilt ein Todesurtheil zu sprechen, auf der andern Seite so überbehuthsam machte, gegen einige Personen gefängliche Verhaftnehmung zu decretiren." — Hier macht nun Herr von Aucour, nachdem er gezeigt hat, daß die vorhandenen Anzeigen auf jeden andern eher, als auf den Angeklagten Verdacht bringen müßten, einen Uebergang, um dem Richter die Personen zu nennen, auf welchen er seinen Verdacht häften könne. — „Mitten durch jenes Dunkel, fährt er fort, worein man jene ganze Geschichte zu hüllen gesucht hat, erblickt man doch zwey Dinge, die ganz unbezweifelt sind."

„Das erste ist, daß dieser Mord, bey welchem kein Diebstahl, und selbst nicht einmahl die Absicht eines Diebstahls zu bemerken ist, nur die Wirkung des Hasses und der Rache seyn kann."

„Das zweyte, daß der Urheber desselben alles darauf angelegt hat, den Verdacht davon auf einen Domestiken zu bringen. Vier Umstände weisen deutlich darauf hin: die blutige Nachtmütze, die der Mörder in dem Bette der Ermordeten zurück gelassen hat, die er aus einer Serviette zusammen geknüpft hatte, die ins Haus gehörte, um dadurch auf den Gedanken zu leiten, daß der Verbrecher im Hause zu suchen sey; das Hemd, das so ganz mit Blut überzogen war, das er auf dem Boden zurück ließ, damit man glauben solle, es sey ein Domestike, der im Hemde des Nachts aufgestanden sey, um den Mord zu verrichten; der Schlüssel zu dem Schlaf-

zimmer, der gewöhnlich inwendig auf einen Stuhl gelegt wurde, und den der Mörder mitgenommen hat, um den Verdacht zu veranlassen, daß ein Domestike ihn während des Schlafengehens der Frau von Mazel weggenommen habe: und endlich das Messer, ein gewöhnliches Taschenmesser, das zu einem Mord so wenig geschickt war, damit man denken solle, es sey ein Domestike gewesen, der das nächste beste Mordgewehr ergriffen habe."

„Es ist klar, daß alle diese studirte Anstalten keine andere Absicht haben konnten, als einen Domestiken verdächtig zu machen. Allein, so bald man nur die Sache genauer überlegt, so kann man eben daraus das gerade Gegentheil erkennen, daß ein Domestike den Mord nicht kann begangen haben, weil gerade dieser das entgegengesetzte Interesse gehabt hätte, den Verdacht auf einen Fremden zu leiten."

„Nimmt man nun noch jenen erstern Umstand hinzu, daß bey diesem Mord kein Diebstahl, und selbst nicht einmahl ein Versuch zu stehlen, vorgefallen ist, so muß man überzeugt seyn, daß der Mörder ein Feind war, und daß die ganze Schwierigkeit jetzt bloß darin liegt, zu wissen, wer dieser Feind sey, und was er für Anhänger und Mitschuldige habe." — So führt dieser scharfsinnige und gelehrte Schriftsteller seinen Leser gleichsam an der Hand, um ihn von allem, auch dem entferntesten Verdacht wider seinen Clienten ganz abzulenken. Er stellt seinen Leser in einen neuen Gesichtspunct, wo ihm le Brün gar nicht weiter vors Auge kommen kann. Dagegen führt er ihm Personen vor, von

welchen es gleich beym ersten Anblick auffällt, daß sie ein ganz besonderes Interesse bey dem Tod der Frau von Mazel hatten, auf welche man also vor allen andern hätte Verdacht werfen, und die gerichtliche Untersuchung richten sollen. Er schickt noch vorläufig die Versicherung voraus, daß er kein bestimmtes Urtheil fällen, niemand verdammen, sondern bloß die merkwürdigsten Thatsachen erzählen wolle, die er wisse, und die Folgerungen daraus zu ziehen, dem Parlement und dem Pbulicam überlasse." — „Man weiß, fährt er dann fort, daß die Frau von Mazel an ihrer eigenen Schwiegertochter, der Frau von Savonnieres, eine Todfeindinn hatte, welche auf Ansuchen ihrer Schwiegermutter, seit mehr als fünfzehn Jahren in einem Kloster eingesperrt, während dieser Zeit schon mehrmahls heimlich nach Paris gereiset ist, und noch das letztemahl, als sie wieder da war, geäußert hat, daß sie in drey Monathen — welches gerade die Epoche des Mords ist — ihre Freyheit wider zu erlangen hoffe."

„Man weiß, daß Berry, der ehemahlige Bedie[illegible] der Frau von Mazel, im März des vorigen Jahres, ihr 1500 Liver gestohlen hat, und daß sie nur durch ihren ältesten Sohn, und dem Abbé Poulard abgehalten wurde, ihre Klage deßhalb anhängig zu machen; daß die blutige Spitzenkrause von den Kammerjungfern, für die Krause eben dieses Berry erkannt; daß der nähmliche Berry zur Zeit des Mords zu Paris gesehen worden ist."

„Man weiß, daß die Frau von Mazel den Entschluß gefaßt hatte, ihr Testament zu ändern, wo-

bey für diejenigen nichts zu fürchten war, gegen welche sie billig darin verfahren hatte, wohl aber für diejenigen, gegen welche sie mehr als billig gewesen war, und vorzüglich für den Abbé Poulard, den die einzige christliche Betrachtung der Frau von Mazel, daß ein Legat für einen Menschen, der im Kloster leben sollte, ganz überflüßig sey, um alle seine Hoffnungen bringen konnte. Man weiß, daß dieser Abbé die Verheirathung seiner Schwester, mit dem Herrn von Lignieres, der die Frau von Mazel ganz entgegen war, mit allem Eifer durchzusetzen suchte. Man kennt überhaupt diesen Abbé. — Hier folgt nun wieder eine Schilderung von dem Leben des Abbé, von der das Wesentliche unsern Lesern schon bekannt ist. — Man weiß, daß er in der Nacht, da die Mordthat geschah, allerhand ungewöhnliche Bewegungen machte, daß er während des Abendessens ganz gegen seine Gewohnheit mehrmahls wiederhohlte, er werde heute Nacht nicht im Hause schlafen, daß er um halb eilf Uhr aus dem Hause ging, aber um Mitternacht zurück kam. Man weiß, daß er selbst gleich am ersten Morgen nach der Mordthat, auf allen öffentlichen Plätzen, mit einer auffallenden Geschäftigkeit das Gerücht verbreitete, daß le Brün der Mörder sey. Man weiß endlich, daß er das Mährchen von Berry's Geburt, das wir auch oben angeführt haben, erdichtet und ausgebreitet hat, und daß zu gleicher Zeit viele von den andern Feinden des le Brün sich bemühten, dieser verleumderischen Erdichtung bey mehreren Menschen Eingang zu verschaffen."

„Wir wollen alle diese Thatsachen nicht weiter mit Betrachtungen erläutern, sie zeigen für sich selbst deutlich genug, daß man hinlängliche Uasache gehabt hätte, gegen mehr als eine Person Verhaft zu decretiren; und jemehr man darüber nachdenkt, desto unbegreiflicher wird es, daß dieß, bey einer so langen Untersuchung, und bey so wichtigen Veranlassungen, doch nicht geschehen ist."

„Aber noch mehr! Man erzählt ganz öffentlich, alle diese Thatsachen seyen bey dem Prozeß ganz übergangen; Berry, dieser berüchtigte Berry, sey nicht einmahl bey einem Verhör genannt worden, er, von dem das ganze Publicum sprach, so bald die Mordthat bekannt wurde. Wäre es möglich, daß man bey der ganzen Untersuchung dieses Menschen nicht gedacht hätte, der doch der Hauptgegenstand derselben hätte seyn sollen? Hätte man wirklich bey diesem Prozesse alle Arten von Unterlassungssünden begehen, alle Arten von Vorurtheil, von Parteylichkeit und von Ansehen der Person häufen wollen, Registraturen, die hinterher erst verfertiget wurden, Protokolle, die unvollständig sind, und voll von Unterdrückungen der wichtigsten Umstände; Entlassung der Domestiken, ohne sie zu verhören, ohne sie in Verhaft zu nehmen; Mangel aller Anstalten, dem Mörder auf die Spur zu kommen; über dieß das ungerechte und falsche Vorurtheil des Kriminallieutenants *), der so unbedachtsam war,

*) Eben der Herr Deffita, der nur vor zwey Jahren erst, bey dem Prozesse des Herrn von Anglade ein eben so voreiliges Urtheil gesprochen

schon vom ersten Tage an, öffentlich zu versichern, daß der Angeklagte schuldig sey, und der dadurch sein ganzes Verfahren verdächtig gemacht hat; und endlich, nach einem so seltsamen, so mangelhaften Verfahren, ein Endurtheil, das einen vorgeblichen Mitschuldigen, ohne Beweis, ohne Geständniß, ohne Zeugen, zum Tode verurtheilt: — alles dieß ist es, was jeden rechtschaffenen Mann empört, dieß ist es, was die Sache des Angeklagten zu einer allgemeinen Sache macht, bey der jeder Bürger in Gefahr zu seyn glaubt; und so appellirt das ganze Publicum von diesem widerrechtlichen Urtheil."

Dieß war le Brüns Vertheidigung bey der Appellationsinstanz. Wir wollen nun auch unsern Lesern noch einige von den Gründen mittheilen, welche die Ankläger zu Unterstützung ihrer Anklage vorbrachten.

„Le Brün, sagten sie, hatte sich durch vieljährige Dienste, durch anscheinenden Eifer und Anhänglichkeit, des ganzen Vertrauens der Frau von Mazel bemächtigt; er kannte vermittelst dieses Zutrauens nicht nur alle ihre häusliche Angelegenheiten, sondern er erfuhr auch alles was sie dachte, und sich vorgenommen hatte. Durch diesen Vorzug war es ihm leichter als jedem andern, dieses schreckliche Verbrechen zu begehen."

„Man folge nur den Anzeigen, und man wird finden, daß sie nur auf le Brün passen. Sonntags,

hatte. Vergleiche den II. Band dieser Sammlung von merkwürdigen Rechtsfällen.

an dem Tage vor dem Mord, war die Frau von Mazel den ganzen Vormittag mit ihren Kammerjungfern auf ihrem Zimmer; binnen dieser Zeit können also die Klingelschnüre nicht verknüpft worden seyn. Eine von den Kammerjungfern hat sogar bey ihrem Verhör versichert, sie habe an jenem Vormittag nicht bemerkt, daß die Schnüre verschlungen gewesen wären. Indeß war es nicht das erstemahl, daß le Brün es versucht hat, die Klingel unbrauchbar zu machen. Es erhellt aus den Zeugenaussagen, daß er eines Tages, da die Frau von Mazel sich über das Verknüpfen der Klingelschnüre beklagt hatte, selbst antwortete: er habe es gethan, weil sie beym Bettemachen hinderlich gewesen seyen. Das was er hier gethan hatte, kann er wohl auch zum zweytenmahl gethan haben."

„Zu welcher Stunde kann er nun aber diese Schnüre verknüpft haben, wenn es nicht des Vormittags geschehen ist? Als die Frau von Mazel Nachmittags in die Vesper gegangen war, blieb niemand im Hause als die Köchinn. Die Frau von Mazel schloß zwar bey ihrem Weggehen die Thüre doppelt ab, was sie niemahls unterließ, seit sie vor einigen Monathen war bestohlen worden. Allein le Brün konnte diese Thüre leicht mit seinem Hauptschlüssel öffnen."

„Er selbst mag es wohl gefühlt haben, daß man leicht auf die Vermuthung kommen könne, er sey während der Abwesenheit seiner Herrschaft, in diesem Zimmer gewesen; darum hat er vorgegeben, er sey erst um sieben Uhr wieder ins Haus gekommen. Allein Lagüë und der Speisewirth bezeugten,

daß er sie um halb fünf Uhr verlassen habe; er selbst aber sagt in seinem Verhör, er sey von ihnen geradeswegs in das Haus der Frau von Mazel gegangen. Er ist also nicht um sieben, sondern um halb fünf Uhr wieder ins Haus gekommen. Ferner sagt er, er sey von sieben bis acht Uhr im Hause geblieben; aber er konnte nicht angeben, was er in dieser Stunde vorgenommen habe, und in einem der folgenden Verhöre behauptete er sogar, er sey gleich nach seiner Ankunft auch wieder fortgegangen."

„Wir dürfen nur diesen Widersprüchen folgen, um zu sehen, daß sie mit den Anzeigen, die wider ihn vorhanden sind, vollkommen zusammenstimmen. Man fand am Morgen nach der Mordthat den gewöhnlichen Schlüssel zum Schlafzimmer nicht mehr, den eine von den Kammerjungfern am Abend zuvor auf einen Stuhl neben der Thüre gelegt hatte. Um den Verdacht von sich zu entfernen, als ob er diesen Schlüssel weggenommen hätte, gab er vor: er sey am Sonntag Abend, da er von seinem Abendessen außer dem Hause spät zurück gekommen, nicht in das Schlafzimmer hinein gegangen, sondern habe die Befehle seiner Herrschaft auf den folgenden Tag sich unter der Thüre geben lassen. Er setzte selbst hinzu: er habe den Schlüssel nicht nehmen können, weil er gar nicht ins Zimmer gekommen sey. Allein, da die beyden Kammerjungfern gegen ihn geradezu behaupteten, daß er nicht nur in das Zimmer wirklich eingetreten, sondern auch zuletzt heraus gegangen sey; so behauptet er: wenn er hinein getreten sey, so könne dieß kaum einen Schritt gewesen seyn;

und um seinen Widerspruch zu bemänteln, setzt er hinzu: er müsse es aber wirklich vergessen haben, daß er hinein getreten sey."

„Er sagt ferner; er habe um Mitternacht die Hausthüre verschlossen, welche er offen gefunden, und darauf sich schlafen gelegt. Wie soll sich diese Ruhe mit seiner vorgeblichen Unschuld vereinigen lassen? Hätte er nicht vielmehr alle Bedienten wecken, und das ganze Haus mit ihnen sorgfältig durchsuchen sollen? Er selbst versicherte am andern Morgen, als Herr von Savonnieres ins Haus kam: er sey unruhig darüber, daß er die Hausthüre offen gefunden habe. Wenn er unruhig war, warum legte er sich denn zu Bette, ohne zuvor über den Gegenstand seiner Unruhe Erläuterung zu suchen? Ist dieß wohl das Betragen eines alten neun und zwanzig jährigen Dieners, der Treue und Anhänglichkeit an seine Herrschaft von sich rühmen will? Oder ist es nicht vielmehr das Betragen eines Menschen, der mit dem Mörder im Einverständniß steht?"

„Ueber dieß ist es wohl zu glauben, daß in der kurzen Zeit, da dieser Mann mit brennendem Licht in der Küche will geschlafen haben, da die Frau von Mazel kaum eingeschlummert seyn konnte, und ihre Kammerjungfern beynah noch auf dem Wege zu ihrem Schlafzimmer waren, ein Fremder die Dreistigkeit gehabt haben sollte, in das Haus zu gehen, um diesen Mord zu vollbringen, ohne alle Furcht, daß er entdeckt werden möchte. Wenn man aber auch annehmen wollte, daß wirklich ein Fremder verwegen genug gewesen wäre, in das offene Haus herein zu

gehen, so ist es doch noch unbegreiflich, wie er soll in das Schlafzimmer, und nachher, da le Brün inzwischen abgeschlossen hatte, wieder aus dem Hause gekommen syn."

„Nichts beweiset endlich deutlicher, daß der Mörder ein Domestike war, als der Strick mit Knoten, den man an der kleinen Treppe fand. Dieser Strick ist offenbar nur in der Absicht, den Verdacht auf einen Fremden zu lenken, hingelegt worden; denn man sieht, daß er weder zum Einsteigen, noch zum Aussteigen gebraucht worden ist, indem die Knoten noch nicht einmahl zusammen gezogen waren."

„Noch ein Widerspruch! Er hatte vor einem der Domestiken gesagt: er habe die Thüre des Vorgemachs offen gesehen; in seinem ersten Verhör sagte er: er habe sie verschlossen gefunden."

„Wir wollen aber seiner Spur weiter folgen. Als er des Morgens zu seiner Frau kam, konnte er die Verwirrung nicht verbergen, worin er sich befand. Er schob die Schuld davon auf die Unruhe; welche der Umstand bey ihm errege, daß die Frau von Mazel ihr Schlafzimmer noch nicht geöffnet habe. Allein man sieht wohl, daß es nicht das Schicksal seiner Herrschaft war, was ihn beunruhigte. Er gab seiner Frau Geld aufzuheben, und zwar gerade einige Stunden, nachdem die Frau von Mazel ermordet war. Man kann leicht rathen, woher er dieses Geld hatte. Es war ein Theil von dem, das er gestohlen hatte; das übrige wird er schon auf eine andere Art in Sicherheit zu bringen gewußt haben."

„Auch die Reden verdienen bemerkt zu werden, die ihm entfielen, als jedermann glaubte, die Frau von Mazel sey von dem Schlage gerührt, oder von einem Blutsturz befallen worden. Hier muß etwas Schlimmes vorgefallen seyn, sagte er; ich bin äußerst unruhig darüber, daß ich heute Nacht die Hausthüre offen gefunden habe. Noch bestimmter spricht er, da Herr von Savonnieres kam, und da er hörte, daß man die Frau von Mazel nicht erwecken könne, zu ihm sagte: „Was ist das Herr le Brün? der Schlag muß sie gerührt haben." Davon ist nicht die Rede, erwiederte er, es ist gewiß etwas Schlimmeres, es muß hier etwas Bedenkliches geschehen seyn; ich bin sehr unruhig darüber, daß ich heute Nacht die Hausthüre offen gefunden habe."

„Es ist leicht zu erklären, was damahls in le Brüns Seele vorging. Er sah, daß man jetzt sogleich die Mordthat entdecken, und daß der erste Verdacht auf ihn fallen werde, weil er schlechterdings nur auf einen Domestiken fallen konnte, und zwar auf denjenigen, der die leichteste Gelegenheit zu Vollziehung dieses Verbrechens hatte. Er dachte also: am sichersten ist es, wenn ich die Gegenlist gebrauche, zuerst von dem Mord zu sprechen, jedermann wird dann denken, daß ich mich wohl gehüthet haben würde, des Mords zuerst zu erwähnen, wenn ich der Mörder wäre. Allein dieß ist eine sehr durchsichtige Hülle, durch welche man die Wahrheit leicht erblickt. Er allein redet von diesem Mord, an den

anfänglich niemand dachte. Ja, er spricht nicht bloß davon, er versicherte sogar ganz bestimmt: es müsse eine Mordthat vorgefallen seyn. Wäre er unschuldig gewesen, so würde er das höchstens gemuthmaßt haben. Allein, noch vor der Entdeckung des Verbrechens, war es bey ihm nicht bloß Vermuthung, sondern Gewißheit. Davon ist nicht die Rede, sagte er; das heißt: von einem Schlagfluß, oder von einer andern Krankheit ist nicht die Rede; er spricht bestimmt: es ist gewiß etwas Schlimmeres; das heißt offenbar: es ist gewiß, daß sie ermordet worden ist. Wer anders, als der Mörder selbst, oder sein Gehülfe, kann so bestimmt von einem Mord sprechen, der im Finstern ohne Zeugen begangen, noch nicht entdeckt war, noch nicht einmahl gemuthmaßt wurde?"

„Ueber dieses alles ist jener Hauptschlüssel, der die Hausthüre, und die Thüre des Schlafzimmers, und des Vorgemachs schloß, jener Hauptschlüssel, der zu diesem verschiedenen Gebrauch absichtlich eingerichtet war, an dem man ein Stückchen Eisen angeschweißt bemerkte *), ein stummer Zeuge, der

*) Man sieht, daß beyde Parteyen von diesem berüchtigten Hauptschlüssel auf verschiedene Art reden. Es erhellt aus dem ersten Protokoll, das an dem Tage der Mordthat selbst abgefaßt wurde, daß die Schlosser, durch welche man gleich damahls diesen Schlüssel untersuchen ließ, kein angeschweißtes Stückchen Eisen daran bemerkten, und sogar fanden, daß er nur mit Mühe das halbe Schloß an der Hauptthüre des Schlafzimmers aufschließe. Waren etwa die Schlosser, die man zu dem zweyten Protokoll gebrauchte, geschickter und hellsehender, als jene? Wie dem auch sey,

den Beweis des Verbrechens vollendet. Keiner von den übrigen Hauptschlüsseln im Hause war auf die so kann doch dieses zweyte Protokoll so viel Glauben verdienen, als das erstere. Der Ankläger behauptet, der Hauptschlüssel passe zu allen Schlössern in dem Schlafzimmer der Frau von Mazel, und bittet den Richter, sich dahin zu verfügen, um den Versuch damit anstellen zu lassen. Hier kam es darauf an, den le Brün von einer Thatsache zu überführen, von der man die hauptsächlichsten Anzeigen seiner Mitschuld ableiten wollte. Gleichwohl wird der Versuch angestellt, ohne dem Angeklagten den Schlüssel vorzulegen, und seine Erklärung zu fordern, ob er ihn für den nähmlichen erkenne, den er in der Tasche gehabt hatte, als man ihn in Verhaft nahm. Eben so wenig zeigt man ihm die Schlösser, an denen der Schlüssel probirt werden sollte. Mit einem Wort, man verfertigt das ganze Protokoll, ohne daß le Brün dabey gegenwärtig war, ohne daß er das Geringste davon wußte. Hätte man ihn überweisen wollen, so hätte er selbst mit an Ort und Stelle gebracht, und der Versuch in seiner Gegenwart vorgenommen werden müssen. Er hätte dann fordern können, daß das Schloß abgerissen würde, um die Veränderungen, zu bemerken, die man in der innern Einrichtung desselben vielleicht gemacht hat, als man, statt des Schlüssels, der nach der Mordthat vermißt wurde, einen neuen verfertigen ließ. Er hätte dann fordern können, daß man auch mit den übrigen im Hause befindlichen Hauptschlüsseln den Versuch anstellen solle, welche vielleicht auch dieselben Schlösser würden geöffnet haben. Mit einem Wort, es ist ausgemacht, daß dieses zweyte Protokoll, das ganz ohne Vorwissen des Beklagten verfertiget wurde, ihm weder entgegengesetzt, noch zu seiner Ueberführung gebraucht werden konnte. Gleichwohl hat man drey Tage nach dieser heimlich unternommenen Handlung ihn verurtheilt, auf dem Rade zu sterben.

Art zugerichtet, wie dieser, der die doppelt abgeschlossenen Schlösser öffnete. Außer dem besaß ihn le Brün wider das ausdrückliche Verboth seiner Herrschaft. Man hat sogar in seiner Schlafkammer die Feile gefunden, womit er den Kamm ausgefeilt hatte. Da man ihn fragte, woher er diesen Schlüssel bekommen habe, antwortete er: von der ersten Frau des Lagüë, einer ehemahligen Magd der Frau von Mazel. Warum nennt er aber diese ehemahlige Magd? Bloß weil sie schon gestorben war, und also ihm nicht widersprechen konnte."

„Ganz gewiß ist also dieser Hauptschlüssel der stärkste Beweis, den man nur wider den Angeklagten finden kann. Es ist über dieß ein Schlüssel, den kein Domestike bey sich führen soll. — Da man bey dem gegenwärtigen Fall nicht anders glauben kann, als daß ein Domestike der Mörder oder der Mordgehülfe gewesen sey, so ist der Domestike, bey dem man einen solchen Schlüssel findet, schon dadurch überwiesen, daß er der Urheber, oder wenigstens der Gehülfe des Verbrechens sey."

„Was aber die Absicht sich zu bereichern, die gewöhnliche Triebfeder der größten Verbrechen, besonders bey Leuten aus dieser Classe, betrifft, so läßt sich leicht einsehen, daß diese hier nicht gefehlt hat. Aus dem Gelde, das le Brün noch an demselben Tage seiner Frau brachte, erhellt, daß er seine Herrschaft bestohlen habe, und es läßt sich vermuthen, daß der Diebstahl nicht unberrächtlich war. Es ist an sich bekannt genug, und es ist sogar auch durch Zeugen erwiesen, daß die Frau von Mazel vieles Gold vorräthig hatte, weil sie ohne alle

Bedenklichkeit es jedem vertraute, daß sie immer wenigstens 2000 Louisdore in ihrer Casse habe, und weil sie immer alles Gold von den Spieltischen einwechselte. Der leere Geldbeutel, den man unter einem Sack von 1000 Liver fand, und der halbe Louisdor, der noch auf dem rothledernen Kästchen lag, sind deutliche Beweise, daß dieses Stückchen nur entfiel, als der Mörder den Beutel ausleerte. Den leeren Beutel und das Kästchen mit den Edelsteinen ließ er zurück, um nicht dadurch verrathen zu werden; so wie er auch das Silbergeld nur deßhalb liegen ließ, weil es zum Wegtragen zu schwer war."

„Außer dem kann er auch mit allem Vorbedacht so viel Geld zurück gelassen haben, damit man glauben sollte, dieser Mord sey mit gar keinem Diebstahl verbunden, bloß von Haß und Rachsucht eingegeben, und also nicht die Handlung eines Domestiken von dieser Classe."

„Es ist wahr, daß die Krause und das Hemd, dem Anscheine nach, nicht dem le Brün zugehörten. Allein es läßt sich leicht denken, daß er sie sich absichtlich beygelegt habe, um nicht entdeckt zu werden, wenn er der Mörder war. War aber ein Fremder der Mörder, so ist gar nicht zu zweifeln, daß ihn nicht ein Domestike ins Haus gebracht habe, indem die Serviette, welche der Mörder als Nachtmütze gebraucht hatte, ins Haus gehörte, und ihm nur von einem Domestiken kann gegeben worden seyn."

„Alles zeigt demnach, daß niemand als ein Domestike diese Verrätherey angesponnen hat, und daß niemand als le Brün dieser Domestike ist."

„Hier fordert also die allgemeine Sicherheit der Herrschaften, deren Leben in den Händen ihrer Bedienten ist, ein rächendes Beyspiel."

Es ist einleuchtend, daß le Brüns Gegner sein Leben und seine Ehre mit bloßen Möglichkeiten angriffen. Allein, weder Menschlichkeit noch Recht erlauben, bloße Möglichkeiten zur Grundlage irgend einer Verurtheilung zu machen, weil dann kein Mensch einen Augenblick sicher wäre, das Opfer einer peinlichen Anklage zu werden. Denn es gibt kaum ein Verbrechen, das nicht durch allerley Wahrscheinlichkeiten mehr als Einem Unschuldigen könnte aufgebürdet werden. Es gibt sogar kaum einen Unglücksfall, den man nicht irgend jemand durch allerley Möglichkeiten zum Verbrechen machen könnte.

Ueber dieß standen hier die Möglichkeiten, womit man das Verbrechen auf le Brün beweisen wollte, andere Möglichkeiten zu seiner Vertheidigung entgegen, welche auch oben angeführt worden sind. Und das große Versehen, das der Kriminallieutenant beging, daß er nicht sogleich nach der Anzeige des Mords, das ganze Haus durchsuchen, und nicht alle Domestiken vernehmen ließ, biethet noch eine Menge anderer Möglichkeiten zu le Brüns Rechtfertigung dar, die wenigstens eben so wahrscheinlich sind, als die, die man gegen ihn vorgebracht hat.

Hätte man das Haus durchsucht: so würde die Lage von Poulards Zimmer, und das Dachfenster, durch welches man auf der Rinne sehr leicht in den obern Boden des Hauses kommen konnte, Aufmerk-

samkeit erregt haben; so hätte man wissen können, ob die Strickleiter, die man erst am folgenden Tage gefunden hat, schon am vorhergehenden da gelegen habe, oder nachher erst hingelegt worden sey; so hätte man auch wissen können, ob nicht das blutige Hemd, das man erst am folgenden Tag auf dem obern Boden gefunden hat, erst später dahin gelegt worden ist, oder ob es schon vor le Brüns Verhaftnehmung dort gelegen hat. — Denn wenn es möglich seyn soll, daß Er es vor seiner Verhaftnehmung dahin gelegt habe, so ist es doch gewiß nicht weniger möglich, daß auch ein anderer, entweder vorher, oder erst nachher es dahin gelegt habe.

Hätte man die Domestiken alle durchsuchen lassen, so hätte man vielleicht bey dem einen oder dem andern, einen ähnlichen Hauptschlüssel gefunden, oder man hätte beym Durchsuchen der Wäsche entdeckt, daß das blutige Hemd einem von ihnen gehöre; oder man hätte, vorausgesetzt, daß der Mord mit einem Diebstahl verbunden war, vielleicht Geld in ihren Zimmern gefunden.

Wollte man alle diese Möglichkeiten zusammen häufen, welche sich hier denken ließen, man könnte aus tausend Gründen annehmen, daß einer von den Bedienten, eine von den Kammerjungfern, der Kutscher, die Köchinn, der Abbé Poulard, eine von den vielen Personen, die täglich ins Haus kamen, einer von den Nachbarn, denen es so leicht war, durch die Rinne in den obern Boden einzusteigen, diese Mordthat eben so leicht können begangen haben, als le Brün. Dabey hat le Brün, wie Herr von Aucour richtig bemerkt, vor allen diesen Per-

sonen noch immer den großen Vortheil voraus, daß die gefundenen Anzeigen, durch welche der Mörder entdeckt werden konnte, auf ihn nicht passeten, welches man von jenen andern nicht sagen kann, an welchen man keine Probe damit angestellt hat.

Den 22. Februar 1690, kam endlich diese Sache zum Vortrag. Die Sitzung bestand aus zwey und zwanzig Richtern. Nur zwey von ihnen stimmten auf Bestätigung des vorigen Urtheils, vier auf weitere Untersuchung, die sechszehn übrigen aber auf Tortur; und dieser größern Stimmenzahl zu Folge wurde also das Urtheil abgefaßt.

Donnerstag den 23. Februar, ließ Herr le Nain *), der Referent des Prozesses, in Begleitung des Herrn Faguier, an le Brün das Urtheil vollziehen. Standhaft hielt dieser die ordenliche und außerordentliche Folter aus, und blieb unverändert bey seiner Behauptung, daß er unschuldig sey.

Sonnabends den 25. sollten sich nun die Richter versammeln, um das Endurtheil abzufassen, weil aber einer von ihnen unpäßlich war, so wurde die Sitzung auf den Montag verschoben. Einer von den beyden, die auf Todesstrafe gestimmt hatten, stimmten jetzt auf lebenslängliche Galeerenstrafe. Alle übrigen aber waren der Meinung: „daß jenes im Chatelet abgefaßte Todesurtheil geändert, und auf weitere Untersuchung wider le Brün und seine

*) Eben dieser Herr le Nain, ein sehr gelehrtes und rechtschaffenes Parlementsglied, war unglücklicher Weise auch Referent bey dem Prozesse des Herrn von Anglade.

Gattinn binnen Jahresfrist erkannt, le Brün während dieser Zeit in leidlicher Verwahrung gehalten, seine Gattinn hingegen auf freyen Fuß gestellt werden solle."

Diesem Endurtheil zu Folge erhielt nun le Brün, der bisher in einem finstern Kerker gelegen hatte, ohne mit jemand sprechen, oder Besuche von jemand annehmen zu dürfen, die Erlaubniß, seine Familie und seine Freunde wieder zu sehen. Allein er war nicht mehr im Stande, diese Freyheit zu benutzen. Durch die Gewalt der Folter schon an den Rand des Grabes gebracht, hatte er kaum noch einige Stunden Zeit, um sich zum Empfange der Sacramente zu bereiten. Bey dieser letzten Religionshandlung wiederhohlte er noch einmahl die feyerliche Versicherung seiner Unschuld.

Ob er gleich erst ein Mann von fünf und vierzig Jahren war, mit einem dauerhaften und festen Körper, so hatten doch die entsetzlichen Qualen der Folter seine Glieder so zerschmettert, daß er Mittwochs den 1. März 1690 starb.

Sein Tod wurde allgemein bedauert; denn man war durch die Vertheidigungsschriften des Herrn von Aucour allgemein überzeugt, daß er unschuldig sey. Er wurde in der Bartholomäuskirche vor dem Altar der Mutter Gottes begraben. Bey seiner Beerdigung war ein ganz unglaublicher Zulauf. Lange beschäftigte sein unglückliches Schicksal, und die traurige Lage seiner Familie das Publicum.

Leider! war er wirklich unschuldig. Einen Monath nach seinem Tode wurde der Mörder entdeckt.

Herr Jessey, ein Lieutenant von den Polizeyreitern zu Sens, erhielt Nachricht, daß ein gewisser Gerlat, genannt Berry, der ehemahls Bedienter bey der Frau von Mazel gewesen sey, sich zu Sens häuslich niedergelassen, und einen Pferdehandel angefangen habe. Durch jenen Umstand aufmerksam gemacht, ließ er den neuen Pferdehändler den 27. März 1690 in Verhaft nehmen. Berry, durch die unerwartete Erscheinung der Polizeydiener erschreckt, both ihnen eine volle Geldbörse an, wenn sie ihn entwischen lassen wollten. Allein sie nahmen die Goldbörse, und hielten ihn dennoch fest. Man fand eine Uhr bey ihm, die man bey der Frau von Mazel noch an dem Tage vor ihrer Ermordung gesehen hatte. — Der Stadtrichter zu Sens fing darauf sogleich an, die Sache aufs schärfste zu untersuchen. Allein, so bald die Herren von Savonnieres Nachricht davon erhielten, brachten sie bey dem Parlement ein Arret aus, wodurch befohlen wurde, den Arrestanten zu weiterer Untersuchung in das Parlementsgefängniß abzuliefern, weil der Prozeß wegen Ermordung der Frau von Mazel bereits bey dem Parlement anhängig sey.

Berry wurde also nach Paris gebracht, und die Untersuchung wider ihn fortgesetzt. Verschiedene Zeugen versicherten, ihn zu der Zeit, da die Frau von Mazel ermordet worden, in Paris gesehen zu haben; er läugnete es aber hartnäckig. Eine Frau bezeugte, daß er derjenige sey, den sie in der Nacht, da die Mordthat geschehen war, um Mitternacht habe aus dem Hause der Frau von Mazel gehen gesehen. Ein Barbier sagte aus, er habe am Morgen nach der

Ermordung der Frau von Mazel, diesem Berry den Bart abgenommen, und dabey ganz zerkratzte Hände an ihm bemerkt; er habe ihn deswegen auch gefragt, woher dieß komme, und von ihm die Antwort erhalten, es seyen die Spuren von den Krallen einer Katze, die er habe umbringen wollen — Endlich, auch das Hemd und die Halsbinde wurden für sein Eigenthum erkannt.

Nunmehr wurde der Prozeß so geschwind und so lebhaft betrieben, als es nur immer die vielen Erkundigungen zuließen, die man an all den Orten einzuziehen hatte, wo Berry nach der Mordthat gewesen war.

Unter andern Verfügungen, welche während dieser Untersuchung getroffen wurden, erschien auch am 19. Julius 1690 ein Arret, worin befohlen wurde, den Abbé Poulard in Verhaft zu nehmen. Er wurde auch noch an demselben Tage arretirt, ins Parlementsgefängniß gebracht, verhört, und mit Berry confrontirt. Allein, nach dieser Confrontation wird dieses Mönchs bey dem ganzen übrigen Prozesse nicht weiter gedacht. Man hat Grund zu vermuthen, daß er zwar dieser Mordthat nicht schuldig befunden worden sey; daß aber die Richter, aus gerechtem Unwillen über die anstößige Lebensart, dieses aus zwey Orden zugleich entlaufenen Mönchs, es für nöthig gefunden haben, seinen Ausschweifungen ein Ziel zu setzen; und daß man ihn also, ohne weitere Formalitäten, seinen Ordensobern überliefert habe, um ihn für seine übrige Lebenszeit in der Klosterzucht fest zu halten.

Die Verheirathung seiner Schwester, der Madame Chapelain, die er so eifrig betrieben hatte, kam nicht zu Stande. Der junge Herr von Savonnieres starb während des Prozesses, ehe er noch die Freyheit benutzen konnte, welche ihm der Tod seiner Mutter gegeben hatte, sich nach Gefallen eine Gattinn zu wählen.

Man durchging jetzt bey der Untersuchung wider Berry, auch noch einmahl den wider le Brün geführten Prozeß, und fand durch diese Vergleichung die Beweise wider den erstern noch stärker.

Den 21. Julius 1690 erfolgte also ein Parlementsspruch, in welchem gesagt wurde: „Berry sey hinlänglich überführt und überwiesen, die Frau von Mazel ermordet und bestohlen zu haben; er werde daher verurtheilt, Kirchenbuße zu thun, und dann lebendig gerädert zu werden. Vorher aber soll er auf die Folter gebracht werden, damit man seine Mitschuldigen von ihm erfahre. Von seinem Vermögen sollen 8000 Liver an die Herren von Savonnieres zur Entschädigung bezahlt, und diesen die bey Berry gefundenen Gelder, und übrigen Sachen von Werth, in Abschlag der obigen Summe, ausgeliefert werden."

Am folgenden Tag den 22. wurde Berry auf die Folter gebracht. In seinem Verhör sagte er aus: Auf Anstiften der Frau von Savonnieres habe er und le Brün den Anschlag gemacht, die Frau von Mazel umzubringen und zu bestehlen. Le Brün, der die Ausführung des Mords über sich genommen habe, sey allein in das Zimmer gegangen, und habe die Dame mit vielen Stichen ermordet,

während er, Berry, an der Thüre Schildwache gestanden habe, damit le Brün von niemand überfallen würde.

Diese Erzählung war durchaus nicht wahrscheinlich, da das blutige Hemd, und die im Bette gefundene Krause, die ganz offenbar dem Berry gehörten, gar nicht zweifeln ließen, daß er den Mord selbst verübt habe, und wider le Brün, selbst nach der Meinung des Chatelets, keine Anzeige vorhanden war, daß er selbst mit eigener Hand die Mordthat vollzogen habe. Inzwischen blieb Berry, auch nach ausgestandener Folter, bey dieser Aussage.

Ungeachtet er also ganz überwiesen war, ungeachtet er schon die Todesstrafe, die über ihn ausgesprochen war, vor Augen sah, so konnte er es doch nicht von sich erhalten, die Wahrheit zu gestehen, und sein Vorsatz, sie zu verschweigen, wurde selbst nicht durch die heftigen Schmerzen der Folter geändert. Wahrscheinlich hatte er sich mit der Hoffnung geschmeichelt, dadurch, daß er die Frau von Savonnieres zu seiner Mitschuldigen machte, noch einige Frist zu gewinnen, in der Meinung, daß man ihn mit ihr confrontiren werde.

Allein, da er noch am nähmlichen Abend nach dem Greveplatz abgeführt werden sollte, und kein Aufschub weiter zu hoffen war, so glaubte er doch, sein Gewissen noch von den entsetzlichen Verleumdungen befreyen zu müssen, womit er das Maß seiner übrigen Verbrechen voll gemacht hatte. Er bath also um eine Unterredung mit Herrn le Nain, dem Referenten seines Prozesses, und legte nun vor diesem, der mit Herrn Gilbert, einem Parlementsrath, ihm

verhörte, ein Bekenntniß ab, das eine ganze Stunde dauerte, und dessen Hauptinhalt ungefähr folgender war:

Zuerst wiederrief er alles, was er Vormittags wider le Brün und die Frau von Savonnieres ausgesagt hatte, und sagte dann, daß er ganz allein den Mord und den Diebstahl begangen habe. Die Umstände dieser Mordthat erzählte er auf folgende Art: „Mittwochs den 23. November 1689, kam ich nach Paris, in der Absicht die Frau von Mazel zu bestehlen, und nahm meine Herberge in dem Gasthof zum goldenen Wagen. Am folgenden Freytag begab ich mich in der Dämmerung in das Haus dieser Dame, wo ich die Hausthüre offen fand. Da ich niemand in dem Hofe sah, stieg ich sogleich auf den kleinen Boden, neben demjenigen, auf dem der Hafer aufgeschüttet war. Ich hatte Aepfel und Brot mit mir genommen, und blieb nun hier bis Sonntag Mittags um eilf Uhr. Ich wußte, daß die Frau von Mazel um diese Zeit in die Messe zu gehen pflegte. Ich stieg also von dem Boden herab, und ging in ihr Zimmer, das ich offen fand. Da ich gewahr wurde, daß der Staub im Zimmer noch nicht abgewischt war, so vermuthete ich, die Kammerjungfern würden kommen, um das Zimmer zu reinigen; ich versuchte es also, mich unter das Bett zu verstecken, mein Rock war mir aber daran hinderlich. Ich ging also wieder auf den Boden zurück, zog Rock und Weste aus, und kam im Hemd wieder in das Zimmer, wo ich noch keinen Menschen antraf. Nun kroch ich unter das Bett. Nachdem die Frau von Mazel Nachmittags in die Vesper gegan-

gen war, kam ich aus meinem Schlupfwinkel hervor. Mein Hut war mir hinderlich, ich ließ ihn also unter dem Bette, zog eine Serviette hinter dem Spiegel vor, und machte mir eine Mütze daraus. Sodann knüpfte ich die Schnüre der Klingel, mit zwey Knoten an einem Vorhangstab des Bettes fest, wärmte mich darauf am Kamin, und blieb bis Abends am Feuer sitzen. Endlich hörte ich den Wagen in den Hof fahren; ich kroch also geschwind wieder unter das Bette, wo ich bis gegen Mitternacht liegen blieb. Ungefähr eine Stunde, nachdem die Frau von Mazel sich niedergelegt hatte, kroch ich hervor. Die Dame war schon aufgewacht, ich forderte also ohne Umstände Geld. Sie fing an zu schreyen; ich sagte ihr aber: Madame, wenn Sie schreyen, so ermorde ich Sie. Sie wollte gleichwohl nach der Klingel greifen, aber die Schnüre waren nicht zu finden. Inzwischen zog ich mein Messer, und gab ihr einige Stiche. Sie vertheidigte sich zwar ein wenig, aber sie hatte nicht Kräfte genug; ich warf sie aufs Bett zurück, zog ihr die Decke über das Gesicht, und gab ihr noch mehrere Stiche, bis sie todt war. Wenn sie nicht geschrieen hätte, würde ich sie nicht umgebracht haben. Nun zündete ich ein Licht an, und nahm den Schlüssel zum Schranke aus dem Bette. Im Schranke fand ich die Schlüssel zur Geldcasse, öffnete diese ohne Schwierigkeit, nahm alles Gold, das ich fand, das in einem Beutel war, und sich auf ungefähr 5 bis 6000 Liver belief, und schüttete es in einen leinenen Sack, der in der Casse lag, und auch einige Goldstücke enthielt. Hierauf ver-

schloß ich die Casse wieder, legte den Schlüssel in den Schrank, wo ich auch die Uhr nahm, die mir in die Augen fiel. Den Schrankschlüssel legte ich darauf wieder unter das Kopfkissen, wo ich ihn genommen hatte, und wo die Frau von Mazel, wie ich wußte, ihn immer zu verwahren pflegte. Mein Messer, das nähmliche, das man mir vorgezeigt hat, warf ich ins Feuer. Wohin die Krause gekommen war, die ich um den Hals gehabt hatte, wußte ich nicht; die Mütze, die ich mir aus der Serviette geknüpft hatte, ließ ich in dem Bette liegen. Ich zog dann meinen Hut unter dem Bette hervor, nahm den Schlüssel zum Zimmer, den ich auf einem Stuhl neben der Thüre fand, und schloß damit die Thüre ab, aus Furcht, jemand durch das Geräusch zu erwecken, wenn ich das Schloß ohne Schlüssel abschnappen wollte. Die Thüre des Vorgemachs fand ich verschlossen; ich öffnete sie, und ließ sie offen stehen. Sodann ging ich wieder auf den kleinen Boden, es war Mondschein; ich wusch meine Hände mit Urin, zog mein Hemd aus, und verbarg es unter das Stroh; ob ich auch die Halskrause dort gelassen habe, kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich zog dann Rock und Weste auf den bloßen Leib, und stieg vom Boden herab; es mochte ungefähr um Ein Uhr nach Mitternacht seyn. Ich ging an die Hausthüre, fühlte herum, ob die Schlösser abgeschlossen seyen. Da ich sie offen fand, schob ich nur den kleinen Riegel zurück, ging hinaus, und ließ die Thüre offen. Ich hatte in meiner Rocktasche eine Strickleiter mitgebracht, mit welcher ich aus einem Fenster des ersten Stockwerks steigen wollte,

wenn ich etwa die Hausthüre verschlossen gefunden hätte. Diese Strickleiter ließ ich unten an der kleinen Treppe liegen. Auf meinem Rückweg warf ich den Schlüssel zum Schlafzimmer, den ich mitgenommen hatte, in einen Keller in der Maurerstraße. Ich kehrte nun in den Gasthof zum goldenen Wagen zurück, weckte die Magd, ließ mir die Thüre öffnen, und legte mich schlafen."

Alles dieß, betheuerte Berry bey Gott und dem heiligen Crucifix, das er in der Hand hatte, sey die reine Wahrheit. — Herr le Nain hielt darauf noch mit ihm ein kurzes Verhör: „Wie konntest du, fragte er, dich so lange auf dem Boden aufhalten, ohne etwas zu essen?" — Ich hatte Brot und Aepfel mit mir genommen. — „Wie konntest du wissen, daß die Frau von Mazel in die Messe gegangen war, und wie konntest du es wagen, in ihr Zimmer herunter zu gehen, ohne zu befürchten, daß dir jemand auf der Treppe begegnen würde? — Es ist wahr, ich wagte alles für alles; ich war zu allem entschlossen. — „Hat dir niemand zu dieser Mordthat und zu diesem Diebstahl Veranlassung oder Anleitung gegeben?" — Kein Mensch, ich war ganz allein. — „Hast du nicht wenigstens jemand etwas davon gesagt, hat nicht le Brün, oder Poulard, oder sonst jemand davon gewußt, daß du im Hause warest, hat nicht jemand mit dir, oder hast du nicht mit jemand gesprochen?" — Nein! Alles was ich vor meinem letzten Berichte gesagt habe, ist falsch; es werden sich auch in meinem Taschenbuch

keine Briefe finden, wie ich fälschlich angegeben habe. Was ich aber jetzt sage, ist die reine Wahrheit; weder le Brün, noch die Frau von Savonnieres, haben einigen Antheil an dem Verbrechen.

Nachdem ihn darauf Herr le Nain noch einmahl ermahnt hatte, daß er Gott die Ehre geben solle, ohne Rücksicht auf Achtung oder Schonung irgend einer Person, die reine Wahrheit zu sagen; so bestätigte er sein letztes Bekenntniß noch einmahl mit neuen Betheurungen.

So bald dieses letzte Verhör geschlossen war, wurde der Verbrecher sogleich aufs Schaffot gebracht, und das Urtheil an ihm vollzogen. Mit eben der Unerschrockenheit und Kaltblütigkeit, mit welcher er die Gräuelthat begangen hatte, hielt er auch die Todesstrafe aus, welche der verdiente Lohn derselben war.

Nach Berrys Hinrichtung, wendete sich le Brüns Witwe an das Parlement, und verlangte, daß man sie ganz lossprechen solle. Zugleich bath sie im Nahmen ihrer fünf unmündigen Kinder, vereinigt mit Franciscus Maret, dem Vormund derselben, daß die Ehre ihres Vaters wieder hergestellt, und sein Andenken wegen des ihm fälschlich aufgebürdeten Verbrechens, möchte gerechtfertiget werden; auch verlangte sie, daß alle ihrem Ehemann abgenommene Habseligkeiten ihnen zurück gegeben, und die Herren von Savonnieres, ihre Ankläger, verurtheilt werden sollten, nicht allein das dem Verstorbenen, von der Frau von Mazel ausgesetzte Legat

heraus zu geben, sondern auch eine Entschädigung von 50000 Liver für die Kinder, und von 20000 Liver für die Witwe zu leisten.

Die ersteren Puncte dieses Gesuchs fanden keine Schwierigkeit, nachdem die Unschuld des Verstorbenen und seiner Gattinn nun ganz erwiesen war. Allein, wegen der verlangten Entschädigung mußte die Frau le Brün und ihre Kinder, mit den Herren von Savonnieres noch einen Prozeß führen, der vier Jahre dauerte, und endlich den 30. März 1694, durch folgendes Endurtheil, dennoch nicht ganz günstig für sie entschieden wurde:

„Das Andenken le Brüns wird gerechtfertiget, seine Ehre wieder hergestellt, und seine Gattinn ebenfalls völlig frey gesprochen; ihre Verhaftnehmung wird für ungerecht erklärt, und der Befehl gegeben, ihre Nahmen in den Registern des Parlementsgefänguisses auszustreichen, und unleserlich zu machen. Den Herren von Savonnieres wird auferlegt, den Erben le Brüns, das in dem Testament der Frau von Mazel ihm ausgesetzte Legat von 6000 Liver, sammt den Zinsen vom 28. November 1689 an, binnen sechs Wochen in zwey Terminen zu bezahlen: ihnen auch den Werth der dem Verstorbenen ebenfalls legirten, und mit Genehmhaltung des Parlements verkauften Wäsche, sammt den Zinsen vom Tage des Verkaufs an, zu entrichten; auch alle Habseligkeiten, die sie von le Brün noch in Händen haben, nach einem eidlichen Verzeichniß, auszuliefern; so wie ihnen auch die ihm bey seiner Verhaftnehmung abgenommenen, und noch in der Kanzley befindlichen Gelder, wieder zurück gegeben werden sollen. —

Uebrigens wurden die Herren von Savonnieres verurtheilt, alle bey dem Prozeß wider le Brün, sowohl bey dem Chatelet, als bey dem Parlemente, aufgelaufene Unkosten allein zu bezahlen; die Witwe le Brün aber und ihre Kinder mit ihrem übrigen Gesuch abgewiesen."

Beyspiele

von

Unzuverläßigkeit der Aussagen,

welche

durch die Tortur erhalten werden.

In der Geschichte des Herrn von Anglade haben wir an drey Beyspielen die Wirkung der Folter gesehen. Der unschuldig Angeklagte hielt sie aus, ohne sich eine falsche Aussage abzwingen zu lassen. Aber auch der eine von den wirklichen Verbrechern hielt sie aus, ohne die Wahrheit zu gestehen; und nur der dritte, von den Schmerzen besiegt, bekannte das Verbrechen, dessen er schon hinlänglich überwiesen war. Inzwischen kam doch auch der Unschuldige durch die schrecklichen Folgen der Tortur ums Leben, nachdem er noch ein ganzes Jahr die grausamsten Qualen erduldet hatte.

Auch in der Geschichte des le Brün haben wir zwey Beyspiele dieser Art gesehen. Der unschuldig verfolgte le Brün, das unglückliche Opfer der Vorurtheile und des Eigennutzes seiner Ankläger, hatte

Standhaftigkeit des Willens, und körperliche Kraft genug, die stärksten Grade der Folter auszuhalten, ohne sich ein Zeugniß wider seine eigene Unschuld und Ehre dadurch abnöthigen zu lassen. Der wahre Mörder mußte auch dieselbe Probe aushalten; aber erhielt man von ihm ein anderes Bekenntniß, als das boßhafteste Gewebe von Verleumdungen? Nicht die Folter, nur die Furcht vor dem göttlichen Gerichte bewog ihn erst, die Wahrheit zu bekennen.

Hier sind also in einer Zeit von nicht vollen dreyßig Monathen, durch einen und eben denselben Richter die Prozesse von fünf Angeklagten referirt, und alle fünf zur Folter verurtheilt, ohne dadurch die Wahrheit zu entdecken, die man suchte. Und von diesen fünf waren zwey unschuldig, die durch die Schmerzen der Folter beyde ums Leben kamen!!

Wir wollen hier noch einige Geschichten hinzufügen, zum Beweis, wie unbrauchbar dieses grausame Mittel sey, die Wahrheit zu entdecken.

I.

Eine Frau, die allgemein in dem Ruf einer ausschweifenden Lebensart stand, zankte sich eines Tages aus ihrem Fenster mit einem Menschen, der durch die Straße ging, und stieß in der Wuth die Drohung gegen ihn aus: ehe du dichs versehen wirst, lasse ich dir die Beine vom Rumpfe hauen. Die Straße war voll von Leuten, die es hörten. Einige Tage darauf fand man diesen Menschen ermordet, mit verstümmelten Füßen. Die Frau hatte ihm ein solches Schicksal öffentlich

gedroht, jedermann kannte ihren bösen Charakter. Dieß schien den Richtern eine hinlängliche Anzeige zu geben. Die Frau wurde in Verhaft genommen; man machte ihr den Prozeß, und brachte sie auf die Folter. Sie bekannte die Mordthat, und wurde zum Tode verurtheilt.

Während ihrer Hinrichtung wurde ein gewisser Mensch wegen eines andern Verbrechens eingezogen, der bey seinem Verhör, zum größten Erstaunen des Richters, erklärte: die Frau, die man heute habe hinrichten lassen, sey ganz unschuldig, er selbst sey von dem eigentlichen Mörder jenes Menschen abgeschickt worden, den Tod dieser Frau als Augenzeuge mit anzusehen, um durch die gewisse Nachricht davon, jenen ganz außer aller Furcht vor weiterer Untersuchung setzen zu können. Man bemächtigte sich sogleich des Mörders, den dieser Mensch angegeben hatte. Er bekannte sein Verbrechen, und erzählte die Veranlassung dazu auf folgende Art: „Ich hatte mit jener Frau in meinem Leben nie ein Wort gesprochen, aber ich wußte, daß man sie allgemein für ein ausschweifendes und böses Weib halte, der man alle Uebelthaten zutraue. Von ungefähr kam ich eben durch die Straße, als sie in der Hitze gegen jenen Menschen die Drohung ausstieß. In der gegründeten Voraussetzung, daß der schlimme Ruf, in dem dieses Weib stand, leicht den allgemeinen Verdacht erregen werde, daß sie ihre Drohung erfüllt habe, fand ich hier die geschickteste Gelegenheit, mich ungestraft an jenem Menschen zu rächen, gegen den ich längst einen bittern Haß hegte.“ So wurde also diese Unglückliche ein Opfer ihrer Schwäch-

lichkeit, die es ihr unmöglich machte, den Schmerzen der Folter zu widerstehen, durch welche ihr das Bekenntniß eines Verbrechens entrissen wurde, an dem sie ganz unschuldig war.

II.

Eine alte Kaufmannswitwe in Paris, hatte einen kleinen Laden auf dem Michaelsplatz, mit einer Kammer hinter derselben, in welcher sie schlief. In der Nachbarschaft glaubte man allgemein, es sey viel Geld bey ihr zu finden. Seit langer Zeit hatte sie niemand, als einen einzigen Ladenpurschen bey sich, und selbst dieser schlief im vierten Stock des Hauses, so von ihr getrennt, daß er nicht einmahl von innen des Hauses, in ihre Wohnung kommen konnte, sondern über die Straße in den Laden gehen mußte. Wenn er also des Abends sich zu Bette begeben wollte, schloß er die Thüre des Ladens von außen, und nahm den Schlüssel mit sich, der ihm ganz anvertraut war.

Eines Morgens fand man die Thüre früher offen, als sonst gewöhnlich war, ohne weiter eine Bewegung zu bemerken, woraus man hätte schließen können, daß die alte Frau, oder ihr Ladenpursche schon aufgestanden seyen. Diese Stille erregte die Besorgniß der Nachbarn. Man wurde zwar an der Thüre keine Spuren eines gewaltsamen Einbruchs gewahr, aber es schien ihnen endlich doch nöthig, die Sache zu untersuchen. Ein blutiges Messer lag mitten im Laden, die alte Witwe fanden sie in ihrem Bette ermordet; in der einen Hand hielt sie noch eine Halskrause, in der andern noch einen Büschel Haare.

Neben dem Bette stand ein Koffer aufgebrochen und ausgeleert.

Man nahm sogleich den Ladenpurschen in Verhaft. Das Messer war das seinige, die Spitzenkrause gehörte ihm, und die Vergleichung der Haare zeigte eine entschiedene Aehnlichkeit der seinigen, mit denen, die man in der Hand der Ermordeten gefunden hatte. Auch den Ladenschlüssel fand man in seiner Schlafkammer, niemand außer ihm, hatte also ohne gewaltsamen Einbruch in den Laden kommen können. Nach so gehäuften und bündigen Anzeigen, brachte man ihn auf die Folter; er bekannte den Mord, und wurde gerädert.

Einige Zeit darauf wurde der Pursche eines Weinhändlers, wegen eines andern Verbrechens in Verhaft genommen. Dieser bekannte sich in seinen letzten Stunden auch als den Mörder jener Kaufmannswitwe. Das Weinhaus, worin er gedient hatte, lag neben der Wohnung derselben, er war daher mit jenem Ladenpurschen genau bekannt, und flocht ihm gewöhnlich den Zopf. Bey dieser Gelegenheit sammelte er die Haare, die im Kamme blieben, und brachte daraus nach und nach das kleine Bündel zusammen, das man in der Hand der Ermordeten gefunden hatte. Es war ihm auch nicht schwer, seinem Freunde das Messer und eine Halsbinde wegzunehmen. Den Ladenschlüssel hatte er in Wachs abgedrückt, und sich einen Nachschlüssel machen lassen.

III.

Ein Franzose hielt sich einige Zeit zu Mailand in einem Gasthofe auf. Neben seinem Zimmer her-

bergten einige sehr reiche Juden, welche er oft ihre spanischen Pistolen zählen hörte. Eines Tages besuchte er sie als Nachbar auf ihrem Zimmer, und ließ bey dieser Gelegenheit, gleichsam unvermerkt, ein Stück Leinewand fallen, das er aus dem hintern Theile seines Hemdes geschnitten hatte. Die Juden nahmen die hingeworfene Leinwand, und wickelten hundert Pistolen darein, die sie eben gezählt hatten. Des andern Morgens, am Anbruch des Tages, sprang der Franzose hastig aus dem Bette, und schrie über Diebe und Räuber. Das ganze Haus wurde wach durch sein Geschrey, alles lief herbey. Mit Wehklagen erzählte er: man habe ihm hundert Pistolen entwendet, welche in sein Hemd eingeknüpft gewesen seyen; der Dieb habe seinen Schlaf benutzt, und das ganze Stück ausgeschnitten. Es wurde ein Gerichtsbeamter herbey gerufen, der mit mehrern Gerichtsdienern erschien, um das Haus durchsuchen zu lassen. Die Reihe kam auch an das Zimmer der Juden. Sobald der Franzose die Rolle erblickte, die aus seiner hingeworfenen Leinwand gemacht war, schrie er: Hier ist mein Geld. Man nimmt die Juden sogleich in Verhaft, sie werden verhört; die Furcht verwirrt sie, sie widersprechen sich. Man vergleicht das Stück Leinewand mit dem Hemd, es paßt ganz genau. Die ganze Formalität der Untersuchung, setzt die armen Menschen immer in größere Angst. Sie läugnen den Diebstahl; man bringt sie auf die Folter. Bestürzung und Schmerz rauben ihnen die Besonnenheit. Sie widersprechen sich immer mehr, und — werden gehangen.

Die Wahrheit wurde erst nachher durch den Thäter selbst entdeckt, der die ganze Geschichte als ein rühmliches Kunststück eines erfinderischen Kopfes unter fremden Nahmen erzählte, nachdem er in Sicherheit war.

IV.

In einem Dorfe in Flandern lebte ein Pfarrer, der durch seinen frommen Lebenswandel dem ganzen Kirchspiel ein erbauendes Beyspiel gab. Eines Tages kam ein Mann vor die Ortsobrigkeit, und zeigte an, daß er eben diesen Pfarrer habe einen Menschen mit einem Dolch ermorden gesehen. Auf dieses Anbringen, das mit den nöthigen Anzeigen begleitet war, begab sich der Richter auf den angezeigten Platz, und fand den Körper des Ermordeten in einem dicken Gebüsche. Von da begab er sich in die Pfarrwohnung, ließ den Pfarrer in Verhaft nehmen, und das Haus durchsuchen. Man fand seinen Priesterrock ganz mit Blut bespritzt, und einen Dolch darneben. Beyde Stücke, als Beweismittel wider den Angeklagten, wurden bey Gericht niedergelegt. Bey dem Verhör gab der Denunciant allerley besondere Umstände an, die den Vorfall noch mehr aufklärten, und behauptete, alles was er gesagt hatte, ohne sich im mindesten zu widersprechen, bey der Confrontation. Der Beklagte ward also auf die Folter gebracht, aber er blieb standhaft bey der Behauptung seiner Unschuld. Allein, die Aussage eines Augenzeugen, eine so umständliche Aussage, die durch die genaueste Untersuchung des Verbrechens so wenig verdächtig wurde, daß sie vielmehr

mit jedem neuen Schritt noch mehr das Gepräge der Wahrheit erhielt; eine solche Aussage, verbunden mit den Anzeigen, welche sie unterstützten, schien den Richtern seine Schuld vollkommen zu erweisen. Sie verurtheilten ihn zum Feuer. Ungern sprachen sie dieses Urtheil, über einen Menschen, der durch seinen guten Ruf, durch seinen untadelhaften Lebenswandel, und durch sein apostolisches Amt, beynah über den Verdacht eines solchen Verbrechens erhoben war. Allein, freylich kann auch der tugendhafteste Mensch, durch die Hitze der Leidenschaft, oft plötzlich zur ausschweifendsten Handlung hingerissen, und eine Tugend von fünfzig Jahren, der Raub eines unbesonnenen Augenblicks werden.

Die stille Frömmigkeit, seine erbaulichen Reden, die Sanftmuth, die Geduld und die Standhaftigkeit, womit er alle Leiden und Demüthigungen vertrug, machten das ganze Publicum zu seinen Fürsprechern. Allein, alle diese Vortheile konnten ihn nicht retten. Er blieb sich bis an seinen Tod vollkommen gleich. Noch auf dem Scheiterhaufen äußerte er in allen seinen Reden dieselbe Geduld und gänzliche Ergebung in den Willen Gottes. Die Achtung, die er sich im Leben erworben hatte, wurde auch durch diesen Tod auf dem Schaffot nicht vermindert; man ehrte sein Gedächtniß, wie das Gedächtniß eines Heiligen.

Vier Jahre darauf wurde eben jener Mann, der den Pfarrer angegeben hatte, wegen eines beträchtlichen mit Mord verbundenen Diebstahls, in Verhaft genommen, und zum Rad verurtheilt. Auf dem

Schaffot bekannte er noch, daß er selbst der Urheber jenes Mordes sey, dessen er den Pfarrer angeklagt habe. „Ich hatte bemerkt, erzählte er, daß der Pfarrer gewohnt war, wenn er nach Hause kam, seinen Priesterrock in einem unverschlossenen Vorgemach hängen zu lassen, wohin jedermann ungehindert kommen konnte. Ich nahm meine Gelegenheit wahr, da der Pfarrer sich eines Nachmittags in seinem Cabinett eingeschlossen hatte, um auf eine Predigt zu studiren, wo ich hoffen konnte, daß er sich lange dabey aufhalten werde. Ich schlich unbemerkt in das Vorgemach, und nahm den Priesterrock, und einen Ueberschlag, der darneben lag. In diesem Anzug stellte ich mich Abends in der Dämmerung an einen gewissen Platz außer dem Dorfe, um meinem Feinde aufzulauern, der hier vorbey kommen mußte. Ich ermordete ihn mit einigen Dolchstichen, und steckte den Körper in das Gebüsche, wo man ihn hernach fand. Darauf ging ich in das Pfarrhaus zurück, hängte den Priesterrock und den Ueberschlag wieder an den Ort, wo ich ihn genommen hatte, und legte den Dolch darneben. Ich schlich wieder unbemerkt davon, und ging dann sogleich zu dem Richter, um die Anzeige zu machen, die dem rechtschaffenen Pfarrer das Leben gekostet hatte."

V.

Im Jahre 1551 wurde zu Paris eine junge Frau, die um Mitternacht in die Messe ging, bey der Kirche von Sainte Opportune ermordet. Ihre Ringe, sammt allem was sie sonst an Kostbarkeiten

bey sich hatte, wurden ihr geraubt. Der Mörder hatte ihr mit einem Hammer einen Schlag auf dem Kopf gegeben, und diesen Hammer neben dem Leichnam zurück gelassen. Man fand, daß er einem armen Schlosser, Nahmens Hadrian Doué zugehöre. Diese Anzeige veranlaßte, daß der Schlosser auf die Folter gebracht wurde. Er bekannte nichts, und wurde freygesprochen. Allein, die Folter hatte ihn so zum Krüppel gemacht, daß er nicht mehr im Stande war zu arbeiten, und im äußersten Elend sterben mußte.

Mehr als zwanzig Jahre verliefen, ohne daß man die geringste Spur von dem Mörder bekam, bis ihn endlich eine neue Frevelthat in die Hände des Richters lieferte. Ein gewisser Unterbedienter bey dem Steuerkammergericht, Nahmens Johann le Flammeng, hatte Geschäfte auf dem Dorfe Leu-Taverny bey Montmorency. Unvorsichtiger Weise erzählte er während des Essens im Gasthofe, in Gegenwart vieler Einwohner des Dorfes, er habe seine Frau krank zurück gelassen, mit einem einzigen Aufwärter, der noch dazu ein noch ganz junger Pursche, und beynahe noch ein Kind sey. — Unter den Leuten, die diese Erzählung mit anhörten, war ein alter Mann, Nahmens Monstier, mit seinem Schwiegersohn. Diese beyden Menschen gingen sogleich nach Hause, packten eine junge Gans auf, nahmen jeder ein Tuch voll Kirschen, und liefen noch in derselben Nacht nach Paris. Vormittags um zehn Uhr kamen sie vor le Flammengs Haus, und klopften an. Die Frau kam ans Fenster, und fragte, was sie verlangten. Sie antworteten: sie seyen von

ihrem Mann abgeschickt, ihr diese Gans und Kirschen zu bringen. Der junge Aufwärter öffnete ihnen darauf die Hausthüre. Sie gingen hinein, schlossen hinter sich zu, fielen sogleich über den Knaben her, und ermordeten ihn. Auf das Schreyen des Knabens, und auf den Lärm, der durch seine Gegenwehr entstand, lief die Frau heraus auf eine Galerie, die in den Hof ging. Sie sah Blut auf dem Pflaster, und fragte, was das zu bedeuten habe? „Es ist das Blut von der Gans", rief ihr der eine von den Bösewichtern zu, während der andere die Treppe hinauf lief, um sie selbst zu überfallen. Allein sie merkte Unrath, sprang in ihre Stube, schloß sich ein, und schrie aus den Fenstern um Hülfe. Sobald die Mörder dieß hörten, waren sie auf nichts als auf ihre Flucht bedacht. Sie sprangen nach der Thüre; der Schlüssel steckte noch. Allein, in der Angst und Eile drehten sie den Kamm ab, und nun waren sie gefangen. Der Jüngere kroch in ein Kamin, der andere in einen Keller, und von da in einen Schöpfbrunnen. Indeß sprengten die Nachbarn die Hausthüre auf. Man durchsuchte das Haus, und zog die Mörder aus ihren Schlupfwinkeln hervor. In vier und zwanzig Stunden war ihnen der Prozeß gemacht. Das Chatelet verurtheilte beyde, lebendig gerädert zu werden, und 300 Liver zur bürgerlichen Schadloshaltung an le Flammeng zu bezahlen. Das Parlement bestätigte das Urtheil, und man führte sie sogleich zum Richtplatz.

Auf dem Schaffot bath der Alte noch um einen kleinen Aufschub, und verlangte die Witwe des

Hadrian Doué noch zu sprechen. Da sie kam, bath er sie noch um Verzeihung, und bekannte sich als den Urheber jenes Mordes, der vor zwanzig Jahren bey der Kirche von Sainte Opportune geschehen sey: den dabey gebrauchten Hammer, setzte er hinzu, habe er am Abend vorher aus der Werkstatt des Schlossers gestohlen. Nach diesem Bekenntniß des Bösewichts, welches man sogleich zu Protokoll bringen ließ, wurde das Todesurtheil an ihm vollzogen.

Die Witwe des Schlossers wendete sich hierauf an das Chatelet, und verlangte eine Schadloshaltung aus dem Nachlaß des Monstier. Es wurden ihr auch 400 Liver zugesprochen.

Dieser Umstand gab Gelegenheit zu einem neuen Prozeß. Der Nachlaß des Verstorbenen war nicht hinreichend, diese doppelte Schadloshaltung, nähmlich 300 Liver an le Flammeng, und 400 Liver an die Witwe des Doué, davon zu bezahlen. Entweder mußte also die eine Partey einen Theil von ihrer Summe verlieren, wenn die andere das Vorrecht haben sollte, die ihrige zuerst ganz wegzunehmen; oder beyde mußten sich nach Verhältniß ihrer Forderung, (pro rata, in den Nachlaß des Mörders theilen.

Beyde Parteyen verlangten das Vorrecht. Das Chatelet erkannte es der Witwe zu. Le Flammeng appellirte aber an das Parlement.

Die Witwe des Doué behauptete: der Schaden, der ihr aus dem Nachlaß des Mörders ersetzt werden solle, sey schon mehr als zwanzig Jahre alt, es sey also billig, daß sie zuerst ihre Schadloshaltung bekomme.

Allein Pasquier, le Flammengs Advocat, wendete dagegen ein, die Rechtfertigung des Schlossers gründe sich bloß auf die letzte Aussage des Monstier, also bloß auf eine Aussage, welcher keine völlige Glaubwürdigkeit zukomme, da der Bösewicht, der sie gegeben habe, bereits zum Tode verurtheilt, und folglich bürgerlich todt gewesen sey. Ueber dieß gebe das Verbrechen eines Menschen keine Hypotheke auf dessen Vermögen, und also auch kein solches Vorrecht, vor einem andern Gläubiger. Endlich setzte er noch hinzu, habe die Witwe es bloß dem le Flammeng zu danken, daß die Ehre ihres Mannes wieder hergestellt, und ihr eine Schadloshaltung zuerkannt worden sey; denn ohne die durch le Flammeng veranstaltete Anklage des Mörders, würde man nie auf den Gedanken gekommen seyn, daß Monstier die Mordthat begangen habe, deren ihr Mann angeklagt gewesen sey.

Die Sache ward endlich durch einen Ausspruch des Parlements dahin entschieden: daß beyde Parteyen sich pro rata ihrer Forderung, in den Nachlaß des Mörders theilen sollen.

VI. *)

Joseph Vallet, der Besitzer einer Ziegelhütte in der Landschaft Bresse, stand allgemein in dem Credit, daß er vorzüglich gute Ziegel brenne.

*) Anstatt des unvollständigen Fragments, das hier in dem Original steht, wollte ich lieber gleich die ganze Geschichte, wie sie im achten Theil der Pitavaischen Rechtsfälle erzählt wird, hier einrücken.

In der ganzen Gegend kaufte alles Ziegel von ihm; so lange bey ihm noch Vorrath war, wollte niemand von einem andern Ziegelbrenner welche kaufen. Dieser Vorzug machte alle Besitzer der benachbarten Ziegelhütten zu seinen Feinden. Man suchte ihn in Prozesse zu verwickeln, man brachte verschiedene Edelleute wider ihn auf, die ihn auf ihren Gütern hatten Steine brechen lassen, mit einem Wort, man ließ nichts unversucht, um ihn zu stürzen.

Der gefährlichste unter seinen Feinden aber war der königliche Fiskal Frillet, der selbst auch ein Gut mit einer Ziegelhütte besaß. Dieser arglistige, unternehmende Mann, zeigte seinen Haß wider Vallet schon in einer frühern Geschichte auf eine furchtbare Art.

Im Jahre 1705, kam Vallet an einem Sonntage von Priay aus der Vesper, in Gesellschaft von drey Landleuten, Peter und Claudius Blondel, und Claudius Moritz. Auf dem Wege begegnete ihnen ein gewisser Anton Duplex, so betrunken, daß er kaum noch gehen konnte. Sie sahen seine Nase bluten, und schloßen daraus, daß er schon müsse gefallen seyn. Vallet wollte sich also seiner annehmen, und ihn nach Haus begleiten. Es kamen aber eben einige Bekannte des Betrunkenen, Mallet und Nicolau, hinzu, welche ihn nach Haus brachten. Am folgenden Morgen hatte Duplex seinen Rausch glücklich ausgeschlafen, und ging an seine gewöhnliche Geschäfte. Er arbeitete darauf drey Tage in dem Weinberg des Pfarrers von Priay, in Gesellschaft mit Mallet, mit welchem er

auch am dritten Tage Abends spät nach Hause ging. In der Finsterniß fiel er in einen mit Schlamm und Wasser angefüllten Graben. Er war vom Gehen erhitzt, es befiel ihn also ein starker Frost, worüber er sich auch gegen seinen Gefährten beklagte. Zu Hause ward er noch kränker, und konnte schon am folgenden Morgen nicht wieder aufstehen. Es stellte sich ein Stechfieber ein, woran er nach einigen Tagen starb.

Gleich nach seinem Tode machte Frillet dem Kriminalrichter Ravet die Anzeige: „Duplex sey vor einigen Tagen mit Blondel und Vallet in Zwist gerathen, und von ihnen hart geschlagen worden. Vermuthlich habe dieß zu seinem Tode weit mehr als die Erkältung beygetragen; er möchte also Untersuchung darüber anstellen."

Der Richter ließ die Witwe des Duplex rufen, und befragte sie wegen der in jener Anzeige angegebenen Umstände. Sie antwortete aber: „Ihr Mann sey an einem Stechfieber gestorben, das er sich durch eine Erkältung zugezogen habe; von Händeln, die er mit Blondel oder Vallet gehabt haben solle, wisse sie gar nichts, sie habe nicht die geringste Klage von ihrem Manne gehört, daß er von jenen beyden geschlagen worden sey.

Diese Erklärung hätte auf einmahl allen Verdacht entfernen sollen; denn niemand konnte von der Krankheit des Verstorbenen bessere Auskunft geben, und niemand hatte weniger Ursache die Wahrheit zu verhehlen, als die Witwe. Dem ungeachtet wurde die Untersuchung fortgesetzt; es wurden mehrere Zeugen abgehört. Aber keiner sagte etwas zum Nachtheil

der Angeklagten aus. Vielmehr bezeugte Moritz, der mit Blondel und Vallet, an jenem Sonntage nach der Vesper, dem Duplex begegnet hatte: „das Nasenbluten, das sie an Duplex bemerkt hätten, habe keine andere Ursache gehabt, als daß er im Rausch gefallen sey, denn er sey ganz betrunken gewesen, er wisse es aus dessen eigenem Munde, daß er mit niemand Streit gehabt habe, und von niemand geschlagen worden sey, denn er habe ihn am folgenden Tage deßhalb befragt; er habe es auch selbst gesehen, daß Duplex gleich darauf drey Tage bey dem Pfarrer von Priay gearbeitet habe."

Der Richter, der nun weiter keinen Grund fand, die Untersuchung fortzusetzen, sprach die Angeklagten frey; verurtheilte sie aber doch, die sämmtlichen Gerichtskosten zu bezahlen. — Aeußerst unzufrieden über diesen Ausspruch, beschuldigte Frillet ganz öffentlich den Richter, daß er sich von Vallet habe bestechen lassen, und machte ihm so viel Verdruß, daß Ravet wirklich dadurch bewogen wurde, sein Amt niederzulegen.

Frillet, dem dieser abscheuliche Plan wider Vallet mißlungen war, fand späterhin eine bessere Gelegenheit, seine Rache zu befriedigen.

Im Jahre 1724, den 19. Februar, sah man zwey Einwohner von Priay in der Landschaft Bresse, Joseph Sevos, und Anton Pin, den ganzen Tag zusammen in den Weinhäusern desselben Orts, und am folgenden Tage waren beyde verschwunden.

Von Anton Pin erfuhr man bald, daß er nach Dombes, unweit Bresse, gegangen sey, und sich bey dem Regiment von Sarre habe anwerben lassen.

Von Sevos aber hatte man nicht die geringste Spur. Er hatte sein nothdürftiges Auskommen, besaß ein kleines Haus, und stand als ein rechtschaffener Mann unter seinen Mitbürgern in Achtung. Niemand konnte also begreifen, warum er heimlich entwichen seyn sollte, und man war geneigt zu glauben, daß er ermordet sey.

Das Gerücht von diesem Morde verbreitete sich in der ganzen Gegend. Anton Pin wurde allemein für den Thäter gehalten. Man wollte vorher schon Drohungen wider Sevos von ihm gehört haben; beyde hatten noch zuletzt den ganzen Tag zusammen zugebracht; Pins Entfernung nach Dombes sah einer Flucht ganz ähnlich, und über dieß stand er in dem Ruf eines ausgemachten Bösewichts, der jedes Verbrechens fähig wäre.

Doch alle diese Umstände gaben keine gegründete Anzeige. Denn, wenn auch Pin sich nach Dombes begeben hatte, so folgte daraus doch noch lange nicht, daß er den Sevos ermordet haben müsse. Vielmehr konnte man das Gegentheil daraus folgern. Wäre er der Mörder gewesen, so würde er einen viel sicherern Zufluchtsort erwählt haben. Dombes gehörte zwar damahls nicht der Krone Frankreich; allein, auf die erste von den französischen Richtern geschehene Requisition, würde Pin als ein Mörder ausgeliefert worden seyn. — Pin stand zwar im bösen Rufe, allein, konnte man ihn deswegen aller in der

Gegend vorgefallenen Verbrechen beschuldigen? — Er hatte mit Sevos zuletzt den ganzen Tag in Trinkhäusern zugebracht; war aber daraus wohl zu schließen, daß er ihn ermordet haben müsse? — Wo war über dieß das Corpus Delicti? Wo befand sich der Leichnam des ermordeten Sevos? Mußte denn dieser Mann ermordet seyn? Konnte er sich nicht aus einer Ursache unsichtbar gemacht haben, die noch bis jetzt ein Geheimniß war?

So wurde noch über die Sache hin und her geurtheilt, als auf einmahl ein neues Gerede ausbrach. Es gab Leute, die behaupteten, man habe an dem Tage, da Sevos verschwunden sey, in den Gesichtern der Familie Vallet eine Unruhe und Bestürzung bemerkt, die eine ganz außerordentliche Veranlassung müsse gehabt haben. Andere sagten: sie hätten gehört, die Vallets wären die eigentlichen Mörder; andere sprachen davon als Augenzeugen.

Am 19. August 1724, übergab endlich der königliche Fiskal Frillet, vorgeblich, durch jenes allgemein verbreitete Gerücht aufgefordert, den Gerichten folgende Anzeige: „Joseph Sevos, der nach dem 19. Februar dieses Jahres, plötzlich verschwunden ist, hat noch am Abend zuvor bey Joseph Vallet gegessen. Es geht nun das Gerede, er sey in Vallets Ziegelhütte ermordet, und beym Ofenloch verscharret, nachher aber wieder ausgegraben, und im Ziegelofen verbrannt worden. Ich trage also Amtshalber auf Untersuchung dieses Verbrechens an, und bitte um Abhörung der Zeugen, die ich dem Richter stellen werde."

Auf diese Anzeige machte Herr Ravier, der Richter zu Pont d'Ains, den Anfang mit den Untersuchungen, und ließ die Zeugen abhören.

Der Hauptzeuge war ein gewisser Vaubau. Folgendes ist seine Aussage, die er vor Gericht ablegte: „In der Nacht des 19. Februars ging ich nach Mastalion. Ungefähr drey oder vier Stunden vor Tage kam ich bey Vallets Hause vorbey. Ein starkes Getöse erregte meine Aufmerksamkeit. Auf einmahl hörte ich jemand schreyen: helft, helft, ich will ja alles bekennen, nur dießmahl habt Erbarmen mit mir! Zwey oder dreymahl wurde dieß mit dem nähmlichen Angstgeschrey wiederhohlt. Da ist nichts mehr zu bekennen, rief eine andere Stimme, die ich für Vallets Stimme deutlich erkannte, du mußt fort! Erschrocken über diese Aeußerung, verkroch ich mich hinter einen Busch, um den Verfolg dieses Auftrittes abzuwarten. Ich hörte, daß auf den Schreyenden stark zugeschlagen wurde. Kurz darauf ward es still im Hause, und endlich sah ich, daß Vallet mit Hülfe seiner Frau und Kinder einen todten Körper aus dem Hause brachte. Sie gruben ihn in der Ziegelhütte beym Ofenloch ein, und überdeckten das Loch mit Holze. Drey oder vier Tage darauf, begab ich mich unter einem Vorwand zu Vallet in die Ziegelhütte, um zu sehen, ob ich noch eine Spur von jenem Loche wahrnehmen könne. Ich bemerkte aber, daß der Leichnam schon müsse weggebracht worden seyn, und in der Folge hörte ich, der Erschlagene sey Joseph Sevos gewesen, und Vallet habe den Körper am Charfreytage in seinem Ziegelofen verbrannt."

Es fanden sich auch wirklich mehrere Zeugen, welche an jenem Charfreytage entweder an Vallets Ziegelhütte vorbey gegangen zu seyn, oder in der Nähe derselben auf ihren Feldern gearbeitet zu haben, behaupteten, und sämmtlich versicherten, daß aus Vallets Ziegelofen ein Gestank gekommen sey, als ob frisches Fleisch darin verbrannt würde. Man habe diesen Gestank, setzten sie hinzu, über eine Viertelmeile weit gerochen, er sey völlig unerträglich gewesen; mehrere, die nahe dabey im Felde gewesen seyen, haben ihre Ochsen ausgespannt, und sich nach Hause begeben, weil sie den abscheulichen Geruch nicht länger haben aushalten können. — Mehrere Zeugen erklärten, jene Erzählung von Vaudan selbst gehört zu haben.

Auf diese gerichtlichen Aussagen, wurde nun die Verhaftnehmung der ganzen Valletischen Familie decretirt.

Durch die Abscheulichkeit des Verbrechens, das durch die erhaltenen Zeugenaussagen beynahe bewiesen war, hielt der Richter sich für berechtigt, so grausamen Mördern die gelinde Behandlung zu versagen, welche die Gesetze bey Verhaftnehmung und Verwahrung eines Angeklagten vorschreiben. Der königliche Fiskal Frillet, ließ also das richterliche Decret mit der äußersten Härte vollziehen.

Eine Brigade von Landreitern brachte die Angeklagten nach dem Schloß zu Pont d'Ains. Der alte Vallet lag an einem heftigen Fieber, da er gefangen genommen wurde, und befand sich sehr krank, als er in das Schloß kam. Gleichwohl ließ ihm Frillet an Händen und Füßen Fesseln anlegen, durch welche

eine eiserne Stange ging, die fünf und dreyßig Pfund wog, und lachte, als das Gewicht der Ketten den schwachen Mann zu Boden warf. Er ließ ihn sogar in ein unterirdisches Loch werfen, da doch die Gesetze ausdrücklich befehlen: „kranke Gefangene nicht in Löcher zu werfen, sondern in leidlichem Gefängniß zu halten, und durch Aerzte und Wundärzte besorgen zu lassen.“ Selbst das Wasser, um seinen Fieberdurst zu löschen, wurde ihm versagt, und damit die Vorübergehenden sein ängstliches Wehklagen nicht hören sollten, wurde das einzige Luftloch seines Gefängnisses, das auf die Straße ging, dicht verstopft. Seine Verwandten und Freunde, die ihm eine Erquickung bringen wollten, wurden nicht zu ihm gelassen, und sogar ein mitleidiger Geistlicher, der dem kranken Trost zusprechen wollte, wurde abgewiesen. — Auch Vallets Ehefrau wurde in Handschellen geschlossen, ungeachtet es sonst ganz ungewöhnlich war, Weibspersonen Fesseln anzulegen. — Philipp Vallet, sein ältester Sohn, wurde mit schweren Fesseln belastet, in ein feuchtes Loch gesteckt, wo er an Händen und Füßen gelähmt wurde; und selbst Peter Vallet, einem vierzehnjährigen Knaben, wurden die Hände mit Handeisen so zusammen geschraubt, daß er vor Schmerzen unaufhörlich schrie, und man nahm sie ihm erst nach vierzehn Tagen wieder ab.

Frillet erhielt nun von dem Richter die Erlaubniß, noch mehrere Zeugen abhören zu lassen. Er brachte auch deren noch eine große Menge zusammen. Allein die meisten sprachen nur von Hörensagen, und wußten keinen Grund, als das bisherige öffentliche Gerede anzugeben.

Nun brachte aber Frillet auch jene Geschichte vom Jahre 1705, wegen der angeblichen Ermordung des Anton Duplex, wieder in Bewegung, und führte jetzt den nähmlichen Moritz als Zeugen auf, der damahls so vortheilhaft für den alten Vallet gezeugt hatte. — Dieser machte nun folgende Erzählung: „Vor achtzehn oder neunzehn Jahren saß ich eines Tages in einer Schenke und trank. Auf einmahl entstand, einige Schritte vom Hause, ein Geschrey, man hörte einen Menschen um Hülfe rufen. Ich lief hinaus, und mehrere von den Anwesenden folgten mir. Da ich auf den Platz kam, sah ich, daß Joseph Vallet den Anton Duplex unter sich hatte, und mit aller Heftigkeit auf ihn losschlug. Die beyden Brüder Blondel standen dabey. Einer von ihnen rief den Vallet zu: er solle ihn nun gehen lassen, er habe ihn genug geschlagen. Allein, Vallet fuhr fort zu schlagen, und sagte: Nein, ich muß ihm den Rest geben. Einige Tage nach diesem Auftritt starb Duplex." — Bey dem zweyten Verhör setzte er noch hinzu: „Joseph Vallet und die beyden Blondel, gaben der Witwe des Duplex Geld, damit sie nicht wider sie klagen sollte, und bestachen Herrn Ravet, den damahligen Richter. Dieser suchte also die Sache zu unterdrücken, und daher kam es, daß die Zeugen nicht gehörig vernommen wurden."

Während aber, auf Frillets Veranstaltung, die ganze Untersuchung wegen Sevos Ermordung, gegen Vallet und seine Familie gerichtet wurde, gab es doch Leute genug, welche den Anton Pin nicht aus den Augen verloren hatten. Man sagte

öffentlich, daß dieser der Mörder sey, und die ganze Geschichte dieses Vorfalls gelangte sogar an den Hof. Man suchte nähere Aufschlüsse zu erhalten. Der Minister schrieb an das Regiment, bey welchem sich Pin hatte anwerben lassen. Auf seine Requisition wurde Pin ausgeliefert, und in das Gefängniß nach Pont d'Ains gebracht.

Bey seinem ersten Verhör erklärte er mit einer anscheinenden Freymüthigkeit: „er wisse wohl von dem Mord des Sevos, und wolle ganz unverhohlen die Wahrheit sagen. „In der Nacht des 19. Februars 1724 — erzählte er nun — war ich mit Sevos bey Joseph Vallet; wir drey hatten da ein kleines Trinkgelage. Zwey Stunden nach Mitternacht saßen wir noch beysammen. Sevos, dem der Wein in den Kopf gestiegen war, machte dem Vallet den Vorwurf, daß er den Anton Duplex ums Leben gebracht habe. Vallet gerieth darüber in die heftigste Wuth, ergriff eine große zinnerne Kanne, die auf dem Tische stand, und gab damit dem Sevos einen so heftigen Schlag an den Kopf, daß dieser niederstürzte. Er schrie: Ach, Barmherzigkeit! Barmherzigkeit! Nehmt alles mein Geld, und schenkt mir nur das Leben! Allein, Vallet erwiederte: was Barmherzigkeit! und nun ging das Schlagen erst recht los. Valleis Frau ergriff eine große Feuerschaufel, und versetzte damit dem schon verwundeten Sevos noch einige heftige Schläge. Auch Philipp Vallet half noch mit zuschlagen, bis endlich Sevos unter ihren Händen verschied. Peter Vallet ging indeß vor die Thüre, um acht zu geben, ob etwa jemand

vorbey ginge. Da Vallet merkte, daß Sevos todt sey, wollte er mich nöthigen, auch noch mit zuzuschlagen, vermuthlich in der Absicht, daß ich nicht wider ihn zeugen sollte; allein ich ließ mich nicht überreden. Endlich schaffte Vallet, mit Hülfe seiner Frau und seiner Kinder, den todten Körper in die Ziegelhütte, legte ihn bey dem Ofenloch nieder, und bedeckte ihn ganz mit Holz. Hier ließen sie den Leichnam bis zur heiligen Woche liegen. Dann aber wurde er hervor gezogen, und in dem Ziegelofen verbrannt. — Daß dieß letztere geschehen ist, weiß ich daher, weil ich am Charfreytag selbst in Vallets Ziegelhütte war, einen unausstehlichen Geruch bemerkte, der aus dem Ofen kam, und verbrannte Knochen im Ofen sah. — Uebrigens hat mir Vallet öfters gedroht, daß es mir eben so gehen solle, wenn ich nur eine Sylbe über Sevos Ermordung mich verlauten lassen würde. Bisweilen aber gab er mir auch ganz gute Worte, und überhäufte mich mit Geschenken von Wein und Geld, bloß damit ich schweigen sollte."

Durch diese Aussage, welche mit Baudans Zeugniß in den Hauptumständen so genau übereinstimmte, schien es beynah außer allem Zweifel zu seyn, daß Vallet mit seiner Familie diesen Mord wirklich begangen habe.

Inzwischen führten sie zu ihrer Vertheidigung hauptsächlich folgende Umstände an. Erstens habe man, sogleich nach Sevos Verschwinden, in seinem Bette, am Kopfkissen und Betttuch, und am Boden seiner Kammer, Spuren von Blut gefunden; folglich müsse er in seinem Bette ermordet worden

seyn, und niemand anders, als Anton Pin, könne ihn umgebracht haben. Zweytens wurde bewiesen, daß Peter Vallet, der jüngste Sohn, in der Nacht des 19. Februars, in welcher er während der Ermordung des Sevos, vor seines Vaters Hause sollte Schildwache gestanden haben, in einer Pension bey einem Schullehrer zu Poncin, zwischen zwey seiner Mitschüler geschlafen habe.

Allein, die Gerichte übergingen diese Umstände mit Stillschweigen, und bestanden bloß darauf: Vallet solle gerichtliche Beweise beybringen, daß Anton Pin den Sevos ermordet habe. — Auf diesem Wege blieb freylich Vallets Rechtfertigung unmöglich.

Frillet übergab nun, als königlicher Fiskal, folgendes Gutachten: „Joseph Vallet, der durch mörderische Gewaltthätigkeit den Tod des Anton Duplex verursacht habe, solle mit dem Strang hingerichtet, seine Frau aber und seine beyden Söhne, so wie auch Anton Pin, welche nebst ihm sämmtlich eines an Joseph Sevos verübten Mords angeklagt wären, sollten auf die Folter gebracht werden."

Hierauf ertheilte das Gericht, am 9. May 1725, den Ausspruch: „daß Joseph Vallet, nebst seiner Frau und seinen Söhnen, weil sie bey ihrer Vertheidigung, das, was sie hätten erweisen sollen, nicht erwiesen hätten, auf die ordentliche und außerordentliche Folter gebracht werden sollen, um dadurch ein richtiges Bekenntniß, wegen des an Sevos verübten Mordes von ihnen zu erhalten."

Mit dieser Sentenz, welche dem alten Vallet noch das Leben fristete, war aber Frillet nicht zufrieden. Er appellirte an das Parlement zu Dijon. Die Acten wurden von dem Richter dahin eingeschickt, und Vallet mit seiner Familie ins Parlementsgefängniß zu Dijon gebracht.

Dieser Gerichtshof fand zwar in den Acten Umstände genug, die dem Vallet und den Seinigen sehr zur Last fielen. Allein die Anzeigen wider Anton Pin, der üble Ruf in dem er stand, seine Flucht, verschiedene auf seine Sicherheit abzielende Bedingungen, die er gemacht hatte, als er sich unter die Truppen anwerben ließ, mancherley Widersprüche in seinen Aussagen — alles dieß war nicht minder wichtig. Die Sache schien noch weit mehr Aufhellung zu bedürfen.

Das Parlement verordnete also, durch ein Arret vom 18. Junius 1725: „daß sowohl Vallet mit seiner Familie, als Anton Pin, jedes einzeln, noch einmahl verhört, und alsdann alle mit einander confrontirt werden sollen."

Diese neue Untersuchung gab zwar im Ganzen nicht so viel Licht, als man gehofft hat. Doch vervielfältigten sich dadurch die Anzeigen wider Pin so sehr, daß mau berechtiget war, sich vorerst an ihn allein zu halten.

Durch ein neues Arret des Parlements, vom 26. Junius, wurde daher befohlen, „daß Anton Pin, in Gegenwart eines vom Parlemente abgeordneten Commissärs gefoltert werden solle, um ein richtiges Bekenntniß über den Mord des Sevos, und eine genaue Anzeige seiner Mitschuldigen von ihm zu erhalten."

Von diesem Urtheil erhielt Pin auf eine oder die andere Art eine vorläufige Nachricht, und sprach davon mit einem seiner Mitgefangenen, der selbst erst vor kurzem die Folter ausgestanden hatte, ohne etwas zu gestehen. Dieser stellte nun den Pin an seinem eigenen Beyspiel vor, daß er sein Leben retten könne, wenn er nur Muth genug habe. Durch einen starken Körperbau unterstützt, konnte Pin diesen Rath um so leichter befolgen. Er ließ sich durch die Folter so wenig eine Aenderung seiner Aussage abzwingen, daß er vielmehr noch den neuen Umstand hinzusetzte: „Vallet habe ihn dazu bestellt, an jenem Abend des 19. Februars, den Sevos zu ihm zu bringen, und habe ihm dafür einen Louisdor gegeben."

Vallet schien jetzt mit seiner Familie durch diese Aussage völlig überwiesen. Eine schmähliche Todesstrafe wartete schon ihrer.

Allein, auch bey einem verhärteten Bösewicht wirkt oft die Stimme des Gewissens mehr, als die Schmerzen der Folter. Kaum war Pin von der Folter wieder ins Gefängniß gebracht, als eine ihm ganz ungewöhnliche Rührung sich seiner bemächtigte. Er bath flehentlich, daß eine Gerichtsperson zu ihm ins Gefängniß kommen möchte.

Herr von Vormes, der Referent dieses Prozesses, begab sich also zu ihm mit einem Actuar, und nun wiederrief Pin alle seine vorher gegebenen Aussagen, und legte folgendes Geständniß ab:

„Am 19. Februar 1724, traf ich den Joseph Sevos in Vallets Hause. Ich setzte mich zu ihm, um mit ihm zu trinken. Nach einigen Stunden ging

er weg, und begab sich zu einer gewissen Flory; ich folgte ihm bald dahin nach. Bey dieser Frau zechten wir bis Abends um neun Uhr. Alsdann gingen wir noch zu Dümoulin, und tranken fort bis nach Mitternacht. Hier erblickte ich bey Sevos einen Beutel, mit ungefähr 40 Thalern Silbergeld, und dadurch entstand bey mir der Gedanke, ihn zu ermorden. In dieser Absicht begleitete ich ihn nach Hause, und machte ihm den Vorschag, daß wir noch etwas mit einander essen wollten. Es war kein Brot im Hause, ich ging also noch aus, um welches zu hohlen. Zugleich aber nahm ich aus meines Vaters Hause ein kleines Beil mit, das ich unter meinem Kleid verborgen hielt. Sevos hatte bis zu meiner Rückkunft mehr Lust zum Schlafen, als zum Essen bekommen, und bath mich, die Nacht bey ihm zu bleiben. Ich begleitete ihn zu Bette, und da er eben im Begriff war, hinein zu steigen, gab ich ihm mit dem Beile einen Schlag auf den Kopf. Ach, mein Gott! schrie er, ich sterbe, stürzte sogleich nieder, und rührte sich nicht mehr. Ich nahm darauf sein Geld, trug den Körper in den Stall, und deckte ihn zu mit Mist. Das Bett und der Fußboden waren mit Blut befleckt. Ich suchte also diese Flecken sorgfältig wegzuwischen, und warf Kleyen darüber. Beym Weggehen vergaß ich aber meinen Quersack, der auch mit Blut bespritzt worden war. — Diesen letzten Umstand, setzte er hinzu, bemerke ich deswegen, weil ich erfahren habe, daß der Kastellan von Barembon, einige Tage nach dem Mord in das Haus gekommen sey, und die Spuren von dem Blute gesehen habe, und daß sogar einige von seinen

Begleitern gesagt haben, der blutige Quersack gehöre mir zu."

„Im May 1722", fuhr er dann fort, „wurde Philipp Vallet von mir auf der Straße seines Geldes und seiner Kleider beraubt. Diesen Straßenraub sah Sevos hinter einem Busch mit an, und ließ sich hernach verlauten: er könne den Pin aufs Rad bringen, wenn er wolle. Diese Aeußerung gab mir den Gedanken ein, einen so gefährlichen Zeugen bey der ersten Gelegenheit aus dem Wege zu schaffen, und der Anblick des Geldes an jenem unglücklichen Tage, brachte diesen Entschluß schnell zur Reife. — Uebrigens kann ich versichern, daß ich bey der Ermordung des Sevos ganz allein war, und daß Vallet mit seiner Familie an dieser Uebelthat ganz unschuldig ist. Ich kann dieß so gewiß sagen, als ich von Gott Vergebung hoffe, und ich bereue es unaussprechlich, daß ich auf diese unschuldigen Leute mein Verbrechen habe wälzen wollen."

Herr von Vormes fragte ihn hier, was er für einen Grund dazu gehabt habe, diese Familie des Mordes zu beschuldigen? „Ich war entschlossen", antwortete er darauf, „als man mich nach Pont d'Ains führte, die Wahrheit zu bekennen. Allein, der Stockmeister gab sich alle Mühe, mich wider Vallet einzunehmen. Er stellte mir vor, daß er mit seiner Frau und mit seinen Kindern, in allen Verhören es darauf angelegt habe, den Verdacht des Mordes auf mich zu bringen, und daß ich also Grund genug hätte, mich an ihnen zu rächen, ihnen Gleiches mit Gleichem zu vergelten, und sie als die Mörder des Sevos anzugeben.

Durch solche Vorstellungen wurde ich wirklich umgestimmt."

Endlich setzte er noch hinzu: „Vaudan, der wider die Familie Vallet als Zeuge aufgetreten ist, ist ein ausgemachter Bösewicht. Sein ganzes Zeugniß ist falsch, er ist dazu durch eine große Summe erkauft, und wenn man ihn fest setzt, so wird man das ganze Complott entdecken."

Nach diesem Bekenntniß, das Pin noch in einigen darauf folgenden Verhören bestätigte, sprach das Parlement, am 3. Julius, das Urtheil über ihn: „daß er an Beinen, Schenkeln und Armen gerädert, und alsdann noch lebendig auf ein Rad gelegt werden solle. Von seinem Vermögen sollten 50 Liver, als eine Buße dem Besitzer der Herrschaft Pont d'Ains zufallen, 100 Liver zu Seelenmessen für ihn verwendet, und das übrige von der Behörde eingezogen werden."

Vor seiner Hinrichtung bath Pin noch die unglückliche Familie Vallet aufs rührendste um Verzeihung, und ging dann mit Standhaftigkeit zum Richtplatz.

Gleich am folgenden Tag schickte nun das Parlement Herrn Flütelot als Commissär ab, um unverzüglich den Körper des ermordeten Sevos aufsuchen zu lassen. Es wurde in dem Hause des Sevos, und um dasselbe, alles aufs strengste untersucht. Allein es fand sich keine Spur von einem ermordeten Körper.

Zugleich befahl das Parlement, den Anton Vaudan sogleich in Verhaft zu nehmen, und die Untersuchung wider ihn anzufangen, auch alle bey

den Gerichten zu Pont d'Ains und Barembon, in dieser Sache ergangene Acten, besonders aber, das über die erste Nachsuchung in Sevos Hause geführte Protokoll, dem Herrn Flütelot, als dem ernannten Commissär, auszuliefern.

Diesem Befehl gemäß, wurde Vaudan sogleich arretirt, und noch an demselben Tage verhört. Er blieb hartnäckig bey seiner ersten Aussage, daß Sevos in Vallets Hause ermordet worden sey; aber er gestand, ohne darüber befragt zu seyn, daß er dem Anton Valencel, bey dem er als Knecht in Diensten gewesen, eine Fohle, und drey Ochsen gestohlen habe.

In den Untersuchungsacten, die von den Gerichten zu Pont d'Ains ausgeliefert wurden, fand der Commissär vieles ausradirt, mehrere Abänderungen und Zusätze, die nicht von der Hand des Gerichtsactuars gemacht waren, und verschiedene wichtige Registraturen, die nicht unterschrieben waren. Dieß veranlaßte bey ihm den Verdacht, daß Frillet wohl auf eine ganz andere Art in die Sache verwickelt sey, als sein Amt erfordere. Er setzte also die Untersuchung um so schärfer fort, und fand bald, daß alle wider Vallet und dessen Familie aufgetretenen Zeugen, entweder Betrieger und vorsätzlich falsche Zeugen, oder Betrogene waren, die man mit List zum Zeugniß gebracht hatte. Besonders entdeckte er, daß Frillet absichtlich die ganze Untersuchung bloß wider die Familie des Vallet gerichtet, und alle andere Anzeigen hinterlistig unterdrückt habe. So fand er jetzt, daß nicht nur mehrere Personen nach des Sevos Verschwinden, in

dessen Hause gewesen waren, und die Spuren von Blut im Bette und auf dem Fußboden gesehen hatten; sondern daß der Kastellan und der Pfarrer von Varembon, dem Fiskal Frillet selbst eine gerichliche Anzeige davon gemacht hatten. Ferner erfuhr er, daß das Mordinstrument noch in des Sevos Hause sey. Er ließ es abhohlen, und man sah noch jetzt Blut daran. — Umstände genug, die nur Frillets Boßheit so lange unterdrückt hatte!

Nun wurden auch die wegen der vorgegebenen Ermordung des Anton Duplex verhandelten Acten, noch einmahl genau durchgesehen. Der Commissär sah aus der unmittelbar nach des Duplex Tode, im Jahre 1705 angestellten Untersuchung ganz deutlich, daß Duplex eines natürlichen Todes gestorben war, und daß auch nicht ein Schatten von Verdacht wider Vallet vorhanden gewesen sey, den die Aussage des Claudius Moritz vollkommen gerechtfertiget habe. Die ganz widersprechende Aussage eben dieses Claudius Moritz, welche in den neuern Acten vom Jahre 1724 enthalten war, bewies offenbar, daß ihr Urheber ein falscher Zeuge sey.

Moritz wurde also auch in Verhaft genommen, und mit Vaudan confrontirt. Allein, beyde blieben hartnäckig bey ihren Aussagen wider Vallet; und wurden nun ins Parlementsgefängniß gebracht.

Kaum war aber Vaudan dort angekommen, als er, eben so wie vorher Pin, von seinem Gewissen gerührt, die Wahrheit freywillig bekannte. Er wiederrief seine Aussage, und alles das, was er bey seiner Confrontation mit Moritz gesagt hatte.

Am 25. October 1725 sprach nun das Parlement das Urtheil über ihn: „er solle, mit der Aufschrift auf der Brust, falscher Zeuge und Hausdieb, auf den Richtplatz geführt, und mit dem Strang hingerichtet werden. Zuvor aber soll man ihn auf die Folter bringen, um seine Mitschuldigen von ihm zu erfahren."

Dieser Sentenz zu Folge wurde also Vaudan noch gefoltert. Man erfuhr aber nichts weiter von ihm, als was er schon angegeben hatte.

Das Parlement eilte nun, die Untersuchung zu beendigen, und verurtheilte, den 12. October 1725, auch den Claudius Moritz zur Folter, um ihn zum Geständniß seines Verbrechens zu bringen.

Dieser Befehl wurde noch an demselben Tage vollzogen. Auf der Folter gestand Moritz: „Frillet sey der Urheber dieser ganzen Cabale, wider Vallet und seine Familie. Frillet habe ihn aufgefordert, jetzt das Gegentheil seiner ehemahligen Aussage zu behaupten, und ihm gesagt: man müsse jetzt die Geschichte des Duplex wieder in Bewegung bringen, und ganz dreist behaupten, Vallet habe ihn ermordet, und den damahligen Kriminalrichter bestochen, die Untersuchung zu unterdrücken. Anfänglich habe er sich zu einem solchen falschen Zeugniß durchaus nicht verstehen wollen. Allein, Frillet habe die listigen Ueberredungen angewendet, und er habe sich endlich, theils durch die Furcht vor Frillets Verfolgung, theils durch die vorgespiegelten Belohnungen verführen lassen, seine abscheulichen Plane zu unterstützen. — Auch Anton Torillon, ein

Oheim des Baudan, und Joseph Mallet, hätten sich viele Mühe gegeben, Zeugen aufzutreiben und abzurichten."

Auf dieses Bekenntniß erfolgte gleich am 13. October 1725, das Urtheil des Parlements: Claudius Moritz solle gehängt, und von seinem Vermögen der Familie Vallet 500 Liver zur Schadloshaltung bezahlt werden."

Die unglückliche Familie, welche durch die schwärzeste Cabale an den Rand des Verderbens geführt worden war, und ohne die entfernteste Schuld an dem Verbrechen zu haben, deren der boßhafteste Neid habsüchtiger Nachbarn sie angeklagt hatte, so lange unter der Last der empfindlichsten Leiden hatte schmachten müssen, wurde nun endlich von der wider sie erhobenen Anklage völlig losgesprochen, und wieder auf freyen Fuß gestellt.

Gleich am Tage nach Moritz Hinrichtung, gab das Parlement Befehl, „daß Frillet, der bisherige königliche Fiskal zu Pont d'Ains, Joseph Mallet, Förster in den Diensten der Herren von Barembon, und Anton Thorillon, der Bediente dieser Herren, in Verhaft genommen, und in das Parlementsgefängniß gebracht werden sollen." — Allein, Frillet fand Mittel zu entwischen, und nahm auch Mallet und Thorillon mit sich. Sie flüchteten sich nach Savoyen in ein Kloster.

Einige Jahre darauf war Peter Vallet eines Tages in der Stadt Burg. Auf einmahl begegnete ihm ein Mann, dessen Anblick ihn wie die Erscheinung eines Geistes erschreckte. Mit aufgerissenen Augen,

wie eingewurzelt in den Boden, stand er da, und betrachtete den Mann. Er konnte nicht reden, und zeigte sein Schrecken und Erstaunen nur durch Mienen und Geberden. Endlich ging der Mann auf ihn zu, und reichte ihm die Hand. „Erschrick nur nicht, sagte er, ich bin der leibhafte Sevos, aber ich bitte dich, mache mir keinen Verdruß. Vallet konnte noch immer nicht begreifen, wie ein Mensch noch leben könne, den Anton Pin ermordet, dessen Ermordung dieser Pin selbst eingestanden, und dafür die Todesstrafe erlitten habe. Dem ungeachtet war der Mann, der da stand, der wirkliche Sevos.

Vallet nöthigte diesen wieder aufgelebten Sevos, mit ihm vor die Obrigkeit zu gehen, und bath die Gerichte des Ortes, sie beyde so lang in Verhaft zu behalten, bis ein Befehl vom Parlemente eingehohlt werden könnte. Auf die Nachricht von dieser unerwarteten Erscheinung, wendete sich der alte Vallet sogleich an das Parlement, und erhielt am 4. Januar 1730 einen Befehl an den Kriminallieutenant zu Burg: „den Sevos über seine plötzliche Entfernung von Hause, und über die Ursache, warum er sich so lange verborgen gehalten habe, zu vernehmen." — Seine Antworten zeigten aber so viele Zurückhaltung, und waren so voll Widersprüche, daß das Parlement muthmaßte, es sey auch hierunter ein Geheimniß der Boßheit verborgen.

Sevos wurde deßhalb am 13. März in das Parlementsgefängniß gebracht, um bey dem Parlement selbst, genauer verhört zu werden. Anfangs war er gegen den Commissär des Parlements, der ihn ver-

hörte, eben so zurückhaltend. Da man ihm aber drohte, strengere Mittel zu gebrauchen, so ließ er sich endlich zur Sprache bringen.

Seine Erzählung traf mit dem Bekenntnisse des Anton Pin vollständig überein. Er hatte mit diesem den ganzen Tag in Trinkhäusern zugebracht, Pin war endlich spät in der Nacht mit in sein Haus gegangen, und hatte bey ihm schlafen wollen. „In dem Augenblick, da ich mich zu Bette legen wollte — fuhr Sevos in seiner Erzählung fort — gab er mir einen Schlag an den Kopf mit einer Beile. Ich stürzte sogleich nieder, und schrie: mein Gott, ich sterbe! Da ich mich nicht mehr rührte, so glaubte Pin, ich sey wirklich todt. Ohne einen Laut von mir zu geben, ließ ich mich in den Stall tragen. Pin nahm mir die 40 Thaler, die ich bey mir hatte, und machte sich davon. So bald ich merkte, daß er das Haus verlassen habe, stand ich auf, und verschloß die Thüre. Die Wunde am Kopfe blutete zwar stark, war aber nicht gefährlich. Ich suchte während der Nacht das Blut zu stillen, und da es Tag wurde, machte ich mir einen Verband, so gut ich konnte. Zwey Tage lang blieb ich in meinem Hause eingeschlossen, denn ich kannte die Verwegenheit des Pin, und getraute mir nicht, mich lebendig vor ihm sehen zu lassen. Am dritten Tage ging ich ganz frühe nach Varembon, zu dem königlichen Fiskal Frillet, und erzählte diesem Beamten den mörderischen Angriff, welchen Pin auf mein Leben gemacht hatte, mit allen Umständen. Frillet hörte mich sehr aufmerksam an, schien einige Augenblicke über die Sache nachzudenken, und sagte endlich: „Was

kannst du dem Pin anhaben? er ist ein Bösewicht, der nichts zu verlieren hat, und alles wagt. Erfährt er, daß du noch lebst, und ihn verfolgst, so stellt er dir heimlich nach, und bringt dich um, so bald er dich am rechten Ort findet. Ich rathe dir, dich jetzt vor keinem Menschen sehen zu lassen, und dich fortzumachen, so weit deine Füße dich tragen wollen." Durch Vorstellungen dieser Art setzte mich Frillet so in Furcht, daß ich sogleich mit möglichster Eilfertigkeit die Gegend verließ. Ich trieb mich lange in der Ferne herum, bis ich endlich wieder nach Burg kam."

Dieß war alles, was man aus ihm bringen konnte. Höchst wahrscheinlich blieb es indeß immer, daß Frillet dem Sevos nicht bloß diesen Rath sondern auch, vielleicht im Einverständniß mit Vallets übrigen Feinden, Geld gegeben hatte, um ihn aus dem Lande zu entfernen.

Nun sah man auch wohl ein, warum Frillet auf das Gerücht, daß Sevos verschwunden sey, nicht sogleich eine genaue Untersuchung seines Hauses veranstaltet hatte. Er wußte freylich schon zu gut, was sich finden würde, und daß die Untersuchung alsdann einen ganz andern Gang nehmen müßte, als in seinem Plan lag. Er hatte einmahl beschlossen, diesen Vorfall wider die Familie Vallet zu kehren. Deßwegen wartete er so lange mit dem Anfang der Untersuchung, bis der wider Pin entstandene Verdacht, in den Gemüthern des Volks sich gelegt, und er durch seine Abgesandten seine Absichten gehörig vorbereitet hatte.

Inzwischen hatte Frillet kaum erfahren, daß Sevos wieder gekommen sey, als er sogleich sich selbst auch wieder einfand. Er suchte diesen Umstand zu benutzen, und übergab dem Conseil eine weitläuftige Schrift, worin er, theils das Parlement zu Dijon eines unüberlegten ungerechten Verfahrens beschuldigte, da es einen Mann als Mörder habe rädern lassen, obgleich der Ermordete noch lebe; theils sein eigenes Benehmen bey der Untersuchung wider Vallet und dessen Familie, mit den listigen Wendungen zu vertheidigen suchte.

Das Conseil ließ hierauf dem Parlement die Acten abfordern. Allein, es fand sich darin so wenig ein Beweis von Frillets Beschuldigung wider das Parlement, als von der Rechtfertigung seines eigenen Verfahrens. Vielmehr erhellten seine gewaltsamen Rechtsverdrehungen daraus so offenbar, daß das Conseil sogleich, durch ein Arret vom 30. May 1730, befahl: „Frillet solle in Verhaft genommen, unter hinlänglicher Wache in das Parlementsgefängniß gebracht, und ihm vom Parlemente der Prozeß gemacht werden."

Dieser Ausspruch mußte dem Frillet sehr unerwartet seyn, denn er war schon so gewiß, die Sache werde nun beygelegt werden, daß er bereits um Abolition angesucht hatte. Er wurde verhaftet, aufs schärfste verhört, und mit den gegen ihn vorhandenen Zeugen confrontirt. Man entdeckte noch mehrere Gehülfen seiner boßhaften Cabale.

Während dieser Untersuchung starb Sevos im Gefängnisse, ehe man ihn zu einem vollständigen Geständniß hätte bringen können. Vermuthlich hatte er

selbst auch Antheil an dem Complott gehabt, das Frillet wider die unglückliche Familie des Vallet errichtet hätte.

Dessen ungeachtet wurde Frillet vollkommen überwiesen, daß er die Anklage wider Vallet, wegen eines an Duplex und Sevos verübten Mords, bloß aus Haß angestellt, und bey der Untersuchung wider besseres Wissen gehandelt habe.

Das Parlement sprach ihm also am 7. August das Urtheil, „daß er mit dem Strange hingerichtet, sein Vermögen eingezogen, und der Familie Vallet davon 8000 Liver bezahlt werden sollen."

Die Richter waren von sieben Uhr Vormittags, bis vier Uhr Nachmittags versammelt, als sie dieses Urtheil abfaßten. Ganz Dijon war an diesem Tage in Bewegung, jedermann erwartete mit Begierde die Entwickelung von Frillets Schicksale, jedermann hoffte, daß das Urtheil die bürgerliche Gesellschaft von einem solchen Ungeheuer befreyen, und allen den kleinen Tyrannen, die ihre Amtsmacht zum Verderben ihrer Unterthanen anwenden, an ihm ein warnendes Beyspiel geben werde.

So bald es bekannt war, daß Frillet zum Tode verurtheilt sey, schien jedermann freyer zu athmen. Der Weg vom Gefängniß bis zum Gerichtsplatz war mit Menschen bedeckt, alle Fenster waren angefüllt, und das ganze Publicum schien mit Vergnügen den Augenblick zu erwarten, wo ein Bösewicht seinen Lohn bekommen sollte, der die Gewalt der Gerechtigkeit mit einer so schwarzen Boßheit zur Unterdrückung der Unschuld mißbraucht hatte.

Wider alles Vermuthen aber erschien der Generalprocurator im Parlement, und überreichte dem ersten Präsidenten einen Brief vom königlichen Kanzler, worin gesagt wurde: „Seine königliche Majestät habe sich Frillets Sache vortragen lassen, und darauf befohlen, wenn das Urtheil ihm eine Lebensstrafe zuerkennen würde, mit der Vollziehung auf weitern Befehl zu warten.“ Dieser Brief war weder an das Parlement addressirt, noch von einem Staatssecretär contrasignirt; er hatte also in keinem Stücke die Form eines unmittelbaren königlichen Befehls. Das Parlement war also anfänglich zweifelhaft, ob es sich darnach richten solle. Doch gingen endlich die meisten Stimmen dahin, man müsse, aus Ehrfurcht gegen die Willensmeinung des Königs, die Form übersehen.

Das Publicum war äußerst verlegen und unzufrieden, sich in seiner Erwartung betrogen zu sehen. Jeder glaubte, für seine eigene Person nicht mehr sicher zu seyn, wenn ein solcher Justizmörder nicht zu einem öffentlichen Opfer der rächenden Gerechtigkeit gemacht würde.

Der König verwandelte Frillets Todesstrafe in eine zehnjährige Landesverweisung. Der Familie Vallet mußte er gleichwohl die zuerkannte Summe bezahlen. In dem Augenblick aber, da er aus dem Gefängniß entlassen werden sollte, um seine Wanderschaft aus dem Lande anzutreten, starb er eines plötzlichen Todes.

VII. *)

In dem Wirthshause eines Dorfes, nicht weit von Toulouse, gerieht ein Postillion mit einem Gärtner in einen heftigen Zank. Beyde schimpften, lästerten und drohten, bis sie endlich einander in die Haare fielen, und einer den andern derb abprügelte. Die Leute in dem Wirthshause sahen anfänglich dem Streite zu, endlich aber traten einige der stärksten dazwischen, und rissen die Kämpfer aus einander. Der Postillion, der dabey den Kürzeren gezogen hatte, machte seiner Wuth durch Schimpfworte und Flüche Luft, und wiederhohlte einigemahl die Drohung: er werde das nicht lange auf sich sitzen lassen, er wolle es ihm schon wieder einbringen, er werde ihn schon noch finden, wo er ihn haben wolle.

Dieser Auftritt geschah Vormittags. Am Abend des nähmlichen Tages fand man den Gärtner durch einige Messerstiche ermordet. Das Mordgewehr steckte noch in einer Wunde, und wurde dem Richter eingehändigt. Dieser ließ sogleich den Körper untersuchen und öffnen, und verhörte mehrere Zeugen. Tausend Stimmen riefen: niemand als der Postillion ist der Mörder; denn eine Menge von Zeugen hatten die Drohungen aus seinem Munde gehört. Und man konnte gar nicht länger zweifeln, daß er diese Dro-

*) Diese Geschichte, welche hier allerdings einen Platz verdient, ist aus den Reflexions philosophiques sur l'origine de la civilisation, et sur les moyens de remédier aux abus qu'elle entraine. Paris, 1781.

hung wirklich erfüllt habe. Das Messer, das man aus der tödtlichen Wunde zog, war sein Messer; der Gastwirth, bey dem er des Mittags gegessen hatte, die Mägde im Hause, und alle diejenigen, die ihm beym Essen gesehen hatten, erkannten es als das seinige. Noch mehr, man hatte sogar von ihm die Aeußerung gehört: Wenn er dieses Messer heute früh bey sich gehabt hätte, da er von dem Gärtner mit dem Grabscheid angefallen worden sey, so wollte er ihm übel gelohnt haben. — Noch während des Essens hatte man ihn mürrisch über den vormittägigen Zank gesehen; sein Schimpfen und Drohen wider den Gärtner hatte noch gar nicht aufgehört. — Endlich, gegen Abend war er weggegangen, und kaum war er zurück gekommen, als man schon die Nachricht von dem Mord erhielt.

Da sich so viele Anzeigen gegen ihn häuften, die er größtentheils gar nicht läugnen konnte, so blieb ihm kaum etwas zu seiner Vertheidigung übrig. Die Folter preßte ihm endlich das Bekenntniß aus, und er wurde zum Rade verurtheilt.

Als man ihm sein Todesurtheil vorlas, wurde er ohnmächtig, und fiel dann in eine Starrsucht, die mehrere Tage anhielt. Nach einigen Monathen wurde ihm ein Arret des Parlements bekannt gemacht, welches das vorige Urtheil bestätigte. Kaum hatte er aber die ersten Worte des Arrets gehört, als er aufs neue in eine Starrsucht fiel.

Zum Glück für den Unschuldigen, erregte das außerordentliche dieses Zufalls die Aufmerksamkeit der Aerzte und Wundärzte zu Toulouse, welche, in

der Hoffnung interessante physiologische Beobachtungen dabey zu machen, das Parlement ersuchten, dem Delinquenten noch einige Frist zu schenken. Sie erhielten gar leicht die Gewährung einer Bitte, die zur Vervollkommnung einer für die Menschheit so wichtigen Kunst abzweckte. Die Aerzte glaubten nun, daß sie kein Bedenken tragen dürften, wiederhohlte Versuche an einem Menschen zu machen, den man, leider! allen Mitleids unwürdig hielt. Sie fanden, daß der Eindruck des Schreckens und Entsetzens, das seinen ganzen Körper erschütterte, so oft er sein Todesurtheil hörte, immer von den nähmlichen Zeichen begleitet war, und ihn in eine Starrsucht und Fühllosigkeit versetzte, die einigemahl eine ganze Woche dauerte. Man konnte also überzeugt seyn, daß dieser sonderbare Zufall, kein Betrug, keine List, zu Verlängerung seines Lebens seyn konnte; denn die künstliche Verstellung würde es nicht so weit haben treiben, wenigstens es nicht so lange haben aushalten können.

Inzwischen war die Frist, welche man ihm vergönnt hatte, beynahe verstrichen, als man einen berüchtigten Räuber in den Kerker brachte. Von ungefähr kam diesem der starrsüchtige Postillion unter die Augen. Er sah ihn lange mit Erstaunen an. Wie, fragte er ihn endlich, ist das nicht der Postillion, der schon vor einigen Monathen wegen des an dem Gärtner verübten Mordes, gerädert werden sollte? — Ja, der ists, antwortete der Stockmeister. — Es ist ein Glück für ihn, daß er noch nicht gerädert ist, versetzte der

Räuber. — Was Glück, erwieder jener, er muß doch sterben, in ein paar Tagen ist seine Frist abgelaufen. — Das hat nichts zu bedeuten, rief der Räuber, den sollen sie gewiß nicht rädern; ich habe den Mord begangen.

Es wurde sogleich den Gerichten die Anzeige davon gemacht. Der Räuber wurde verhört. „Ich war in dem Wirthshause — erzählte er — als sich der Postillion mit dem Gärtner zankte und schlug. Beym Mittagessen saß ich neben ihm, und nahm ihm unvermerkt das Messer aus der Tasche. Ich erstach damit den Gärtner, dem ich schon längst den Tod geschworen hatte. Das Messer ließ ich absichtlich zurück, in der sichern Voraussetzung, daß dieß, verbunden mit dem Zank und mit den Drohungen, welche am Vormittag vorgefallen waren, allen Verdacht auf den Postillion bringen würde. Allein, da nun meine Stunde gekommen ist, und mir nicht mehr geholfen werden kann, so will ich wenigstens diesen Unschuldigen noch retten."

Nachdem dieses Geständniß des Räubers gehörig bestätigt worden war, erhielt der Postillion seine Freyheit, aber freylich keine Entschädigung für die lange Todesangst, die er ausgestanden hatte, und mußte sich noch glücklich schätzen, daß der Gedanke eines unverdienten gewaltsamen Todes, so wunderbar auf seine Nerven gewirkt hatte.

Erudimini, qui judicatis terram!

Inhalt

des dritten Bandes.

Geschichte des Prozesses der Marquise von Brinvillier. . . . . Seite 3

Geschichte des Herrn von la Pivardiere. . . 78

Das traurige Schicksal des Jacob le Brün. . 177

Beyspiele von Unzuverläßigkeit der Aussagen, welche durch die Tortur erhalten werden. 269

STAATS BIBLIOTHEK
AUGSBURG

Rw.

Kriminalge

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gayot de Pitaval, François,

Merkwürdige Kriminalgeschichten und Rechtsfälle ein Beytrag zur Geschichte der Menschheit

Bd.: 3

Jena [u.a.] (1811)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1103 -3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276983-9